

Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 14

Straelen – Wachtendonk

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Bekanntgemacht am: 23.02.2013

Planverfasser:



Dipl. Ing. Ludger Baumann
Freier Landschaftsarchitekt
Kuhstraße 17
47533 Kleve
Tel: 02821/21947

bearbeitet von:
Dipl. Ing. Ludger Baumann
Freier Landschaftsarchitekt
und
Dipl.-Ing. agr.
M. Baumann-Matthäus

Inhalt

1	Vorbemerkungen	4
1.1	Allgemeine Charakterisierung des Plangebietes	4
1.2	Lesehilfe Landschaftspläne	5
1.3	Rechtliche Grundlagen	7
1.4	Verfahrensablauf	10
2	Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund (§ 18 LG und § 21 BNatSchG)	12
2.1	Entwicklungsziel 1: Erhaltung und Entwicklung	14
2.1.1	Entwicklungsziel 1.1: Erhaltung	14
2.1.2	Entwicklungsziel 1.2: Erhaltung und Entwicklung	16
2.1.3	Entwicklungsziel 1.3: Erhaltung und Entwicklung von Gewässersystemen	20
2.2	Entwicklungsziel 2: Anreicherung	25
2.3	Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung	25
2.4	Entwicklungsziel 4: Ausbau	26
2.5	Entwicklungsziel 5: Ausstattung	26
2.6	Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung	26
2.7	Entwicklungsziel 7: Spezialisierte Intensivnutzung	27
2.8	Entwicklungsziel 8: Beibehaltung der Funktionen	29
2.9	Biotopverbundflächen § 21 BNatSchG	31
3	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 22 – 29 BNatSchG)	34
3.1	Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	36
3.1.1	N 1: Naturschutzgebiet Caenheide und Mittlere Niersaue	38
3.1.2	N 2 Naturschutzgebiet Schlootkuhlen	40
3.1.3	N 3 Naturschutzgebiet Vorster Feld	41
3.1.4	N 4 Naturschutzgebiet Heronger Buschberge, Wankumer Heide und Nette entlang der Müllemer Straße	43
3.1.5	N 5: Naturschutzgebiet Heronger Heide	47
3.1.6	N 6: Naturschutzgebiet Hangmoor Damerbruch	49
3.1.7	An das Plangebiet angrenzende Naturschutzgebiete	51
3.2	Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	52
3.2.1	L 1: Landschaftsschutzgebiet Niederungen Niers, Niersgraben und Nette	54
3.2.2	L 2: Landschaftsschutzgebiet Terrassenplatten und Höhenzüge	54
3.2.3	L 3: Landschaftsschutzgebiet Nette, Niersaue, Niersgraben, Schleck, Aerbecker Bach, Hetzterer Beek, Moorbeek, Langdorfer Beek und Dorfbeek	55
3.2.4	L 4 Landschaftsschutzgebiet Holthuyser Heide - Paesmühle	58
3.2.5	L 5 Landschaftsschutzgebiet entlang östlicher Terrassenkante von Dam	59
3.2.6	L 6 Landschaftsschutzgebiet Straelener Veen	60

3.3	Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	62
3.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG).....	80
3.5	Schutz der Alleen (§ 47a LG).....	101
3.5.1	Kataster gesetzlich geschützter Alleen	101
3.6	Schutz bestimmter Biotope nach § 30 BNatSchG (nachrichtliche Wiedergabe)	102
4	Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG).....	105
5	Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten (§ 25 LG).....	105
6	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG).....	105
6.1	Maßnahmen	107
6.2	Maßnahmenräume	111
6.2.1	M 1 Maßnahmenraum im Entwicklungsziel 1.1 - Erhaltung -.....	111
6.2.2	M 2 Maßnahmenraum: Entwicklung als international bedeutsames Schutzgebiet.....	112
6.2.3	M 3 Maßnahmenraum: Depot Herongen in der Heide.....	112
6.2.4	M 4 Maßnahmenraum: Biotopvernetzung Heronger Heide - Hangmoor Damer Bruch.....	114
6.2.5	M 5 Maßnahmenraum:-Hangmoor Damerbruch und Feuchtwiesen bei Dam	114
6.2.6	M 6 Maßnahmenraum: Holthuyser Heide und Terrassenkante bei Herongen	117
6.2.7	M 7 Maßnahmenraum: Grünlandkomplex Straelener Veen	117
6.2.8	M 8 Maßnahmenraum: Naturschutzgebiete Niersaue bei Haus Caen, Mittlere Niersaue, Vorster Feld und Schlootkuhlen.....	119
6.2.9	M 9 Maßnahmenraum: Niersgraben, Niederung von Niers und Kleiner Niers	119
6.2.10	M 10 Maßnahmenraum: Aerbecker Bach, Hetzterter Beek, Moorbeek, Langdorfer Beek und Dorfbeek	120
6.2.11	M 11 Maßnahmenraum: Niederung von Niers und Nette südlich von Wachtendonk.....	121
6.2.12	M 12 Maßnahmenraum: Netteniederung und Harzbecker Bruch	122
7	Vorrangflächen für Kompensationen.....	123
7.1	K 1: Wiederherstellung durchgängiger Biotopverbunde	124
7.2	K 2: Sicherung von Schutzgebieten durch Pufferzonen	124
7.3	K 3: Optimierung von FFH und Vogelschutzgebieten.....	124
7.4	K 4: Kompensationsmaßnahmen in Niederungszügen.....	124
8	Auszug aus den Flurkarten zu den Festsetzungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG.....	126
9	Glossar	150

1 Vorbemerkungen

Der Kreistag beschließt den Landschaftsplan als Satzung des Kreises Kleve. Es ist hervorzuheben, dass dieser Landschaftsplan nach dem Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. 2010 S. 185), nicht den Charakter eines Gutachtens für andere Planungen, namentlich die Bauleitplanung, sondern eine eigenständige Funktion als verbindliche Grundlage für Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft in seinem Geltungsbereich hat.

Im förmlichen Landschaftsplan ist kein Platz für Aussagen über abgeschlossene oder eingeleitete Planungen oder Projekte anderer öffentlicher Stellen. Dies ist im Landschaftsgesetz nicht vorgesehen und rechtlich nicht zulässig. Andererseits kann der Landschaftsplan mit seinen vielfältigen Darstellungen und Festsetzungen erheblichen tatsächlichen und rechtlichen Einfluss auf noch nicht verbindliche und zukünftige Planungen anderer Stellen ausüben.

1.1 Allgemeine Charakterisierung des Plangebietes

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 84,50 km².

Das Landschaftsplangebiet Nr. 14 Straelen – Wachtendonk liegt im südwestlichen Kreisgebiet von Kleve, grenzt im Westen direkt an die Staatsgrenze zu den Niederlanden, im Süden an die Kreisgrenze zum Kreis Viersen, im Osten an die Gemeindegrenze der Gemeinde Kerken sowie an die Kreisstraße 21 und wird im Norden von der Kreisstraße K 38, der B 221, dem südlichen und westlichen Stadtrand der Stadt Straelen (Sanger Dyk, Am Kalvarienberg, Alter Venloer Weg, Nachtigallenweg, Römerstraße) und dem Grenzweg begrenzt.

Das Plangebiet umfasst den südlichen Teil der Stadt Straelen einschl. der Ortsteile Broekhuysen, Brücken, Herongen und Westerbroek sowie die Gemeinde Wachtendonk einschl. der Ortsteile Wankum und Aerbeck.

Es ist verkehrsmäßig angebunden durch die Bundesautobahn A 40 (E 34) mit den Anschlussstellen Niederdorf, Straelen-Herongen, Wachtendonk-Wankum und Wachtendonk-Kempen sowie durch die Bundesstraßen B 58 (Venlo, Straelen, Geldern) und B 221 (Straelen, Herongen, Brüggen).

Der Stadtkern von Straelen ist durch die Bundesstraßen B 58 und B 221 angebunden. Die Ortsteile Broekhuysen, Brücken sowie Westerbroek sind über die B 58, die B 221 und die L 2 erreichbar. Herongen ist mit den zwei Anschlussstellen Niederdorf und Straelen-Herongen der Bundesautobahn A 2 (E 34), die B 221 und die L 140 an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden. Wachtendonk und der Ortsteil Wankum sind ebenfalls über zwei Anschlussstellen der Bundesautobahn A 40 (E 34) sowie über die L 140, L 39 und die L 361 an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

Die Landschaft ist teilweise kleinräumig strukturiert und wird vor allem durch landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung bestimmt. Lediglich im Bereich der Heronger Heide sind größere zusammenhängende Forstflächen vorhanden.

Das Plangebiet wird im Zentrum durch die Straelener Terrassenplatten geprägt. Es handelt sich um eine im Durchschnitt 4 km breite Terrassentreppe, die dem Ostabfall der Süchtelner Höhen vorgelagert ist und sich in schwach ausgeprägten Stufen zum Nierstal neigt. Zur Maasniederung im Westen fällt sie mit einer bis zu 15 m hohen Steilstufe ab, an der unter freiliegenden Hauptterrassenschottern oligozäne Sande ausstreichen. Sonst sind die Schotter größtenteils von 1 bis 2 m mächtigen Lehmen und Flugsanden überlagert. Auf den Flugsanden entstanden vor allem im Bereich der Wankumer Hei-

de relativ arme, leichte Podsolböden, auf denen noch Eichen- und Kiefernwaldbestände stocken. Diese stellen eine Besonderheit im Raum dar, da die Flächen rundum von ausgedehntem Gemüse und Getreide-Hackfruchtanbau geprägt sind.

Im östlichen Plangebiet schließen sich die Landschaftsräume „Niersauenkorridor“ sowie „Nieukerker und Aldekerker Niederung“ an, deren feuchte Niederungsbereiche größtenteils als Grünland genutzt werden, während auf den höher gelegenen, trockeneren Terrasseninseln überwiegend Ackerbau stattfindet.

Südlich von Aerbeck schließt sich entlang der Kreisgrenze der Landschaftsraum „Nettekorridor“ an. Die Nette gehört dem Gewässertyp "Organisch geprägter Fluss des Tieflandes" an und ist über weite Strecken hydromorphologisch stark beeinträchtigt. Bei Herschel biegt die Nette nach Osten zur Niers und durchbricht hier die Süchtelner Höhen. Dies führt zu gehemmtem Abfluss, Rückstau und damit zur Vernässung und Versumpfung der Talau. In diesem Bereich sind noch größtenteils naturnahe Auen- und Erlenbruchwälder erhalten, in die stellenweise Hybridpappeln eingebracht wurden. Zum Teil wurden die Flächen in feuchtes Wiesenland umgewandelt.

Von Herschel aus ist, in nördlicher Richtung bis Louisenburg, noch der alte Nordkanal erhalten. Westlich hiervon schließt sich der Landschaftsraum „Deutsch-Niederländische Grenzwaldungen mit Heronger Heide“ an. Die Flächen sind größtenteils mit ausgedehnten holozänen und pleistozänen Flugsanden bedeckt, aus denen sich teilweise ausgedehnte Binnendünenfelder entwickelt haben.

Das Landschaftsbild ist zum überwiegenden Teil von ausgedehnten Waldbereichen geprägt, die vorwiegend mit Kiefern bestockt sind. Dünenbereiche mit eingelagerten Mooren und Heiden liegen verstreut und sind vor allem für die grenznahen Bereiche prägend, wo sie das Landschaftsbild gliedern und anreichern.

Im nordwestlichen Bereich wird das Plangebiet entlang der Staatsgrenze durch die Maasniederung geprägt. Das Gebiet wird durch drei Gräben: Meutgraben, Fossa Eugeniana und Leitgraben, entwässert. Aufgrund von Meliorationsmaßnahmen ist hier der Grundwasserspiegel abgesenkt und die Flächen werden heute überwiegend als Grünland genutzt. Der Verlauf der Fossa Eugeniana (KD), des 1626 begonnenen, jedoch nie vollständig fertiggestellten Kanals zwischen dem Rhein bei Rheinberg und der Maas bei Venlo, ist in einem Teilstück westlich der B 58 - zwischen Bennebroek und Venlo noch heute gut erkennbar. Der größte Teil des Gebietes wird von Mähweiden eingenommen, auf den Ackerflächen wird vorwiegend Mais angebaut.

1.2 Lesehilfe Landschaftspläne

Der Landschaftsplan besteht aus den 'Textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Kartenteil' und der 'Begründung mit strategischer Umweltprüfung'. Er gliedert sich in drei thematische Teile, die jeweils aus einem Textteil und einer dazugehörigen Karte bestehen:

Teil 1: Entwicklungsziele für die Landschaft und Festsetzungskarte A

Teil 2: Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft und Festsetzungskarte B

Teil 3: Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen und Festsetzungskarte C

In den Karten abgegrenzte Räume, Schutzgebiete bzw. Einzelobjekte sind mit einer Buchstaben- / Zahlenkombination versehen, die sich auch im Text wiederfindet.

Teil 1: Entwicklungsziele für die Landschaft

Im ersten thematischen Teil des Landschaftsplans werden die Entwicklungsziele für die Landschaft beschrieben. Die dort genannten Zielaussagen haben keine direkte Verbindlichkeit für die einzelnen

Nutzer oder Eigentümer. Durch die Entwicklungsziele werden auch keine Maßnahmen festgelegt. Sie bilden jedoch das räumlich-fachliche Leitbild, das bei bestimmten behördlichen Planungsverfahren (z. B. Straßenbauvorhaben) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen ist. Außerdem werden hier die Vorgaben aus dem Landschaftsrahmenplan (Regionalplan - GEP 99), die Bauleitplanung der Städte und Gemeinden sowie der Biotopverbund wiedergegeben. Die verschiedenen Entwicklungsziele sind in der Festsetzungskarte A farblich unterschiedlich dargestellt und mit Nummern versehen, die der Nummerierung im Text entsprechen.

Teil 2: Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im zweiten Teil des Landschaftsplans werden Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG), Naturdenkmale (ND) und geschützte Landschaftsbestandteile (LB) festgesetzt. Zusätzlich werden in der Karte A - Überregionale Schutzgebiete - die Vogelschutzgebiete (VSG) und Flora-Fauna-Habitat Gebiete (FFH) nachrichtlich dargestellt.

Sie sind das bewahrende Element des Landschaftsplans und schützen Natur und Landschaft vor nachteiligen Veränderungen. Hier werden die Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie die Schutzobjekte, wie zum Beispiel alte Bäume (Naturdenkmale) oder landschaftstypische Gehölzbestände (Kopfbäume, Hecken, Streuobstwiesen), mit ihren Besonderheiten (Schutzzwecken) genannt. Die für ihren Schutz erforderlichen Verbote sind nicht freiwillig und müssen von jedem eingehalten werden.

Bei den Ver- und Geboten wird unterschieden zwischen den allgemeinen Festsetzungen, die für alle Schutzgebiete oder -objekte gelten, und den besonderen Festsetzungen, die speziell für einzelne Schutzgebiete oder -objekte ergänzt werden. In der Regel beschränken sich die Verbote überwiegend auf einen Grundschutz. Berücksichtigung fanden Regelungen vorhandener, rechtswirksamer ordnungsbehördlicher Verordnungen, die die Besitz- und Vertragsverhältnisse berücksichtigen. Weitergehende Nutzungseinschränkungen sollen dagegen auf freiwilliger Basis im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer und Bewirtschafter erfolgen und können ggf. auch vertraglich geregelt werden. Dieses sind Gebote, die sich nicht auf eine bestimmte Fläche oder Eigentümer/Bewirtschafter beziehen.

Aus der Nichtbeachtung freiwilliger und unbestimmter Gebote kann keine Ordnungswidrigkeit begründet werden.

Bestandsschutz / Unberührtheitsregelungen / Ausnahmen und Befreiungen:

Die ordnungsgemäße Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang ist von diesen Verhaltensregeln jedoch nicht betroffen (Bestandsschutz). Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben von den Verboten unberührt. Zusätzlich dazu wird der Unteren Landschaftsbehörde auch die Möglichkeit eingeräumt, dass sie in bestimmten Fällen auf Antrag Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten erteilen kann.

Für jedes Schutzgebiet oder -objekt wird eine Kurzbeschreibung des Schutzgegenstandes gegeben und der Schutzzweck erläutert. Die verschiedenen Schutzgebiete und -objekte sind in der Festsetzungskarte B farblich unterschiedlich dargestellt und mit Nummern versehen, die der Nummerierung im Text entsprechen.

Darüber hinaus kann ein Landschaftsplan 'Zweckbestimmungen für Brachflächen' und 'Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen' treffen.

Teil 3: Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

In diesem Teil des Landschaftsplans werden die für die Realisierung der Entwicklungsziele und für die Erhaltung und Entwicklung der schutzwürdigen Gebiete und Einzelobjekte notwendigen Maßnahmen beschrieben.

Im Regelfall werden die Festsetzungen einem in der Karte C abgegrenzten Maßnahmenraum zugeordnet. Eine Festlegung, an welcher Stelle innerhalb eines Maßnahmenraumes eine bestimmte Maßnahme durchgeführt wird, findet im Einvernehmen mit den Landnutzern bzw. Eigentümern auf freiwilliger Basis statt.

Bei bereits vorhandenen wertvollen Biotopen oder bei Sonderstandorten (z. B. Kleingewässern) werden Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung flächenscharf festgesetzt. Aber auch hierbei gilt, dass die Maßnahmen nur auf freiwilliger vertraglicher Basis durchgeführt werden.

Die Maßnahmenräume und die Lage der ortsgebundenen Maßnahmen sind in der Festsetzungskarte C dargestellt und mit Nummern versehen, die der Nummerierung im Text entsprechen.

Außerdem sind in der Karte Kompensationsräume dargestellt, die sich besonders für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen (z. B. im Rahmen der Bauleitplanung oder in Form von Ökokonten) eignen.

Ein Glossar ist den textlichen Darstellungen und Festsetzungen beigelegt.

Begründung mit strategischer Umweltprüfung

Weitergehende Informationen und Erläuterungen zu den Textlichen Darstellungen und Festsetzungen sind in der Begründung mit strategischer Umweltprüfung zu finden.

Dieser Erläuterungsband stellt die Begründung zum Landschaftsplan mit integriertem Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung dar. Er hat keine rechtliche Verbindlichkeit. Neben einer kurzen Charakterisierung des gesamten Plangebiets werden die einzelnen Entwicklungsräume beschrieben, geplante Vorhaben und externe Fachplanungen angegeben sowie weitergehende fachliche Informationen zu den Schutzgebieten gegeben und die vorgesehenen Maßnahmen und Maßnahmenräume erläutert.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen für diesen Landschaftsplan sind:

- Die §§ 20 – 24, 26, 28, 29, 30, 67 und 69 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) inkraftgetreten zum 1.03.2010
- die §§ 16 - 32 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 586), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226)
- die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Art. VI des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226)
- der Runderlass des MURL vom 09.09.1988 „Landschaftsplanung“ (MBL. NRW. S. 1439/SMBL NRW. 791)
- die §§ 5 Abs.1 und 26 Abs.1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S.380)

- die Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332)

Der Landschaftsplan 'Nr. 14 Straelen-Wachtendonk' ist gemäß § 16 Abs. 2 LG Satzung des Kreises Kleve.

Der Landschaftsplan ist mit den Karten, A: Entwicklungsziele, B: Karte der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft und C: Karte der Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen und den dazugehörigen textlichen Darstellungen und Festsetzungen, einschließlich des Auszuges aus dem Liegenschaftsbuch zu den Festsetzungen nach §§ 22 bis 29 BNatSchG, mit ihren Erläuterungen und dem Erläuterungsbericht Satzung im materiellen Sinne.

Der Geltungsbereich dieses Landschaftsplans erstreckt sich gemäß § 16 (1) LG auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. **Räumlicher Geltungsbereich**

Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken; die Festsetzung von Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 2 LG ist insoweit nicht zulässig. Satz 4 gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches.

Bei der Abgrenzung der 'im Zusammenhang bebauten Ortsteile' wurden die bebauten Grundstücke im Wesentlichen grundstücksgenau erfasst, um den Grenzverlauf exakt definieren zu können. Die zusammenhängenden Baukomplexe wurden durch Auswertungen der vorhandenen Luftbildpläne und als Ergebnis der Abstimmung mit der Stadt Straelen und der Gemeinde Wachtendonk aus dem Landschaftsplan ausgegliedert. Hierbei wird jedoch keine Vorentscheidung im Sinne des § 34 BauGB getroffen. **Keine baurechtlichen Aussagen**

Dem Geltungsbereich des Landschaftsplans zugeordnet wurden alle baulichen Anlagen, die nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig sind. Hierzu gehören neben land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auch Maßnahmen, die dem Fernmeldewesen, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und der Abwasserwirtschaft dienen - also auch Kläranlagen und Umspannanlagen. Soweit ein Bebauungsplan die land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im räumlichen Zusammenhang mit dem Außenbereich stehen, kann sich der Geltungsbereich des Landschaftsplans auch auf diese Flächen beziehen.

Der Landschaftsplan bedarf keiner Änderung oder Anpassung analog des § 29 Landschaftsgesetz, wenn ein Bebauungsplan für Wohnbauflächen oder gewerbliche Bauflächen aus dem bei der Landschaftsplanerstellung rechtsverbindlichen Flächennutzungs- **Kommunale Planungen**

plan entwickelt wird.

Die entsprechenden Flächenausweisungen des Flächennutzungsplans werden in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit dem Entwicklungsziel für die Landschaft - Temporäre Erhaltung - belegt. Mit Rechtskraft eines darauf entwickelten Bebauungsplans ändert sich automatisch der Geltungsbereich des Landschaftsplans.

Der Landschaftsplan ist ein umfassendes Planwerk mit folgenden **Inhalte des Landschaftsplans** Inhalten:

1. Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)
2. Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 22 bis 29 BNatSchG)
3. Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds (§§ 22, 21 BNatSchG)
4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)
5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

Nach § 24 LG kann er auch nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§ 18 LG) die Zweckbestimmung für Brachflächen festsetzen.

Diese Inhalte werden im Einzelnen dargestellt in:

Planbestandteile

- Karte A: Entwicklungsziele im Maßstab 1:10.000
- Karte B: Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft im Maßstab 1:10.000
- Karte C: Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Maßstab 1:10.000
- Textliche Darstellungen und Festsetzungen
- Begründung mit Umweltbericht und Erläuterungen
- Auszug aus dem Liegenschaftsbuch zu den Festsetzungen nach §§ 22 – 29 BNatSchG und §§ 25 , 26 LG

Die Nummerierung der textlichen Darstellungen und Festsetzungen **Nummerierung** stimmt mit den Nummern in den Karten A bis C überein.

Die Nummerierung der einzelnen Darstellungen und Festsetzungen erfolgt chronologisch nach den Paragraphen des Landschaftsgesetzes (LG).

1.4 Verfahrensablauf

Planerarbeitung

Der Planentwurf für den Landschaftsplan Nr. 15 wurde durch das Planungsbüro Schlothmann, bearbeitet.

Mit der Bearbeitung wurde im November 2010 begonnen. Die Geländebegehungen und Kartierungen erfolgten Anfang 2011.

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Kleve hat gemäß § 27 (1) LG am 8.07.2010 die Aufstellung dieses Landschaftsplans beschlossen.

Kleve, den (Siegel)

Landrat Kreistagsmitglied

Der Beschluss des Kreistages des Kreises Kleve zur Aufstellung dieses Landschaftsplans vom 8.07.2010 wurde am 16.10.2010 ortsüblich bekannt gemacht.

Kleve, den (Siegel)

Landrat

Frühzeitige Beteiligung

Der Kreistag des Kreises Kleve hat am 21.07.2011

- a) gemäß § 27 a Abs. 1 LG die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und
- b) gemäß § 27 b LG die Beteiligung der Bürger an der Landschaftsplanung beschlossen.

Kleve, den (Siegel)

Landrat Kreistagsmitglied

Die Beteiligung der Bürger an der Landschaftsplanung hat gemäß § 27 b LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 24.09.2011 am 05.10.2011 in Straelen stattgefunden.

Kleve, den (Siegel)

Landrat

Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Der Kreistag des Kreises Kleve stimmte unter Würdigung der in der Bürgerbeteiligung vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 22.03.2012 diesem Landschaftsplan mit textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie dem Erläuterungsbericht zu. Er beschloss die öffentliche Auslegung gemäß § 27 c LG.

Kleve, den (Siegel)

Landrat Kreistagsmitglied

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 27 c Abs. 1 LG in der Zeit vom 10.04.2012 bis zum 11.05.2012 öffentlich ausgelegen.

Kleve, den (Siegel)

Landrat

Satzungsbeschluss

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) am 27.09.2012 in der durch 59 Eintragungen geänderten Fassung vom Kreistag des Kreises Kleve als Satzung beschlossen worden.

Kleve, den (Siegel)

Landrat Kreistagsmitglied

Anzeigeverfahren

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 LG der höheren Landschaftsbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf angezeigt worden. Rechtsverstöße wurden – nicht – geltend gemacht.

Düsseldorf, den 13.02.2013 (Siegel)

Die Bezirksregierung Im Auftrag

Das Anzeigeverfahren dieses Landschaftsplans ist gemäß § 28 a LG durchgeführt worden. Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 23.02.2013 ortsüblich bekannt gemacht.

Kleve, den (Siegel)

Landrat

Planverfasser und Herausgeber

Der Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 14 wurde von dem Büro Dipl. Ing. Ludger Baumann Freier Landschaftsarchitekt, Kuhstraße 17, 47533 Kleve erarbeitet.

Der Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 14 Straelen - Wachtendonk wird herausgegeben vom Kreis Kleve, Der Landrat, Fachbereich: Technik, Abteilung: Umwelt, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve.

2 Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund (§ 18 LG und § 21 BNatSchG)

Allgemeine Hinweise

Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben nach § 18 (1) LG über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft und sind flächendeckend für den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans dargestellt. **Landschaftsentwicklung**

Die Entwicklungsziele wurden auf der Grundlage der Analyse des Naturhaushaltes, insbesondere der Erfassung der natürlichen Lebensräume mit ihren Wechselbeziehungen, der Erfassung der für das Landschaftsbild bedeutsamen, gliedernden und belebenden Elemente sowie der Darstellung besonderer Landschaftsschäden erarbeitet.

Die Darstellung der Entwicklungsziele im Sinne von § 18 LG setzt eine Willensentscheidung des Planungsträgers voraus, führt zu dessen Selbstbindung (Arbeitsziele für die Untere Landschaftsbehörde) und ist bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Sie haben damit den Status der 'Behördenverbindlichkeit'. **Behördenverbindlichkeit**

Die Entwicklungsziele richten sich nicht direkt an die Grundeigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten.

Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind gemäß § 18 (2) LG die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land- und forstwirtschaftlichen Zweckbestimmungen, berücksichtigt worden. **Beachtung der wirtschaftlichen Funktionen und Bestimmungen**

Je nach natürlicher Ausstattung und planerischer Zielsetzung können Landschaftsräume auch bei gleichem Entwicklungsziel unterschiedliche Funktionen haben. Diesem, je nach räumlicher Situation unterschiedlichen, Leistungsvermögen des Naturhaushaltes wird durch die Ausweisung von Entwicklungsräumen Rechnung getragen. Innerhalb der einzelnen Entwicklungsziele werden Gebiete mit gleichartiger Landschaftsstruktur und Nutzungsverteilung, gleichartiger öffentlicher und wirtschaftlicher Zweckbestimmung sowie gleichartiger Zielsetzung für die Entwicklung der Landschaft als Entwicklungsräume abgegrenzt, textlich dargestellt und erläutert.

Die Darstellungen von Bauflächen des Flächennutzungsplans werden mit dem Entwicklungsziel –Temporäre Erhaltung– wiedergegeben. Für die Darstellungen von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) des Regionalplans (GEP 99) werden entsprechende Hinweise in den jeweiligen Texten zu den Entwicklungsräumen aufgenommen. **Kommunale Planung**

Nicht betroffen von den Entwicklungszielen sind Verkehrswegeplanungen, die landes- und regionalplanerisch abgestimmt sind. **Verkehrswege**

Hochwasserschutzmaßnahmen bleiben von den Entwicklungszielen unberührt. **Hochwasserschutz**

Die im Regionalplan (GEP 99) dargestellten 'Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze' (BSAB) bleiben ebenfalls von den Entwicklungszielen unberührt. **Abgrabungen**

Dies gilt gleichermaßen für die 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und -Gewinnung). Die in der Erläuterungskarte 'Rohstoffe' abzubildenden 'Sondierbereiche' können für eine spätere Darstellung als Abgrabungsbereich infrage kommen und sollen daher vorsorglich von entgegenstehenden Planungen, soweit möglich und fachlich vertretbar, freigehalten werden.

Im Landschaftsplan 'Nr. 14 Straelen - Wachtendonk' werden folgende Entwicklungsziele –Leitbilder– dargestellt:

Entwicklungsziel 1: Erhaltung

Diese Entwicklungsräume werden durch einen hohen Anteil an gliedernden und belebenden Elementen (wie z. B. Baumreihen, Hecken, Baumgruppen, Graben- / Ufergehölze oder Kopfbäume) geprägt und / oder durch naturnahe Lebensräume wie Laubwälder oder Grünland.

Entwicklungsziel 2: Anreicherung

Diese Landschaftsräume werden durch weiträumige Ackerflächen geprägt. Naturnahe Lebensräume sind hier, ebenso wie gliedernde und belebende Landschaftselemente, selten vorhanden.

Unter Beachtung der landwirtschaftlichen Betriebs- und Produktionsbedingungen sollen Landschaftsstrukturen neu angelegt werden (z. B. Hecken, Gewässerrandstreifen oder Feldgehölze).

Das Entwicklungsziel wird in diesem Landschaftsplan nicht dargestellt.

Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung

Diese Landschaftsräume sind durch Abbauflächen geschädigt. Hier soll die Landschaft wieder hergestellt oder neu gestaltet werden.

Entwicklungsziel 4: Ausbau

In diesen Bereichen sollen Erholungseinrichtungen, naturverträgliche Sportstätten und damit in Verbindung stehende Parkplätze angelegt werden.

Das Entwicklungsziel wird in diesem Landschaftsplan nicht dargestellt.

Entwicklungsziel 5: Ausstattung

Ziel der Landschaftsentwicklung ist hier die Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes, z. B. durch Pflanzmaßnahmen an stark befahrenen Straßen oder sonstigen stark emittierenden Verkehrswegen oder Anlagen.

Die Darstellung hat sich jedoch nicht bewährt. Das Entwicklungsziel wird daher in diesem Landschaftsplan nicht dargestellt.

Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung

Diese Bereiche geben die Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie des Regionalplans (GEP 99) hinsichtlich der städtebaulich geplanten baulichen Nutzung wieder, die noch nicht realisiert wurden.

Entwicklungsziel 7: Spezialisierte Intensivnutzung

Diese Bereiche geben die Vorgaben der Regionalplanung für Bereichsteile mit spezialisierter Intensivnutzung und Bereiche, in denen sich bereits zahlreiche Gartenbaubetriebe mit hohen Investitionen in Gewächshausflächen, Beregnungs- und Heizungsanlagen, Transportsystemen und Anschluss an das Erdgasnetz NGW angesiedelt haben, wieder.

Entwicklungsziel 8: Beibehaltung der Funktionen

Hier sind Flächen dargestellt, die nach dem Flächennutzungsplan besondere öffentliche Aufgaben erfüllen. Hierzu zählen Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen, Friedhöfe, Grün-, Sport- und Spielanlagen, Flächen für den Gemeinbedarf und Sondergebietsflächen.

Die Angaben zu den einzelnen Flächenanteilen beziehen sich auf eine Gesamtfläche von rd. 8.450 ha.

2.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung und Entwicklung

Allgemeine Beschreibung

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG).

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt im Wesentlichen auf der Erhaltung, Entwicklung und Pflege der aktuellen Landschaftsstruktur. Mit der Darstellung dieses Entwicklungszieles soll vor allem einer landschaftlichen Negativentwicklung vorgebeugt werden.

2.1.1 Entwicklungsziel 1.1: Erhaltung

Für die überwiegend land- und teilweise forstwirtschaftlich genutzten Flächen des Plangebietes, mit Ausnahme der FFH- und Vogelschutzgebiete, der schützenswerten Biotope und der Flächen für den Aufbau des Biotopverbunds - ist das Entwicklungsziel „Erhaltung“ dargestellt.

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 32,47 % (ca. 2.744 ha)

Für alle Räume mit dem Entwicklungsziel - Erhaltung gelten insbesondere folgende Ziele:

- der Erhalt der unzerschnittenen verkehrsarmen Landschaftsräume ab einer Flächengröße von 5 qkm als Bestandteil des kreisweiten und kreisübergreifenden Biotopverbundes.
- die Erhaltung und Pflege vorhandener Bäume, Baumreihen, Alleen, Hecken, Feldgehölze und Ufergehölze und, sofern erforderlich, die Ergänzung mit Arten der potenziellen natürlichen Vegetation

- die Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur, insbesondere der landschaftsprägenden Leitstrukturen
- die Erhaltung der Altstromrinnen in ihrer naturnahen Ausprägung
- die Erhaltung der Bruchgebiete in ihrer naturnahen Ausprägung und Nutzungsstruktur
- die Erhaltung der Feuchtstandorte in anmoorigen Grünlandbereichen
- die Erhaltung der zusammenhängenden Waldbereiche
- die Erhaltung der Wäldchen, Hecken, Baumreihen und der sonstigen Gehölzstruktur, insbesondere der Kopfbäume und hervorragenden Einzelbäume
- die Erhaltung der Streuobstwiesen und, sofern erforderlich, die Ergänzung mit Hochstämmen aus regionaltypischen Sorten
- die Erhaltung der natürlichen und naturnahen Gewässer
- die Erhaltung der Abgrabungsseen, sofern sie die Funktion von Sekundärbiotopen für schutzwürdige Flora und Fauna erfüllen
- die Erhaltung und Neuschaffung von Ortsrand- und Hofeingrünungen
- die Erhaltung der derzeit als Grünland genutzten Flächen in den feuchten Niederungsbereichen
- die Erhaltung der schutzwürdigen Böden; der Archivböden und der Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit und mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten
- die Erhaltung unversiegelter Feld- und Forstwege

Im Entwicklungsziel 1.1 liegt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf der Erhaltung der Grünlandstrukturen, der prägenden Landschaftsfaktoren und der ökologisch bedeutsamen Flächen.

In den Bereichen dieses Entwicklungszieles werden zur Erfüllung seiner spezifischen Zielsetzung schwerpunktmäßige Schutzausweisungen gem. §§ 19 – 23 BNatSchG sowie Festsetzungen gem. §§ 24 – 26 LG vorgenommen.

Ergänzende anreichernde Begrünungsmaßnahmen stehen den Zielsetzungen nicht entgegen, sondern dienen der Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, hier insbesondere Anpflanzungen von Straßenbegleitgrün entlang qualifizierter Straßen, Eingrünungen von Ortsrand- und Hoflagen sowie Anpflanzungen im Rahmen der Rekultivierung von Abgrabungen.

Ergänzende Maßnahmen zur Erschließung der Landschaft für die ruhige, naturgebundene Erholung stehen der Zielsetzung ebenfalls nicht entgegen, ebenfalls nicht die Bindungen für Brachflächen. Erforderliche Schutzausweisungen und Pflegemaßnahmen unterstützen das Entwicklungsziel.

Alle Räume mit dem Entwicklungsziel - Erhaltung werden mit den Ziffern 1.1 und einer fortlaufenden Nummer gekennzeichnet.

Entwicklungsraum 1.1.1: Wohnbauflächen

Wohnbaufläche bei Niederdorf

Entwicklungsraum 1.1.2: Gemischte Bauflächen

Mischgebiet bei Herongen

Entwicklungsraum 1.1.3: Konzentrationszone für Windenergieanlagen

Konzentrationszone für Windenergieanlagen An Slouser - Dimpenfeld

Konzentrationszone für Windenergieanlagen An der Kempener Straße - Gelinter Feld

Konzentrationszone für Windenergieanlagen Kaesepasch

Entwicklungsraum 1.1.4: Suchraum Windpark nördlich der Heronger Heide

Die Stadt Straelen sieht diesen Entwicklungsraum als Suchraum für eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen an.

Entwicklungsraum 1.1.5: Öffentliche Parkplatzflächen

Parkplatz Jägerhäuschen an Kreuzung Holtheyder Straße - Nieukerker Straße

Waldparkplatz Slümer Straße

Öffentlicher Parkplatz in der Wankumer Heide

Parkplatzflächen bei Herongen

2.1.2 Entwicklungsziel 1.2: Erhaltung und Entwicklung

Im Entwicklungsziel 1.2 liegt das Schwergewicht wie beim Entwicklungsziel 1.1 auf den Erhalt der unzerschnittenen verkehrswarmen Landschaftsräume ab einer Flächengröße von 5 qkm als Bestandteil des kreisweiten und kreisübergreifenden Biotopverbundes, sowie auf die Erhaltung und Pflege der vorhandenen Grünstrukturen, der prägenden Landschaftsfaktoren und der ökologisch bedeutsamen Flächen. Zusätzlich liegt in diesem Entwicklungsziel das Schwergewicht auf die Entwicklung der Landschaft in ihren Nutzungsstrukturen und ihren natürlichen Strukturen hinsichtlich der Funktion als Biotopverbund.

Der Biotopverbund ist ein Netz von räumlichen oder funktional verbundenen Biotopen. Ziel des Biotopverbundes ist die nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Population einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 18 % (ca. 1.519 ha)

2.1.2.1 Entwicklungsraum 1.2.1: Entwicklung als international bedeutsames Schutzgebiet

Größe ca. 648 ha

Entwicklung der Landschaft im Hinblick auf ihre Funktion als Schutzgebiet von internationaler Bedeutung bei gleichzeitigem Schutz und Pflege des vorhandenen natürlichen Potenzials.

Im Entwicklungsziel 1.2.1 liegt das Schwergewicht zum einen auf Schutz und Pflege der vorhandenen Grünstrukturen, der prägenden Landschaftsfaktoren und der ökologisch bedeutsamen Flächen, zum anderen auf die Entwicklung der Landschaft in ihren Nutzungsstrukturen und ihren natürlichen Strukturen hinsichtlich der Funktion als Schutzgebiet internationaler Bedeutung,

Die FFH- und Vogelschutzgebiete sind alle als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen und entsprechend § 23 (2) BNatSchG oder § 26 (2) BNatSchG gegen alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, geschützt.

In den Darstellungen und Festsetzungen zum Landschaftsplan sind die einzelnen Schutzweisungen und Entwicklungsziele detailliert beschrieben.

SCHUTZZIEL:

Erhalt und aufwertende Entwicklung der unterholz- und krautreichen, zum Teil feuchten Waldkomplexe der Wankumer Heide und der Heronger Buschberge zum Schutz der dort wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der in ihrem Bestand gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Arten. Erhalt der großflächig vorkommenden schutzwürdigen

Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten sowie besonders seltener Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und der dort vorhandenen wissenschaftlich, naturgeschichtlich, landeskundlich und erdgeschichtlich wertvollen Landschaftselemente wie z. B. der Nordkanal.

Erhaltung und Entwicklung der Nass- und Streuwiesen und nassen Staudenfluren, der Lebensräume für gefährdete Amphibien und Libellen, des Lungenenzianvorkommens und der Orchideenwiesen.

ENTWICKLUNGSZIEL:

Beschränkung der Erholungs- und Freizeitaktivitäten z. B. durch lenkende Maßnahmen und Entwicklung von Puffer- und Abschirmungsflächen zur intensiven Freizeit- und Tourismusnutzung des Heidesees (Blaue Lagune). Entwicklung der Nass- und Streuwiesen und nassen Staudenfluren z. B. durch Anhebung des Grundwasserstandes und Verhinderung weiterer Entwässerung. Vermeidung von Eutrophierungen z. B. durch Beschränkung der Düngung. Umwandlung in Grünland, Umwandlung in standortgerechten, einheimischen Gehölzbestand und naturnahe Waldbewirtschaftung, Vegetationskontrolle der Brachen.

Im Entwicklungsraum sind folgende Gebiete als FFH-Gebiet gemeldet:

DE-4603-301 Krickenbecker Seen - Kl. De Witt-See

DE-4604-301 Nette bei Vinkrath

Der Entwicklungsraum ist Teilbereich des grenzüberschreitenden Vogelschutzgebietes „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ DE-4603-401.

1.2.1.1 Parkplatz Scharenberg in der Wankumer Heide

2.1.2.2 Entwicklungsraum 1.2.2: Depot Herongen in der Heide

Größe ca. 202 ha

Weite Teile der Heronger Heide waren jahrzehntelang militärisches Sicherheitsgebiet und wurden als Truppenübungsplatz bzw. bis Ende 2010 als Depot genutzt. Nach Aufgabe der militärischen Nutzung ist beabsichtigt, das Depotgelände teilweise einer zivilen Nutzung zuzuführen.

Im Rahmen einer Konzeptentwicklung zur zivilen Nachnutzung des Depotgeländes haben sich nur für einen Teilbereich des Depots mögliche Flächen für bauliche Nachnutzungen herauskristallisiert, während die restlichen Flächen der Heronger Heide aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung dem Schutz der Natur und der Erholung des Menschen vorbehalten bleiben sollen.

Im Landschaftsplan soll die Heronger Heide als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Die genauen Abgrenzungen, Gründe und Inhalte des geplanten Naturschutzgebietes werden sich in einem angestoßenen Abstimmungsprozess zwischen Regional-, Bauleit- und Landschaftsplanung ergeben. Da laut einer Umweltverträglichkeitsvorprüfung zur bisher geplanten zivilen Nachnutzung des Depotgeländes erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, kann die zivile Nachnutzung des Depotgeländes nur im Rahmen einer umweltverträglichen Planung realisiert werden. Die hierfür notwendigen im Voraus zu leistenden Ersatzmaßnahmen sollten als Renaturierungs- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Entwicklungsraum 1.2.2 durchgeführt werden.

Die Heronger Heide ist ein weitgehend geschlossenes, großes Waldgebiet mit vorherrschenden Kiefern- und Kiefern-mischbeständen auf nährstoffarmen Flugsandplatten im Bereich der deutsch-niederländischen Grenze mit kleineren Heideflächen, Magerrasen und Stillgewässern und bedeutender Teilbereich des EG-Vogelschutzgebietes Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg. Durch das Vorkommen von 29 Pflanzenarten, 6 Fledermausarten und 14 Vogelarten der Roten Liste Nordrhein-Westfalens hat die Heronger Heide eine hohe Bedeutung für den Artenschutz und den grenzüberschreitenden Biotopverbund mit den Niederlanden. Zusätzlich kommt dem Gebiet noch eine besondere Rolle

im landesweiten, nationalen und internationalen Biotopverbund zu, als vernetzende Teilfläche des naturschutzfachlich bedeutsamen Grünzuges entlang der deutsch-niederländischen Grenze.

SCHUTZZIEL:

Erhalt des Teilbereiches des EG Vogelschutzgebietes Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg als Naturschutzgebiet. Erhalt eines großen zusammenhängenden Waldkomplexes mit naturnah bestockten Laubwäldern, Sandmagerrasen-, Heideflächen und Kleingewässer für artenreiche Lebensgemeinschaften und als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Lebensstätte für Brutvögel, als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsstätte für ziehende Vögel und damit dem Schutz eines Teiles des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.

ENTWICKLUNGSZIEL:

Entwicklung weiterer Sandmagerrasen- und Heideflächen mit Anschluss an die wertvollen Offenlandbereiche der Grooten Heide in den Niederlanden z. B. durch Auflichtung der Kiefernforste. Entwicklung von naturnahen Laubwäldern durch Umwandlung der Nadelforste. Vegetationskontrolle mit begleitenden Pflegemaßnahmen zur Vermeidung unerwünschten Gehölzwuchses. Naturschutzverträgliche Lenkung der Erholungsnutzung und Optimierung des Erlebniswertes für die naturgebundene Erholung z. B. durch Weiterentwicklung des Wegesystems.

Der Entwicklungsraum ist Teilbereich des grenzüberschreitenden Vogelschutzgebietes „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ DE-4603-401.

2.1.2.3 Entwicklungsraum 1.2.3: Biotopvernetzung Heronger Heide - Hangmoor Damer Bruch

Größe ca. 94 ha

Der Entwicklungsraum hat eine besondere Bedeutung im landesweiten, nationalen und internationalen Biotopverbund. Das Gebiet besitzt, als vernetzende Teilfläche des naturschutzfachlich bedeutsamen Grünzuges entlang der deutsch-niederländischen Grenze, eine Schlüsselstellung für den Biotopverbund/Wanderkorridor von der Eifel über den Grenzbereich Nordrhein-Westfalen/Niederlande und die Maasterrassen bis in die Hooge Veluwe von Arnheim.

SCHUTZZIEL:

Erhalt einer vernetzenden Teilfläche des naturschutzfachlich bedeutsamen Grünzuges entlang der deutsch-niederländischen Grenze.

ENTWICKLUNGSZIEL:

Biotopverbundvernetzung und Entwicklung eines Korridors für wandernde Tierarten von der Eifel über den Grenzbereich Nordrhein-Westfalen/Niederlande und die Maasterrassen bis in die Hooge Veluwe von Arnheim.

1.2.3.1: Fläche Verkehrsanlagen A 40-E 34 ehemaliges Zollamt

2.1.2.4 Entwicklungsraum 1.2.4: Hangmoor Damerbruch und Feuchtwiesen bei Dam mit Pufferzone

Größe ca. 200 ha

Geländemorphologisch prägende quellige Terrassenkante am Fuß der Mittelterrasse der Maas mit Nieder-moorverlandungskomplex, Hangmoorflächen, zum Teil naturnahen Bruchwäldern, einer Feuchtwiesenbrache und östlich der Hangkante angrenzende landwirtschaftliche Flächen. Auf der bewaldeten Terrassenkante sind auf Böden aus flugsandbedeckten tertiären Sanden nährstoffarme, trockene Ausbildungen von Eichen- und Birken-

wäldern, teilweise Kiefernforsten vorhanden. Die nicht bewaldeten landwirtschaftlichen Flächen entlang der Hangkante tragen zur Eutrophierung des Hangsickerwassers und somit zur Gefährdung des durch nährstoffarmes Hangsickerwasser geprägten Niedermoorverlandungskomplexes bei.

SCHUTZZIEL:

Erhalt der geländemorphologisch prägenden Terrassenkante mit Niedermoorverlandungskomplex, Hangmoorflächen, zum Teil naturnaher Bruchwälder und einer Feuchtwiesenbrache als regional bedeutsamer Lebensraum und Lebensstätte seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten.

ENTWICKLUNGSZIEL:

Wiederherstellung eines niedermoortypischen Wasserhaushaltes z. B. durch Reduzierung der Nährstoffeinträge, Anlage einer Pufferzone zur Vermeidung von Eutrophierungen, Wiedervernässung durch Schließung bzw. Stau von Abzugsgräben und Verhinderung weiterer Entwässerung. Umwandlung in standortgerechten, einheimischen Gehölzbestand und Vegetationskontrolle der Brachen.

Ergänzende anreichernde Begrünungsmaßnahmen stehen der Zielsetzung nicht entgegen, sondern dienen der Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Zweckbestimmungen für Brachflächen und Pflegemaßnahmen unterstützen ebenso wie Schutzweisungen das Entwicklungsziel.

Im Entwicklungsraum sind folgende Gebiete als FFH-Gebiet gemeldet:

DE-4503-301 Hangmoor Damerbruch

1.2.4.1: Altlastflächen Loehrheide, östlich Hangkante, westlich Riether Straße

2.1.2.5 Entwicklungsraum 1.2.5: Holthuyser Heide mit Paesmühle und Terrassenkante bei Herongen

Größe ca. 375 ha

Die Holthuyser Heide ist bis auf die mit Birken-Eichenwald bewaldeten Randbereiche überwiegend mit Kiefern bewaldet. Vereinzelt finden sich Birken-, Buchen- und Pappelwäldchen. Um die Waldgebiete herum und dazwischen existiert eine stellenweise reich gegliederte Kulturlandschaft mit Hecken und Baumreihen. Ein Teil der Holthuyser Heide wird militärisch genutzt.

Das Tal der sieben Quellen wird durch naturnahe Laubwälder aus Eiche und Buche, seltener Birke, geprägt. Quellbäche mehrerer Quellen haben sich tief in das Gelände eingeschnitten und somit ein sehr hügeliges Relief geschaffen. Die Bäche münden in einen ehemaligen Mühlteich der nahe gelegenen Paesmühle. An einigen Stellen fallen Erlenbruchfragmente und Rudimente bachbegleitender Erlen-Auenwälder auf. Mehrere Wanderwege und eine Trimbahn haben u. a. Bodenerosion zur Folge.

SCHUTZZIEL:

Erhalt des Biotopkomplexes mit zum Teil naturnahen und bodenständig bestockten Laubwäldern, Quellen und einer traditionellen, vereinzelt reicher gegliederten Kulturlandschaft.

ENTWICKLUNGSZIEL:

Entwicklung naturnah bestockter Laubwälder durch Umwandlung von Nadelforsten und Neuaufforstungen mit standortgerechten, einheimischen Gehölzarten. Naturnahe Gestaltung des Stillgewässers und Renaturierung der Bäche. Extensive Nutzung der gesetzlich geschützten Biotopkomplexe wie z. B. Quell-Senken mit Flutrasen. Verminderung der Bodenerosion in den Hangbereichen durch Absperrung und Rückbau von Wanderwegen und der Trimbahn in diesen Bereichen. Vernetzung der vorhandenen Restwaldflächen und Entwicklung einer reich gegliederten Kulturlandschaft durch Anreicherung mit Hecken, Obstbaumbeständen, Baumreihen und Ackerrandstreifen.

1.2.5.1 Parkplätze im Bereich der Blauen Lagune

2.1.3 Entwicklungsziel 1.3: Erhaltung und Entwicklung von Gewässersystemen

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 34,38 % (ca. 2.905 ha)

Im Entwicklungsziel 1.3 liegt das Schwergewicht auf die Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässersysteme mit ihren auentypischen Lebensräumen und den Erhalt der unzerschnittenen verkehrsarmen Landschaftsräume ab einer Flächengröße von 5 qkm als Bestandteil des kreisweiten und kreisübergreifenden Biotopverbundes.

Diese Entwicklungsräume werden durch einen hohen Anteil an Gewässern, auentypischen Wäldern und feuchtem Grünland beeinflusst. Im Entwicklungsziel 1.3 liegt das Schwergewicht auf die Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässersysteme mit ihren auentypischen Lebensräumen. Ziel soll es dabei sein, die Gewässer sowie deren Umfeld, das zumeist intensiver landwirtschaftlicher Nutzung unterliegt, durch entsprechende Maßnahmen ökologisch aufzuwerten. Vorhandene naturnahe Gewässerabschnitte und Reste auentypischer Biotope sollen erhalten und gesichert, weniger naturnahe Bereiche durch entsprechende Maßnahmen in ihrer ökologischen Funktion optimiert werden.

Im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie und in weiteren Planungen wird diese Zielsetzung bereits verfolgt. Dem Schutz und der Entwicklung der Fließgewässer mit ihrer besonders hohen ökologischen Funktion als Vernetzungselement soll künftig besondere Beachtung geschenkt werden. Teilweise finden sich in und an den Gewässern besonders schutzwürdige Lebensräume bzw. Pflanzen- und Tierarten nach der FFH-Richtlinie der Europäischen Union. Die Sicherung und Entwicklung dieser Bereiche ist für den Aufbau und den Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ von großer Bedeutung.

Da es durch die in den Entwicklungszielen beabsichtigten Gewässerentwicklungen zu Konflikten zwischen bestehenden Nutzungen, besonders schutzwürdigen Lebensräumen bzw. Pflanzen- und Tierarten und der Neuentwicklung natürlicher, strukturreicher Gewässerverläufe und deren neu zu entwickelnden, einer natürlichen Überflutungsdynamik unterliegenden Auenflächen kommen kann, sind im Einzelfall die Umweltauswirkungen zu prüfen und abzuwägen.

2.1.3.1 Entwicklungsraum 1.3.1.: Grünlandkomplex Straelener Veen

Größe ca. 789 ha

Der Entwicklungsraum umfasst den Bereich Kastanienburg südwestlich von Straelen bis zur deutsch-niederländischen Grenze, einschließlich der vorhandenen, wertvollen Relikte des ehemaligen ausgedehnten Niedermoorgebietes und des kulturhistorisch bedeutsamen Kanals Fossa Eugenia mit den bewaldeten Rändern.

Das Gebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt und durch drei ausgebaute, z. T. von Röhrichten und Baumreihen begleiteten Gräben (u. a. der kulturhistorisch wertvollen Fossa Eugenia oder Grift) entwässert. Der größte Teil des Gebietes, das nur im nördlichen Bereich durch Hecken, Baumreihen und kleine Feldgehölze etwas stärker strukturiert wird, wird von Mähweiden und Ackerflächen eingenommen. Die entlang der Staatsgrenze liegenden Weiden sind feuchter und stellen wichtige Nahrungs- und Brutbiotope seltener Wiesenvogelarten dar. Der Entwicklungsraum verbindet zudem die Feuchtgebiete Holter Bruch und Hangmoor Damerbruch.

SCHUTZZIEL:

Erhaltung einer abwechslungsreichen überwiegend landwirtschaftlich geprägten Niederungslandschaft mit einem hohen Anteil an Feucht- und Nassgrünland, Erhaltung der Gräben mit wertvoller Röhrichtvegetation und landschaftstypischen Kleingehölzstrukturen, Erhaltung und Entwicklung eines Lebensraumes für seltene Tier- und Pflanzenarten vor allem als Brut-, Rast-, Nahrungs- und Schlafstätte der gefährdeten Offenlandarten und der Am-

phibienpopulationen sowie als Refugialstandort für gefährdete Pflanzenarten der Feuchtgebiete.

ENTWICKLUNGSZIEL:

Optimierung des grünlandgeprägten Lebensraum-Komplexes durch Erhöhung des Anteils an extensiv genutztem Feuchtgrünland z. B. durch Wiedervernässung, Extensivierung der Grünlandnutzung und Umwandlung von Ackerflächen. Punktuelle Anreicherung der Kulturlandschaft mit gliedernden Landschaftselementen aus Hecken und Baumreihen.

2.1.3.2 Entwicklungsraum 1.3.2: Naturschutzgebiete Niersaue bei Haus Caen, Mittlere Niersaue, Vorster Feld und Schlootkuhlen

Größe ca. 440 ha

Der Entwicklungsraum umfasst einen von der Niers geprägten, reich strukturierten Landschaftsraum mit weiträumigen Grünlandflächen, ackerbaulich genutzten Donken, Waldflächen und eingesprengten kleineren Feldgehölzen.

Das Gebiet besitzt eine hohe strukturelle Vielfalt mit gefährdeten Pflanzengesellschaften, wertvollen Grünlandflächen und gut ausgebildeten Biotopkomplexen. Es ist Teilstück des landesweit bedeutsamen Biotopverbundes Niersaue und wertvoll für Amphibien und für Wiesenvögel.

SCHUTZZIEL:

Erhalt der von der Niers geprägten, reich strukturierten Landschaft mit weiträumigen Grünlandflächen, ackerbaulich genutzten Donken, Waldflächen und Feldgehölzen.

Verhinderung von Umbruch und Entwässerung, Erhalt aller Waldflächen und Kleingehölze, Beibehaltung der Grünlandnutzung.

Erhalt der landschaftsprägenden Niederung des Landgrabens mit teilweise gut ausgebildeten Bruchkanten und dem vielfältigen Wechsel zwischen Wasserflächen der vom Landgraben durchzogenen Kuhlenkette mit ausgeprägten Verlandungszonen, Laubwaldbeständen und feuchten Grünländereien als wertvoller Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

ENTWICKLUNGSZIEL:

Entwicklung der Fließgewässer Nette und Niers zu einer naturnahen Flussauenlandschaft als Vernetzungsbiotop mit einer strukturreichen, naturnahen Auenlandschaft durch z. B. partielle Absenkungen der Aue, Umwandlung in standortgerechten, einheimischen Gehölzbestand, Wiedervernässung, Anlage von Biotopen und Kleingehölzen und Wiederherstellung von extensiv genutztem Feuchtgrünland. Umwandlung von Ackerflächen in Grünland. Vernetzung der Erlen-Bruchwälder durch z. B. Wiedervernässung und Waldumbau an potenziellen Feuchtwaldstandorten sowie Vernetzung der vorhandenen, naturnahen Laubwälder.

2.1.3.3 Entwicklungsraum 1.3.3: Niersgraben, Niederung von Niers und Kleiner Niers

Größe ca. 484 ha

Der Entwicklungsraum umfasst die strukturreiche und grünlandgeprägte Niederung des Niersgrabens entlang der östlichen Plangebietsgrenze und die überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Fettweide und Ackerfläche genutzte Niederung der begradigten, z. T. kanalartig ausgebauten Flüsse Niers und Kleine Niers.

Das mäßig ausgebaute Fließgewässer Niersgraben weist stellenweise dichte Unterwasservegetation und Bachröhrichte auf, an wenigen Stellen wird es von Baumreihen begleitet. Die Bachniederung wird zu etwa gleichen Teilen von Grünland (überwiegend Fettweiden, an höher gelegenen Stellen auch mehrere Ackerparzellen) und Gehölzen eingenommen. Die Waldbestände und eine Reihe von Feldgehölzen sind zumeist relativ naturnah, z. T. altholzreich und werden von Eichen, seltener Buchen dominiert. In Grabennähe fallen meh-

rere Röhrichtbestände sowie Feuchtwaldreste auf, die meist mit Pappeln aufgeforstet wurden.

Einzelne Baumreihen und Hecken sowie eine Vielzahl kleiner Feldgehölze strukturieren die intensiv landwirtschaftlich als Fettweide und Ackerfläche genutzte Niederung der begradigten, z. T. kanalartig ausgebauten Flüsse Niers und Kleine Niers.

Entlang der Flüsse befinden sich streckenweise Baumreihen und vereinzelt schmale Röhrichtsäume. Vor allem im Norden fallen mehrere kleine Reste von Altarmen mit natürlicher Vegetationszonierung und Ufergehölzen auf. Mehrere Waldkomplexe (Vlassrather Bruch und an das NSG Caenheide angrenzende Bestände) nehmen einen größeren Teil der Niederung und der Donken ein. Diese sind z. T. mit naturnahem Laubwald aus Eiche, seltener Buche bestockt, z. B. mit Fichten, Kiefern und Pappeln aufgeforstet. Das Gebiet erfüllt in der Niersniederung eine wichtige Vernetzungsfunktion zwischen der Niersniederung nördlich des NSG Caenheide und dem Niederungssystem des Landgrabens und der Kendel.

SCHUTZZIEL:

Erhalt der strukturreichen, grünlandgeprägten Niederung mit wertvollem Altarm- und Auwaldresten, Bruchwald- und Röhrichtresten sowie naturnahen, altholzreichen Laubwaldbeständen.

ENTWICKLUNGSZIEL:

Wiederherstellung eines möglichst naturnahen Zustandes der Fließgewässer z. B. durch partielle Absenkungen der Aue, aktive Verlängerung der Fließstrecke mit möglichst verzweigten Gerinnen oder durch Rücknahme der Verbauung, Entwicklung von Feucht-, Auwäldern, Röhrichtzonen und extensiv genutztem Feuchtgrünland durch Wiedervernässung, Extensivierung der Grünlandnutzung, Umwandlung von Ackerflächen, Vernetzung der vorhandenen, naturnahen Laubwälder durch Umwandlung der Nadelholz- und Pappelparzellen in standortgerechten, einheimischen Gehölzbestand.

2.1.3.4 Entwicklungsraum 1.3.4: Aerbecker Bach, Hetzterter Beek, Moorbeek, Langdorfer Beek und Dorfbeek

Größe ca. 580 ha

Der Entwicklungsraum umfasst eine durch Waldstücke, Hecken und Baumreihen gegliederte Grünlandfläche, die von der Hetzterter Beek, Moorbeek, Langdorfer Beek, Dorfbeek, dem Aerbecker Bach und mehreren Nebengräben durchzogen wird. Die Gräben werden stellenweise von Röhrichtbeständen gesäumt. Im Bereich des Mühlenhofes wird die Moorbeek gestaut, hier finden sich Nasswiesen und Erlen-Bruchwaldreste. Im nördlichsten Abschnitt befindet sich das von einem Wassergraben umgebene Haus Coull.

Wald- und Grünlandflächen sind mosaikartig miteinander verzahnt. Die Grünlandflächen werden zum Teil durch alte Einzelbäume, Baumreihen und kleine Feldgehölze gegliedert. Die Waldflächen des Gebietes werden vorwiegend von Eichenbeständen gebildet mit teilweise höherem Nadelholzanteil. Vereinzelt finden sich Buchen- und Erlenbestände, im Bereich der Dorfbeek auch häufiger Pappel- und Nadelbaumbestände. Entlang der beiden begradigten und ausgebauten Bäche der Langdorfer Beek und Dorfbeek stocken stellenweise Uferhochstauden, Erlen oder Weidengebüsch.

Die Bachaue des Aerbecker Baches ist mit z. T. naturnahen Waldresten, vorwiegend Fettweiden, stellenweise feuchten Weiden und Grünlandbrachen sowie einem in der Aue angelegten Teich und einigen Ackerflächen sehr strukturreich. Der Aerbecker Bach selbst ist weitestgehend ausgebaut und das Ufer mit Faschinen befestigt, entlang der Böschungen stocken häufig Weiden- und Erlengehölze. Nur ein kurzer Abschnitt westlich der Ortschaft Aerbeck befindet sich noch in naturnahem Zustand. Die waldfreien Abschnitte des naturnahen Bachauenbereiches werden von Grosseggenrieden, Feuchtgrünlandbrachen und feuchten Weiden eingenommen.

SCHUTZZIEL:

Erhalt eines reich strukturierten Grünland-Waldkomplexes mit z. T. naturnahen Laubwäldern sowie vereinzelt Bruchwaldresten und Nasswiesen. Erhalt der grünlandgeprägten Bachaue mit naturnahen Waldresten, Grossegegnieden, Feuchtweiden und einem teilweise naturnahen Bachlauf.

ENTWICKLUNGSZIEL:

Wiederherstellung eines möglichst naturnahen Zustandes der Gewässer. Renaturierung der verbauten Bachabschnitte durch Entfernen der Faschinen, Anlage eines mäandrierenden Bachlaufes mit begleitender Bepflanzung. Entwicklung von extensiv genutztem Grünland in der Aue durch Extensivierung der angrenzenden Grünlandflächen und Umwandlung von Acker in Grünland. Vernetzung der Restwaldflächen durch Anlegen von Hecken und Baumreihen sowie Wiedervernässung von Erlenbruchwaldresten und Umwandlung von Pappelforsten in standortgerechten, einheimischen Gehölzbestand.

1.3.4.1 Bedarfsparkplätze Alter Venloer Weg.

2.1.3.5 Entwicklungsraum 1.3.5: Niederungen von Niers, Nette und Schleck südlich Wachtendonk

Größe ca. 440 ha

Der Entwicklungsraum umfasst eine überwiegend landwirtschaftlich als Fettweide, auf einigen Parzellen auch als Ackerfläche genutzte Niederung der begradigten, stark ausgebauten Niers und Nette. Mehrere Laubwaldkomplexe, einzelne Baumreihen und Kopfbäume sowie mehrere kleine Feldgehölze strukturieren das Gebiet. Entlang der Flüsse, die stellenweise submerse Vegetation aufweisen, befinden sich vereinzelt Röhrichtsäume. Im Süden des Gebietes, nahe der Autobahn A40/E34, fallen zwei Reste von Niers-Altarmen mit Hochstaudenfluren und Ufergehölzen auf. Der Entwicklungsraum stellt einen typischen Ausschnitt niederrheinischer Kulturlandschaft dar, ist Lebensraum einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt und erfüllt eine wichtige Vernetzungsfunktion zwischen mehreren Schutzgebieten der Niers- und Netteniederung.

Im Entwicklungsraum ist das Fließgewässer der Nette zwischen Wachtendonk und der A 40 Bestandteil des FFH-Gebietes DE-4604-301 „Nette bei Vinkrath“.

Der Entwicklungsraum der Schleck-Niederung umfasst eine wald- und grünlandgeprägte, zum Teil durch Au- und Bruchwaldreste, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen und Gräben gut strukturierte Niederung der Niers, der begradigt ausgebauten und zeitweise trocken fallenden Schleck, der Kleinen Schleck und zahlreichen zum Teil mit Röhricht bestandenen Gräben, einschließlich den höher gelegenen Ackerflächen. Der Entwicklungsraum stellt ein bedeutendes Vernetzungsbiotop zwischen dem Naturschutzgebiet N 3 Vorster Feld und mehreren Biotopen der Kempen-Aldekerker-Platte dar.

SCHUTZZIEL:

Erhaltung von Gewässersystemen und Erhaltung der Landschaft des Fließgewässerabschnittes der Nette in ihren Nutzungsstrukturen und ihren natürlichen Strukturen hinsichtlich der Funktion als Schutzgebiet internationaler Bedeutung.

Erhalt der grünlandgeprägten, kleingehölzreichen Flussniederung mit naturnahen Laubwaldbeständen und Altarmresten.

Erhalt einer wald- und grünlandgeprägten, zum Teil durch Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen und Gräben gut strukturierten Bachniederung mit Au- und Bruchwaldresten.

Erhalt der mittleren Niersniederung mit naturnahen Fließgewässerabschnitten, großen, zusammenhängenden, kleingehölzreichen (Feucht-)Grünlandbereichen mit Überschwemmungs- und Verlandungszonen, standortgerechten, einheimischen Laubwaldresten sowie Altwassern, Au- und Bruchwaldresten, Niedermoorrelikten und Feuchtbrachen.

ENTWICKLUNGSZIEL:

Entwicklung von Gewässersystemen und Entwicklung der Landschaft des Fließgewässerabschnittes der Nette in ihren Nutzungsstrukturen und ihren natürlichen Strukturen hinsichtlich der Funktion als Schutzgebiet internationaler Bedeutung.

Wiederherstellung eines möglichst naturnahen Zustandes aller Fließgewässersysteme und Gewässer. Wiederherstellung der natürlichen Überschwemmungsdynamik. Entwicklung von Auenwäldern, Röhrlichtzonen und extensiv genutztem Grünland durch Extensivierung der Grünlandnutzung und Umwandlung von Ackerflächen in Grünland.

Entwicklung naturnah, bestockter Laubwälder durch Wiedervernässung der Erlenbruchwaldreste und Umwandlung von Pappel- und Nadelforsten in standortgerechten, einheimischen Gehölzbestand, Neuaufforstung zur Vernetzung von Restwaldflächen in den Randbereichen der Niederung, Anreicherung der Kulturlandschaft mit gliedernden Landschaftselementen wie Hecken und Baumreihen.

2.1.3.6 Entwicklungsraum 1.3.6: Netteniederung und Harzbecker Bruch

Größe ca. 172 ha

Der Entwicklungsraum umfasst eine überwiegend als Grünland genutzte Niederung der Nette mit den angrenzenden, hauptsächlich grünlandgenutzten Flächen der Vorster Heide und des Harzbecker Bruchs. Die Nette ist mit einem Regelprofil versehen und zumeist kanalartig ausgebaut, die Ufer sind z. T. mit Erlen bepflanzt oder werden regelmäßig gemäht. Stellenweise findet sich ein schmaler Röhrlichtsaum. Die in der Regel intensiv genutzten Grünlandflächen des Gebietes werden von mehreren Entwässerungsgräben durchzogen und sind durch zahlreiche Einzelbäume, (Kopf-) Baumreihen sowie einige Hecken und Feldgehölze gut strukturiert. Nur kleinflächig sind feuchtere Grünlandbereiche vorhanden. Vereinzelt finden sich im Gebiet Reste der natürlich vorhandenen Waldvegetation, so die Birkenbruchwaldflächen im Harzbecker Bruch und im Südteil der Vorster Heide, z. T. mit stehenden Kleingewässern, sowie Erlenwaldbestände und feuchte Eichen-Birken-Wälder ebenfalls in der Vorster Heide.

Im Entwicklungsraum ist das Fließgewässer der Nette Bestandteil des FFH-Gebietes DE-4604-301 „Nette bei Vinkrath“. Der Entwicklungsraum stellt ein Vernetzungsbiotop zwischen den Naturschutzgebieten N 3 Vorster Feld, N 4 Heronger Buschberge und Wankumer Heide und dem Naturschutzgebiet "Krickenbecker Seen" im Kreis Viersen dar.

SCHUTZZIEL:

Erhaltung von Gewässersystemen und Erhaltung der Landschaft des Fließgewässerabschnittes der Nette in ihren Nutzungsstrukturen und ihren natürlichen Strukturen hinsichtlich der Funktion als Schutzgebiet internationaler Bedeutung.

Erhalt einer strukturreichen, vorwiegend von Grünland eingenommenen Flussniederung mit Resten von Au- und Bruchwaldkomplexen, Feuchtgrünland und naturnahen, stehenden Kleingewässern.

ENTWICKLUNGSZIEL:

Entwicklung von Gewässersystemen und Entwicklung der Landschaft des Fließgewässerabschnittes der Nette in ihren Nutzungsstrukturen und ihren natürlichen Strukturen hinsichtlich der Funktion als Schutzgebiet internationaler Bedeutung.

Wiederherstellung eines möglichst naturnahen Zustandes aller Fließgewässersysteme. Einrichtung von Pufferzonen und Uferstrandstreifen. Entwicklung von extensiv genutztem Feuchtgrünland durch Umwandlung von Acker in Grünland und Extensivierung der Grünlandnutzung. Entwicklung von naturnahen (Feucht-)Wäldern durch Umwandlung von Pappelforsten und Wiedervernässung.

2.2 Entwicklungsziel 2: Anreicherung

Allgemeine Beschreibung

Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG).

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier auf der Anreicherung der intensiv landwirtschaftlich genutzten offenen Agrarlandschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.

Für das Entwicklungsziel Anreicherung sind keine Entwicklungsräume ausgewiesen.

2.3 Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung

Allgemeine Beschreibung

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft im Rahmen der Rekultivierung von Abgrabungen und Deponien mit dem besonderen Ziel die Agrarlandschaft mit naturnahen Lebensräumen anzureichern (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 LG). Im Entwicklungsziel 3 liegt das Schwergewicht auf den Erhalt der unzerschnittenen verkehrsarmen Landschaftsräume ab einer Flächengröße von 5 qkm als Bestandteil des kreisweiten und kreisübergreifenden Biotopverbundes. Bei der Herrichtung sollten möglichst wenig Gehölze gepflanzt werden und mehr auf eine natürliche Sukzession gesetzt werden. Bei Pflanzungen sollen nur standortgerechte, heimische Baum- und Straucharten verwendet werden.

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 1,3 % (ca. 110 ha)

3.1: Abgrabung Meerendonk

Größe ca. 20 ha

Die Abgrabung liegt im Landschaftsschutzgebiet.

Die Abgrabungsbereiche und die umliegenden Flächen sind entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss und dem Entwicklungsziel 1.1 des Landschaftsplanes herzurichten und zu gestalten.

3.2: Abgrabung südlich Pellmannssteg

Größe ca. 18 ha

Die Abgrabungsbereiche und deren umliegenden Flächen sind entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss und dem Entwicklungsziel 1.1 des Landschaftsplanes herzurichten und zu gestalten.

3.3: Abgrabung Batzenfeld

Größe ca. 47 ha

Die Abgrabungsbereiche und deren umliegenden Flächen sind entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss und dem Entwicklungsziel 1.1 des Landschaftsplanes herzurichten und zu gestalten.

3.4: Abgrabung Gelinterdeich nördlich A 40

Größe ca. 9 ha

Die Fläche der geplanten Abgrabung liegt im Landschaftsschutzgebiet.

Die Abgrabungsbereiche und deren umliegenden Flächen sind entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss und dem Entwicklungsziel 1.3 des Landschaftsplanes herzurichten und zu gestalten.

3.5: Abgrabung Auf dem Schimmel nördlich von Herongen

Größe ca. 8 ha

Die Abgrabungsbereiche und deren umliegenden Flächen sind entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss und dem Entwicklungsziel 1.1 des Landschaftsplanes herzurichten und zu gestalten.

3.6: Abgrabung Herongen westlich Hoverstraße südlich AS Niederdorf in Herongen

Größe ca. 8 ha

Die Abgrabung liegt im Landschaftsschutzgebiet.
Die Abgrabungsbereiche und deren umliegenden Flächen sind entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss und dem Entwicklungsziel 1.1 des Landschaftsplanes herzurichten und zu gestalten.

2.4 Entwicklungsziel 4: Ausbau

Allgemeine Beschreibung

Ausbau der Landschaft für die Erholung (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 LG).

Für das Entwicklungsziel Ausbau sind keine Entwicklungsräume ausgewiesen.

2.5 Entwicklungsziel 5: Ausstattung

Allgemeine Beschreibung

Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas (§ 18 Abs. 1 Nr. 5 LG).

Für das Entwicklungsziel Ausstattung sind keine Entwicklungsräume ausgewiesen.

2.6 Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung

Allgemeine Beschreibung

Temporäre Erhaltung der Landschaft bis zur Überführung in die im Flächennutzungsplan dargestellten baulichen Nutzungen

Das Entwicklungsziel 6 ist für Flächen ausgewiesen, die im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan (FNP) als Bauflächen oder im Regionalplan (GEP 99) als allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt sind und die noch nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung ausgebaut wurden. Es handelt sich überwiegend um gegenwärtig landwirtschaftlich genutzte Flächen, aber auch um Siedlungs- und Gartenflächen.

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier auf der möglichst langfristigen Erhaltung der Landschaft in ihrer aktuellen Struktur bis zur Überführung in die geplante bauliche Nutzung und auf den Erhalt der unzerschnittenen verkehrsaarmen Landschaftsräume.

me ab einer Flächengröße von 5 qkm als Bestandteil des kreisweiten und kreisübergreifenden Biotopverbundes.

Die Darstellung des Entwicklungszieles 6 erfolgt aufgrund § 16 (2) LG. Danach sind die Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Landschaftsplan zu berücksichtigen.

Temporäre Erhaltung der Landschaft bis zur Realisierung der Bauleitplanung

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 0,89 % (ca. 75,50 ha)

Entwicklungsraum 6.1 Militärische Anlage (Kaserne) in der Holthuyser Heide

Größe ca. 50 ha

In dieser im Landschaftsschutzgebiet und innerhalb des Biotopverbunds liegenden Fläche sind im Rahmen der Bauleitplanung die Entwicklungsziele 1.2.4 des Landschaftsplanes „Erhaltung und Entwicklung von naturnahen bestockten Laubwäldern“ zu berücksichtigen und planungsrechtlich zu sichern.

Entwicklungsraum 6.2: Wohnbauflächen

Größe ca.20 ha

Wohnbaufläche südwestlich von Wankum

Wohnbaufläche nordöstlich von Wankum

Wohnbaufläche westlicher Ortsrand von Wachtendonk

Wohnbaufläche südwestlicher Ortsrand von Wachtendonk

Wohnbaufläche südlicher Ortsrand von Wachtendonk im Bereich Schabrocker Weg

Entwicklungsraum 6.3: Gemischte Bauflächen

Größe ca. 5 ha

Mischgebiet westlich der Römerstraße am westlichen Ortsrand von Straelen

Mischgebiet am östlichen Stadtrand von Straelen (Haus Coull)

Mischgebiet südlich von Wankum

Entwicklungsraum 6.4: Gewerbliche Bauflächen

Größe ca. 0,5 ha

Gewerbegebiet südöstlich von Wankum

2.7 Entwicklungsziel 7: Spezialisierte Intensivnutzung

Allgemeine Beschreibung

Erhalt der Flächen, die für die spezialisierte Intensivnutzung der Landschaft bestimmt sind.

Für alle Räume mit dem Entwicklungsziel - Spezialisierte Intensivnutzung - gelten insbesondere folgende Ziele:

- die spezialisierte Intensivnutzung für Betriebe mit hoher Investition in die Landwirtschaft durch Gewächshausflächen, Beregnungs- und Heizungsanlagen, Transportsysteme usw. ist in diesem Landschaftsraum zu gewährleisten,

- die baulichen Anlagen durch ausreichend breite und dichte Abpflanzungen in die Landschaft einzubinden, um die Durchlüftung der Kulturlächen sicher zu stellen, sind solche Anpflanzungen mit den betroffenen Betrieben abzustimmen,
- vorhandene Strukturen, wie Hecken, Feldgehölze oder Einzelbäume zu erhalten.
- den Erhalt der unzerschnittenen verkehrsarmen Landschaftsräume ab einer Flächengröße von 5 qkm als Bestandteil des kreisweiten und kreisübergreifenden Bio-topverbundes.

In den Bereichen mit spezialisierter Intensivnutzung soll die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für andere Nutzungen ausgeschlossen werden. Sie sind gekennzeichnet durch hohe Investitionen der Landbewirtschaftung für Gewächshäuser, Beregnungs- und Beheizungsanlagen, mehrjährige Obstkulturen usw., die eine besonders hohe Produktivität ermöglichen.

Die Arbeits- und Produktionsbedingungen der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe sollen erhalten und der fortschreitenden Entwicklung angepasst werden, sodass sie sowohl eine ökonomisch als auch ökologisch orientierte Landwirtschaft ermöglichen.

Existenz- und entwicklungsfähige Betriebe sollen auch zukünftig im Planungsgebiet erhalten, entwickelt und gefördert werden, um die Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes im Spannungsfeld der vielfältigen Raumsprüche sicherzustellen.

Die Landwirtschaft soll nach Umfang, Art und Intensität so betrieben werden, wie es zur Erhaltung und nachhaltigen Entwicklung der Kulturlandschaft, ihrer Erholungseignung und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere des Schutzgutes Boden, erforderlich ist.

Die im Landschaftsplan Nr. 14 Straelen – Wachtendonk mit diesem Entwicklungsziel ausgewiesenen Flächen setzen sich zum einen zusammen aus Bereichen, für die laut Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) eine entsprechende Vorgabe besteht (Nr. 8 Straelen – „Hetzert-Boekholt“, Nr. 9 Straelen – „Broekhuysen– Dam“, Nr. 10 Straelen – Herongen „Rieht“) und zum anderen aus Bereichen, in denen sich bereits zahlreiche Gartenbaubetriebe mit hohen Investitionen in Gewächshausflächen, Beregnungs- und Heizungsanlagen, Transportsystemen und Anschluss an das Erdgasnetz NGW angesiedelt haben.

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 12,24 % (ca. 1.034 ha)

Entwicklungsraum 7.1: Hetzert

Größe ca. 91 ha

Vorgabe aus dem Regionalplan (GEP 99): Nr. 8 Straelen – „Hetzert-Boekholt“

Aufgrund des landesplanerischen Vertrages zum virtuellen Gewerbeflächenpool des Kreises Kleve sind die Kommunen gehalten, bei der Planung künftiger Gewerbeflächen insbesondere den Siedlungszusammenhang zu wahren. Die Stadt Straelen sieht diesen Entwicklungsraum für spezialisierte Intensivnutzung deshalb auch als Suchraum für gewerbliche Ansiedlungen an.

Entwicklungsraum 7.2: Boekholt – Sanger Feld

Größe ca. 282 ha

Vorgabe aus dem Regionalplan (GEP 99): Nr. 8 Straelen – „Hetzert-Boekholt“

7.2.1: Konzentrationszone für Windenergieanlagen Sanger Feld

Der Entwicklungsraum ist neben der spezialisierten Intensivnutzung gleichzeitig als Konzentrationszone für Windenergieanlagen ausgewiesen.

Entwicklungsraum 7.3: Wankumer Feld - Neckfeld

Größe ca. 96 ha

Entwicklungsraum 7.4: In den Basters – Hames Feld

Größe ca. 175 ha

Entwicklungsraum 7.5: Broekhuysen Feld

Größe ca. 365 ha

Vorgabe aus dem Regionalplan (GEP 99): Nr. 9 Straelen – „Broekhuysen–Damt“

7.5.1: Konzentrationszone für Windenergieanlagen Broekhuysen Feld

Der Entwicklungsraum ist neben der spezialisierten Intensivnutzung gleichzeitig als Konzentrationszone für Windenergieanlagen ausgewiesen.

Entwicklungsraum 7.6: Venlosche Heide

Größe ca. 95 ha

Vorgabe aus dem Regionalplan (GEP 99): Nr. 10 Straelen – Herongen „Rieht“

7.6.1.: Suchbereich Gewerbe Venlosche Heide westlich von Herongen

Die Stadt Straelen sieht einen Teilbereich dieses Entwicklungsraumes für spezialisierte Intensivnutzung auch als Suchraum für gewerbliche Ansiedlungen an.

2.8 Entwicklungsziel 8: Beibehaltung der Funktionen

Allgemeine Beschreibung

Die folgenden Entwicklungsziele sind Flächen, die nach dem Flächennutzungsplan besondere öffentliche Aufgaben erfüllen. Hierzu zählen Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen, Friedhöfe, Grün-, Sport- und Spielanlagen, Flächen für den Gemeinbedarf und Sondergebietsflächen.

Entwicklungsziel ist der Erhalt der unzerschnittenen verkehrsarmen Landschaftsräume ab einer Flächengröße von 5 qkm als Bestandteil des kreisweiten und kreisübergreifenden Biotopverbundes.

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 0,8 % (ca. 69 ha)

Entwicklungsraum 8.1: Grünflächen

Größe ca. 41 ha

Grünfläche Sportanlagen westlich der Römerstraße am westlicher Ortsrand von Straelen
Grünfläche Sportanlagen südlich der Venloer Straße, westlicher Ortsrand von Straelen
Grünfläche Sportanlagen nördlich ehemaliger Bahnlinie, westlicher Ortsrand von Straelen
Grünfläche Sportanlagen westlich Broekhuysen
Grünfläche Friedhof westlich Broekhuysen
Grünfläche Campingplatz bei Herongen
Grünfläche Sportanlage Louisenburger Straße
Grünfläche Spielplatz südöstlich Niederdorf

Grünfläche Friedhof westlich der Riether Straße
Grünfläche Hotel-Herberge östlich B 221
Grünfläche Friedhof westlich von Wankum
Grünfläche Sportanlagen westlich von Wankum
Grünfläche Sportanlagen südlich von Wachtendonk

Entwicklungsraum 8.2: Versorgungsanlagen

Größe ca. 17 ha

Kläranlage südlich der Römerstraße am westlichen Ortsrand von Straelen
Kläranlage nördlich ehemaliger Bahnlinie, westlicher Ortsrand von Straelen
Kläranlage östlich der Riether Straße
Regenrückhaltebecken westlich der Riether Straße, westlich von Brücken
Pumpstation am Neuenhof
Rückhaltebecken südöstlich B 58 bei Paes
Wasserwerk östlich der Bundesstraße (B 58) im Straelener Veen
Kläranlage an der Wankumer Straße (L 140) nordwestlich Wachtendonk
Kläranlage östlich B 221, südöstlich von Straelen
Wasserwerk südwestlich von Wachtendonk

Entwicklungsraum 8.3: Flächen für Gemeinbedarf

Größe ca. 4 ha

Gemeinbedarfsfläche westlich der Römerstraße am westlichen Ortsrand von Straelen
Gemeinbedarfsfläche Kirche westlich der Riether Straße
Gemeinbedarfsfläche Langenberg

Entwicklungsraum 8.4. Sondergebietsflächen

Größe ca. 7 ha

Sondergebiet Parkplatz Heidensee Blaue Lagune

Sondergebiet für Camping Vorster Heide

Das Sondergebiet Campingplatz liegt im FFH-Gebiet, im Landschaftsschutzgebiet und ist im Landschaftsplan mit dem Entwicklungsziel 1.3.6 Erhaltung und Entwicklung von Gewässersystemen sowie Erhaltung und Entwicklung der Landschaft in ihren Nutzungsstrukturen und ihren natürlichen Strukturen hinsichtlich der Funktion als Schutzgebiet internationaler Bedeutung festgesetzt. Das Schwergewicht liegt im Bereich dieses Entwicklungszieles auf der Erhaltung und Entwicklung der ökologisch hochwertigen Lebensräume des Entwicklungsraumes, insbesondere der nährstoffarmen Stillgewässer sowie der naturnahen Wälder für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere, vor allem für Amphibien als auch ziehende Vogelarten. Mit der Erhaltung und Optimierung der Lebensraum- und Strukturvielfalt verbunden ist die Sicherung des Biotopverbundes im Rahmen von Natura 2000 sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Die Erhaltung und Optimierung der Lebensraumvielfalt ist weiterhin Voraussetzung für die Erhaltung der Bedeutung dieses Gebietes für die naturbezogene Erholung des Menschen.

Sondergebiet Modellflugplatz im Straelener Veen

Der genehmigte Flugraum des Modellflugplatzes endet 80 Meter westlich vom Leitgraben. Bis Anfang der 90er Jahre wurden regelmäßige Überfliegungen durch Modellflugzeuge beobachtet und zudem spontane Suchaktionen nach abgestürzten Maschinen. Seit einer Klärung der Situation durch die Untere Landschaftsbehörde sind wenige Verstöße gegen die NSG-Verordnung festgestellt worden. Dennoch gehen besonders bei Schautagen im Sommer von dem Flugbetrieb v. a. für die Vogelwelt Störungen aus.

2.9 Biotopverbundflächen § 21 BNatSchG

Der Biotopverbund ist ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope.

In den Allgemeinen Grundsätzen des § 20 Abs. 1 BNatSchG ist aufgeführt, dass ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen wird, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll.

Ziel des Biotopverbundes ist die nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Population einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Der Biotopverbund dient auch der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG.

Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen.

Entsprechend orientiert sich das Verbundsystem in erster Linie an in der Landschaft vorhandenen bzw. noch zu vernetzenden linearen oder flächigen und ökologisch wertvollen Strukturen, wie Fließgewässer, Grabensysteme, Waldflächen oder sonstige Gehölzstrukturen.

Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind im Landschaftsplan nach § 16 LG durch Festsetzung geeigneter Gebiete im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG, durch langfristige Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um einen Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.

Da bis auf wenige Ausnahmen fast alle Biotope und Biotopverbunde in bestehenden Schutzgebieten liegen oder als Naturdenkmale festgesetzt sind, bietet es sich an, die Schutzgebiete so zu arrondieren, dass alle Biotope und Biotopverbunde innerhalb von Schutzgebieten liegen.

In den Naturschutzgebieten und bei denen als Naturdenkmale festgesetzten Biotopen sind die Schutzausweisungen zum Erhalt der Biotope und Biotopverbunde ausreichend. Für die außerhalb der Naturschutzgebiete liegenden Biotope und Biotopverbunde werden besondere Festsetzungen in den Landschaftsschutzgebieten festgesetzt.

Die Biotopverbundflächen gemäß dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 15a LG der LANUV sind im Landschaftsplan in den festgesetzten Entwicklungszielen 1..1 bis 8 berücksichtigt und nachrichtlich dargestellt. Folgende Biotopverbundflächen werden durch das Gebiet des Landschaftsplanes berührt (Zusammenfassung aus Kataster):

Biotopverbundstufe I = Flächen von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund

"Tal der Sieben Quellen" mit angrenzendem Laubwald

Biotopverbund VB-D-4503-0002 - Stufe I Fläche: 36,4132 ha

Niersniederung zwischen Wachtendonk und Pont

Biotopverbund VB-D-4503-0003 - Stufe I Fläche: 701,0245 ha

Niersniederung südlich von Wachtendonk

Biotopverbund VB-D-4504-0002 – Stufe I Fläche: 230,7899 ha

Hangmoor Damerbruch

Biotopverbund VB-D-4603-0001– Stufe I Fläche: 97,1177 ha

Heronger Heide

Biotopverbund VB-D-4603-0002 – Stufe I Fläche: 213,4719 ha

Heronger Buschberge und Wankumer Heide

Biotopverbund VB-D-4603-0003 – Stufe I Fläche: 613,0210

Nette-Niederung zwischen Kovermühle und Wachtendonk

Biotopverbund VB-D-4603-0004 – Stufe I Fläche: 130,8445 ha

Biotopverbundfläche zwischen Heronger Heide und Hangmoor Damerbruch

Biotopverbund VB-D-4603-9999 – Stufe I

Bewertung: - herausragende Bedeutung

Da zu diesem Biotopverbund noch wesentliche Angaben fehlen und beim LANUV momentan keine Ergänzungen vorgenommen werden können, werden die Angaben und Bezeichnungen im Laufe des weiteren Verfahrens ergänzt.

Landgraben und Schlootkuhlen bei Gelinter

Biotopverbund VB-D-4604-0001 – Stufe I Fläche: 24,0756 ha

Biotopverbundstufe II = Flächen von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund

Die Niers in den Stadtgebieten von Goch, Geldern und Wachtendonk

Biotopverbund VB-D-4302-0007 – Stufe II Fläche: 10,8047 ha

Ehemalige Bahnstrecke zwischen Issum und Straelen

Biotopverbund VB-D-4503-0005 – Stufe II Fläche: 36,0122 ha

Niederung der Kleinen Niers

Biotopverbund VB-D-4503-0008 – Stufe II Fläche: 128,2543 ha

Straelener Veen

Biotopverbund VB-D-4503-0009 – Stufe II Fläche: 1004,7532 ha

Nordausläufer der Süchtelner Höhen mit Waldflächen in der Holthuyser Heide

Biotopverbund VB-D-4503-0010 – Stufe II Fläche: 222,2589 ha

Grünland-Waldkomplexe südöstlich von Straelen

Biotopverbund VB-D-4503-0011 – Stufe II Fläche: 83,9344 ha

Grünland-Niederung am Niersgraben

Biotopverbund VB-D-4503-0012 – Stufe II Fläche: 88,1769 ha

Kulturlandschaft "Großes Bruch" westlich von Nieuwerk

Biotopverbund VB-D-4503-0014 – Stufe II Fläche: 161,9657 ha

Wald-Offenlandkomplexe im Raum Wankum

Biotopverbund VB-D-4503-0015 – Stufe II Fläche: 223,4055 ha

Aldekerker Bruch und Nordteil des Eyller Bruchs

Biotopverbund VB-D-4504-0005 – Stufe II Fläche: 717,8228 ha

Waldflächen nördlich und westlich von Herongen

Biotopverbund VB-D-4603--0005 – Stufe II Fläche: 43,6472 ha

Abgrabungskomplex "Blaue Lagune"

Biotopverbund VB-D-4603-0006 – Stufe II Fläche: 83,2892 ha

Niederung am Aerbecker Bach

Biotopverbund VB-D-4603-0007- Stufe II Fläche: 99,0229 ha

Wald-Grünland-Ackerkomplex am Weyersbach und am Scharenberg

Biotopverbund VB-D-4603-0008– Stufe II Fläche: 58,9074 ha

Abgrabungsgewässer in der Niersaue bei Schlick

Biotopverbund VB-D-4604-0002 – Stufe II Fläche: 7,0938 ha

3 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 22 – 29 BNatSchG)

Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft festzusetzen.

Allgemeine Hinweise

1. Der Landschaftsplan enthält nach § 6 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG) Schutzausweisungen mit Abgrenzung und Kennzeichnung der geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile im Sinne der §§ 22 – 29 BNatSchG.
2. Ist es zeichnerisch nicht möglich, im Landschaftsplan hinreichend Klarheit zu schaffen, welche Grundstücke oder Grundstücksteile zu den geschützten Flächen gehören bzw. für welche die Bestimmungen gelten, so gilt der Auszug aus dem Liegenschaftsbuch oder der Auszug aus den Flurkarten, die Bestandteil dieses Landschaftsplans sind.
3. Ist aus dem Landschaftsplan oder den textlichen Festsetzungen der zu schützenden Flächen und Landschaftsbestandteile nicht genau zu entnehmen, ob ein Grundstück oder der Grundstücksteil unter Schutz steht, so gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als von der Schutzausweisung und -maßnahme nicht betroffen.
4. Soweit Schutzgründe und Bestimmungen auf mehrere geschützte Flächen oder Landschaftsbestandteile zutreffen, sind Wiederholungen entbehrlich und Zusammenfassungen der bezogenen Schutzgebiete und Landschaftsbestandteile möglich. Besonderheiten zu den betreffenden Flächen sind zusätzlich hervorgehoben.
5. Der Kreis Kleve als Untere Landschaftsbehörde bietet Flächenbewirtschaftern und -eigentümern an, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zu treffen. In den Vereinbarungen, die vor der Ausführung der freiwilligen Landschaftspflegemaßnahmen abzuschließen sind und die ohne öffentliche Fördermittel oder ohne anderer Verpflichtungen angelegt werden, kann verwaltungsseitig garantiert werden, dass deren Beseitigung keine Ordnungswidrigkeit darstellt. Die Bestimmungen des Landschaftsgesetzes wie z. B. die Setz- und Brutzeiten sind zu beachten.

I. Allgemeine Festsetzungen und Hinweise zu den Verboten und Geboten

Befreiungen

Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag gemäß § 67 BNatSchG von den Geboten und Verboten und den zusätzlichen gebietspezifischen Verboten und Geboten Befreiung gewähren, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

In der Befreiung von den Verboten kann eine Geldleistung im Sinne des § 5 LG angeordnet werden. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die Untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Soll ein Antrag auf Befreiung versagt werden, ist ein Betroffenheitsgutachten der Landwirtschaftskammer einzuholen. Kann nach ermessensfehlerfreier Abwägung eine Befreiung nicht erteilt werden, so sind daraus resultierende Beeinträchtigungen (z. B. Einkommensverluste) nach den Regelungen des § 7 Abs. 3 ff. LG auszugleichen oder zu entschädigen.

Ausnahmen

Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von bestimmten Verboten erteilen, sofern dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Ausnahmeregelungen sind konkret im Zusammenhang mit den Verboten festzusetzen.

Gebote

Gemäß § 22 BNatSchG sind die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Gebote zu bestimmen.

Die Gebote dienen der Entwicklung, Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten der jeweiligen Schutzgebiete.

Die Gebote dienen der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten der jeweiligen Schutzgebiete.

Die Gebote werden in der Regel nicht bestimmten Grundstücken zugeordnet. Die Umsetzung der Gebote erfolgt auf freiwilliger Basis im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer und Bewirtschafter und kann ggf. auch vertraglich geregelt werden. Die auf freiwilliger Basis umzusetzenden Gebote stellen bei Nichterfüllung keine Ordnungswidrigkeit nach III. dar.

II. Gefahrenabwehr

Die zur Abwehr von unmittelbaren konkreten Gefahren der öffentlichen Sicherheit durchgeführten Maßnahmen hat der Maßnahmenträger unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen.

III. Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 des Landschaftsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem in einem Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt.

Wegen der freiwilligen und unbestimmten Gebote wird auf Ziff. 1.2 Lesehilfe Landschaftspläne verwiesen.

3.1 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

Nach § 23 BNatSchG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

erforderlich ist.

I. Verbote

Gemäß § 23 (2) BNatSchG sind in den Naturschutzgebieten dieses Landschaftsplans alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

1. Es ist verboten:
 - a) bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten und zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, sowie Straßen und Wege anzulegen und zu ändern; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich;
 - b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen sowie jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum zu beeinflussen (Bäume, Sträucher und andere Pflanzen gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist);
 - c) wild lebende Tiere zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen; (unberührt bleibt die Bisam- und Nutriabekämpfung);
 - d) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder gebietsfremde Tiere einzubringen;
 - e) Flächen außerhalb der befestigten Wege zu betreten, zu befahren oder zu reiten sowie Kraftfahrzeuge und Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie sowie Zelt- oder Campingplätze anzulegen;
 - f) im Gebiet Feuer zu machen, Grillgeräte aufzustellen oder zu betreiben; zu lagern oder zu zelten; Gewässer zu befahren, zu baden, Wasser- oder Eissport auszuüben sowie Anleger, Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport zu errichten; sonstige Einrichtungen des Schieß-, Motor-, Luft-, Modellflug- und Wassersports bereitzustellen oder anzulegen sowie diese Sportarten zu betreiben;
 - g) den Grundwasserstand künstlich zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern;
 - h) Wege, Plätze, Frei- oder Rohrleitungen, Erdkabel, Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen, zu verlegen oder zu ändern; ausgenommen ist die Errichtung, Änderung und Unterhaltung von ortsüblichen Forst- / Weide- und Kulturzäunen;

- i) Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen;
 - j) Abfälle oder Altmaterial wegzuwerfen oder zu lagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen; Bauschutt oder fremde Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
 - k) Werbeanlagen zu errichten, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
 - l) Wildäcker und Wildfütterungen ohne Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen; der Beginn der Notzeitfütterung ist der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen;
 - m) Erstaufforstungen einschließlich Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Baumschulen anzulegen;
 - n) Hunde frei laufen zu lassen;
 - o) Gewässer zu düngen, zu kalken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;
 - p) Grünland umzuwandeln und Brachflächen in eine andere Nutzungsart zu überführen;
 - q) Flug- und Schiffsmodelle zu betreiben;
2. Unberührt bleiben, soweit durch besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete nichts anderes bestimmt ist:
- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd nach den Vorschriften des Bundes- und des Landesjagdgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen und des Jagdschutzes; das Freilaufen von Hunden zum Zwecke der Jagdausübung; das Aufstellen von Ansitzleitern sowie die Errichtung von Jagdkanzeln im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde; Unberührt ist ferner die Versorgung kranken oder verletzten Wildes sowie die Bergung erlegten Wildes (§ 22 a BJG) sowie das Freilaufen von Hunden zum Zwecke der Jagdausübung;
 - b) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei in bisheriger Art und im bisherigen Umfang;
 - c) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; das Verbrennen von Gehölzschnittgut, das bei Pflegemaßnahmen anfällt, im Rahmen einer Genehmigung durch die Ordnungsbehörde;
 - d) die vom Landrat des Kreises Kleve als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Entwicklungs-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen;
 - e) Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 - f) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen und für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen;
 - g) die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen und Anlagen der öffentlichen Stromversorgung, sowie von Straßen, Wegen und Plätzen;

- h) alle bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen;
- i) die dem jeweiligen Eigentümer im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht obliegenden Verpflichtungen. Die Untere Landschaftsbehörde ist von entsprechenden Maßnahmen zu unterrichten.

II. Befreiungen und Ausnahmen

Befreiungen und Ausnahmen siehe unter Allgemeine Festsetzungen und Hinweise zu den Verboten und Geboten.

III. Besondere Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete

Die Grenzen der geschützten Gebiete sind in Karte B festgesetzt. Die allgemeinen Bestimmungen gelten für alle Naturschutzgebiete. Die Schutzausweisungen wurden nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und insbesondere auf der Grundlage der biologisch-ökologischen Bewertung getroffen.

Die Flächengröße der Naturschutzgebiete beträgt ca. 1.335 ha. Das entspricht etwa 15,8 % des gesamten Plangebietes.

Die Naturschutzgebiete werden mit dem Buchstaben **N** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet.

Als Naturschutzgebiete werden festgesetzt:

3.1.1 N 1: Naturschutzgebiet Caenheide und Mittlere Niersaue

Größe ca.372 ha

KLE-007 + KLE-008

SCHUTZGEGENSTAND

In der Karte B - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft – wird die weitgehend naturnahe Flussauenlandschaft, ein von der Niers geprägter, reich strukturierter Landschaftsraum und Teilstück des landesweit bedeutsamen Biotopverbundes Niersaue und das kulturgeschichtlich bedeutsame Parkgelände Caenheide mit dendrologisch wertvollen exotischen Baumarten und seltenen Vogelarten, einschließlich der Nasswiesen mit Großseggenried und Röhricht als Naturschutzgebiet festgesetzt.

Das zu schützende Biotop ist im Biotopkatasterblatt unter den Objektnummern BK- 4503-031, BK-4503-032, 4503-027 und 4503-902 näher beschrieben.

SCHUTZZWECK

Die Unterschutzstellung erfolgt:

- zur Erhaltung und Entwicklung des kulturgeschichtlich bedeutsamen Parkgeländes im Stil des englischen Landschaftsgartens des frühen 19. Jahrhunderts, mit dendrologisch wertvollen exotischen Baumarten und seltenen Vogelarten,
- zur Erhaltung eines naturnahen Laubwaldeskomplexes mit hohem Altholzanteil, der aufgrund des Bodenreliefs und der Bodenart zahlreiche feuchte Mulden mit einer typischen und seltenen Flora und Fauna (Amphibien) besitzt.
- zur Erhaltung u. Entwicklung von naturnahen Waldgesellschaften in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie Waldränder, insbesondere von Weichholzaunenwäldern und Eichen-Birkenwäldern,

- Zur Erhaltung und Wiederherstellung einer weitgehend naturnahen Flussauenlandschaft als Teilstück des landesweit bedeutsamen Biotopverbundes Niersaue,
- Zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften seltener Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von
 - Wat-, Wiesen- und Wasservögeln, Höhlenbrütern, Fledermäusen, Amphibien, Fischen, Libellen und Wasserinsekten,
 - seltenen zum Teil stark gefährdeten Pflanzengesellschaften und Pflanzenarten der Unterwasser- und Schwimmpflanzenzonen, des Feucht- und Nassgrünlandes, der Riede und Röhrichte, der Hochstaudenfluren
 - sowie der natürlichen Vegetation der Auenwälder (Erlen-Bruchwald, Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald, Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald),
- zur Erhaltung und Wiederherstellung einer naturnahen Auen- und Fließgewässerdynamik einschließlich naturnaher Steil- und Flachufer, Uferabbrüche und Auskolkungen
- zur Erhaltung des von der Niers geprägten, reich strukturierten Landschaftsraumes wegen seiner Seltenheit, besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart.
- zur Erhaltung der Nasswiesen mit Großseggenried und Röhricht,
- zum Schutz und Erhalt eines Feuchtwiesen-Bruchwaldkomplexes im Überschwemmungsbereich der Niers
- zum Schutz und zur Entwicklung des Fließgewässers Nette als Vernetzungsbiotop

1. Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Verbote:

- a) Quellbereiche und Bachtäler einschließlich ihres Wasserhaushaltes, ihres Wasserchemismus sowie ihrer Flora und Fauna zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
- b) Fließgewässerränder durch Anlanden und Betreten zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen, sowie Düngemittel und Pflanzenschutzmittel in einem Streifen von 5 m gemessen ab Böschungsoberkante anzuwenden,
- c) Wasserwild an Wasserflächen zu füttern,
- d) Kahlschläge, Kahlhiebe über 0,3 ha vorzunehmen; Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge bzw. diesen gleichkommende Maßnahmen. Hiervon nicht betroffen sind Einschläge in Nadelholz- und Roteichenbeständen sowie in Beständen mit nicht standortgerechten, heimischen Baum- und Straucharten bzw. ggf. notwendige Maßnahmen zur Förderung der Einbringung von standortgerechten, heimischen Lichtbaumarten oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen,
- e) Laub- in Nadelwald umzuwandeln oder mit nicht standortgerechten und gem. § 7 (2) Nr. 7 BNatSchG nicht heimischen Baum- und Straucharten aufzuforsten.
- f) Klärschlamm aufzubringen oder zu lagern. Hiervon nicht betroffen sind landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen im Rahmen der Klärschlammverordnung und in der bisheriger Art und im bisherigen Umfang,
- g) Silage- und Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen,
- h) Sonderkulturen anzulegen,
- i) Kleingärten anzulegen oder Flächen als Grabeland zu nutzen,
- j) Veranstaltungen jeder Art durchzuführen.

2. Gebote

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Gebote:

- a) Extensive Grünlandbewirtschaftung im Rahmen des Kreis-Kultur-Landschaftsprogramms,
 - b) Erhalt des liegenden und stehenden Tot- und Altholzes von mindestens 10 Bäumen je ha,
 - c) Großhöhlenbäume, Bäume mit Horsten, Bäume mit mehreren Kleinhöhlen sowie stehendes Totholz zu erhalten,
3. Unberührt von den Verboten bleibt das Befahren der Niers durch Kanus und Paddelboote

3.1.2 N 2 Naturschutzgebiet Schlootkuhlen

Größe ca. 19 ha

SCHUTZGEGENSTAND

In der Karte B - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft – werden die Schlootkuhlen als Naturschutzgebiet festgesetzt.

Das Gebiet ist geprägt durch eine Kette von überwiegend durch Torfgewinnung entstandenen, verlandenden Kuhlen. Die Kuhlen weisen zum Teil eine natürliche Verlandungszonierung auf (Unterwasser-, Schwimmblatt-, Röhrichtvegetation, Großseggenriede, Erlenbruchwald), einzelne Gewässer sind aufgrund von Fischerei- und Freizeit-Aktivitäten beeinträchtigt. Sie sind teilweise eingelagert in ein etwa 150 m breites Band aus Laubwald, das einen Teil der Niederung einnimmt und sie von der angrenzenden, z. T. durch eine bis zu 1,5 m hohe Geländestufe abgetrennten Ackerplatte abhebt. Das Naturschutzgebiet besitzt eine hohe strukturelle Vielfalt, gut ausgebildete Vegetationszonen, eine hohe Artenvielfalt mit RL Pflanzenarten, RL Tierarten-Brutvögel, RL Tierarten-Gastvögel, RL Tierarten-Säugetiere, ist kulturhistorisch wertvoll sowie wertvoll für Fledermäuse, Wasservögel, Höhlenbrüter und Amphibien.

Das Gebiet ist Bestandteil des Biotopverbundsystems und über die Landschaftsschutzgebiete L 3 und L 5 sowie den Naturschutzgebieten N 1 und N 3 mit dem Niersgraben, der Schleckniederung und der Niersaue vernetzt.

Das zu schützende Biotop ist im Biotopkatasterblatt unter den Objektnummern BK-4604-023, 4504-901 und 4504-030 und näher beschrieben.

SCHUTZZWECK

Die Unterschutzstellung erfolgt:

- zum Erhalt des strukturreichen Grünland-Feuchtwald-Komplexes mit einer Reihe verlandender, naturnaher, ehemaliger Torfkuhlen mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, Seggenrieden und Röhrichtzonen, Erlen-Eschen-Bruchwald sowie naturnahen Laubwäldern in angrenzenden, etwas höher gelegenen Bereichen,
- zum Erhalt der landschaftsprägenden Niederung des Landgrabens mit teilweise gut ausgebildeten Bruchkanten und dem vielfältigen Wechsel zwischen Wasserflächen der vom Landgraben durchzogenen Kuhlenkette mit ausgeprägten Verlandungs-zonen, Laubwäldern und feuchten Grünländereien als wertvoller Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung und Optimierung eines naturnahen Eichen-Buchenwaldes und eines Kleingewässers als Lebensraum für wild lebende Tier- und Pflanzenarten,
- zum Erhalt des strukturreichen Grünland-Feuchtwald-Komplexes,
- zum Erhalt der verlandenden, naturnahen, ehemaligen Torfkuhlen mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, Seggenrieden und Röhrichtzonen.

1. Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Verbote:

- a) Kahlschläge, Kahlhiebe über 0,3 ha vorzunehmen; Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge bzw. diesen gleichkommende Maßnahmen. Hiervon nicht betroffen sind Einschläge in Nadelholz- und Roteichenbeständen sowie in Beständen mit nicht standortgerechten, heimischen Baum- und Straucharten bzw. ggf. notwendige Maßnahmen zur Förderung der Einbringung von standortgerechten, heimischen Lichtbaumarten oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen,
- b) Laub- in Nadelwald umzuwandeln oder mit nicht standortgerechten und gem. § 7 (2) Nr. 7 BNatSchG nicht heimischen Baum- und Straucharten aufzuforsten.
- c) das Angeln während der Brutzeit vom 15.03.-15.07 außer in den dargestellten Bereichen,
- d) Wasserwild an Wasserflächen zu füttern,
- e) Veranstaltungen jeder Art durchzuführen.

2. Gebote

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Gebote:

- a) Entlang des Landgrabens ist beidseitig ein jeweils 10 m breiter Landstreifen der natürlichen Entwicklung zu einer Hochstaudenflur zu überlassen. Zur Entwicklung von Ufer-Hochstauden sind die Flächen alle 3 Jahre zu mähen und das Mähgut abzufahren,
- b) Extensive Grünlandbewirtschaftung im Rahmen des Kreis-Kultur-Landschaftsprogramms,
- c) periodische Mahd der Röhrichtzone und Entfernen des Schnittgutes. Die Mahd sollte nicht vor dem 01.10. und im Abstand von mind. 5 Jahren erfolgen,
- d) Erhalt des liegenden und stehenden Tot- und Altholzes von mindestens 10 Bäumen je ha,
- e) Reduzierung der Freizeitnutzung.

3.1.3 N 3 Naturschutzgebiet Vorster Feld

Größe ca. 35 ha

KLE-011 (erweitert bis zur Kreisgrenze Viersen)

SCHUTZGEGENSTAND

In der Karte B - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft wird das Vorster Feld, ein von ackerbaulich genutzten Donken begrenzter Ausschnitt der Niersaue mit weiträumigen Grünlandflächen und mehreren Feldgehölzen als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Gebiet besitzt eine hohe strukturelle Vielfalt mit gefährdeten Pflanzengesellschaften, wertvollen Grünlandflächen und gut ausgebildeten Biotopkomplexen. Es ist wertvoll für Amphibien und wertvoll für Wiesenvögel. Die Feldgehölze aus Eichen oder Erlen wurden stellenweise abgeholzt und durch Neuaufforstungen von Pappeln und Eschen ersetzt. Die Grünlandflächen sind überwiegend entwässert und werden beweidet, westlich der Niers sind Nassweiden mit Weidengebüsch sowie Hochstaudenfluren und Schilfröhrichte vorhanden. Im Norden des Gebietes liegen drei Kleingewässer, die von einem breiten Binsen- und Schilfgürtel umgeben sind.

Durch die südliche Erweiterung des bestehenden Naturschutzgebietes bis zur Kreisgrenze Viersen werden die Naturschutzgebiete über die Kreisgrenzen hinaus miteinander vernetzt. Hierdurch hat das Naturschutzgebiet in der Niersaue im Biotopverbundsystem eine hervorragende Bedeutung, da es über die Kreisgrenze hinaus im Kreis Viersen eine durchgehende Nord-Süd-Verbindung darstellt, die außerdem noch verschiedene in Ost-West-Richtung verlaufende ökologische Leitlinien miteinander verbindet

Das zu schützende Biotop ist im Biotopkatasterblatt unter der Objekt Nummer BK-4604-901 näher beschrieben und über das Landschaftsschutzgebiet L 3 sowie den Naturschutzgebieten N 2 und N 4 mit den Krickenbecker Seen und dem Niersgraben vernetzt.

SCHUTZZWECK

Die Festsetzung erfolgt insbesondere zur Erhaltung nachstehend näher bezeichneter Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wild lebender Tiere und wild wachsender Pflanzen:

- zur Erhaltung u. Entwicklung von naturnahen Waldgesellschaften in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie Waldränder, insbesondere von Weichholzaunenwäldern und Eichen-Birkenwäldern,
- zur Erhaltung u. Entwicklung der naturnahen Gewässer mit Arten der Lemnetaea (Wasserlinsen-Decken) und Potamogetonetea (Schwimmblatt u. Laichkrautgesellschaften),
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der vielfältigen feuchtabhängigen Biotope, insbesondere der Hochstaudenfluren und Röhrichtgesellschaften mit Binsen-, Schilf- und Seggenbeständen,
- zur Erhaltung und Entwicklung der extensiv genutzten artenreichen Nass- und Feuchtgrünlandgesellschaften in verschiedenen Ausprägungen,
- zum Schutz der an diese Lebensräume angepassten Arten von Flora und Fauna,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Brut-, Mauser-, Rast- und Nahrungsbiotopen einer artenreichen Vogelfauna, insbesondere für Wasservögel, Röhrichtbrüter und Watvögel,
- zur Erhaltung und Entwicklung der besonders artenreichen Flora mit seltenen und teilweise gefährdeten Pflanzenarten,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen für eine artenreiche Amphibien- und Reptilienfauna sowie
- zur Erhaltung der hohen strukturellen Vielfalt und von gut ausgebildeten Biotopkomplexen,
- zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit der hochwasserbeeinflussten Niersauenlandschaft, insbesondere aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen,
- zur Erhaltung von Relikten einer ehemaligen frühmittelalterlichen Burganlage, der sog. Stecklenburg, die als schutzwürdiges Element (Fundstellennr. 2443 002) der Kulturlandschaft des Niederrheins anzusprechen ist.

1. Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten für das Schutzgebiet, ausgenommen in den gekennzeichneten Bereichen (**Erweiterungsfläche**), folgende besondere Verbote:

- a) Kahlhiebe über 0,5 ha vorzunehmen; Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,5 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge bzw. diesen gleichkommende Maßnahmen. Hiervon nicht betroffen sind Einschläge in Nadelholz- und Roteichenbeständen sowie in Beständen mit nicht standortgerechten, heimischen Baum- und Straucharten bzw. ggf. notwendige Maßnahmen zur Förde-

- rung der Einbringung von standortgerechten, heimischen Lichtbaumarten oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen,
- b) Laub- in Nadelwald umzuwandeln oder mit nicht standortgerechten und gem. § 7 (2) Nr. 7 BNatSchG nicht heimischen Baum- und Straucharten aufzuforsten.
 - c) Erstaufforstungen und Wiederaufforstungen in Staatsforsten mit nicht standortgerechten, autochthonen Baum- und Straucharten und in Privatwäldern mit nicht standortgerechten und gem. § 7 (2) Nr. 7 BNatSchG nicht heimischen Baum- und Straucharten.
 - d) Grünland umzubrechen und anders als durch extensive Beweidung oder Mahd zu nutzen, wobei der erste Schnitt nicht vor dem 15. Juni erfolgen darf,
 - e) Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln,
 - f) Wasserwild an Wasserflächen zu füttern
 - g) zu angeln und die Gewässer anderweitig fischerreilich zu nutzen.
 - h) Fließgewässerränder durch Anlanden und Betreten zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen.
 - i) Silage- und Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen,

2. Gebote

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten für das Schutzgebiet folgende besondere Gebote:

- a) Erhalt des liegenden und stehenden Tot- und Altholzes von mindestens 10 Bäumen je ha,
 - b) eine naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Rahmen des Kreis-Kultur-Landschaftsprogramms,
 - c) periodische Mahd der Röhrlichtzone und Entfernen des Schnittgutes. Die Mahd sollte nicht vor dem 01.10. und im Abstand von mind. 5 Jahren erfolgen.
3. Unberührt von den Verboten bleibt das Befahren der Niers durch Kanus und Paddelboote

3.1.4 N 4 Naturschutzgebiet Heronger Buschberge, Wankumer Heide

Größe ca. 621 ha

KLE-009

SCHUTZGEGENSTAND

In der Karte B - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft – werden die Wald-Offenland-Komplexe der Heronger Buschberge und der Wankumer Heide, mit den weitgehend unbelasteten Quellbächen Schürkesbach, Weyersbach und Römerbach als Biotopvernetzungs-elemente zwischen dem Naturschutzgebiet "Krickenbecker Seen" (Kreis Viersen) und der mittleren Niersniederung einschließlich biotopprägender waldfreier Insel- und Umgebungsflächen als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet befindet sich östlich der B 221 und umfasst die Heronger Buschberge sowie Teilbereiche der Wankumer Heide südlich des Erholungsschwerpunktes „Blaue Lagune“. Im Süden bildet die Mitte des Flusslaufes der Nette zwischen Poelvensee und Nettemühle (Grenze zum Kreis Viersen) die Grenze des Geltungsbereichs des Schutzgebietes. Das zu schützende Biotop ist im Biotopkatasterblatt unter der Objekt Nummer BK-4603-141 näher beschrieben.

Das Naturschutzgebiet ist Teilbereich des nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. 05. 1992 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42) gemeldeten Gebietes "DE – 4603-

301 Krickenbecker Seen – Kleiner De Wittsee“ sowie Teilbereich des nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-RL) vom 02. 04. 1979 (ABL. EG Nr. L305 S. 1) gemeldeten Vogelschutzgebietes “DE-4603-401 Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“

SCHUTZZWECK

Die Unterschutzstellung erfolgt:

- zur Erhaltung und aufwertenden Entwicklung der unterholz- und krautreichen, zum Teil feuchten Waldkomplexe der Wankumer Heide, der Heronger Buschberge mit den weitgehend unbelasteten Quellbächen Schürkesbach, Weyersbach und Römerbach als Biotopvernetzungselemente zwischen dem Naturschutzgebiet "Krickenbecker Seen" (Kreis Viersen) und der mittleren Niersniederung einschließlich biotopprägender waldfreier Insel- und Umgebungsflächen, dazu gehören bodenständige Birken- und Buchen-Eichenwälder, nährstoffarme Birkenbruchwälder, trockene und feuchte Heideflächen, Gagel-Hangmoore, Nass- und Feuchtwiesen und quellige Bachauen mit feuchten Staudenfluren und Erlenbruchwäldern. Anzustreben ist, ein Laubwaldgebiet zu entwickeln durch Überführung der Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik der verschiedenen Altersstufen und standörtlichen Variationen, der verschiedenen Wuchsklassen einschließlich der Alt- und Totholzphase.
- zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Durchbruchstals, geprägt durch die Fließgewässer Nette, Grenzfluss zwischen den Kreisen Kleve und Viersen und der Renne (Kreis Viersen) als Lebensraum einer vielfältigen Feuchtgebietslandschaft mit Erlenbruch-, oder Erlen-Eschenwäldern in der Aue -sowie Buchen und Eichenwäldern an den Anstiegen der Buschberge,
- als Puffer- und Abschirmungsflächen zu der sich direkt angrenzend etablierenden und auch mit baulichen Entwicklungen verbundenen intensiven Freizeit- und Tourismusnutzung (Blaue Lagune),
- zum Schutz der dort wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der in ihrem Bestand gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Arten,
- zum Erhalt der dort vorhandenen wissenschaftlich, naturgeschichtlich, landeskundlich und erdgeschichtlich wertvollen Landschaftselemente (Nordkanal, etc.),
- wegen der besonderen, landschaftsprägenden Eigenart sowie Seltenheit dieser Landschaftselemente in der Region
- zur Erhaltung großflächig vorkommender schutzwürdiger Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten sowie besonders seltener Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.
- zur Erhaltung und Entwicklung der Nass- und Streuwiesen und nassen Staudenfluren,
- zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume für gefährdete Amphibien und Libellen,
- zur Erhaltung und Entwicklung des Lungenenzianvorkommens und der Orchideenwiese.

Die Festsetzung erfolgt des Weiteren zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42).

Hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang 1 der FFH-Richtlinie:

- Feuchtheiden (4010),

- Trockenheiden (4030),
- Pfeifengraswiesen (6410),
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430),
- Senken mit Torfmoorsubstraten (Rhynchosporin) (7150),
- bodensaure Buchenwälder (Subtyp des Hainsimsen-Buchenwaldes) (9110),
- alte bodensaure Eichenwälder auf Sand (9190),
- Moorwälder (91 DO) prioritärer Lebensraum,
- Erlen-/Eschenwald und Weichholzaunenwald an Fließgewässern (91E0)

sowie Arten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang 2 und 4 der FFH-Richtlinie:

- Bachneunauge, Steinbeißer, Bitterling, Abendsegler, Wasserfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, und Fransenfledermaus

Zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Lebensräume für die folgenden im Gebiet als Teilbereich des Vogelschutzgebietes DE-4603-401 "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg" vorkommenden Vogelarten, auf die sich Art. 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-RL) vom 02.04.1979 (ABL. EG Nr. L305 S.1) bezieht und im Anhang 1 der Richtlinie aufgeführt sind:

- Wespenbussard, Schwarzspecht, Heidelerche, Eisvogel,

sowie solche, auf die sich Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-RL bezieht:

- Nachtigall

1. Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Verbote:

- a) Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines Jahres oder in der übrigen Zeit ohne das Einvernehmen der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen,
- b) Quellbereiche und Bachtäler einschließlich ihres Wasserhaushaltes, ihres Wasserchemismus sowie ihrer Flora und Fauna zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
- c) Gewässerränder zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen, sowie Düngemittel und Pflanzenschutzmittel in einem Streifen von 5 m gemessen ab Böschungsoberkante anzuwenden,
- d) Wasserwild an Wasserflächen zu füttern,
- e) Veranstaltungen jeder Art durchzuführen,
- f) Klärschlamm aufzubringen oder zu lagern. Hiervon nicht betroffen sind landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen im Rahmen der Klärschlammverordnung und in der bisheriger Art und im bisherigen Umfang,
- g) auf Flächen mit den Lebensraumtypen Feuchtheiden (4010), Trockenheiden (4030), Pfeifengraswiesen, (6410) Feuchte Hochstaudenfluren (6430) und Senken mit Torfmoorsubstraten (Rhynchosporin) (7150) sowie in nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen Düngemittel und Pflanzenschutzmittel einzubringen,
- h) Heide-, Sand- Grünland- und Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung zu überführen sowie auf den unter dem Vorpunkt g) aufgeführten Flächen Pflegeumbrüche durchzuführen,
- i) Silage- und Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen,

- j) Sonderkulturen (Flächen für Erwerbsgarten- und –obstbau, Spargelanbau) anzulegen,
- k) Wiederaufforstungen von Nadelwald mit Nadelbäumen in Quellbereichen und Bachtälern, sowie auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen (Flächen in natürlichen Lebensräumen von gemeinschaftlichen Interesse gem. Anhang 1 der FFH – Richtlinie) vorzunehmen,
- l) Kahlhiebe über 0,3 ha vorzunehmen; Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken bzw. diesen gleichkommende Maßnahmen. Ausgenommen sind Einschläge in Nadelholz- und Roteichenbeständen sowie in Beständen mit nicht bodenständigen Baum- und Straucharten bzw. ggf. notwendige Maßnahmen zur Förderung der Einbringung von standortgerechten, einheimischen Lichtbaumarten oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen,
- m) Großhöhlenbäume, Bäume mit Horsten, Bäume mit mehreren Kleinhöhlen sowie stehendes und liegendes Totholz zu bewirtschaften oder zu beseitigen,
- n) Forstwirtschaftswege neu anzulegen oder in einer höheren Stufe auszubauen, Holzlagerplätze ohne ein mit der unteren Forst- und Landschaftsbehörde abgestimmtes Konzept anzulegen; Ausnahmen für Kalamitätsfälle erteilt auf Antrag die untere Forstbehörde, die im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde entscheidet,
- o) in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.08. eines jeden Jahres (Brut- und Setzzeiten der an den Wald gebundenen Arten) Holz einzuschlagen oder zu rücken; für Kalamitätsfälle oder besondere Witterungsverhältnisse und Einschläge in Nadelholzbestände können in Abstimmung mit der unteren Landschafts- und Forstbehörde Ausnahmen zugelassen werden; die Vorschriften des § 30 BNatSchG bleiben unberührt,
- p) auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen Pflanzenschutz- oder Düngemittel anzuwenden oder auszubringen sowie Holz chemisch zu behandeln; ausgenommen ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Kalamitätsfälle und die Bodenschutzkalkung außerhalb von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen und dem nicht prioritären Lebensraumtyp „alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)“; dabei darf die Bodenschutzkalkung nicht in der Vegetationszeit eines jeden Jahres und nur mit geeignetem Material erfolgen,
- q) Schlagabraum und Reisig in schutzwürdigen Kleinstandorten (Kleingewässer, feuchte Senken, Flutrinnen, Heiden, Mooren) abzulagern,

2. Gebote

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Gebote:

- a) Für die im Landeseigentum stehenden Laubhölzer (älter als 120 Jahre) soll wegen der besonderen Bedeutung dieser Altholzreste für die Gesamtregion ein deutlich höherer Anteil als üblicherweise (10 herrschende Stämme pro ha) erhalten werden,
- b) Für die im Landeseigentum stehenden Nadelholzflächen, die auf ihnen nicht zuzuordnenden Standorten stehen, soll – in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde- zur Optimierung des FFH-Gebietes ein Konzept mit dem Ziel der vorzeitigen Umwandlung oder Entnahme der Nadelhölzer aus den wertbestimmenden Teilen des FFH-Gebietes erstellt werden;

- c) Die Nadelwaldbestockung soll in abgegrenzten Quellbereichen, Bachtälern sowie auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen durch - Abtrieb und anschließende Nutzung als dauerhaft unbestockte Fläche, die weiterhin als Wald i. S. d. Landesforstgesetzes gilt oder - Wiederaufforstung dieser Flächen mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft oder - Umwandlung von Wald auf diesen Flächen zur Wiederherstellung eines Offenlandbiotopes, entfernt werden,
- d) Entwicklung und Umwandlung der Kiefernforste zum FFH Lebensraums 9190 "alte Eichenwälder auf Sandstandorten".
- e) eine naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Rahmen des Kreis-Kultur-Landschaftsprogramms,
- f) Reduzierung von Neophyten und Laubgehölz-Jungwuchs von *Prunus serotina*, *Quercus rubra*, *Acer pseudoplatanus*, und *Castanea sativa*.

3.1.4 N 5: Naturschutzgebiet Heronger Heide

Größe ca. 213 ha

SCHUTZGEGENSTAND

In der Karte B - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft – wird die Heronger Heide, ein weitgehend geschlossenes, großes Waldgebiet mit vorherrschenden Kiefern- und Kiefern-mischbeständen auf nährstoffarmen Flugsandplatten im Bereich der deutsch-niederländischen Grenze mit kleineren Heideflächen, Magerrasen und Stillgewässern und bedeutender Teilbereich des EG-Vogelschutzgebietes Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg, als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Weite Teile der Heronger Heide waren jahrzehntelang militärisches Sicherheitsgebiet und wurden als Truppenübungsplatz bzw. bis Ende 2010 als Depot genutzt. Aufgrund der Nährstoffarmut haben sich mit ausgedehnten Sandtrockenrasen, Magerrasen und Heideflächen vor allem entlang der Wege sowie in drei Abgrabungsbereichen wertvolle Offenlandlebensräume entwickelt, die dem Schutz des § 30 BNatSchG unterliegen und bundesweit gefährdet sind. Durch das Vorkommen von 29 Pflanzenarten, 6 Fledermausarten und 14 Vogelarten der Roten Liste Nordrhein-Westfalens hat das Naturschutzgebiet eine hohe Bedeutung für den Artenschutz und den grenzüberschreitenden Biotopverbund mit den Niederlanden. Zusätzlich kommt dem Gebiet noch eine besondere Rolle im landesweiten, nationalen und internationalen Biotopverbund zu, als vernetzende Teilfläche des naturschutzfachlich bedeutsamen Grünzuges entlang der deutsch-niederländischen Grenze. Das Gebiet besitzt eine Schlüsselstellung für den Biotopverbund/Wanderkorridor von der Eifel über den Grenzbereich Nordrhein-Westfalen/Niederlande und die Maasterrassen bis in die Hooge Veluwe von Arnheim.

Das Naturschutzgebiet ist Teilbereich des grenzüberschreitenden Vogelschutzgebietes „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ DE-4603-401 und bedeutend für den West-Ost-Biotopverbund Heronger Buschberge Venloer Heide (NL).. Ein Teilbereich des zu schützenden Biotops ist im Biotopkatasterblatt unter der Objektnummern BK-4603-003 näher beschrieben.

SCHUTZZWECK:

- Erhalt eines großen zusammenhängenden Wald-Offenland-Komplexes für artenreiche Lebensgemeinschaften und als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Lebensstätte für Brutvögel, als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsstätte für ziehende Vögel und damit dem Schutz eines Teiles des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“,
- Erhalt aller naturnah bestockten Laubwälder,
- Erhalt und Entwicklung aller Sandmagerrasen- und Heideflächen,
- Erhalt der ehemaligen Abgrabung als wertvoller Sekundärbiotop und offene Lebensräume,
- Erhaltung und Optimierung eines strukturreichen Landschaftsbereiches mit hohem Erholungs- und Erlebniswert für den Menschen,

- Erhaltung und Weiterentwicklung des Wegesystems zur naturschutzverträglichen Lenkung der Erholungsnutzung und Erhaltung und Optimierung des Erlebniswertes für die naturgebundene Erholung,
- Entwicklung von naturnahen Laubwäldern durch Umwandlung der Nadelforste,
- Entwicklung von Sandmagerrasen im Bereich von Binnendünen
- Entwicklung weiterer Sandmagerrasen- und Heideflächen mit Anschluss an die wertvollen Offenlandbereiche der Grooten Heide in den Niederlanden durch Auflichtung der Kiefernforste.

1. Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Verbote:

- a. Heide-, Sand-, Offenland- und Brachflächen umzubrechen sowie Pflegeumbrüche oder Aufforstungen durchzuführen,
- b. Wiederaufforstungen auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen vorzunehmen,
- c. die Verwendung von Klärschlamm, Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln,
- d. Sonderkulturen (Flächen für Erwerbsgarten- und –obstbau, Spargelanbau) anzulegen,
- e. Kahlhiebe über 0,3 ha vorzunehmen; Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken bzw. diesen gleichkommende Maßnahmen. Ausgenommen sind Einschläge in Nadelholz- und Roteichenbeständen sowie in Beständen mit nicht bodenständigen Baum- und Straucharten bzw. ggf. notwendige Maßnahmen zur Förderung der Einbringung von standortgerechten, einheimischen Lichtbaumarten oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen,
- f. Großhöhlenbäume, Bäume mit Horsten, Bäume mit mehreren Kleinhöhlen sowie stehendes und liegendes Totholz zu beseitigen,
- g. Forstwirtschaftswege neu anzulegen oder in einer höheren Stufe auszubauen, Holzlagerplätzen ohne ein mit der unteren Forst- und Landschaftsbehörde abgestimmtes Konzept anzulegen; Ausnahmen für Kalamitätsfälle erteilt auf Antrag die untere Forstbehörde, die im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde entscheidet,
- h. in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.08. eines jeden Jahres (Brut- und Setzzeiten der an den Wald gebundenen Arten) Holz einzuschlagen oder zu rücken; für Kalamitätsfälle oder besondere Witterungsverhältnisse und Einschläge in Nadelholzbestände können in Abstimmung mit der unteren Landschaft- und Forstbehörde Ausnahmen zugelassen werden; die Vorschriften des § 30 BNatSchG bleiben unberührt,
- i. auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen Pflanzenschutz- oder Düngemittel anzuwenden oder auszubringen sowie Holz chemisch zu behandeln; ausgenommen ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Kalamitätsfälle und die Bodenschutzkalkung außerhalb von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen und dem nicht prioritären Lebensraumtyp „alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)“; dabei darf die Bodenschutzkalkung nicht in der Vegetationszeit eines jeden Jahres und nur mit geeignetem Material erfolgen,
- j. Schlagabraum und Reisig in schutzwürdigen Kleinstandorten (Kleingewässer, feuchte Senken, Flutrinnen, Heiden, Mooren) abzulagern,
- k. Wasserwild an Wasserflächen zu füttern
- l. Veranstaltungen jeder Art durchzuführen.

2. Gebote

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Gebote:

- a. Rückbau aller außerhalb der Flächen für die zivile Nachnutzung vorhandenen Infrastrukturen des ehemaligen Depots,
- b. Umsetzung der für die zivile Nachnutzung vorausleistend zu kompensierender Renaturierungs- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet,
- c. Konzeptentwicklung und Ausbau eines Besucherleitsystems zur naturschutzverträglichen Lenkung der Erholungsnutzung,
- d. Auflichtung der Kiefernforste zur Entwicklung weiterer Sandmagerrasen- und Heideflächen mit Anschluss an die wertvollen Offenlandbereiche der Grooten Heide in den Niederlanden,
- e. Entfernung der Nadelwaldbestockung auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen zur Wiederherstellung von Offenlandflächen,
- f. Erhalt des liegenden und stehenden Tot- und Altholzes von mindestens 10 Bäumen je ha,
- g. Entwicklung und Umwandlung der Kiefernforste zum FFH Lebensraums 9190 "alte Eichenwälder auf Sandstandorten".

3.1.5 N 6: Naturschutzgebiet Hangmoor Damerbruch

Größe ca. 75 ha

KLE-021

SCHUTZGEGENSTAND

In der Karte B - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft – wird die aus erdgeschichtlichen Gründen wertvolle und geländemorphologisch prägende Terrassenkante einschließlich des durch austretendes, nährstoffarmes Hangsickerwasser geprägten Niedermoorverlandungskomplexes, der Hangmoorflächen, der zum Teil naturnahen Bruchwälder und einer Feuchtwiesenbrache als Naturschutzgebiet festgesetzt.

Das zu schützende Biotop ist im Biotopkatasterblatt unter der Objektnummern BK-4503-001 und BK-4503-901 und das Geotop unter GK-4503-003 näher beschrieben. Im Gebiet kommen folgende Paragraf 20c-Biotoptypen vor: Bruchwälder (AC4, AD4), - Quellen (FK2).

Ein Teilabschnitt von ca. 8,9 ha des Naturschutzgebietes ist Teilbereich des nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. 05. 1992 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42) gemeldeten Gebietes " DE-4503-301 Hangmoor Damerbruch".

SCHUTZZWECK

Die Festsetzung erfolgt insbesondere

- aus erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere zur Erhaltung der Hangmoorflächen und den besonders schutzwürdigen Moorböden entlang einer wertvollen und geländemorphologisch prägenden Terrassenkante
- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung regional bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines durch austretendes, nährstoffarmes Hangsickerwasser geprägten Niedermoorverlandungskomplexes mit
 - feuchten Eichen-Birken-Wäldern
 - Birken –Moorwäldern
 - Weiden- und Gagelgebüsch

- Schilf- und Schneidröhrichten sowie
- Feuchtwiesen und Tümpeln,
- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wild lebenden Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (Abl. EG. Nr. L 305 S. 42). Hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, zugleich prioritäre natürliche Lebensraumtypen gem. Anhang 1 der FFH-Richtlinie:
 - Schneidenriede und Kalkflachmoore (7210),
 - Moorwälder (91 DO).

1. Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Verbote:

- a. Quellbereiche einschließlich ihres Wasserhaushalts, ihres Wasserchemismus sowie ihrer Flora und Fauna zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
- b. Gewässerränder zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen, sowie Düngemittel und Pflanzenschutzmittel in einem Streifen von 5 m gemessen ab Böschungsoberkante anzuwenden,
- c. Wasserwild an Wasserflächen zu füttern,
- d. nährstoffreiches Wasser einzuleiten,
- e. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in der Zeit vom 1. März bis 15. Oktober durchzuführen,
- f. außerhalb des gekennzeichneten Bereiches zu angeln oder Gewässer fischerreilich zu nutzen,
- g. Veranstaltungen jeder Art durchzuführen,
- h. Klärschlamm aufzubringen oder zu lagern,
- i. Silage- und Futtermieten anzulegen,
- j. Sonderkulturen anzulegen,
- k. Kleingärten anzulegen oder Flächen als Grabeland zu nutzen,
- l. Brachflächen umzubrechen bzw. Pflegeumbrüche durchzuführen,
- m. Kahlhiebe über 0,3 ha vorzunehmen; Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken bzw. diesen gleichkommende Maßnahmen. Ausgenommen sind Saum- und Femelhiebe sowie Kahlhiebe an Fichten- und Pappelbeständen, Einschläge in Nadelholz- und Roteichenbeständen sowie in Beständen mit nicht bodenständigen Baum- und Straucharten bzw. ggf. notwendige Maßnahmen zur Förderung der Einbringung von standortgerechten, einheimischen Lichtbaumarten oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen,
- n. Laub- in Nadelwald umzuwandeln oder mit nicht standortgerechten und gem. § 7 (2) Nr. 7 BNatSchG nicht heimischen Baum- und Straucharten aufzuforsten.
- o. Wiederaufforstungen in Staatsforsten mit nicht standortgerechten, autochthonen Baum- und Straucharten und in Privatwäldern mit nicht standortgerechten und gem. § 7 (2) Nr. 7 BNatSchG nicht heimischen Baum- und Straucharten,
- p. forstwirtschaftliche Nutzung der unter dem Schutzzweck genannten Moorwälder,

- q. auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder Düngemittel aufzubringen,
- r. auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen chemische oder biologische Schädlingsbekämpfungsmittel ohne Abstimmung mit der unteren Forstbehörde anzuwenden sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten im Schutzgebiet vorzunehmen, unberührt bleiben forstliche Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz.

Unberührt von den Verboten bleiben die Flächen des geplanten Radweges entlang der K 21 in einer von der jeweiligen Fahrbahnkante gemessenen Breite von 5 m.

2. Gebote

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Gebote:

- a. Ausweisung einer östlich an das Naturschutzgebiet angrenzenden ungedüngten Pufferzone entlang der oberen Hangkante zur Verhinderung weiterer Eutrophierungen des nährstoffarmen Hangsickerwassers und zur Sicherung des durch das nährstoffarme Hangsickerwasser geprägten Niedermoorverlandungskomplexes im Naturschutzgebiet,
- b. periodischer Rückschnitt des offenen Niedermoorkomplexes mit Gagel und Schneidenried von aufkommendem Weidenaufwuchs und Rückschnitt bzw. auf den Stock setzen der Gagelbüsche einschließlich Entfernen des Schnittgutes. Die Rückschnitte sollten nicht vor dem 01.10. und im Abstand von mind. 3 Jahren erfolgen,
- c. Pflege der Grünlandflächen durch eine regelmäßige jährliche Mahd nicht vor dem 15. 06. einschließlich Abtransport des Mähgutes oder einer Beweidung mit geringer Besatzdichte (max. 2 GV) oder bei einer max. zweimal jährlichen kurzfristigen Beweidungsdauer von max. 4 Wochen max. 4 GV).
- d. Erhalt des liegenden und stehenden Tot- und Altholzes von mindestens 10 Bäumen je ha,
- e. Abbindung bzw. Schließung der Abzugsgräben zum Leitgraben hin. Eine Sohlaufhöhung des Leitgrabens, der das Hangmoor stark entwässert, sollte im Abschnitt von der Landesgrenze im Süden bis zur B 58 geprüft werden.
- f. Eindämmung bzw. Beseitigung des Freizeitdrucks am Amandusbach.
- g. eine naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Rahmen des Kreis-Kultur-Landschaftsprogramms

3.1.6 An das Plangebiet angrenzende Naturschutzgebiete

Kreis Kleve

Landschaftsplan 12 Walbeck

- Direkt angrenzend an das Plangebiet sind keine Naturschutzgebiete ausgewiesen

Landschaftsplan 15 Kerken (Entwurf)

- Direkt angrenzend an das Plangebiet sind keine Naturschutzgebiete ausgewiesen.

Kreis Viersen

Landschaftsplan Nr. 2 „Mittlere Nette/Süchtelner Höhen“

- Naturschutzgebiet "Krickenbecker Seen und Kleiner De Wittsee"

Landschaftsplan Nr. 5 „Untere Niers / Tönisberger Höhen“

- Naturschutzgebiet Schloothkuhlen

- Naturschutzgebiet Grasheide und Mülhausener Benden

Provincie Limburg Niederlande

- Naturschutzgebiet Grooten Heide

3.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

Allgemeine Hinweise

Landschaftsschutzgebiete werden nach § 26 BNatSchG festgesetzt, soweit dies

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

I. Verbote

Nach § 26 (2) BNatSchG sind in den Landschaftsschutzgebieten dieses Landschaftsplans alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

1. Es ist verboten:
 - a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 Bauordnung NW zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, sowie bauliche Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich; in Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und § 35 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und damit verbundener Ver- und Entsorgungsleitungen ist eine Befreiung zu erteilen, wenn das Vorhaben § 26 (2) BNatSchG nicht entgegensteht;
 - b) an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen zu lagern, zu zelten, zu baden oder Gewässer zu befahren, Bootsstege oder sonstige feste Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport zu errichten, Wohnwagen außerhalb von Hofräumen abzustellen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Wohnwagen sowie Zelt- und Campingplätze anzulegen oder sie zu ändern, Verkaufsstände oder Verkaufswagen aufzustellen;
 - c) wild lebende Tiere zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut- oder Lebensstätten fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen (unberührt bleibt die Bisam- und Nutriabekämpfung);
 - d) Frei- und Rohrleitungen, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
 - e) Bäume, Hecken, Ufer- und Feldgehölze, sowie Waldflächen zu beseitigen oder zu beschädigen sowie jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum zu beeinflussen; Hecken und Gehölze gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist;
 - f) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;
 - g) Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern; den Grundwasserflurabstand zu verändern;

- h) Abfälle oder Altmaterial wegzuerfen oder zu lagern, Bauschutt oder fremde Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
 - i) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr beziehen; (ausgenommen Werbeschilder der direkt vermarktenden landwirtschaftlichen Betriebe);
 - j) Böschungen, Wegränder, Ufer, Ödland und sonstige Flächen abzuflämmen;
 - k) außerhalb der Wege und Parkplätze zu fahren oder zu parken; das Radfahren und Mountainbiking außerhalb der Wege; ausgenommen ist der land- und forstwirtschaftliche Verkehr;
 - l) Flug- und Schiffsmodelle zu betreiben;
 - m) Feuer zu machen oder zu unterhalten oder Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuerfen oder Grillgeräte zu benutzen, außer an den dafür vorgesehenen Plätzen;
 - n) den Wald zur Freizeitaktivität Geocaching (elektronische Schatzsuche) außerhalb der Wege zu nutzen.
2. Unberührt bleiben, soweit durch besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete nichts anderes bestimmt ist:
- a) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung land- und forstwirtschaftlicher oder dem Erwerbsgartenbau dienender Flächen und ihre Umwandlung im Rahmen dieser Bewirtschaftungsarten, mit Ausnahme der Umwandlung von Wald sowie Beseitigung der Hecken, Feld-, und Ufergehölze; diese dürfen ordnungsgemäß mit der Maßgabe genutzt werden, dass ihr Fortbestehen nicht gefährdet wird; die hierzu notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Wegen, Gewässern und Gräben in der bisherigen Art und Weise zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses bleiben ebenfalls unberührt;
 - b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd, des Jagdschutzes und der Fischerei sowie die Errichtung von offenen Ansitzleitern und Jagdkanzeln, die zweckdienlich, klein, möglichst unauffällig und dem Landschaftsbild angepasst sind, und das Aufstellen von kleinen, der Landschaft angepassten Wildfütterungen;
 - c) eine sonstige bei Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübte Nutzung;
 - d) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen sowie die Einfriedigung von bebauten Grundstücken;
 - e) das Aufstellen nicht ortsfester Melkstände oder von offenen Schutzdächern für das Weidevieh in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;
 - f) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt werden;
 - g) die dem jeweiligen Eigentümer im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht obliegenden Verpflichtungen. Die Untere Landschaftsbehörde ist von entsprechenden Maßnahmen zu unterrichten;
 - h) das Verbrennen von Gehölzschnittgut, das bei Pflegemaßnahmen anfällt, im Rahmen einer Genehmigung durch die Ordnungsbehörde.

II. Befreiungen und Ausnahmen

Befreiungen und Ausnahmen siehe unter Allgemeine Festsetzungen und Hinweise zu den Verboten und Geboten.

III. Besondere Festsetzungen für einzelne Landschaftsschutzgebiete

Die Grenzen der geschützten Gebiete sind in Karte B festgesetzt. Die allgemeinen Bestimmungen gelten für alle Landschaftsschutzgebiete. Die Schutzausweisungen wurden nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und insbesondere auf der Grundlage der biologisch-ökologischen Bewertung getroffen.

Die Flächengröße der Landschaftsschutzgebiete beträgt insgesamt ca. 4.447 ha. Das entspricht etwa 52,63 % des gesamten Plangebietes.

Die Landschaftsschutzgebiete werden mit dem Buchstaben **L** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet.

Als Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt:

3.2.1 L 1: Landschaftsschutzgebiet Donkem in den Niederungen von Niers, Niersgraben und Nette

Größe ca. 315 ha

SCHUTZGEGENSTAND:

Teilbereiche der Niederungen von Niers, Niersgraben und Nette.

Die Schutzausweisung ist gemäß § 26 Absatz 1 Ziff. 1, 2 und 3 BNatSchG geboten.

SCHUTZZWECK:

Die Schutzausweisungen dienen der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Die charakteristisch landwirtschaftlich geprägten Landschaften mit vereinzelt gliedernden und belebenden Landschaftselementen stellen einen ökologisch wertvollen und prägenden Landschaftsteil dar und sollen zur Bewahrung von Lebensstätten seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

- Erhalt der Gehölzstrukturen, wie Einzelgehölze, Gehölzgruppen, Hecken, Baumreihen, Feldgehölze oder Obstwiesen,
- Erhaltung der offenen Donkenlandschaft

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Gebote:

- a. Entwicklung von Vernetzungsstrukturen mit anderen Schutzgebieten

3.2.2 L 2: Landschaftsschutzgebiet Terrassenplatten und Höhenzüge

Größe ca. 1.146 ha

SCHUTZGEGENSTAND:

Die Bereiche der Straelener Terrassenplatte und der Terrassenkante bei Herongen sowie Teilbereiche der Heronger und der Wankumer Heide.

Die Schutzausweisung ist gemäß § 26 Absatz 1 Ziff. 1, 2 und 3 BNatSchG geboten.

SCHUTZZWECK:

Die Schutzausweisungen dienen der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft. Die von Wald-, Heide- und landwirtschaftlichen Flächen geprägten Landschaften der Straelener Terrassenplatte, der Terrassenkante bei Herongen und der Wankumer Heide stellen einen ökologisch wertvollen und prägenden Landschaftsteil dar und sollen zur Bewahrung von Lebensstätten seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

- Erhalt der Wald-, Heide-, Feuchtgrünland- und Grünlandflächen sowie der sonstigen Gehölzstrukturen, wie Einzelgehölze, Gehölzgruppen, Hecken, Baumreihen, Feldgehölze oder Obstwiesen,

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Gebote:

- a. Entwicklung von Vernetzungsstrukturen mit anderen Schutzgebieten

3.2.3 L 3: Landschaftsschutzgebiet Nette, Niersaue, Niersgraben, Schleck, Aerbecker Bach, Hetzterer Beek, Moorbeek, Langdorfer Beek und Dorfbeek

Größe ca. 1.639 ha

In folgenden Bereichen erfolgten Schutzgebietsausgrenzungen:

- entlang der Moorbeek,
- entlang Langdorfer Bach und Langdorfer Beek,
- entlang des Scheidegrabens,
- entlang Dorfbeek, Dorfbach
- entlang Aerbecker Bach.
- zwischen Niers und Schleck südlich von Wachtendonk,
- entlang der Schleck, südlich der A 40
- zwischen Eckesweg und Schapsdyck an der Nette,
- am Niersgraben, nördlich und südlich der A 40

SCHUTZGEGENSTAND:

Eine überwiegend als Grünland genutzte Niederung der Nette mit den angrenzenden, hauptsächlich grünlandgenutzten Flächen der Vorster Heide und des Harzbecker Bruchs. Die Nette ist mit einem Regelprofil versehen und zumeist kanalartig ausgebaut, die Ufer sind z. T. mit Erlen bepflanzt oder werden regelmäßig gemäht. Stellenweise findet sich ein schmaler Röhrichtsaum. Die in der Regel intensiv genutzten Grünlandflächen des Gebietes werden von mehreren Entwässerungsgräben durchzogen und sind durch zahlreiche Einzelbäume, (Kopf-) Baumreihen sowie einige Hecken und Feldgehölze gut strukturiert. Nur kleinflächig sind feuchtere Grünlandbereiche vorhanden. Vereinzelt finden sich Reste der natürlich vorhandenen Waldvegetation, wie z. B. die Birkenbruchwaldflächen im Harzbecker Bruch und im Südteil der Vorster Heide mit z. T. stehenden Kleingewässern sowie Erlenwaldbestände und feuchte Eichen-Birken-Wälder.

Das Gebiet ist Bestandteil des Biotopverbunds und eine wichtige Vernetzung zwischen dem Gewässersystem der Niers und dem verzweigten Fließgewässersystem von Nette und Renne. Es zeichnet sich durch eine hohe Strukturvielfalt, eine hohe Lebensraumvielfalt sowie eine hohe Bedeutung für die Erholung aus und ist ein Vernetzungsbiotop zwischen den Naturschutzgebieten N 1 Caenheide und Mittlere Niersaue, N 2 Schlootkuhlen, N 3 Vorster Feld, N 4 Heronger Buschberge und Wankumer Heide und dem Naturschutzgebiet "Krickenbecker Seen" im Kreis Viersen.

Das Fließgewässer der Nette ist Bestandteil des FFH-Gebietes DE-4604-301 „Nette bei Vinkrath“.

Die Niers- und Netteniederung ist eine überwiegend landwirtschaftlich als Fettweide, auf einigen Parzellen auch als Ackerfläche genutzte, durch einzelne Baumreihen, Kopfbäume und mehrere Feldgehölze strukturierte Niederung der begradigten, stark ausgebauten Fließgewässer. Entlang der Flüsse, die stellenweise submerse Vegetation aufweisen, befinden sich vereinzelt Röhrichtsäume. Nördlich der Autobahn A40/E34, fallen zwei Reste von Niersaltarmen mit Hochstaudenfluren und Ufergehölzen auf. Mehrere Laubwaldkomplexe aus naturnahem, altholzreichem Eichen- und Buchenwald mit eingestreuten Pappelparzellen nehmen einen größeren Teil der Niederung ein. Das Gebiet, welches einen typi-

schen Ausschnitt niederrheinischer Kulturlandschaft darstellt, ist Lebensraum einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt und erfüllt als Bestandteil des Biotopverbunds eine wichtige Vernetzungsfunktion zwischen mehreren Schutzgebieten der Niers-, Nette- und Landgrabenniederung.

Die Schleckniederung ist eine wald- und grünlandgeprägte, zum Teil durch Au- und Bruchwaldreste, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen und Gräben gut strukturierte Niederung der begradigt ausgebauten und zeitweise trocken fallenden Schleck, der Kleinen Schleck und zahlreichen zum Teil mit Röhricht bestandenen Gräben. Die in der Niederung verteilten Waldflächen bestehen zu einem großen Teil aus Eichenwald, beigemischt sind Buchen, Eschen oder seltener Birken. Weiterhin stocken im Gebiet Buchenwälder und häufiger Pappelforste, denen Eschen oder Erlen beigemischt sind. An Auwaldstandorten findet sich relativ häufig ein z. T. naturnaher Eschenwald. Das Gebiet ist Bestandteil des Biotopverbunds und stellt eine bedeutende Vernetzung zwischen dem Naturschutzgebiet N 3 Vorster Feld und mehreren Biotopen der Kempen- Aldekerker-Platte dar.

Die strukturreichen und grünlandgeprägte Niederung des Niersgrabens und die überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Fettweide und Ackerfläche genutzte Niederung der begradigten, z. T. kanalartig ausgebauten Flüsse Niers und Kleine Niers. Das Gebiet ist Teil des Biotopverbunds und erfüllt in der Niersniederung eine wichtige Vernetzungsfunktion zwischen der Niersniederung nördlich des NSG Caenheide und dem Niederungssystem des Landgrabens.

Die Bachauen und Gräben des Aerbecker Baches, der Hetzterter Beek, der Moorbeek, der Langdorfer Beek und der Dorfbeek. Eine durch Waldstücke, Hecken und Baumreihen gegliederte Landschaft, die von der Hetzterter Beek, Moorbeek, Langdorfer Beek, Dorfbeek, dem Aerbecker Bach und mehreren Nebengräben durchzogen wird. Die Bachauen und Gräben werden stellenweise von Bruchwaldresten, Großseggenrieden, Röhrichtbeständen und Nasswiesen gesäumt. Neben mosaikartig miteinander verzahnten Wald- und Grünlandflächen welche zum Teil durch alte Einzelbäume, Baumreihen und kleine Feldgehölze gegliedert sind, prägen naturnahe Waldreste, Fettweiden, stellenweise feuchte Weiden, Grünlandbrachen, einige Ackerflächen und ein kurzer Abschnitt eines naturnahen Bachauenbereiches die Landschaft. Das Gebiet ist Bestandteil des Biotopverbunds und wichtiges Vernetzungselement zwischen der Niersniederung, der Netteniederung und den Krickenbecker Seen.

Die Schutzausweisung ist gemäß § 26 Absatz 1 Ziff. 1, 2 und 3 BNatSchG geboten.

SCHUTZZWECK:

- Erhalt der wald- und grünlandgeprägten, kleingehölzreichen Flussniederung mit naturnahen Laubwaldbeständen und Altarmresten und zum Teil durch Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen und Gräben gut strukturierten Bachniederung mit Au-, Bruchwald- und Röhrichtresten
- Erhalt der mittleren Niersniederung mit naturnahen Fließgewässerabschnitten, großen, zusammenhängenden, kleingehölzreichen (Feucht-)Grünlandbereichen mit Überschwemmungs- und Verlandungszonen, bodenständigen Laubwaldresten sowie Altwassern, Au- und Bruchwaldresten, Niedermoorrelikten und Feuchtbrachen
- Wiederherstellung eines möglichst naturnahen Zustandes der Fließgewässer durch z. B. Rücknahme der Verbauungen, Entwicklung von Auenwäldern und Schaffung von Röhrichtzonen
- Erhalt eines reich strukturierten Grünland-Waldkomplexes mit z. T. naturnahen Laubwäldern sowie vereinzelt Bruchwaldresten und Nasswiesen
- Erhalt der grünlandgeprägten Bachaue mit naturnahen Waldresten, Großseggenrieden, Feuchtweiden und einem teilweise naturnahen Bachlauf
- Renaturierung der verbauten Bachabschnitte durch Entfernen der Faschinen und mäandrierende Umgestaltung des Bachlaufes
- Wiederherstellung eines möglichst naturnahen Zustandes der Gewässer

- Optimierung des Grünland-Waldkomplexes durch Entwicklung von extensiv genutztem Grünland durch Extensivierung der Grünlandnutzung und Umwandlung von Acker in Grünland, insbesondere zum Schutz des Brachvogels,
- Vernetzung der Restwaldflächen durch Anlegen von Hecken und Baumreihen sowie Wiedervernässung von Erlenbruchwaldresten und Umwandlung von Pappelforsten
- Entwicklung von extensiv genutztem Grünland durch Extensivierung der Grünlandnutzung und Umwandlung von Ackerflächen
- Entwicklung von naturnah bestockten Laubwäldern z. B. durch Wiedervernässung der Erlenbruchwaldreste, Wiederherstellung der natürlichen Überschwemmungsdynamik, Umwandlung von Pappel- und Nadelforsten in standortgerechten, einheimischen Gehölzbestand
- Vernetzung der vorhandenen, naturnahen Laubwälder durch Umwandlung der Nadelholz- und Pappelparzellen

SCHUTZZWECK FÜR DAS FFH – GEBIET DE-4604-301 „NETTE BEI VINKRATH.

- Erhaltung des Fließgewässers Nette mit ihrer Unterwasservegetation und dem vorhandenen Fischbestand.
- Erhaltung der nicht übermäßig eutrophierten Gewässer mit Muschelbeständen als Lebensraum für den Bitterling.
- Erhaltung der Abflusssdynamik der umlagernden Sande und Feinkiese sowie Vermeidung der Eutrophierung als Lebensraum für den Steinbeißer.
- Erhaltung der naturnahen Strukturen der Unterwasservegetation in Fließgewässern
- Erhaltung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Vermeidung von Einleitungen in die Gewässer zum Erhalt bzw. Verbesserung der Wasserqualität
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue
- Erhalt einer strukturreichen, vorwiegend von Grünland eingenommenen Flussniederung mit Resten von Au- und Bruchwaldkomplexen, Feuchtgrünland und naturnahen, stehenden Kleingewässern
- Wiederherstellung eines möglichst naturnahen Zustandes aller Fließgewässersysteme,
- Entwicklung von extensiv genutztem (Feucht-)Grünland durch Umwandlung von Acker in Grünland und Extensivierung der Grünlandnutzung
- Entwicklung von naturnahen (Feucht-)Wäldern durch Umwandlung von Pappelforsten und Wiedervernässung

1. Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Verbote:

- a. Grünlandflächen umzuwandeln, ausgenommen ist der inner- und zwischenbetriebliche Wechsel von Grünland innerhalb des Schutzgebietes nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde,
- b. weitere Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen, die notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Gewässern und Gräben in der bisherigen Art und Weise zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses, bleiben hiervon unberührt,
- c. Erstaufforstungen einschließlich Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Baumschulen anzulegen,
- d. Wiederaufforstungen mit nicht standortgerechten, heimischen Baum- und Straucharten,

- e. den Wald zu Freizeitaktivitäten wie z. B. Geocaching außerhalb der Wege zu nutzen

Unberührt von den Verboten bleiben, die Flächen der geplanten Abgrabung Abgrabung Gelinter Heide. Die Abgrabungsbereiche und deren umliegenden Flächen sind entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss, dem Entwicklungsziel 1.3 und den Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes als Trittsteinbiotop zur Vernetzung mit dem LSG L 3 Niersgraben (LP 14) und den Bruchwäldern im LSG L4 Kerkener Bruch (LP 15) herzurichten und zu gestalten.

Unberührt von den Verboten bleibt die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der im FNP der Gemeinde Wachtendonk ausgewiesenen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

2. Gebote

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Gebote:

- a. Wiederherstellung eines möglichst naturnahen Zustandes der Fließgewässer durch Rücknahme der Verbauung, Entwicklung von Auwäldern und Schaffung von Röhrlichtzonen,
- b. Vernetzung der vorhandenen, naturnahen Laubwälder durch Umwandlung der Nadelholz- und Pappelparzellen,
- c. Umwandlung von Pappel- bzw. Nadelforsten in standortgerechten, einheimischen Gehölzbestand,
- d. Anpflanzung von Gehölzgruppen, Bäumen, Kleingehölzen und Hecken zur Biotopvernetzung,
- e. Vermehrung der Gebüsch- und Staudenfluren auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession,
- f. Umwandlung von Ackerland und intensiv genutztem Grünland in extensiv genutztes Feuchtgrünland,
- g. Naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Rahmen des Kreis-Kultur-Landschaftsprogramms,
- h. periodische Mahd der Röhrlichtzone und Entfernen des Schnittgutes. Die Mahd sollte nicht vor dem 01.10. und im Abstand von mind. 5 Jahren erfolgen.

3.2.4 L 4 Landschaftsschutzgebiet Holthuyser Heide - Paesmühle

Größe ca. 423 ha

SCHUTZGEGENSTAND:

Die Holthuyser Heide ist bis auf die mit Birken-Eichenwald bewaldeten Randbereiche überwiegend mit Kiefern bewaldet. Vereinzelt finden sich Birken-, Buchen- und Pappelwäldchen. Um die Waldgebiete herum und dazwischen existiert eine stellenweise reich gegliederte Kulturlandschaft mit Hecken und Baumreihen. Ein Teil der Holthuyser Heide wird militärisch genutzt.

Das Tal der sieben Quellen wird durch naturnahe Laubwälder aus Eiche und Buche, seltener Birke, geprägt. Quellbäche mehrerer Quellen haben sich tief in das Gelände eingeschnitten und somit ein sehr hügeliges Relief geschaffen. Die Bäche münden in einen ehemaligen Mühlteich der nahe gelegenen Paesmühle. An einigen Stellen fallen Erlenbruchfragmente und Rudimente bachbegleitender Erlen-Auenwälder auf. Mehrere Wanderwege und eine Trimbahn haben u. a. Bodenerosion zur Folge.

Das Schutzgebiet ist Bestandteil des Biotopverbunds.

Die Schutzausweisung ist gemäß § 26 Absatz 1 Ziff. 1, 2 und 3 BNatSchG geboten.

SCHUTZZWECK:

- Erhalt des Biotopkomplexes mit zum Teil naturnahen und bodenständig bestockten Laubwäldern, Quellen und einer traditionellen, vereinzelt reicher gegliederten Kulturlandschaft
- Entwicklung von naturnahen und bodenständig bestockten Laubwäldern
- Naturnahe Gestaltung des Stillgewässers und Verminderung der Bodenerosion in den Hangbereichen
- Vernetzung der vorhandenen Restwaldflächen
- Naturnahe Waldbewirtschaftung bereits vorhandener Laubwälder
- Anreicherung der Kulturlandschaft mit Hecken, Obstbaumbeständen, Baumreihen und Ackerrandstreifen
- Erhalt der ehemaligen und größtenteils mit von bodenständigen Gehölzen bestandenen Bahntrasse
- Erhalt des Mühlenbaches

1. Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Verbote:

- a. Quellbereiche einschließlich ihres Wasserhaushalts, ihres Wasserchemismus sowie ihrer Flora und Fauna zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
- b. Gewässerränder zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen, sowie Düngemittel und Pflanzenschutzmittel in einem Streifen von 5 m gemessen ab Böschungsoberkante anzuwenden,
- c. nährstoffreiches Wasser einzuleiten,
- d. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Baumschulen anzulegen,
- e. Wiederaufforstungen mit nicht standortgerechten, heimischen Baum- und Straucharten.

2. Gebote

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Gebote:

- a. Absperrungen und Rückbau von Wanderwegen und Trimmbahnen zur Verminderung von Hangerosionen,
- b. Umwandlung von Nadelforsten in standortgerechten, heimischen Gehölzbestand,
- c. Neuaufforstungen mit standortgerechten, heimischen Baum- und Straucharten,
- d. Anpflanzung von Gehölzgruppen, Bäumen und Hecken zur Biotopvernetzung,
- e. Naturnahe Gestaltung von Bächen und Teichen.

3.2.5 L 5 Landschaftsschutzgebiet entlang östlicher Terrassenkante von Dam

Größe ca. 129 ha

SCHUTZGEGENSTAND:

Das Schutzgebiet umfasst einen Schutzstreifen entlang der oberen Terrassenkante, welche die Hauptterrasse der Schwalm-Nette-Platte von den Maas-Niederterrassen abgrenzt. Auf der bewaldeten Terrassenkante sind auf Böden aus flugsandbedeckten tertiären Sanden nährstoffarme, trockene Ausbildungen von Eichen- und Birkenwäldern, teilweise Kiefernforsten vorhanden. Die nicht bewaldeten landwirtschaftlichen Flächen entlang der oberen Hangkante tragen zur Eutrophierung des Hangsickerwassers und somit zur Gefährdung des durch nährstoffarmes Hangsickerwasser geprägten Niedermoorverlandungskomplexes im Naturschutzgebiet N 6 Hangmoor Damerbruch bei.

Das Gebiet stellt eine Pufferzone zum westlich angrenzenden NSG Hangmoor - Damerbruch dar.

Die Schutzausweisung ist gemäß § 26 Absatz 1 Ziff. 1, 2 und 3 BNatSchG geboten.

SCHUTZZWECK:

- Erhalt eines durch austretendes, nährstoffarmes Hangsickerwasser geprägten Niedermoorverlandungskomplexes mit besonders schutzwürdigen Moorböden im westlich angrenzenden Naturschutzgebiet N 7 Hangmoor –Damerbruch,
- Erhalt der auf Böden aus flugsandbedeckten tertiären Sanden vorhandenen nährstoffarmen, trockenen Eichen- und Birkenwälder entlang einer wertvollen und geländemorphologisch prägenden Terrassenkante,
- Anlage einer Pufferzone zur Vermeidung von Eutrophierungen des nährstoffarmen Hangsickerwassers,
- Vernetzung der vorhandenen Laubwaldbestände (Umwandlung der Kiefernforste).

1. Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Verbote:

- a. Erstaufforstungen einschließlich Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Baumschulen anzulegen,
- b. Wiederaufforstungen mit nicht standortgerechten, heimischen Baum- und Straucharten,
- c. den Wald zu Freizeitaktivitäten wie z. B. Geocaching außerhalb der Wege zu nutzen

2. Gebote

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Gebote:

- a. Anlage einer Pufferzone ohne Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln zur Vermeidung von Eutrophierungen des nährstoffarmen Hangsickerwassers,
- b. Vermehrung der Gebüsch- und Staudenfluren auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession,
- c. Umwandlung von Nadelforsten in standortgerechten, einheimischen Gehölzbestand,
- d. Entsorgung von Müllablagerungen.

3.2.6 L 6 Landschaftsschutzgebiet Straelener Veen

Größe ca. 795 ha

SCHUTZGEGENSTAND:

Der Bereich Kastanienburg südwestlich von Straelen bis zur deutsch-niederländischen Grenze einschließlich der vorhandenen kulturhistorisch wertvollen Relikte des Kanals Fossa Eugenia mit den bewaldeten Rändern.

Das Gebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt und durch drei ausgebaute, z. T. von Röhrichtern und Baumreihen begleitete Gräben (u. a. der kulturhistorisch wertvollen Fossa Eugenia oder Grift) entwässert. Der größte Teil des Gebietes, das nur im nördlichen Bereich (Terrassenkante der Straelener Terrassenplatte zur Maasniederung) durch Hecken, Baumreihen und kleine Feldgehölze etwas stärker strukturiert wird, wird von Mähweiden und Ackerflächen eingenommen. Die entlang der Staatsgrenze liegenden Weiden sind feuchter und stellen wichtige Nahrungs- und Brutbiotope seltener Wiesenvogelarten dar. Ein großer Teil des Gebietes liegt in der Wasserschutzzone IIIa.

Das Landschaftsschutzgebiet ist Teil des Biotopverbund VB-D-4503-0009 – Stufe I und verbindet die Feuchtgebiete Holter Bruch und Hangmoor Damerbruch.

Die Schutzausweisung ist gemäß § 26 Absatz 1 Ziff. 1, 2 und 3 BNatSchG geboten.

SCHUTZZWECK:

- Erhaltung einer abwechslungsreichen überwiegend landwirtschaftlich geprägten Niederungslandschaft mit einem hohen Grünlandanteil (Feucht- und Nassgrünland).
- zum Erhalt und zur Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Straelener Veens, insbesondere der wertvollen Biotopstrukturen und Lebensräume seltener Tier- und Pflanzenarten – letzteres -vor allem als Brut-, Rast-, Nahrungs- und Schlafstätte von gefährdeten Brutvögeln des Offenlandes (wie z. B. Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel, Wiesenpieper, Schwarzkehlchen und Großer Brachvogel), Brutvögeln der Hecken und Gebüsche (u.a. Gartenrotschwanz und Feldsperling), Brutvögeln älterer Baumbestände (wie Steinkauz und Waldkauz), brütender Greif- und Rabenvogel (wie Mäusebussard, Sperber, Baumfalke und Turmfalke) sowie Brutvögeln der Röhrichte und Gewässer (wie Sumpfrohrsänger, Rohrammer und Feldschwirl), als Lebensraum von Amphibienpopulationen sowie als Refugialstandort für gefährdete Pflanzenarten der Feuchtgebiete wie z. B. der Kriechweide, des Sumpf-Haarstranges, des Froschbisses und des Knöterichblättrigen Laichkrautes,
- Erhaltung und Entwicklung eines Lebensraumes für seltene Tier- und Pflanzenarten vor allem als Brut-, Rast-, Nahrungs- und Schlafstätte der gefährdeten Offenlandarten wie z. B. der Feldlerche, des Steinkauzes, der Wachtel, des Wiesenpiepers, des Großen Brachvogels, des Blaukehlchens, des Schwarzkehlchens, des Kiebitzes und der Amphibienpopulationen sowie als Refugialstandort für gefährdete Pflanzenarten der Feuchtgebiete wie z. B. der Kriechweide, des Sumpf-Haarstranges, des Froschbisses und des Knöterichblättrigen Laichkrautes.
- Erhaltung wertvoller Biotopstrukturen der Feuchtwiesen, Gräben und Wälder feuchter Standorte sowie der Agrarlandschaft.
- Erhalt wegen der Bedeutung für die Erholung mit dem Erlebnisschwerpunkt bäuerliche Kulturlandschaft.
- Erhalt als wichtiger Bestandteil der Biotopverbundstrukturen im deutsch-niederländischen Grenzgebiet.
- Erhöhung des Anteils an extensiv genutztem (Feucht-) Grünland durch Wiedervernässung, Extensivierung der Grünlandnutzung und Umwandlung von Ackerflächen.
- Die punktuelle, auf spezielle Schutzziele bezogene, Anreicherung der Kulturlandschaft mit gliedernden Landschaftselementen wie Hecken, Baumreihen, Kopfbäume und Streuobstwiesen.

1. Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Verbote:

- a. Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; dazu zählen insbesondere die Einplanierung und Folienversiegelung großer Flächen (über 1 ha) sowie deren Abdeckung mit Lava,
- b. den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen, die zur Entwässerung oder zur Trockenlegung des Gebietes führen, vorzunehmen; dazu zählen insbesondere die großflächige Versiegelung (über 5 ha) durch Folien,
- c. weitere Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen; die notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Gewässern und Gräben in der bisherigen Art und Weise zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses bleiben hiervon unberührt,

- d. Unterhaltungsarbeiten an Gewässern und Gräben innerhalb der Brutzeit vom 15. März bis zum 30. Juni durchzuführen
- e. Grünlandflächen umzuwandeln, ausgenommen ist der inner- und zwischenbetriebliche Wechsel von Grünland innerhalb des Schutzgebietes nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde,
- f. Erstaufforstungen einschließlich Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Baumschulen anzulegen,
- g. Wiederaufforstungen mit nicht standortgerechten, heimischen Baum- und Straucharten,
- h. Pflegeumbrüche von Grünland ohne Zustimmung der ULB vorzunehmen
- i. zur Freizeitaktivität Geocaching (elektronische Schatzsuche) Flächen außerhalb der Wege zu nutzen,
- j. mutwillig bzw. ohne vernünftigen Grund wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören; während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit die Tiere so zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der in § 1 genannten Tierarten verschlechtert,
- k. Hunde während der Brutzeit der bodenbrütenden Vögel vom 15. März bis zum 30. Juni unangeleint laufen zu lassen, soweit es sich nicht um Hüte-, Jagd- oder Hofhunde im bestimmungsgemäßen Einsatz handelt.

2. Gebote

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Gebote:

- a. Umwandlung von Ackerland und intensiv genutztem Grünland in extensiv genutztes Feuchtgrünland,
- b. Naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Rahmen des Kreis-Kultur-Landschaftsprogramms,
- c. punktuelle, auf spezielle Schutzziele bezogene Anpflanzung von Bäumen, Baumreihen und Hecken aus *standortgerechten, heimischen Baum- und Straucharten*,
- d. Vermehrung der Gebüsch- und Hochstaudenfluren auf geeigneten Standorten,
- e. Grünland zu beweiden,
- f. die unbefestigten Wirtschaftswege zu erhalten,
- g. die Anlage von Ackerrandstreifen und lückenhaften Strukturen in Getreidefelder (Lerchenfenster),
- h. die Beschränkung und Reduzierung des Anbaues von Monokulturen (Mais),
- i. die Vernetzung der noch vorhandenen feuchten Grünlandflächen durch Wiedervernässung von Grünlandflächen und naturnaher Gestaltung der Gräben mittels Aufstauungen, Aufweitungen, Mäandrierungen sowie angepasster Unterhaltungsmaßnahmen (Mahdregime).

3.3 Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)

Allgemeine Hinweise

Als Naturdenkmäler werden im Gebiet dieses Landschaftsplanes überwiegend dendrologisch sowie landschaftsästhetisch besonders herausragende Einzelbäume, Baumreihen und Alleen festgesetzt.

Bei Bäumen wird zum Schutz des jeweiligen Wurzelbereiches auch die Bodenfläche unter der Baumkrone (Kronenschirmfläche / Traufbereich) zuzüglich eines 2 m breiten Flächenstreifens außerhalb der Baumkrone unter Schutz gestellt und ist somit Bestandteil des Naturdenkmals.

Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmäler

Als Naturdenkmäler werden Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

I. Verbote

Gemäß § 28 (2) BNatSchG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, verboten.

1. Verboten ist insbesondere:

- a) einzelne Bäume und Sträucher zu entfernen und zu beschädigen;
- b) das Wurzelwerk von Bäumen und Sträuchern zu beschädigen;
- c) Naturdenkmale durch künstliche Veränderungen des Grundwasserspiegels zu schädigen;
- d) im Kronenbereich geschützter Bäume bzw. in unmittelbarer Nähe die Erdoberfläche zu versiegeln;
- e) im Umkreis von 20 m der Schutzobjekte Feuer zu machen;
- f) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Tausalz im durch die Kronentraufe bestimmten Wurzelbereich.

2. Unberührt bleiben:

- a) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt werden;
- b) Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit.

Das Entfernen von Bäumen sowie Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen aus den vorher genannten Gründen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge unverzügliches Handeln erfordert.

Über die Erforderlichkeit und den Umfang baumpflegerischer Maßnahmen entscheidet die Untere Landschaftsbehörde.

II. Befreiungen

Befreiungen und Ausnahmen siehe unter Punkt: Allgemeine Festsetzungen und Hinweise zu den Verboten und Geboten.

III. Besondere Festsetzungen für einzelne Naturdenkmale

Als Naturdenkmale werden festgesetzt:

Die Naturdenkmale werden mit dem Buchstaben **ND** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet.

ND 1: Stieleiche am Grenzweg

Art: Quercus robur (Stieleiche)

Anzahl: 1

Höhe: 20 m

Stammumfang: 330 cm

Kronendurchmesser: 18 m

SCHUTZZWECK:

Erhalt eines Einzelbaumes wegen der Seltenheit, Schönheit und der Bedeutung für die landschaftliche Eigenart.

ERLÄUTERUNGEN:

Die vitale Stieleiche befindet sich auf dem Straßenbankett und an einer leichten Mulde des Grenzweges. Der Stamm hat eine Höhe von 4 m und teilt sich in ca. 15 Stämmlinge und Einzeltriebe. Die Eiche ist aufgrund ihrer Größe und Erscheinungsbildes von hohem landschaftsästhetischem Wert.

Genaue Lage des Naturdenkmals: Rechtswert: 2515575., Hochwert: 5700237

ND 2: Stieleichen an der Maasstraße bei Westerbroek

Art: Quercus robur (Stieleiche)

Anzahl: 2

Höhe: 25 und 22 m

Stammumfang: 440 und 380 cm

Kronendurchmesser: 16 und 14 m

SCHUTZZWECK:

Erhalt der Einzelschöpfungen von hervorragender Eigenart und Schönheit.

ERLÄUTERUNGEN:

Die im Garten auf einer Geländekante nördlich vom Wohnhaus Nr. 177 stehende vitale Stieleiche weist zur Straßenseite eine Stammfußverletzung mit einer geringen Fäule auf. Die zweite Eiche befindet sich östlich vom Wohnhaus am Rande einer Wiese, ist vital und ohne Mängel.

Genaue Lage des Naturdenkmals: Rechtswert: 2516925, Hochwert: 5699580

ND 3: Stieleiche in Brückchen

Art: Quercus robur (Stieleiche)

Anzahl: 1

Höhe: 28 m

Stammumfang: 470 cm

Kronendurchmesser: 20 m

SCHUTZZWECK:

Erhalt der Einzelschöpfung von hervorragender Eigenart und Schönheit.

ERLÄUTERUNGEN:

Bei der in einer Wiese stehenden Stieleiche befindet sich der Kronenansatz erst in einer Höhe von 10 m. Durch Sturmschäden und Beschattung befindet sich vereinzelt Totholz in der Baumkrone. Die Eiche ist vital und ohne weitere Mängel.

Genauere Lage des Naturdenkmals: Rechtswert: 2517077, Hochwert: 5696456

ND 4: Tulpenbaum bei Haus Coull

Art: Liriodendron tulipifera (Tulpenbaum)

Anzahl: 1

Höhe: 25 – 28 m

Stammumfang: 370 cm

Kronendurchmesser: 10 m

SCHUTZZWECK:

Erhalt einer Einzelschöpfung dendrologisch wertvoller exotischer Baumart von hervorragender Eigenart und Schönheit

ERLÄUTERUNGEN:

Der Tulpenbaum steht auf der östlich von Haus Coull gelegenen Insel und ist vital und aufgrund ihrer Größe und Erscheinungsbildes landschaftsästhetisch von sehr hohem Wert.

Genauere Lage des Naturdenkmals: Rechtswert: 2519442, Hochwert: 5700849

ND 5: Doppelstämmiger Mammutbaum bei Haus Coull

Art: Sequoiadendron giganteum (Mammutbaum), doppelstämmig

Anzahl: 1

Höhe: 35 – 40 m

Stammumfang: 770 cm, ab 2,00 m Höhe: 440 cm

Doppelstämmiger Mammutbaum der sich in einer Höhe von 2,00 m in zwei Stämme mit Stammumfängen von 440 cm teilt.

Kronendurchmesser: ca. 10 - 12 m

SCHUTZZWECK:

a. Erhalt einer Einzelschöpfung dendrologisch wertvoller exotischer Baumarten von hervorragender Eigenart und Schönheit

ERLÄUTERUNGEN:

Der doppelstämmige Mammutbaum steht am Innenrand der Gräfte und wurde bereits in der Naturdenkmalverordnung des Landkreises Geldern vom 01.12.1954 als ND ausgewiesen.

Genauere Lage des Naturdenkmals: Rechtswert: 2519469, Hochwert: 5700812

ND 6: Baumreihe aus Stieleichen bei Haus Coull

Art: Quercus robur (Stieleichen)

Anzahl: 15

Höhe: 22 – 28 m

Stammumfang: 160 – 350 cm

Kronendurchmesser: 10 – 15 m

SCHUTZZWECK:

Erhalt der Eichenreihe wegen der Seltenheit, Schönheit und der Bedeutung für die landschaftliche Eigenart.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Eichenreihe steht entlang der Zufahrt zu Haus Coull auf einer Bankettfläche zwischen dem Außenrand der Gräfte und dem Weg.

Genauere Lage des Naturdenkmals: Rechtswert: 2519448, Hochwert: 5700765

ND 7: Mammutbaum bei Haus Coull

Art: Sequoiadendron giganteum (Mammutbaum)

Anzahl: 1

Höhe: 35 – 40 m

Stammumfang: 290 cm

Kronendurchmesser: 10 - 12m

SCHUTZZWECK:

Erhalt der Einzelschöpfungen dendrologisch wertvoller exotischer Baumarten von hervorragender Eigenart und Schönheit

ERLÄUTERUNGEN:

Der Mammutbaum steht auf einer Rasenfläche am westlichen Zufahrtsbogen.

Genauere Lage des Naturdenkmals: Rechtswert: 2519349, Hochwert: 5700709

ND 8 : Ulmen am Klaesenweg

Art: Ulmus carpinifolia (Feldulme)

Anzahl: 2

Höhe: 27 m

Stammumfang: 440 und 340 cm

Kronendurchmesser: 15 m

SCHUTZZWECK:

Erhalt der Einzelbäume wegen der Seltenheit, Schönheit und der Bedeutung für die landschaftliche Eigenart.

ERLÄUTERUNGEN:

Die vitalen Ulmen befinden sich auf der westlichen Seite der Straße und der Hofstelle Klaesen im näheren Bereich eines kleinen Stallgebäudes.

Auf der südlichen Seite des Stammfußes der mächtigeren Ulme befindet sich durch Trittschäden eine kleinere Fäule. Das Stallgebäude befindet sich im Traufenbereich und wird nur für wenige Schafe genutzt.

Die Ulmen sind aufgrund ihres Erscheinungsbildes und Einzigartigkeit von hohem landschaftsästhetischem Wert.

Genauere Lage des Naturdenkmals: Rechtswert: 2521684, Hochwert: 5701092

ND 9: Sumpfympressen nördlich der Mühle bei Haus Caen

Art: Taxodium distichum (Sumpfympressen)

Anzahl: 3

Höhe: 29 – 35 m

Stammumfang: 550, 360 und 390 cm

Kronendurchmesser: 10 - 15 m

SCHUTZZWECK:

Erhalt der Einzelschöpfungen dendrologisch wertvoller exotischer Baumarten von hervorragender Eigenart und Schönheit.

ERLÄUTERUNGEN:

Die über 200 Jahre alten Sumpfyypressen stehen ca. 200 m nördlich der Mühle von Haus Caen, beidseitig des Mühlengrabens im Einmündungsbereich der Niers. An den Bäumen nördlich des Gewässers sind Kronenteile ausgebrochen.

Genauere Lage des Naturdenkmals: Rechtswert: 2521420, Hochwert: 5700778

ND 10: Baumgruppen westlich von Haus Caen

Lage des Naturdenkmals: Rechtswert: 2521199, Hochwert: 5700522

ERLÄUTERUNGEN:

In den Geschichtsunterlagen von Haus Caen wird beschrieben, dass der Naturfreund und Gelehrte Carl Ludwig Franz von Varo 1876 verstarb und zu Lebzeiten zwischen 1820 und 1830 durch Gartendirektor Maximilian Friedrich Weyhe einen großen Landschaftspark anlegen ließ.

Die nachstehend aufgeführten ND lassen darauf schließen, dass der Baumbestand vor ca. 190 Jahre angelegt wurde.

ND 10.1: Sumpfyypresse westlich von Haus Caen

Art: Taxodium distichum (Sumpfyypresse)

Anzahl: 1

Höhe: 32 - 35 m

Stammumfang: 400 cm

Kronendurchmesser: 10 – 12 m

SCHUTZZWECK:

Erhalt einer Einzelschöpfung dendrologisch wertvoller exotischer Baumart von hervorragender Eigenart und Schönheit

Die zwischen der Moorbeek und dem westlichen Gebäudeteil stehende Sumpfyypresse ist vital.

ND 10.2: Tulpenbäume westlich von Haus Caen

Art: Liriodendron tulipifera (Tulpenbaum)

Anzahl: 2

Höhe: 25 m

Stammumfang: 320 und 390 cm

Kronendurchmesser: 12 m

SCHUTZZWECK:

Erhalt einer Einzelschöpfung dendrologisch wertvoller exotischer Baumart von hervorragender Eigenart und Schönheit

ERLÄUTERUNGEN:

Der zwischen der Moorbeek und dem westlichen Gebäudeteil stehende Tulpenbaum ist vital.

ND 10.3: Sumpfyzypresse westlich von Haus Caen

Art: *Taxodium distichum* (Sumpfyzypresse)

Anzahl: 1

Höhe: 30 m

Stammumfang: 410 cm

Kronendurchmesser: 10 m

SCHUTZZWECK:

Erhalt einer Einzelschöpfung dendrologisch wertvoller exotischer Baumart von hervorragender Eigenart und Schönheit

ERLÄUTERUNGEN:

Die am südlichen Ufer des Teiches westlich von Haus Caen stehende Sumpfyzypresse ist vital und ohne Schäden.

ND 10.4: Schwarzerle westlich von Haus Caen

Art: *Alnus glutinosa* „Laciniata“ (geschlitzblättrige Schwarzerle)

Anzahl: 1

Höhe: 20 m

Stammumfang: 270 cm

Kronendurchmesser: 15 m

SCHUTZZWECK:

Erhalt der Einzelschöpfungen von hervorragender Eigenart und Schönheit.

ERLÄUTERUNGEN:

Die vitale Schwarzerle steht an der westlichen Parzellengrenze des Parkgeländes an einem Gewässer und in unmittelbarer Nähe der Grabanlage von Haus Caen.

ND 10.5: Eiben westlich von Haus Caen

Art: *Taxus baccata* (Eibe)

Anzahl: 5

Höhe: 10 m

Stammumfang: 160 – 180 cm

Kronendurchmesser: 5 m

SCHUTZZWECK:

Erhalt der Einzelschöpfungen von hervorragender Eigenart und Schönheit.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Eiben wurden als Halbrund zur Rahmung der Grabstätten von mehreren Familienangehörigen von Geyr zu Schweppenburg im westlichen Bereich der Gartenanlage angepflanzt.

ND 10.6: Schwarzkiefer westlich von Haus Caen

Art: *Pinus nigra austriaca* (Schwarzkiefer)

Anzahl: 1

Höhe: 28 – 30 m

Stammumfang: 330 cm

Kronendurchmesser: 10 m

SCHUTZZWECK:

Erhalt einer Einzelschöpfung dendrologisch wertvoller Baumart von hervorragender Eigenart und Schönheit.

ERLÄUTERUNGEN:

Die vitale Schwarzkiefer steht an einem Parkweg der parallel zur Moorbeek verläuft und zur westlich gelegenen Lindenallee führt.

ND 10.7: Zerreiche westlich von Haus Caen

Art: *Quercus cerris* (Zerreiche)

Anzahl: 1

Höhe: 25 m

Stammumfang: 310 cm

Kronendurchmesser: 20 m

SCHUTZZWECK:

Erhalt einer Einzelschöpfung dendrologisch wertvoller exotischer Baumart von hervorragender Eigenart und Schönheit.

ERLÄUTERUNGEN:

Durch ihre weit ausladende Krone ist die vitale Zerreiche am Rande einer Rasenfläche eine sehr imposante Erscheinung.

ND 10.8: Geschlitzt blättrige Rotbuche westlich von Haus Caen

Art: *Fagus sylvatica* „Laciniata“ (geschlitzblättrige Rotbuche)

Anzahl: 1

Höhe: 20 m

Stammumfang: 440 cm

Kronendurchmesser: 10 - 12 m

SCHUTZZWECK:

Erhalt einer Einzelschöpfung dendrologisch wertvoller Baumart von hervorragender Eigenart und Schönheit.

ERLÄUTERUNGEN:

Die etwas seitlich auf einer Rasenfläche stehende geschlitzblättrige Buche weist auf der südwestlichen Stammseite Rindenschäden auf.

Die Schädigung basiert vermutlich auf Vitalitätsverlust und Befall des Lacksporlings.

ND 10.9: Säuleneiche westlich von Haus Caen

Art: *Quercus robur* „Fastigiata“ (Säuleneiche)

Anzahl: 1

Höhe: 28 m

Stammumfang: 320 cm

Kronendurchmesser: 7 m

SCHUTZZWECK:

Erhalt einer Einzelschöpfung dendrologisch wertvoller Baumart von hervorragender Eigenart und Schönheit.

ERLÄUTERUNGEN:

Die am Rand einer Rasenfläche stehende Säuleneiche ist vital und ohne Mängel.

ND 10.10: Mehrstämmige Schwarzkiefer westlich von Haus Caen

Art: Pinus nigra austriaca (Schwarzkiefer)

Anzahl: 1

Höhe: 28 m

Stammumfang: 210 – 240 cm, Maß der einzelnen Stämmlinge

Kronendurchmesser: 10 - 12 m

SCHUTZZWECK:

Erhalt einer Einzelschöpfung dendrologisch wertvoller Baumart von hervorragender Eigenart und Schönheit.

ERLÄUTERUNGEN:

Es handelt sich um eine 3 - stämmige Schwarzkiefer. Einer der Stämme teilt sich in 5 m Höhe und bildet hier einen 4. Stamm.

ND 10.11: Esche westlich von Haus Caen

Art: Fraxinus excelsior (Esche)

Anzahl: 1

Höhe: 30 m

Stammumfang: 300 cm

Kronendurchmesser: 10 – 12 m

SCHUTZZWECK:

Erhalt einer Einzelschöpfung dendrologisch wertvoller Baumart von hervorragender Eigenart und Schönheit.

ERLÄUTERUNGEN:

Die vitale Esche steht südwestlich des Eiskellers. Im Traufenbereich befindet sich strauch- und baumartiger Unterwuchs.

ND 10.12: Scheinakazie – Robinie westlich von Haus Caen

Art: Robinia pseudoacacia (Robinie)

Anzahl: 1

Höhe: 28 m

Stammumfang: 390 cm

Kronendurchmesser: 10 –12 m

SCHUTZZWECK:

Erhalt einer Einzelschöpfung dendrologisch wertvoller Baumart von hervorragender Eigenart und Schönheit.

ERLÄUTERUNGEN:

Der Standort der Robinie befindet sich südwestlich des Eiskellers im Bereich von strauch- und baumartigem Unterwuchs. Sie ist vital und ohne Mängel.

ND 11: Stieleichen südöstlich Haus Caen

Art: Quercus robur (Stieleiche)

Anzahl: 2

Höhe: 25 und 20 m

Stammumfang: 560 und 690 cm

Kronendurchmesser: 25 und 20 m

SCHUTZZWECK:

Erhalt von zwei Einzelschöpfungen dendrologisch wertvoller Baumart von hervorragender Eigenart und Schönheit.

ERLÄUTERUNGEN:

Die über 200-jährigen vitalen Stieleichen stehen in ca. 150 und 200 m südöstlicher Entfernung von Haus Caen auf einer Grünlandfläche zwischen der Niers und der Moorbeekschleife.

Die nördlich stehende Eiche ist vital.

An der südlicher stehenden 2. Eiche ist der mächtige Stamm bis zum Stammfuß zur östlichen Seite in einer Breite von ca. 50 cm geöffnet und zeigt eine komplette Höhlung. Die Restwandstärke beträgt 30 –40 cm.

Aufgrund ihrer Mächtigkeit stellen die Stieleichen eine imposante Kulisse dar und erfüllen darüber hinaus, aufgrund ihrer hohen Totholzanteile und Höhlen, wichtige Funktionen für den Arten- und Biotopschutz

Baumpflegerische Maßnahmen können zur Vitalität nicht beitragen, zumal an dem Standort keine Verkehrssicherungspflicht geboten ist. Im Traufenbereich befindet sich eine defekte alte Einzäunung. Zur Sicherung der ND`s und der Wurzeltraufen ist eine erneute Einzäunung geboten.

Die Stieleichen wurden bereits in der Naturdenkmalverordnung des Landkreises Geldern vom 01.12.1954 als ND ausgewiesen.

Genauere Lage des Naturdenkmals: Rechtswert: 2521438, Hochwert: 5700461

ND 12: Baumgruppen südöstlich von Haus Caen

Lage der Naturdenkmäler: Rechtswert: 2521517, Hochwert: 5700454

ND 12.1: Sumpfyzypresse südöstlich von Haus Caen

Art: Taxodium distichum (Sumpfyzypresse)

Anzahl: 1

Höhe: 22 m

Stammumfang: 240 cm

SCHUTZZWECK:

Erhalt der Einzelschöpfung dendrologisch wertvoller exotischer Baumarten von hervorragender Eigenart und Schönheit.

ERLÄUTERUNGEN:

Zwischen der Moorbeekschleife und dem westlichen Gebäudeteil befindet sich eine weniger mächtige Sumpfyzypresse.

In unmittelbarer Nähe und innerhalb der Schleife steht eine Sumpfyzypresse mit einem mächtigeren Stammumfang. Diese ist aufgrund ihres Kronenausbruches und fortschreitenden Fäule nicht mehr schutzwürdig.

ND 12.2: Hainbuche südöstlich von Haus Caen

Art: Carpinus betulus (Hainbuche)

Anzahl: 1

Höhe: 18 m

Stammumfang: 7 Stämmlinge jeweils 35 –70 cm

Kronendurchmesser: 15 m

SCHUTZZWECK:

Erhalt der Einzelschöpfung dendrologisch wertvoller Baumarten von hervorragender Eigenart und Schönheit

ERLÄUTERUNGEN:

Es handelt sich um eine vieltriebige und malerisch gewachsene Hainbuche, die im historischen Landschaftspark vermutlich als Schattenlaube gedient hat. Vom Standort des Baumes fällt ein herrlicher Ausblick über die ehemals gärtnerisch genutzte Gartenanlage auf das historische Gebäude.

Die Hainbuche befindet sich in einem Dreieck der Moorbeek und einem Graben, der den Abschluss der Gartenanlage bildete.

ND 12.3: Sumpfyypressen südöstlich von Haus Caen

Art: *Taxodium distichum* (Sumpfyypresse)

Anzahl: 2

Höhe: 35 und 38 m

Stammumfang: 690 und 660 cm

Kronendurchmesser: 12 -15 m

SCHUTZZWECK:

Erhalt zweier Einzelschöpfungen dendrologisch wertvoller exotischer Baumarten von hervorragender Eigenart und Schönheit.

ERLÄUTERUNGEN:

Die ca. 200-jährigen, mächtigen Sumpfyypressen befinden sich auf der östlichen Seite der spitz zulaufenden Insel. Aufgrund ihres Erscheinungsbildes, ihrer Größe und ihres Alters sind sie auch für das Naturerleben von hoher Bedeutung.

ND 12.4: Blutbuchen südöstlich von Haus Caen

Art: *Fagus sylvatica purpurea* (Sämling-Blutbuchen)

Anzahl: 3

Höhe: 30 m

Stammumfang: 450 cm, 450 cm und 400 cm

Kronendurchmesser: 15 – 20 m

SCHUTZZWECK:

Erhalt dreier Einzelschöpfungen dendrologisch wertvoller Baumart von hervorragender Eigenart und Schönheit.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Blutbuchen stehen in ca. 200 m Entfernung von Haus Caen auf der spitz zulaufenden Insel. Die Inselspitze hatte ursprünglich ein Netz von geschwungenen Wegen mit gestalterischen Akzenten durch besondere Bäume zur Bereicherung des Landschaftsraumes.

ND 12.5: Königsnuss südöstlich von Haus Caen

Art: *Carya laciniosa* (Königsnuss)

Anzahl: 1

Höhe: 30

Stammumfang: 250 cm

Konendurchmesser: 10 – 12 m

SCHUTZZWECK:

Erhalt einer Einzelschöpfung dendrologisch wertvoller exotischer Baumart von hervorragender Eigenart und Schönheit

ERLÄUTERUNGEN:

Die Königsnuss steht in ca. 200 m südöstlicher Entfernung von Haus Caen in der südlichen Moorbeekschleife.

ND 12.6: Geschlitzt blättrige Rotbuche südöstlich von Haus Caen

Art: *Fagus sylvatica* „Laciniata“ (geschlitztblättrige Buche)

Anzahl: 1

Höhe: 25 m

Stammumfang: 290 cm

Kronendurchmesser: 10 - 12 m

SCHUTZZWECK:

Erhalt einer Einzelschöpfung dendrologisch wertvoller Baumart von hervorragender Eigenart und Schönheit.

ERLÄUTERUNGEN:

Die geschlitzt blättrige Buche steht in der südlichen Moorbeekschleife und ist aufgrund ihres Alters, ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes von sehr hohem dendrologischen Wert.

ND 13: Sumpfyzypresse am Niersufer südöstlich von Haus Caen

Art: *Taxodium distichum* (Sumpfyzypressen)

Anzahl: 1

Höhe: 20 m

Stammumfang: 690 cm

Kronendurchmesser: 12 - 15 m

SCHUTZZWECK:

Erhalt der Einzelschöpfungen dendrologisch wertvoller exotischer Baumarten von hervorragender Eigenart und Schönheit.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Sumpfyzypresse steht ca. 200 m südlich von Haus Caen und östlich der Niers. Sie ist aufgrund ihrer Mächtigkeit und ihres Erscheinungsbildes von hohem landschaftsästhetischem Wert. Mit den Orkanstürmen im Juli 2010 ist die Stammverlängerung (1,0 m D.) in 15 m Höhe ausgebrochen.

Die Sumpfyzypresse wurde bereits in der Naturdenkmalverordnung des Landkreises Geldern vom 01.12.1954 als ND ausgewiesen.

Genauere Lage des Naturdenkmals: Rechtswert: 2521436, Hochwert: 5700373

ND 14: Rotbuchen (Dreifaltigkeit) am Mühlenhof

Art: *Fagus sylvatica* (Rotbuchen)

Anzahl: 3

Höhe: 28 - 30 m

Stammumfang: 350 - 380 cm

Kronendurchmesser: 15 m

SCHUTZZWECK:

Erhalt der Einzelschöpfungen von hervorragender Eigenart und Schönheit.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Rotbuche wurde bereits in der ND-Verordnung des Kreises Geldern vom 01.12.1954 als „Dreifaltigkeit“ ausgewiesen.

Die mächtigste Rotbuche hatte einen Stammumfang von 4,45 und ist nicht mehr vorhanden.

An den beiden östlich stehenden Rotbuchen befinden sich Pilzfruchtkörper des Lackporlings und an einer ist ein Starkast ausgebrochen.

Eine 3. Rotbuche befindet sich etwas weiter westlich und ebenfalls innerhalb einer kleineren Waldparzelle.

Genauere Lage des Naturdenkmals: Rechtswert: 2519612, Hochwert: 5700148

ND 15: Laube aus Eiben bei Haus Holtheyde

Art: *Taxus baccata* (Eibe)

Anzahl: 11 Eiben

Höhe: 7 m

Laubendurchmesser: innen 9 m und außen 20 m

SCHUTZZWECK:

Erhalt einer historisch wertvollen Gartenlaube von hervorragender Eigenart und Schönheit

ERLÄUTERUNGEN:

Die kreisrunde Eibenlaube befindet sich ca. 50 m südlich von Haus Holtheyde und ist als belebendes Element für das Landschaftsbild von sehr hohem Wert. Durch die Bildung des Kronenschlusses sind die inneren beschatteten Bereiche gänzlich abgestorben. Im Mittelpunkt und vollkommen im Schatten befindet sich eine zerstörte Sonnenuhr. Aufgrund fehlender Schnittmaßnahmen in den zurückliegenden Jahrzehnten sind diese jetzt nicht mehr sinnvoll.

Genauere Lage des Naturdenkmals: Rechtswert: 2521831, Hochwert 2521831

ND 16: Lindengruppe bei Haus Holtheyde

Art: *Tilia cordata* (Winterlinde)

Anzahl: 3 Linden

Höhe: 32 - 35 m

Stammumfang: 520 cm, 360 cm und 350 cm

Gesamtdurchmesser der Gruppe: 25 m

SCHUTZZWECK:

Erhalt einer Baumgruppe von hervorragender Eigenart und Schönheit, sowie als belebendes Element für die Landschaft.

ERLÄUTERUNGEN:

Die ca. 200-jährige Baumgruppe befindet sich 150 m südlich von Haus Holtheyde. Der Baumabstand der im Dreieck gepflanzten Linden beträgt 3,0 m. Die erste Linde ist in 1,50 m Höhe in 5 Stämmlinge geteilt, der zweite Baum ist ab 1,0 m Höhe 3-triebig und der dritte in 1,0 m Höhe in 2 Stämmlinge geteilt. Aufgrund der sehr dicht stehenden Stämmlinge werden aufgrund von Druckzwieselbildungen zukünftig baumpflegerische Maßnahmen erforderlich.

Genauere Lage des Naturdenkmals: Rechtswert: 2521867, Hochwert: 5699583

ND 17: Eibe westlich der Paesmühle

Art: *Taxus baccata* (Eibe)

Anzahl: 1

Stammumfang: 360 cm

Höhe: 8 – 10 m

SCHUTZZWECK:

Erhalt der Einzelschöpfung von hervorragender Eigenart und Schönheit

ERLÄUTERUNGEN:

Die über 200 Jahre alte Eibe ist ab Stammfuß in 3 Stämmlinge geteilt. Sie steht ca. 100 m entfernt westlich der Kapelle bei Paesmühle und südlich des Mühlenbaches. Durch die starke Beschattung der umstehenden größeren Bäume wird sie im Wuchs gehemmt.

Genauere Lage des Naturdenkmals: Rechtswert: 2517444, Hochwert: 5698316

ND 18: Quellbach mit 2 Teichen östlich der Paesmühle in der Holthuyser Heide

Art: Quellbach mit 7 Quellen und 2 Teichen

Anzahl: 1

Schutzzweck:

Erhalt wegen der landeskundlichen und kulturhistorischen Bedeutung

ERLÄUTERUNGEN:

Im Tal der sieben Quellen haben sich Quellbäche mehrerer Quellen tief in das Gelände eingeschnitten, wodurch das Relief sehr hügelig ist.

Diese sieben Quellbäche speisen 2 Teiche, welche wohl die ehemaligen Mühlteiche der nahe gelegenen Paesmühle sind und in den Mühlenbach abfließen.

Genauere Lage des Naturdenkmals: Rechtswert: 2517788, Hochwert: 5698191

ND 19: Sommerlinde in Sang

Art: Tilia platyphyllos (Sommerlinde)

Anzahl: 1

Höhe: 22 m

Stammumfang: 420 cm

Kronendurchmesser: 12 m

SCHUTZZWECK:

Erhalt eines Einzelbaumes wegen der Seltenheit, Schönheit und der Bedeutung für die landschaftliche Eigenart.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Linde steht westlich vom Wohnhaus Sanger Feld Nr. 3.

Sie ist in der freien Landschaft weithin sichtbar und stellt auch auf Grund ihres mächtigen Stammumfanges eine imposante Erscheinung dar.

Genauere Lage des Naturdenkmals: Rechtswert: 2519336, Hochwert: 5697875

ND 20: Stieleichen bei der Hofstelle Berben

Art: Quercus robur (Stieleiche)

Anzahl: 2

Höhe: 25 und 23 m

Stammumfang: 330 und 400 cm

Kronendurchmesser: 18 und 14 m

SCHUTZZWECK:

Erhalt der Einzelschöpfungen von hervorragender Eigenart und Schönheit.

ERLÄUTERUNGEN:

Die beiden Stieleichen befinden auf einer Geländekante an einem Feldweg. Sie besitzen gut ausgeprägte, arttypische Kronen und sind aufgrund ihrer Größe, ihres Erscheinungsbildes und ihres Standortes von sehr hoher landschaftsästhetischer Bedeutung. An der südlich stehenden Eiche befindet sich ein alter Blitzriss mit einer stärkeren Einfaulung.

Genauere Lage des Naturdenkmals: Rechtswert: 2522107, Hochwert: 5697452

ND 21: Baumweide am Kookerweg

Art: Salix alba (Silberweide)

Anzahl: 1

Höhe: 18 m

Stammumfang: 950 cm

Kronendurchmesser: 20 m

SCHUTZZWECK:

Erhalt eines Einzelbaumes wegen der Seltenheit, Schönheit und der Bedeutung für die landschaftliche Eigenart.

ERLÄUTERUNGEN:

Die auf einer Wiese stehende Baumweide hat sich an der Basis in 3 Stämmlinge von jeweils 1,50 m Durchmesser geteilt.

Ein vierter Stämmling ist bereits ausgebrochen. Alle Stämmlinge weisen Kernfäulen auf. Zur Verhinderung von weiteren Ausbrüchen sollte eine Kroneneinkürzung durchgeführt werden.

Die Baumweide ist aufgrund ihres Erscheinungsbildes sowie als landschaftstypischer Kopfbaum von kulturhistorischer Bedeutung.

Genauere Lage des Naturdenkmals: Rechtswert: 2523229, Hochwert: 5700409

ND 22: Stieleiche bei Wachtendonk – Rüttendorf

Art: Quercus robur (Stieleiche)

Anzahl: 1

Höhe: 25 m

Stammumfang: 360 cm

Kronendurchmesser: 14 m

SCHUTZZWECK:

Erhalt der Einzelschöpfung von hervorragender Eigenart und Schönheit.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Stieleiche befindet sich ca. 25 m nördlich vom Rüttendorfer Weg im Bereich eines alten Stallgebäudes und einer Dungplatte und besitzt eine gut ausgebildete, arttypische Krone. Am Stammfuß befindet sich eine alte Verletzung mit einer Einfaulung.

Genauere Lage des Naturdenkmals: Rechtswert: 2524781, Hochwert: 5697519

ND 23: Stieleiche an der niederländischen Grenze bei Herongen

Art: Quercus robur (Stieleiche)

Anzahl: 1

Höhe: 25 m

Stammumfang: 460 cm

Kronendurchmesser: 28 m

SCHUTZZWECK:

Erhalt der Einzelschöpfung von hervorragender Eigenart und Schönheit.

ERLÄUTERUNGEN:

Die vitale Stieleiche befindet sich in unmittelbarer Grenznähe. Aufgrund der mächtigen Kronenschirmfläche stellt die Eiche eine imposante Erscheinung dar. Am Stammfuß befindet sich noch eine kreisrunde verschobene Hochbordeinfassung. Zur Vermeidung von Wurzelschäden ist die Aufhebung der Zufahrt von der niederländischen Seite und ein Parkverbot unterhalb der Baumtraufe geboten.

Genaue Lage des Naturdenkmals: Rechtswert: 2515180, Hochwert: 5694143

ND 24: Esskastanie am Napoleonweg bei Louisenburg

Art: *Castanea sativa* (Esskastanie)

Anzahl: 1

Höhe: 16 m

Stammumfang: 410 cm

Kronendurchmesser: 15 m

SCHUTZZWECK:

Erhalt der Einzelschöpfung von hervorragender Eigenart und Schönheit.

ERLÄUTERUNGEN:

Die auf dem Straßenbankett stehende Esskastanie ist ab einer Stammhöhe von 1 – 1,5 m in 4 Stämmlinge von 40 – 60 cm Durchmesser geteilt. Sie besitzt eine gut ausgeprägte und arttypische Krone.

Genaue Lage des Naturdenkmals: Rechtswert: 2517100, Hochwert: 5693557

ND 25: Birne hinter dem Gehöft Altbroekhuysen 13

Art: *Pyrus communis* (Tafelbirne)

Anzahl: 1

Höhe: 14 m

Stammumfang: 250 cm

Kronendurchmesser: 12 m

SCHUTZZWECK:

Erhalt der Einzelschöpfung von hervorragender Eigenart und Schönheit.

ERLÄUTERUNGEN:

Die vitale Birne steht hinter der Hoffläche am Ende eines Grabens und am Rande eines wassergebundenen Feldweges.

Genaue Lage des Naturdenkmals: Rechtswert: 2519227;Hochwert: 5696011

ND 26: Hainbuche hinter dem Gehöft Altbroekhuysen 15

Art: *Carpinus betulus* (Hainbuche)

Anzahl: 1

Höhe: 17 m

Stammumfang: 250 cm

Kronendurchmesser: 12 m

SCHUTZZWECK:

Erhalt der Einzelschöpfung von hervorragender Eigenart und Schönheit.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Hainbuche befindet in unmittelbarer Nähe einer Gebäudeecke. Sie ist aufgrund ihres Erscheinungsbildes sowie als landschaftstypischer Hofbaum von kulturhistorischer Bedeutung. Als Maßnahme sollte der an dem Baum befestigte Eckzaun entfernt und in mindestens 1,50 m Baumabstand ein neuer Eckpfahl gesetzt werden.

Genauere Lage des Naturdenkmals: Rechtswert: 2519199, Hochwert: 5695949

ND 27: Walnussbaum in Harzbeck

Art: Juglans regia (Walnussbaum)

Anzahl: 1

Höhe: 20 m

Stammumfang: 270 cm

Kronendurchmesser: 16 m

SCHUTZZWECK:

Erhalt eines Einzelbaumes wegen der Seltenheit, Schönheit und der Bedeutung für die landschaftliche Eigenart.

ERLÄUTERUNGEN:

Der malerisch gewachsene Walnussbaum befindet sich an der Zufahrt zum Grundstück Vorster Straße 3 auf einer Zierrasenfläche. Der Nussbaum besitzt eine mächtige ausgeprägte Krone und ist als landschaftstypischer Hofbaum von kulturhistorischer Bedeutung.

Genauere Lage des Naturdenkmals: Rechtswert: 2522806; Hochwert: 5694433

ND 28: Stieleiche in Harzbeck östlich des Eekesweges

Art: Quercus robur (Stieleiche)

Anzahl: 1

Höhe: 24 m

Stammumfang: 360 cm

Kronendurchmesser: 20 m

SCHUTZZWECK:

Erhalt eines Einzelbaumes wegen der Seltenheit, Schönheit und der Bedeutung für die landschaftliche Eigenart.

ERLÄUTERUNGEN:

Die auf einem Acker freistehende und weithin sichtbare Eiche ist als belebendes Element für das Landschaftsbild von sehr hohem Wert.

Genauere Lage des Naturdenkmals: Rechtswert: 2522473, Hochwert: 5693190

ND 29: Stieleiche am Müllemer Schulweg Nr. 4

Art: Quercus robur (Stieleiche)

Anzahl: 1

Höhe: 25 m

Stammumfang: 390 cm

Kronendurchmesser: 22 m

SCHUTZZWECK:

Erhalt eines Einzelbaumes wegen der Seltenheit, Schönheit und der Bedeutung für die landschaftliche Eigenart.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Eiche an der Hofzufahrt zum Bellhof besitzt eine mächtige und gut ausgeprägte, arttypische Krone. Sie ist als landschaftstypischer Hofbaum von kulturhistorischer Bedeutung.

Genauere Lage des Naturdenkmals: Rechtswert: 2521978, Hochwert: 5692888

ND 30: Teufelsstein Heronger Buschberge

Art: Findling (tertiärer Quarzit)

Anzahl: 1

Höhe: 30 cm

Ungleichmäßiges Viereck mit Seitenlängen von : 120, 140, 160 und 120 cm

SCHUTZZWECK:

Erhalt als Einzelschöpfung und wegen der landeskundlichen und kulturhistorischen Bedeutung

ERLÄUTERUNGEN:

Der Findling aus tertiärem Quarzit befindet sich am Jülicher Weg, ca. 400 m nördlich der Flootsmühle. Die häufig vorkommenden Einzelbrocken sind Reste von ehemals mehr oder minder zusammenhängenden Sandsteinschichten welche heute durch Verwitterung größtenteils verschwunden sind.

Genauere Lage des Naturdenkmals: Rechtswert: 2519238, Hochwert: 5691754

ND 31: Stieleiche nordwestlich der Flootsmühle

Art: Quercus robur (Stieleiche)

Anzahl: 1

Höhe: 30 m

Stammumfang: 580 cm

SCHUTZZWECK:

Erhalt der Einzelschöpfung von hervorragender Eigenart und Schönheit

ERLÄUTERUNGEN:

Die über 250 Jahre alte Stieleiche steht ca. 250 m nordwestlich der Flootsmühle innerhalb des Waldes und hat eine geringe Vitalität. 30 – 40 %. Bastverlust vom Stammfuß bis in 4,0 m Höhe haben zu Faulstellen im Stamm geführt. In 10 m Höhe ist ein Stämmeling abgebrochen und abgestorben. Pflegemaßnahmen aus Verkehrssicherungsgründen sind nicht erforderlich und würden die Vitalität nicht verbessern. In der ND-Verordnung Kreis Geldern vom 1.12.1954 wird die Eiche bereits als ND geführt

Genauere Lage des Naturdenkmals: Rechtswert: 2519099, Hochwert: 5691595

ND 32: Stieleiche bei Flootsmühle

Art: Quercus robur (Stieleiche)

Anzahl: 1

Höhe: 30 m

Stammumfang: 450 cm

Kronendurchmesser: 15 – 25 m

SCHUTZZWECK:

Erhaltenswerte Einzelschöpfung dendrologisch wertvoller Baumart von hervorragender Eigenart und Schönheit.

ERLÄUTERUNGEN:

Die nur 3,0 m vom Gebäude entfernt stehende vitale Eiche weist etwas Totholz auf. Am Stammfuß der Südseite befindet sich eine größere Fäule. Bereits in der ND-Verordnung Kreis Geldern vom 1.12.1954 wird erwähnt, dass ein noch vorhandenes Holzkreuz straßenseitig angebracht war.

Genauere Lage des Naturdenkmals: Rechtswert: 2519263; Hochwert: 5691373

ND 33: Rosskastanie am Laerheider Weg

Art: *Aesculus hippocastanum* (Rosskastanie)

Anzahl: 1

Höhe: 25 m

Stammumfang: 450 cm

Kronendurchmesser: 20 - 25 m

SCHUTZZWECK:

Erhalt einer Einzelschöpfung dendrologisch wertvoller Baumart von hervorragender Eigenart und Schönheit.

ERLÄUTERUNGEN:

Der prägende und vitale Hofbaum befindet sich auf der Hofstelle Harts-Gots Laerheider Weg 29 und ist in 3,0 m Höhe in 5 Stämmlinge geteilt. Die Baumtraufe und Hoffläche wurde mit Betonsteinen versiegelt. In den zurückliegenden Jahren wurden qualifizierte baumpflegerische Maßnahmen durchgeführt und Kronensicherungssysteme eingebaut.

Genauere Lage des Naturdenkmals: Rechtswert: 2523791, Hochwert: 5695513

3.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Baumreihen, Hecken, Streuobstwiesen oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

I. Verbote

Gemäß § 29 (2) BNatSchG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, verboten.

1. Es ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 Bauordnung NW zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, sowie bauliche Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich; in Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und § 35 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und damit verbundener Ver- und Entsorgungsleitungen ist eine Befreiung zu erteilen, wenn das Vorhaben § 29 (2) BNatSchG nicht entgegensteht;
- b) an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen zu lagern, zu zelten, zu baden oder Gewässer zu befahren, Bootsstege oder sonstige feste Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport zu errichten, Wohnwagen außerhalb von Hofräumen abzustellen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Wohnwagen sowie Zelt- und Campingplätze anzulegen oder sie zu ändern, Verkaufsstände oder Verkaufswagen aufzustellen;
- c) wild lebende Tiere zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut oder Lebensstätten fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen (unberührt bleibt die Bisam- und Nutriabekämpfung);
- d) Frei- und Rohrleitungen, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- e) Bäume, Hecken, Ufer- und Feldgehölze, sowie Waldflächen zu beseitigen oder zu beschädigen sowie jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum zu beeinflussen; Hecken und Gehölze gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist;
- f) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;
- g) Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern; den Grundwasserflurabstand zu verändern;
- h) Abfälle oder Altmaterial wegzuerwerfen oder zu lagern, Bauschutt oder fremde Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
- i) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr beziehen; (ausgenommen Werbeschilder der direkt vermarktenden landwirtschaftlichen Betriebe);
- j) Böschungen, Wegränder, Ufer, Ödland und sonstige Flächen abzuflämmen;
- k) außerhalb der Wege und Parkplätze zu fahren oder zu parken; das Radfahren und Mountainbiking außerhalb der Wege; ausgenommen ist der land- und forstwirtschaftliche Verkehr;
- l) Flug- und Schiffsmodelle zu betreiben;
- m) Feuer zu machen oder zu unterhalten oder Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuerwerfen oder Grillgeräte zu benutzen, außer an den dafür vorgesehenen Plätzen.

Unberührt bleiben, soweit durch besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile nichts anderes bestimmt ist:

- a) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung land- und forstwirtschaftlicher oder dem Erwerbsgartenbau dienender Flächen, mit Ausnahme der Umwandlung von Wald sowie Beseitigung der Hecken, Feld- und Ufergehölze; diese dürfen ordnungsgemäß mit der Maßgabe genutzt werden, dass ihr Fortbestehen nicht gefährdet wird; die hierzu notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Wegen, Gräben und Gewässern bleiben ebenfalls unberührt;

- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd, des Jagdschutzes und der Fischerei sowie die Errichtung von offenen Anszleitern, das Aufstellen von kleinen, der Landschaft angepassten Wildfütterungen;
- c) eine sonstige bei Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübte Nutzung;
- d) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen sowie die Einfriedigung von bebauten Grundstücken;
- e) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt werden;
- f) die dem jeweiligen Eigentümer im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht obliegenden Verpflichtungen; die Untere Landschaftsbehörde ist von entsprechenden Maßnahmen zu unterrichten;
- g) das Verbrennen von Gehölzschnittgut, das bei Pflegemaßnahmen anfällt, im Rahmen einer Genehmigung durch die Ordnungsbehörde;

Das Verbot unter Pkt. 1 m) im Gebiet Feuer zu machen bleibt bestehen, da hierdurch alle Arten Feuer zu machen verboten bleiben und durch die Ergänzung unter Pkt. 2 g) das Verbrennen von Schnittgut erlaubt bleibt.

- h) das private Zelten bzw. Lagern im Bereich der Ostwiesen / -weiden.

II. Befreiungen

Befreiungen und Ausnahmen siehe unter Allgemeine Festsetzungen und Hinweise zu den Verboten und Geboten.

III. Besondere Festsetzungen für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile

Der gesamte Bestand an Hecken im Landschaftsplan

SCHUTZGEGENSTAND:

Der gesamte Bestand an Hecken im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, soweit es sich nicht um Hecken an Hausgärten handelt, die jährlich geschnitten werden.

SCHUTZZWECK:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

ERLÄUTERUNGEN:

Hecken gliedern und bereichern das Landschaftsbild. Weiterhin stellen sie Lebens- und Rückzugsräume (Refugialräume) für Fauna und Flora dar. Sie sind insbesondere Brut- und/oder Nahrungsräume, Überwinterungsquartiere sowie Ansitz und Singwarten für Vögel und bieten Deckung und Schutz vor Witterung und Feinden. Ferner tragen die Gehölze zur Vernetzung von Biotopen bei.

Der gesamte Bestand an Kopfbäumen im Landschaftsplan

SCHUTZGEGENSTAND:

Der gesamte Bestand an Kopfbäumen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, soweit sie nicht als Naturdenkmal festgesetzt sind.

SCHUTZZWECK:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

ERLÄUTERUNGEN:

Kopfbäume sind charakteristische Elemente der niederrheinischen Kulturlandschaft. Sie sind zudem wichtige Lebensräume, insbesondere für z. B. Steinkauz und Fledermäuse.

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden im Einzelnen festgesetzt:

Die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile werden mit dem Buchstaben LB und einer fortlaufenden Ziffer in der Festsetzungskarte B - Besonders geschützte Teile von Natur- und Landschaft - gekennzeichnet.

LB 1 Linden am Berghsweg östlich von Westerbroek

SCHUTZGEGENSTAND:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine Feldkapelle (Gebetsstation) umrahmende Baumgruppe aus 4 Linden.

SCHUTZZWECK:

Die 4 Linden sind nicht in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten festgesetzt und somit nicht nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Festsetzung erfolgt als gliederndes und belebendes Landschaftselement gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

LB 2 Baumreihen an der Venloer Straße (B 58)

SCHUTZGEGENSTAND:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die auf östlicher Seite der Venloer Straße stehenden 46 Bäume mit einem Stammumfang von 100 – 300 cm. Es handelt sich um 30 Stieleichen zwischen Eikels und Eikelsfeld sowie 16 Bergahorn zwischen Eikelsfeld und dem Ortsrand von Straelen.

SCHUTZZWECK:

Die 30 Stieleichen und 16 Bergahorn sind nicht in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten festgesetzt und somit nicht nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Festsetzung erfolgt als gliederndes und belebendes Landschaftselement gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

LB 3 Esche und Stieleichen am Boeckholter Weg

SCHUTZGEGENSTAND:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst 1 Esche und 3 Stieleichen mit einem Stammumfang von 120 – 240 cm, welche südlich des Boekholter Weges gegenüber der Caenheide stehen.

SCHUTZZWECK:

Die Esche und die Stieleichen sind nicht in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten festgesetzt und somit nicht nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Festsetzung erfolgt als gliederndes und belebendes Landschaftselement gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

LB 4 3 Einzelbäume auf Grünland am Boekholterweg Nr. 56

SCHUTZGEGENSTAND:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst 2 Stieleichen mit Stammdurchmessern von 60 cm, Baumhöhen von 22 m, Kronendurchmesser von 12 m und 1 Esche mit einem Stammdurchmesser von 50 cm, einer Baumhöhe von 22 m und einem Kronendurchmesser von 8 m.

SCHUTZZWECK:

Die Stieleichen und die Esche sind nicht in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten festgesetzt und somit nicht nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Festsetzung erfolgt als gliederndes und belebendes Landschaftselement gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

LB 5 Eiche an der Hofzuwegung am Torensweg Nr. 18

SCHUTZGEGENSTAND:

Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus einer Stieleiche mit einem Stammdurchmesser von 80 cm, einer Baumhöhe von 18 m und einem Kronendurchmesser von 14 m.

SCHUTZZWECK:

Die Stieleiche ist nicht in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten festgesetzt und somit nicht nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Festsetzung erfolgt als gliederndes und belebendes Landschaftselement gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

LB 6 Stieleichen am Torensweg an der Einmündung zur Caenheide

SCHUTZGEGENSTAND:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die gegenüber der Caenheide beidseitig des Torensweges stehenden Stieleichen. Von den 10 Stieleichen mit einem Stammumfang

von 100 – 280 cm , einer Baumhöhe von 20 -25 m und einem Kronendurchmesser von 8 – 16 m stehen jeweils 5 Stieleichen nördlich und 5 Stieleichen südlich vom Torensweg.

SCHUTZZWECK:

Die Stieleichen sind nicht in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten festgesetzt und somit nicht nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Festsetzung erfolgt als gliederndes und belebendes Landschaftselement gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

LB 7 Baumweiden an einer Wegegabelung am Kookerweg, östlich Kookerweg Nr. 2

SCHUTZGEGENSTAND:

Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus zwei Baumweiden in Nähe der Hofstelle Kooker. Stammdurchmesser von 60 und 120 cm, Baumhöhe 10 und 18 m, Kronendurchmesser 4 und 10 m.

SCHUTZZWECK:

Die Baumweiden sind nicht in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten festgesetzt und somit nicht nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Festsetzung erfolgt als gliederndes und belebendes Landschaftselement gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

LB 8 13 Stieleichen auf einer Wiese am Sanger Weg, südlich Nr. 23

SCHUTZGEGENSTAND:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst zwei Eichenreihen, wobei die vordere Reihe aus drei und die hintere aus 10 Bäumen besteht. Die Eichen haben Stammdurchmesser von 40 – 80 cm, Baumhöhen von 20 - 24 m und Kronendurchmesser von 7 - 14 m.

SCHUTZZWECK:

Die Stieleichen sind nicht in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten festgesetzt und somit nicht nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Festsetzung erfolgt als gliederndes und belebendes Landschaftselement gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

LB 9 Stieleichen an einer Hofzufahrt am Sanger Weg Nr. 33

SCHUTZGEGENSTAND:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst 4 Stieleichen. Die Eichen haben Stammdurchmesser von 60 – 90cm, Baumhöhen von 22 - 25 m und Kronendurchmesser von 7 - 18 m.

SCHUTZZWECK:

Die Stieleichen sind nicht in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten festgesetzt und somit nicht nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Festsetzung erfolgt als gliederndes und belebendes Landschaftselement gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

LB 10 Lindenreihe am Sanger Weg, südlich Nr. 35

SCHUTZGEGENSTAND:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst 5 Linden mit Stammdurchmessern von 40 – 60 cm, Baumhöhen von 18 m und Kronendurchmessern 8 - 12 m.

SCHUTZZWECK:

Die Lindenreihe ist nicht in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten festgesetzt und somit nicht nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Festsetzung erfolgt als gliederndes und belebendes Landschaftselement gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

LB 11 Hofbäume vor dem Wohnhaus am Speehof, Körversweg Nr. 2

SCHUTZGEGENSTAND:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst 3 Linden mit Stammdurchmessern von 40 - 70 cm, Baumhöhen von 12 m und Kronendurchmessern von 4 - 6 m. Es handelt sich um Kopflinden die in der Vergangenheit regelmäßig in ca. 5,0 m Höhe gekappt wurden. Zurzeit befinden sich mehrjährige Ständer auf den Kappstellen. Diese sollten zur Verhinderung des Ausbruches erneut gekappt werden.

SCHUTZZWECK:

Die Linden sind nicht in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten festgesetzt und somit nicht nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Festsetzung erfolgt als gliederndes und belebendes Landschaftselement gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

LB 12 Birne am Sanger Weg Nr. 39

SCHUTZGEGENSTAND:

Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus einer Tafelobst-Birne, Stammdurchmesser 75 cm, Baumhöhe 18 m, Kronendurchmesser 10 m.

SCHUTZZWECK:

Die Birne ist nicht in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten festgesetzt und somit nicht nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Festsetzung erfolgt als gliederndes und belebendes Landschaftselement gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

LB 13 Eichenreihe am Sanger Weg und Baumreihen am Sanger Feld

SCHUTZGEGENSTAND:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst insgesamt 11 Baumreihen aus Bergahorn, Linden und Stieleichen.

Am Sanger Weg wird eine Baumreihe aus 16 Stieleichen auf der westlichen Straßenseite südlich des Wegedreiecks Sanger Weg/Sanger Feld mit Stammdurchmessern von 30 - 60 cm, Baumhöhen von 18 m, Kronendurchmessern von 6- 10 m als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

An der Straße Sanger Feld werden zwischen dem Sanger Weg und der Kreisstraße Nr. 24 insgesamt 10 unterschiedliche Baumreihen als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Der Baumbestand besteht aus 4 östlich und 6 westlich der Straße stehende Baumreihen mit Gruppen von 2 bis 11 Einzelbäumen wie Bergahorn, Linde und Stieleiche mit unterschiedlichen Stammdurchmessern.

SCHUTZZWECK:

Die Baumbestände sind nicht in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten festgesetzt und somit nicht nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Festsetzung erfolgt als gliederndes und belebendes Landschaftselement gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

LB 14 Stieleiche Sanger Weg Nr. 68

SCHUTZGEGENSTAND:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine Stieleiche mit einem Stammdurchmesser von 90 cm, Baumhöhe 22 m, Kronendurchmesser 16 m.

SCHUTZZWECK:

Die Stieleiche ist nicht in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten festgesetzt und somit nicht nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Festsetzung erfolgt als gliederndes und belebendes Landschaftselement gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

LB 15 Stieleiche an der Hofzufahrt zum Hübbenhof, Sanger Weg Nr. 69

SCHUTZGEGENSTAND:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine Stieleiche mit einem Stammdurchmesser von 120 cm, Baumhöhe 25 m, Kronendurchmesser 18 m.

SCHUTZZWECK:

Die Stieleiche ist nicht in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten festgesetzt und somit nicht nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Festsetzung erfolgt als gliederndes und belebendes Landschaftselement gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

LB 16 Hainbuchen Sanger Feld Nr. 3

SCHUTZGEGENSTAND:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst 5 Hainbuchen. Drei Hainbuchen befinden sich südöstlich und eine doppelstämmige Hainbuche südwestlich vom Gebäude. Stammdurchmesser 40 – 60 cm, Baumhöhe 16 m, Kronendurchmesser 10 m.

SCHUTZZWECK:

Die Hainbuchen sind nicht in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten festgesetzt und somit nicht nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Festsetzung erfolgt als gliederndes und belebendes Landschaftselement gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

LB 17 Linden an der Straße Altbroekhuysen, nördlich Nr. 1a

SCHUTZGEGENSTAND:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst 5 Linden auf dem östlichen Straßenbankett mit Stammdurchmessern von 40 - 50 cm, Baumhöhen von 16 m und Kronendurchmessern von 6 - 8 m.

SCHUTZZWECK:

Die Linden sind nicht in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten festgesetzt und somit nicht nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Festsetzung erfolgt als gliederndes und belebendes Landschaftselement gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

LB 18 Linden an der Straße Altbroekhuysen, südlich Nr. 1a

SCHUTZGEGENSTAND:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst 3 Linden auf dem östlichen Straßenbankett mit Stammdurchmessern von 40 - 60 cm, Baumhöhen von 10 - 15 m und Kronendurchmessern von 6 – 12 m.

SCHUTZZWECK:

Die Linden sind nicht in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten festgesetzt und somit nicht nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Festsetzung erfolgt als gliederndes und belebendes Landschaftselement gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

LB 19 Eichengruppe östlich der Straße Altbroekhuysen, nördlich des Heideweges

SCHUTZGEGENSTAND:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine freistehende Eiche und eine Gruppe aus 4 Stieleichen. Die Bäume stehen auf einer Ackerfläche und haben Stammdurchmesser von 40 – 70 cm.

SCHUTZZWECK:

Die Stieleichen sind nicht in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten festgesetzt und somit nicht nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Festsetzung erfolgt als gliederndes und belebendes Landschaftselement gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

LB 20 Eichenkarree nördlich von Altbroekhuysen Nr. 1

SCHUTZGEGENSTAND:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst 20 Stieleichen auf einer Grünlandfläche und entlang der Straße Altbroekhuysen, mit einem Stammdurchmesser von 30 – 80 cm, einer Baumhöhe von

20 – 25 m und einem Kronendurchmesser von 6 – 16 m.

SCHUTZZWECK:

Die Stieleichen sind nicht in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten festgesetzt und somit nicht nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Festsetzung erfolgt als gliederndes und belebendes Landschaftselement gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes

LB 21 Eichen an der Hofstelle Altbroekhuysen Nr. 1

SCHUTZGEGENSTAND:

Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus 4 Stieleichen, die sich auf einer zur Hofstelle gehörenden östlichen Grünlandfläche und 5 Stieleichen, die sich in unmittelbarer Nähe auf westlicher Seite des Wohnhauses befinden.

Stammdurchmesser 50 – 80 cm, Baumhöhe 15 – 24 m, Kronendurchmesser 5 – 15 m.

SCHUTZZWECK:

Die Stieleichen sind nicht in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten festgesetzt und somit nicht nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Festsetzung erfolgt als gliederndes und belebendes Landschaftselement gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

LB 22 Eichen an der Zufahrt zur Hofstelle Altbroekhuysen Nr. 1

SCHUTZGEGENSTAND:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst 12 Stieleichen entlang der Zufahrt zur Hofstelle.

Stammdurchmesser 50 – 80 cm, Baumhöhe 15 – 24 m, Kronendurchmesser 5 – 15 m.

SCHUTZZWECK:

Die Stieleichen sind nicht in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten festgesetzt und somit nicht nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Festsetzung erfolgt als gliederndes und belebendes Landschaftselement gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

LB 23 Birkenallee an der Langdorfer Straße Nr. 54

SCHUTZGEGENSTAND:

Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus einer Birkenallee von ca. 100 m Länge. Auf der südlichen Wegseite befinden sich 12 und auf der nördlichen Wegseite 8 Birken. Die Bäume haben Stammdurchmesser von 20 - 40 cm, Baumhöhen von 15 m und Kronendurchmesser von 4 - 7 m.

SCHUTZZWECK:

Die Birken sind nicht in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten festgesetzt und somit nicht nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Festsetzung erfolgt als gliederndes und belebendes Landschaftselement gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

LB 24 Baumbestand an der Aerbecker Str. Nr. 4

SCHUTZGEGENSTAND:

Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus einer Hainbuche, Stammdurchmesser 70 cm; einer Stieleiche, Stammdurchmesser 100 cm, einer Rotbuche, Stammdurchmesser 65 cm und einer Rotbuche, Stammdurchmesser 110 cm, die sich am Rande der benachbarten Ackerfläche befindet.

SCHUTZZWECK:

Die Hainbuche, Stieleiche und Rotbuchen sind nicht in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten festgesetzt und somit nicht nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Festsetzung erfolgt als gliederndes und belebendes Landschaftselement gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

LB 25 Stieleiche und Kopflinden an der Hofstelle Grootheursen, Genenger Weg Nr. 11

SCHUTZGEGENSTAND:

Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus einer Stieleiche am Genenger Weg mit einem Stammdurchmesser von 120 cm, Baumhöhe 28 m, Kronendurchmesser 18 m sowie aus 6 Hoflinden, die in regelmäßigen Abständen als Kopfbäume geschnitten wurden. Die Linden haben Stammdurchmesser von 40 cm und zurzeit eine Höhe von 6 m.

SCHUTZZWECK:

Die Stieleiche und die Linden sind nicht in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten festgesetzt und somit nicht nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Festsetzung erfolgt als gliederndes und belebendes Landschaftselement gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

LB 26 Baumreihe am Genenger Weg Nr. 10

SCHUTZGEGENSTAND:

Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus 7 Stieleichen mit Stammdurchmessern von 60 – 100 cm, Baumhöhen 22 – 25 m, Kronendurchmesser 8 – 14 m und befindet sich auf dem westlichen Straßenbankett im Bereich der Hofstelle Diepers.

SCHUTZZWECK:

Die Baumreihe ist nicht in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten festgesetzt und somit nicht nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Festsetzung erfolgt als gliederndes und belebendes Landschaftselement gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

LB 27 Stieleichen an der Hofstelle Dercks am Genenger Weg Nr. 8

SCHUTZGEGENSTAND:

Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus zwei Stieleichen am Genenger Weg mit Stammdurchmessern von 60 und 80 cm, Baumhöhe 16 m, Kronendurchmesser 14 m.

SCHUTZZWECK:

Die Stieleichen sind nicht in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten festgesetzt und somit nicht nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Festsetzung erfolgt als gliederndes und belebendes Landschaftselement gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

LB 28 3 Stieleichen und 1 Birne am Dümphenhof, Genenger Weg Nr. 7

SCHUTZGEGENSTAND:

Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus drei Stieleichen mit Stammdurchmessern von 70 – 90 cm, Baumhöhen 22 m, Kronendurchmesser 12 - 14 m sowie aus einer Birne mit einem Stammdurchmesser von 60 cm, Baumhöhe 14 m, Kronendurchmesser 8 m.

SCHUTZZWECK:

Die Birne und die 3 Eichen sind nicht in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten festgesetzt und somit nicht nach §§ 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Festsetzung erfolgt als gliederndes und belebendes Landschaftselement gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

LB 29 Stieleichen als Einzelbäume an der Slümerstraße bei Rüttendorf

SCHUTZGEGENSTAND:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst 3 Stieleichen auf Grünland mit Stammdurchmessern von 60 - 80 cm, Baumhöhen 22 m und Kronendurchmessern von 8 - 12 m.

Alle 3 Eichen weisen Trittschäden an den Wurzelanläufen auf.

SCHUTZZWECK:

Die Stieleichen sind nicht in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten festgesetzt und somit nicht nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Festsetzung erfolgt als gliederndes und belebendes Landschaftselement gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

LB 30 Allee am Laerheiderweg südlich Wachtendonk

SCHUTZGEGENSTAND:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine Lindenallee von ca. 450 m Länge am Laerheiderweg zwischen dem südlichen Ortsrand Wachtendonk und dem Aquäduktweg. Die vitalen Bäume der weitgehend geschlossenen Allee haben Stammdurchmesser von 40 bis 90 cm und Baumhöhen von bis zu 25 m.

SCHUTZZWECK:

Die Linden sind nicht in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten festgesetzt und somit nicht nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt.

ERLÄUTERUNGEN:

Die aus dem Ort in die Landschaft führende Allee besitzt aufgrund ihres Erscheinungsbildes einen sehr hohen landschaftsästhetischen Wert.

Die Festsetzung erfolgt als gliederndes und belebendes Landschaftselement gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

LB 31 Lindenreihe an der Hofzufahrt Boosen, Gelinterdeich Nr. 1

SCHUTZGEGENSTAND:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst 11 Linden mit Stammdurchmessern von 10 - 40 cm, Baumhöhen von 10 m und Kronendurchmessern von 2 - 10 m.

SCHUTZZWECK:

Die Linden sind nicht in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten festgesetzt und somit nicht nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Festsetzung erfolgt als gliederndes und belebendes Landschaftselement gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

LB 32 Linde an der Hofzufahrt Höfges am Heyweg Nr. 8

SCHUTZGEGENSTAND:

Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus einer Linde mit einem Stammdurchmesser von 50 cm, einer Baumhöhe von 12 m und einem Kronendurchmesser von 10 m.

SCHUTZZWECK:

Die Linde ist nicht in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten festgesetzt und somit nicht nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Festsetzung erfolgt als gliederndes und belebendes Landschaftselement gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

LB 33 Nordkanal (Bodendenkmal Nr. KLE 096)

Größe ca. 14 ha.

SCHUTZGEGENSTAND:

Der historische Nordkanal soweit er nicht in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten festgesetzt und somit nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt ist.

SCHUTZZWECK:

Die Festsetzung erfolgt als Landschaftselement morphologischer Ausprägung gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

ERLÄUTERUNGEN:

Der Nordkanal ist wegen seiner historischen Bedeutung als geschütztes Bodendenkmal Nr. KLE 096 eingetragen und als Landschaftselement morphologischer Ausprägung gliedernd und prägend für das Landschaftsbild.

LB 34 Roteiche im Kreuzungsbereich Op den Tupp / Hupperskamp

SCHUTZGEGENSTAND:

Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus einer Roteiche mit einem Stammdurchmesser von 95 cm, einer Baumhöhe von 22 m und einem Kronendurchmesser von 18 m.

SCHUTZZWECK:

Die Roteiche ist nicht in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten festgesetzt und somit nicht nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Festsetzung erfolgt als gliederndes und belebendes Landschaftselement gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

LB 35 Baumweiden am Westerheckweg in Wankum

SCHUTZGEGENSTAND:

Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus 27 Baumweiden zwischen der Feuerwehr und der Landstraße. Es handelt sich um regelmäßig geschnittene Kopfweiden mit Stammdurchmessern von 40 bis 60 cm.

SCHUTZZWECK:

Die Baumweiden sind nicht in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten festgesetzt und somit nicht nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Festsetzung erfolgt als gliederndes und belebendes Landschaftselement gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

LB 36 Baumreihen an der Straße Altbroekhuysen

SCHUTZGEGENSTAND:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst insgesamt 11 Baumreihen aus Bergahorn, Linden und Stieleichen zwischen der Straße Broekhuysener Feld und der Kiewittstraße (L 140).

Auf der östlichen Straßenseite werden 6 unterschiedlich lange und auf der westlichen Straßenseite 5 unterschiedlich lange Baumreihen mit insgesamt 78 Einzelbäumen als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

SCHUTZZWECK:

Die Baumreihen sind nicht in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten festgesetzt und somit nicht nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Festsetzung erfolgt als gliederndes und belebendes Landschaftselement gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

LB 37 Eiche an einer Feldwegkreuzung südöstlich von Altbroekhuysen

SCHUTZGEGENSTAND:

Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus einer freistehenden Stieleiche am Rande einer Ackerfläche. Stammdurchmesser 80 cm, Baumhöhe 22 m, Kronendurchmesser 15 m.

SCHUTZZWECK:

Die Stieleiche ist nicht in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten festgesetzt und somit nicht nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Festsetzung erfolgt als gliederndes und belebendes Landschaftselement gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

LB 38 Eichengruppe in der Broekhuysener Heide

SCHUTZGEGENSTAND:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst 3 Stieleichen mit einem Stammdurchmesser von 50 - 70 cm, einer Baumhöhe von 20 m und einem Kronendurchmesser von 14 m.

SCHUTZZWECK:

Die Stieleichen sind nicht in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten festgesetzt und somit nicht nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Festsetzung erfolgt als gliederndes und belebendes Landschaftselement gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

LB 39 Eiche in der Broekhuysen Heide an einem Feldweg

SCHUTZGEGENSTAND:

Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus einer Stieleiche mit einem Stammdurchmesser von 90 cm, einer Baumhöhe von 18 m und einem Kronendurchmesser von 15 m.

SCHUTZZWECK:

Die Stieleiche ist nicht in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten festgesetzt und somit nicht nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Festsetzung erfolgt als gliederndes und belebendes Landschaftselement gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

LB 40 Baumreihe am Waterveenweg im Einmündungsbereich zur Bröhlstraße

SCHUTZGEGENSTAND:

Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus 8 Bergahorn mit Stammdurchmessern von 30 bis 60 cm, Baumhöhen 12 m, Kronendurchmesser 6 und 12 m.

SCHUTZZWECK:

Die Baumreihe ist nicht in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten festgesetzt und somit nicht nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Festsetzung erfolgt als gliederndes und belebendes Landschaftselement gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

LB 41 Kopflinde am Kapellenweg südöstlich von Wankum

SCHUTZGEGENSTAND:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst 1 Kopflinde mit einem Stammumfang von 245 cm an einer Feldkapelle (Gebetsstation) am Kapellenweg.

SCHUTZZWECK:

Die Kopflinde ist nicht in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten festgesetzt und somit nicht nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Festsetzung erfolgt als gliederndes und belebendes Landschaftselement gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

LB 42 Esskastanien Aerbecker Straße gegenüber Kooker

SCHUTZGEGENSTAND:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst 2 Esskastanien mit einem Stammumfang von 340 cm an der Aerbecker Straße, gegenüber Kooker.

SCHUTZZWECK:

Die Esskastanien sind nicht in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten festgesetzt und somit nicht nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Festsetzung erfolgt als gliederndes und belebendes Landschaftselement gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

LB 43 Baumbestand an der Hofzufahrt Kusen, nördlich der A 40

SCHUTZGEGENSTAND:

Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus Stieleichen und Rotbuchen verschiedenen Alters und Größe. Der Baumbestand befindet sich entlang der Hofzufahrt zwischen der Straße Kusenweg und dem Altgebäude der Hofstelle.

SCHUTZZWECK:

Die Stieleichen und Rotbuchen sind nicht in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten festgesetzt und somit nicht nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Festsetzung erfolgt als gliederndes und belebendes Landschaftselement gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

LB 44 Baumbestand am Kusenweg, nördlich der A 40

SCHUTZGEGENSTAND:

Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus 4 Stieleichen und 2 Rotbuchen, die sich auf einer Ackerfläche zwischen der BAB A 40 und dem Kusenhof befinden. 4 Stieleichen mit Stammumfängen von 240 – 280 cm, Baumhöhe 14 -22 m, Kronendurchmesser 14 – 18. Eine Rotbuche als Kopfbaum, der in 2,0 Höhe ca. 10 Stämmlinge 30 – 60 cm D. gebildet hat und eine Rotbuche mit einem Stammumfang von 290 cm.,

SCHUTZZWECK:

Die Stieleichen und Rotbuchen sind nicht in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten festgesetzt und somit nicht nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Festsetzung erfolgt als gliederndes und belebendes Landschaftselement gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

LB 45 Lindenallee an der Grefrather Straße in Aerbeck, südlich der A 40

SCHUTZGEGENSTAND:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine Lindenallee von ca. 700 m Länge in Aerbeck an der Grefrather Straße zwischen der A 40 und der Grefrather Landstraße (L39). Die vitalen und in einem sehr guten Pflegezustand befindlichen Linden haben Stammdurchmesser von 40 bis 100 cm und Baumhöhen von bis zu 28 m.

SCHUTZZWECK:

Die Linden sind nicht in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten festgesetzt und somit nicht nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Lindenallee ist aufgrund ihres Erscheinungsbildes, ihrer Größe und Kronenschlusses landschaftsästhetisch sehr wertvoll.

Die Festsetzung erfolgt als gliederndes und belebendes Landschaftselement gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

LB 46 Baumreihe am Kusenweg im Einmündungsbereich zur Vorster Straße

SCHUTZGEGENSTAND:

Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus 1 Stieleiche und 6 Linden mit Stammdurchmessern von 50 – 70 cm, Baumhöhen 16 – 18 m, Kronendurchmesser 8 – 10 m und befindet sich auf dem westlichen Straßenbankett.

SCHUTZZWECK:

Die Baumreihe ist nicht in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten festgesetzt und somit nicht nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Festsetzung erfolgt als gliederndes und belebendes Landschaftselement gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes

LB 47 Stieleichen an der Vorster Straße zwischen Kusenweg und Harzbecker Straße

SCHUTZGEGENSTAND:

Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus 3 Stieleichen mit Stammdurchmessern von 40 – 60 cm, Baumhöhen 10 – 20 m, Kronendurchmesser 6 – 12 m und befindet sich auf dem westlichen Straßenbankett.

SCHUTZZWECK:

Die Stieleichen sind nicht in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten festgesetzt und somit nicht nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Festsetzung erfolgt als gliederndes und belebendes Landschaftselement gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

LB 48 Eichenreihe an der Vorster Straße zwischen Kusenweg und Harzbecker Straße

SCHUTZGEGENSTAND:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst 10 Stieleichen und befindet sich südlich einer Biogasanlage. Stammdurchmesser 40 – 80 cm, Baumhöhe 10 – 24 m, Kronendurchmesser 10 – 15 m.

SCHUTZZWECK:

Die Stieleichen sind nicht in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten festgesetzt und somit nicht nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Festsetzung erfolgt als gliederndes und belebendes Landschaftselement gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

LB 49 Stieleichen an der Vorster Straße zwischen Kusenweg und Harzbecker Straße

SCHUTZGEGENSTAND:

Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus 2 Stieleichen mit Stammdurchmessern von jeweils 80 cm und 100 cm, Baumhöhen 24 m, Kronendurchmesser 14 m.

Schutzzweck:

Die Stieleichen sind nicht in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten festgesetzt und somit nicht nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt.

Erläuterungen:

Die Festsetzung erfolgt als gliederndes und belebendes Landschaftselement gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

LB 50 Stieleiche an der Vorster Straße, Hofzufahrt Nr. 2 a

SCHUTZGEGENSTAND:

Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus einer doppelstämmigen Stieleiche mit Stammdurchmessern von jeweils 60 cm, Baumhöhe 22 m, Kronendurchmesser 12 m.

Schutzzweck:

Die Stieleiche ist nicht in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten festgesetzt und somit nicht nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt.

Erläuterungen:

Die Festsetzung erfolgt als gliederndes und belebendes Landschaftselement gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

LB 51 Roteiche an der Vorster Straße, Hofzufahrt Nr. 1

SCHUTZGEGENSTAND:

Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus einer Roteiche mit einem Stammdurchmesser von 110 cm, Baumhöhe 20 m, Kronendurchmesser 15 m.

Schutzzweck:

Die Roteiche ist nicht in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten festgesetzt und somit nicht nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Festsetzung erfolgt als gliederndes und belebendes Landschaftselement gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

LB 52 Rotbuche im Einmündungsbereich Vorster Straße - Harzbecker Straße

SCHUTZGEGENSTAND:

Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus einer Rotbuche mit einem Stammdurchmesser von 105 cm, Baumhöhe 26 m, Kronendurchmesser 18 m.

Schutzzweck:

Die Rotbuche ist nicht in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten festgesetzt und somit nicht nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt.

Erläuterungen:

Die Festsetzung erfolgt als gliederndes und belebendes Landschaftselement gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

LB 53 Stieleiche am Parkplatz der Feldkapelle an der Vorster Straße

SCHUTZGEGENSTAND:

Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus einer Stieleiche mit einem Stammdurchmesser von 90 cm, Baumhöhe 23 m, Kronendurchmesser 15 m.

Schutzzweck:

Die Stieleiche ist nicht in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten festgesetzt und somit nicht nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt.

Erläuterungen:

Die Festsetzung erfolgt als gliederndes und belebendes Landschaftselement gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

LB 54 Baumbestand an der Feldkapelle an der Vorster Straße

SCHUTZGEGENSTAND:

Der geschützte Landschaftsbestandteil dient als Rahmung der Gebetsstation zum heiligen St. Martin und besteht aus 3 Rotbuchen, Stammdurchmesser 60 cm; 2 Stieleichen, Stammdurchmesser 40 cm und 3 Erlen, Stammdurchmesser 40 cm.

Schutzzweck:

Der Baumbestand ist nicht in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten festgesetzt und somit nicht nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt.

Erläuterungen:

Die Festsetzung erfolgt als gliederndes und belebendes Landschaftselement gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

LB 55 Birne an der Hofzufahrt Am Gelinter Nr. 4

SCHUTZGEGENSTAND:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine Tafelobst-Birne mit einem Stammdurchmesser von 60 cm, einer Baumhöhe von 16 m und einem Kronendurchmesser von 7 m.

SCHUTZZWECK:

Die Birne ist nicht in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten festgesetzt und somit nicht nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, geschützt.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Festsetzung erfolgt als gliederndes und belebendes Landschaftselement gem. § 29 Absatz 1 Ziff. 1 - 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

Vermerk:

Sonstige geschützte Landschaftsbestandteile befinden sich alle in Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten und sind somit nach §§ 23, 26 sowie § 29 Absatz 2 BNatSchG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, geschützt.

3.5 Schutz der Alleen (§ 47a LG)

Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung werden hierdurch nicht berührt. Darüber hinausgehende Maßnahmen, die aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind und für die keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit durchgeführt werden können, sind der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Ersatzpflanzungen sind in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.

3.5.1 Kataster gesetzlich geschützter Alleen

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) führt ein landesweites Kataster der gesetzlich geschützten Alleen.

Der Landschaftsplan stellt die Alleen nachrichtlich dar.

AL 1	AL-KLE- 0002	Birkenallee am Wolfssee
AL 2	AL-KLE- 0004	Birkenallee bei Heide
AL 3	AL-KLE- 0016	Allee zur Blauen Lagune

AL 4	AL-KLE- 0121	Allee an der Hetzterter Straße/ Neesendyck (K 38)
AL 5	AL-KLE- 0133	Allee an der Sluemer/ Wankendonker Straße (L 140)
AL 6	AL-KLE- 0134	Allee an der Straelener Straße
AL 7	AL-KLE- 0141	Allee an der Straße "Am Lemmerskamp" (K 24)
AL 8	AL-KLE- 0142	Allee an der Maasstraße (L 2)
AL 9	AL-KLE- 0143	Allee an der Straße "Am Kleverhof" (K 24)
AL 10	AL-KLE- 0144	Allee an der Broekhuysener Straße (B 221)
AL 11	AL-KLE- 0145	Allee an der Heronger Straße
AL 12	AL-KLE- 0146	Allee an der Niersstrasse (K 42)
AL 13	AL-KLE- 0147	Allee an der Holtheyder Straße
AL 14	AL-KLE- 0148	Allee an der Straelener Straße
AL 15	AL-KLE- 0149	Allee an der Niederdorfer Straße (L 140)
AL 16	AL-KLE- 0150	Allee an der Leuther Straße
AL 17	AL-KLE- 0152	Allee an der Harzbecker Straße (K 23)
AL 18	AL-KLE- 0153	Allee an der Kempener Straße (L 361)
AL 19	AL-KLE- 0154	Allee an der Muelheimer Straße (K 1)
AL 20	AL-KLE- 9015	Linden-Stieleichenalleen östlich Broekhuysen Heide

3.6 Schutz bestimmter Biotope nach § 30 BNatSchG (nachrichtliche Wiedergabe)

Der Landschaftsplan stellt gemäß § 30 BNatSchG die Biotope nachrichtlich dar.

Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung folgende Biotope führen können, sind verboten:

Die geschützten Biotope werden mit den Buchstaben GB und einer fortlaufenden Ziffer in der Festsetzungskarte B – Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft – gekennzeichnet.

Vermerk:

Die nachrichtliche Darstellung der geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG im Landschaftsplan Nr. 14 Straelen – Wachtendonk basiert auf den Stand aktueller Datenveröffentlichungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV).

Nr.	Kennung	Bezeichnung
GB 1	GB-4503-0001	Bruch- und Sumpfwälder, Röhrichte, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
GB 2	GB-4503-0002	Bruch- und Sumpfwälder, stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)
GB 3	GB-4503-0003	Röhrichte, Bruch- und Sumpfwälder, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
GB 4	GB-4503-0004	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
GB 5	GB-4503-0005	Bruch- und Sumpfwälder
GB 6	GB-4503-0006	Quellbereiche
GB 7	GB-4503-0007	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
GB 8	GB-4503-0008	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
GB 9	GB-4503-0009	Röhrichte
GB 10	GB-4503-0010	Auwälder
GB 11	GB-4503-0011	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
GB 12	GB-4503-0012	Nachrichtliche Bezeichnung = Stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut) Hinweis: Könnte auch als Fließgewässer bezeichnet werden, da die Hetzterter Beek durch das GB 06 in die Niers fließt
GB 13	GB-4503-0013	Bruch- und Sumpfwälder, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen

Nr.	Kennung	Bezeichnung
GB 14	GB-4503-0014	Bruch- und Sumpfwälder
GB 15	GB-4503-0015	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)
GB 16	GB-4503-0016	Röhrichte
GB 17	GB-4503-0017	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
GB 18	GB-4503-0018	Röhrichte
GB 19	GB-4503-0019	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
GB 20	GB-4503-0020	Sümpfe, stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)
GB 21	GB-4503-0021	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)
GB 22	GB-4503-0022	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
GB 23	GB-4503-0023	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
GB 24	GB-4503-0024	Sümpfe
GB 25	GB-4503-0025	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
GB 26	GB-4503-0026	Röhrichte, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
GB 27	GB-4503-0027	Röhrichte
GB 28	GB-4503-0028	Bruch- und Sumpfwälder
GB 29	GB-4503-0029	Röhrichte, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
GB 30	GB-4503-0030	Röhrichte
GB 31	GB-4503-0031	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)
GB 32	GB-4503-0032	Auwälder, Bruch- und Sumpfwälder
GB 33	GB-4503-0033	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
GB 34	GB-4503-0034	Bruch- und Sumpfwälder, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
GB 35	GB-4503-0035	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
GB 36	GB-4503-0036	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)
GB 37	GB-4503-0037	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
GB 38	GB-4503-0038	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Röhrichte
GB 39	GB-4503-0039	Bruch- und Sumpfwälder
GB 40	GB-4503-0040	Bruch- und Sumpfwälder
GB 41	GB-4503-0041	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
GB 42	GB-4503-0042	Bruch- und Sumpfwälder, Röhrichte
GB 43	GB-4503-0043	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
GB 44	GB-4503-0044	Bruch- und Sumpfwälder, Röhrichte
GB 45	GB-4503-0045	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
GB 46	GB-4503-0046	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
GB 47	GB-4503-0047	Bruch- und Sumpfwälder
GB 48	GB-4503-0048	Röhrichte, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
GB 49	GB-4503-0049	Röhrichte, Auwälder
GB 50	GB-4503-0050	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
GB 51	GB-4503-0051	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
GB 52	GB-4503-0052	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)
GB 53	GB-4503-0053	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
GB 54	GB-4503-205	Bruch- und Sumpfwälder, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
GB 55	GB-4503-207	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
GB 56	GB-4503-211	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Auwälder
GB 57	GB-4503-212	Auwälder, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut), Quellbereiche
GB 58	GB-4503-213	Quellbereiche
GB 59	GB-4503-214	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
GB 60	GB-4503-216	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
GB 61	GB-4504-0002	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)

Nr.	Kennung	Bezeichnung
		baut)
GB 62	GB-4504-0010	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)
GB 63	GB-4504-219	Röhrichte, Auwälder, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Bruch- und Sumpfwälder, Sümpfe, stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)
GB 64	GB-4603-0001	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
GB 65	GB-4603-006	Bruch- und Sumpfwälder
GB 66	GB-4603-007	Auwälder
GB 67	GB-4603-008	Bruch- und Sumpfwälder
GB 68	GB-4603-009	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)
GB 69	GB-4603-010	Bruch- und Sumpfwälder, Sümpfe, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
GB 70	GB-4603-011	Bruch- und Sumpfwälder
GB 71	GB-4603-012	Bruch- und Sumpfwälder
GB 72	GB-4603-013	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
GB 73	GB-4603-014	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden
GB 74	GB-4603-015	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden
GB 75	GB-4603-016	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)
GB 76	GB-4603-017	Bruch- und Sumpfwälder
GB 77	GB-4603-018	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
GB 78	GB-4603-019	Moore, Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden
GB 79	GB-4603-020	Trockenrasen, Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden
GB 80	GB-4603-021	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
GB 81	GB-4603-022	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)
GB 82	GB-4603-023	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)
GB 83	GB-4603-024	Bruch- und Sumpfwälder
GB 84	GB-4603-025	Bruch- und Sumpfwälder
GB 85	GB-4603-026	Bruch- und Sumpfwälder
GB 86	GB-4603-027	Bruch- und Sumpfwälder
GB 87	GB-4603-028	Bruch- und Sumpfwälder, Röhrichte
GB 88	GB-4603-217	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden, stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut), Trockenrasen
GB 89	GB-4603-218	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden, stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut), Trockenrasen
GB 90	GB-4603-219	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)
GB 91	GB-4603-220	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)
GB 92	GB-4604-0071	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)
GB 93	GB-4604-0072	Röhrichte, stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut), Bruch- und Sumpfwälder, Sümpfe
GB 94	GB-4604-0073	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)
GB 95	GB-4604-0074	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Röhrichte
GB 96	GB-4604-0075	Auwälder
GB 97	GB-4604-0076	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
GB 98	GB-4604-0077	Bruch- und Sumpfwälder
GB 99	GB-4604-0078	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Röhrichte
GB 100	GB-4604-0079	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)
GB 101	GB-4604-207	Bruch- und Sumpfwälder
GB 102	GB-4604-208	Nachrichtliche Bezeichnung = Stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut) Hinweis: Sandfang als

Nr.	Kennung	Bezeichnung
GB 103	GB-4604-209	genehmigte wasserbauliche Anlage Bruch- und Sumpfwälder, stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)
GB 104	GB-4604-210	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut), Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
GB 105	GB-4604-211	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)
GB 106	GB-4604-212	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen

4 Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)

Nach § 34 Abs. 6 LG sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplans gemäß § 24 widersprechen, verboten.

Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 BNatSchG, wer entgegen § 34 (6) Grundstücke in einer Weise nutzt, die den Festsetzungen des Landschaftsplans nach § 24 widerspricht.

Im Plangebiet des Landschaftsplanes Straelen - Wachtendonk werden keine Festsetzungen für Brachflächen getroffen, da sie alle innerhalb von Natur- oder Landschaftsschutzgebieten liegen und die Zweckbestimmung durch die Ver- und Gebote in der jeweiligen Schutzverordnung geregelt wird.

5 Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten (§ 25 LG)

Im Plangebiet des Landschaftsplanes Straelen - Wachtendonk werden keine besonderen forstlichen Festsetzungen in Naturschutzgebieten getroffen. Die für die Entwicklungsziele der Landschaft notwendigen Maßnahmen, auch der forstlichen Nutzung, sind in den Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG festgesetzt.

6 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

Allgemeine Hinweise

Nach § 26 (1) LG hat der Landschaftsplan die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Erreichung des Schutzzwecks der nach den §§ 19 bis 23 besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope erforderlich sind. Auf der Grundlage der Entwicklungsziele nach § 18 kann der Landschaftsplan zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 weitere Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, der Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems sowie der Kulturlandschaft und des Erholungswertes von Natur und Landschaft (Landschaftsentwicklung) festsetzen.

Unter die Maßnahmen nach Absatz 1 fallen insbesondere die

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope), einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der geschützten Arten im Sinne des Fünften Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes,

2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung ökologisch auch für den Biotopverbund bedeutsamer sowie charakteristischer landschaftlicher Strukturen und Elemente wie Streuobstwiesen, Flurgehölze, Hecken, Bienenweidegehölze, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäume,
3. Maßnahmen, die Verpflichtungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik erfüllen,
4. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Entsiegelung, Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
5. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes,
6. Pflege und Entwicklung von charakteristischen Elementen der Kulturlandschaft,
7. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für im besiedelten Bereich vorhandene landschaftliche Strukturen und Elemente insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Biotopverbund und
8. Maßnahmen für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung.

Nach § 26 (3) LG können Festsetzungen nach Absatz 2 einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet werden, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksgrenze gebunden werden.

Zur Verwirklichung der geplanten Entwicklungsziele für die Landschaft und der Schutzzwecke von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft ist die Durchführung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erforderlich.

Im Regelfall werden die Festsetzungen einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum (Maßnahmenraum) zugeordnet. Die konkreten Maßnahmenflächen werden einvernehmlich mit den Grundeigentümern im Zuge der Realisierung des Landschaftsplanes vertraglich vereinbart. Die Vereinbarungen werden u. a. auf der Grundlage der Förderprogramme des Vertragsnaturschutzes getroffen.

Eine grundstücksbezogene Festsetzung erfolgt in den Fällen, in denen ortsgebundene Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für Pflegemaßnahmen und Maßnahmen an Gewässerrändern.

Bei der Gehölzartenauswahl für alle Anpflanzungen sind generell die natürlichen Standortbedingungen bzw. die anthropogen geschaffenen Standortvoraussetzungen in ausreichendem Maße zu berücksichtigen. Dabei soll die Auswahl der anzupflanzenden Gehölze in Orientierung an den vorhandenen Bestand entsprechend der zusammengestellten „Liste der standortgerechten heimischen Gehölze“ in Abhängigkeit vom jeweiligen Zweck bzw. den angestrebten Funktionen der Anpflanzungen erfolgen.

Verwendung findet Baumschulware nach der Gütebestimmung der BDB.

Entscheidende Bedeutung muss der Pflege der Pflanzung in den ersten drei Vegetationsperioden zuerkannt werden.

Die Untere Landschaftsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass nicht angewachsene Gehölze entsprechend ersetzt werden.

Bei nachteiligen Veränderungen ist sofort die Untere Landschaftsbehörde zu unterrichten.

Über die vorgeschlagenen Anpflanzungen hinausgehende grundsätzlich erwünschte freiwillige Leistungen sind in Art und Umfang mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Im Bereich vorhandener oder geplanter Leitungen ist mit dem Versorgungsunternehmer bei Neuanpflanzungen Kontakt aufzunehmen.

Für landschaftspflegerische Maßnahmen geeignete Gehölze

Acer campestre -Feldahorn	Quercus petraea – Traubeneiche
Acer pseudoplatanus – Bergahorn	Quercus robur – Stieleiche
Alnus glutinosa – Roterle	Rhamnus frangula – Faulbaum
Betula pendula – Birke	Rosa canina – Hundsrose
Betula pubescens – Moosbirke	Salix alba – Silberweide
Carpinus betulus – Hainbuche	Salix aurita – Öhrchenweide
Corpus sanguinea – Hartriegel	Salix caprea – Salweide
Corylus avellana – Hasel	Salix cinerea – Grauweide
Crataegus monogyna – Weißdorn	Salix fragilis – Bruchweide
Euonymus europea – Pfaffenhütchen	Salix purpurea – Purpurweide
Fagus sylvatica – Buche	Salix triandra – Mandelweide
Fraxinus excelsior – Esche	Salix viminalis – Korbweide
Populus nigra – Schwarzpappel	Sambucus nigra – Schwarzer Holunder
Populus tremula – Zitterpappel	Sorbus aucuparia – Eberesche
Prunus avium – Vogelkirsche	Tilia cordata – Winterlinde
Prunus padus – Traubenkirsche	Viburnum opulus – gem. Schneeball
Prunus spinosa – Schlehe	

6.1 Maßnahmen

Nach § 34 Abs. 6 LG sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplans gemäß § 24 widersprechen, verboten.

Anlage und Wiederherstellung von Kleingewässern

Folgende Grundsätze sind bei der Anlage bzw. Wiederherstellung von Kleingewässern zu beachten:

- Der Standort muss für die Anlage eines Kleingewässers geeignet, d. h. die Wasserversorgung muss gesichert und das Umfeld relativ intakt sein.
- Nach Möglichkeit sind mehrere Weiher / Tümpel mit einem Durchmesser von etwa 10 – 30 m im engen räumlichen Verbund anzulegen.
- Kleingewässer sollten stockwerkartig mit Tief- und Flachwasserzonen angelegt werden. Die Wassertiefe sollte an der tiefsten Stelle mindestens 1 m betragen.
- Die Uferlinie sollte möglichst vielgestaltig ausgebildet werden, mit zahlreichen Buchten und Halbinseln und wechselnden Flach- und Steilufern.
- Neben ganzjährigen Wasserflächen sollten in geeigneten Bereichen auch periodische Kleingewässer angelegt werden.
- Die Besiedlung mit Tieren ist ausschließlich der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
- Die genaue Lage und Ausgestaltung der Maßnahmen ist in einem Durchführungsplan festzulegen.
- Jede Nutzung, die die Funktionen eines Kleingewässers beeinträchtigt oder gefährdet, ist zu unterlassen.
- Um die Kleingewässer ist ein 5 m breiter Randstreifen als Pufferzone und Lebensraum für Amphibien der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist hier verboten. Der Randstreifen kann gelegentlich bei Bedarf im Herbst gemäht werden.
- Die an Weideflächen angrenzenden Uferbereiche sind einschließlich des Randstreifens dauerhaft durch ortsübliche Weidezäune vor Viehtritt, Verbiss und Düngeeintrag zu schützen.

- Die erforderlichen Genehmigungen nach den wasserrechtlichen Bestimmungen sind einzuholen.

Eine Bepflanzung der Uferbereiche ist in der Regel nicht erforderlich. Diese sollte allenfalls punktuell mit wenigen bodenständigen Röhricht, Schwimmblatt- und Unterwasserpflanzen erfolgen.

Entwicklung und Pflege von Wildkrautsäumen, Feldrainen und Uferstreifen

Folgende Grundsätze sind bei der Einrichtung von Wildkrautsäumen, Feldrainen und Uferstreifen zu beachten:

- Es ist jeweils ein 3 m breiter Streifen zur Einrichtung eines Wildkrautsaumes bzw. ein 5 m breiter Streifen zur Einrichtung eines Feldraines oder Uferstreifens aus der Bewirtschaftung herauszunehmen.
- Der Mindestabstand von 3 bzw. 5 m ist beim Beackern der Felder einzuhalten und als Minimalbreite von Wegbanketten zugrunde zu legen.
- Bei angrenzenden Weideflächen sind die Saumzonen durch Zäune vor Beweidung zu schützen.
- Die Wildkrautsäume und Feldraine sind regelmäßig zu mähen, wobei die Mahd in Bezug auf Zeitwahl und Periodik variabel gestaltet werden sollte. Ein Teil der Säume soll nur einmal im Jahr, ein anderer Teil alle 2 - 4 Jahre gemäht werden. Die Mahd ist jeweils im Herbst abschnittsweise durchzuführen, das Mahdgut ist zu entfernen.

Schaffung bzw. Wiederherstellung naturnaher Grünlandflächen

Hier sind die im Vertragsnaturschutz geregelten Grundsätze zu beachten.

Anpflanzungen von Baumreihen und Alleen

Folgende Grundsätze sind bei den Anpflanzungen von Baumreihen und Alleen zu beachten:

- Die Bäume sind je nach Kronenvolumen in einem Abstand untereinander von 7,5 m bei kleinkronigen, bis 12,5 m bei großkronigen Bäumen zu pflanzen.
- Obstbäume sind mit ausreichendem Abstand zum Straßenrand zu pflanzen, um eine Verkehrsgefährdung auszuschließen.
- Bei der Ergänzung von Einzelbäumen oder der Festsetzung von Baumreihen oder Alleen ist die Artenwahl sowie der Pflanzabstand dem vorhandenen Bestand anzupassen.
- Als Pflanzgut sind mittel- oder hochwüchsige Baumarten mit erreichbaren Endhöhen über 15 m als Hochstämme mit einem Stammumfang von 16 bis 18 cm zu verwenden.

Anpflanzung von Kopfbäumen

Folgende Grundsätze sind bei den Anpflanzungen von Kopfbäumen zu beachten:

- Die beim Rückschnitt alter Kopfbäume anfallenden Äste können für Neuanpflanzungen verwendet werden. Äste mit einem Mindestdurchmesser von 5 cm werden zu diesem Zweck auf 3 m Länge geschnitten und ca. 50 – 70 cm tief bei frostfreiem Wetter eingepflanzt.

- Der Pflanzabstand ist beliebig, sollte jedoch nicht unter 2 m betragen.
- Nach etwa 2 Jahren müssen die Bäume in etwa 1,80 -2 m Höhe geköpft werden. Mit zunehmender Zeitdauer können die Kopfschnitte in immer größeren Abständen vorgenommen werden.
- Die mit zunehmendem Alter der Kopfbäume erforderlichen Pflegemaßnahmen sind vorgegeben.

Anpflanzung von Feldhecken

Folgende Grundsätze sind bei den Anpflanzungen von Feldhecken zu beachten:

- Die Hecken sind möglichst als mehrreihige, mindestens dreireihige, etwa 4 – 10 m breite, lineare Gehölzbepflanzungen aufzubauen.
- Der Gehölzbestand sollte möglichst artenreich sein, unter ausschließlicher Verwendung von Arten der potenziellen natürlichen Vegetation.
- Die einzelnen Arten sind dabei nicht wahllos verstreut, sondern gruppenweise anzupflanzen, um auch konkurrenzschwachen Arten langfristig das Überleben zu sichern.
- Die Hecken sollten nach Möglichkeit in der Breite variieren, über weite Strecken einen stufigen Aufbau erhalten und in der Struktur möglichst reich gegliedert sein.
- Der Pflanzabstand sollte ca. 1 m mal ca. 1 m und der Abstand zur Grundstücksgrenze 1,25 m betragen. Grundstückszufahrten sind freizuhalten.
- In den ersten Jahren nach der Pflanzung ist die Krautschicht innerhalb der Junganlage ein- bis zweimal jährlich zu mähen, um ein Überwachsen der Gehölze zu verhindern. Stattdessen kann auch mit abgemähtem Pflanzmaterial gemulcht werden.
- Wird die Hecke zu breit oder setzt in Bodennähe die Vergreisung der Gehölze ein, ist mit den angegebenen Pflegemaßnahmen zu beginnen.
- Auf der jeweils an Acker- oder Grünlandflächen angrenzenden Seite der Hecken ist möglichst ein mindestens 3 m breiter Streifen für die Entwicklung eines Wildkrautsaumes vorzusehen. Bei angrenzenden Weideflächen sind die Randzonen durch Zäune vor Beweidung zu schützen.
- Die Pflege des Wildkrautsaumes ist entsprechend den Angaben vorzunehmen.
- Gehölzfreie Zwischenräume sind wie Wildkrautsäume entsprechend den Angaben zu entwickeln und zu pflegen.

Anlage von Schutzpflanzungen

Folgende Grundsätze sind bei der Anlage von Schutzpflanzungen zu beachten:

- Schutzpflanzungen sind als mehrreihige lineare Gehölzbestände aufzubauen.
- Der Gehölzbestand sollte möglichst artenreich sein, unter ausschließlicher Verwendung bodenständiger oder zumindest standortgerechter Arten. Es ist ein hoher Anteil an Bäumen zu verwenden.
- Bei Anpflanzungen im Bereich stark befahrener Straßen müssen in gewissem Umfang weitgehend immissionsresistente (streusalz- und abgasverträgliche) Gehölze Verwendung finden.
- Die Schutzpflanzung sollte durch Anpflanzung von Sträuchern und Großsträuchern einen stufigen Aufbau erhalten.
- Die Reihenabstände der Pflanzungen bei Anlage von mehrreihigen Gehölzstreifen betragen ca. 1 m, der Abstand der Pflanzen in den Reihen 1 m sowie der Abstand zur Grundstücksgrenze jeweils 1,25 m.

Anpflanzung von Ufergehölzen

Folgende Grundsätze sind bei den Anpflanzungen von Ufergehölzen zu beachten:

- Die Ufergehölze sind jeweils unmittelbar oberhalb der Mittelwasserlinie anzupflanzen, unter vorwiegender Verwendung von Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*), Eschen (*Fraxinus excelsior*) und Baumweiden.
- Auf den an die Mittelwasserlinie anschließenden Böschungsbereichen sind vorwiegend Bäume 2. Ordnung sowie Sträucher zu verwenden (z.B. Eberesche, Feldahorn, Grauweide, Ohrweide oder Faulbaum).
- Der Pflanzabstand zwischen den Erlen, Eschen und Weiden sollte etwa 1 bis 1,5 m betragen, der Pflanzabstand zwischen den Gehölzen der Böschungsbepflanzung etwa 1 m.
- Bei ausreichendem Flächenangebot sind mehrreihige stufig aufgebaute Anpflanzungen vorzunehmen.
- Beginnen die Gehölze im unteren Bereich zu verkahlen, so dass die Schattenwirkung auf das Gewässer deutlich nachlässt, sind diese durch "Auf den Stock setzen" in der Zeit von November bis März zu verjüngen. Der Schlagabraum ist zu entfernen.
- Bei der Gestaltung von Ufergehölzen und Grabenbepflanzungen ist nach der "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen" vorzugehen.

Anlage von Obstweiden / -wiesen

Hier sind die im Vertragsnaturschutz geregelten Grundsätze zu beachten.

Anlage von Feldgehölzen

- Folgende Grundsätze sind bei der Anlage von Feldgehölzen zu beachten:
- Feldgehölze sind horizontal und vertikal stufig aufzubauen unter Verwendung zahlreicher Arten.
- Die Bestandsränder sollten eine buchtige Ausformung erhalten. Die Buchten sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen, damit sich hier krautige Pflanzen und Sträucher ansiedeln können.
- Der äußere Randbereich der Gehölze ist als mind. 3 m breiter Wildkrautsaum auszubilden, dem sich eine Strauchzone anschließt, die nach innen zunehmend mit Bäumen durchgesetzt wird.
- Bei der Anpflanzung sind Arten der potenziellen natürlichen Vegetation zu verwenden. Baum und Straucharten sind in Gruppenmischungen zu pflanzen.
- Der Pflanzabstand sollte 1 m betragen, der Anteil an Bäumen soll 20 % nicht überschreiten.

Pflege von Biotopen

Die Pflege von Biotopen dient dem Erhalt, der Entwicklung und der Wiederherstellung von Lebensräumen für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Ein Teil der zu pflegenden Biotope befindet sich im Eigentum der öffentlichen Hand. Soweit sie sich in Privateigentum befinden, werden die Maßnahmen ausschließlich auf der Grundlage freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen mit den Eigentümern/Bewirtschaftern im Rahmen der Förderprogramme umgesetzt.

Die Angaben zu den einzelnen Pflegemaßnahmen gelten als Empfehlung. Grundsätzlich sind die Art und Weise der Pflege sowie Pflgetermine zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und den Eigentümern/Bewirtschaftern der jeweiligen Fläche im Vorfeld abzustimmen.

men. Bei Maßnahmen im Wald ist darüber hinaus die Untere Forstbehörde in die Abstimmung mit einzubeziehen.

Erläuterungen:

Die gezielte Pflege von einzelnen Biotopen dient dem Erhalt, der Entwicklung und der Wiederherstellung von Lebensräumen für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie der Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Bei den zu pflegenden Biotopen handelt es sich um vegetationskundlich wertvolle Bestände mit einer hohen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, welche im Plangebiet des Landschaftsplanes Nr. 14 Straelen - Wachtendonk alle innerhalb von Natur- oder Landschaftsschutzgebieten liegen. Sie stellen zudem gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG dar und werden im ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landesentwicklung und Forstplanung (heute LANUV) in ihrer Artenzusammensetzung und ihrem Zustand näher beschrieben.

Zur Erhaltung der wertvollen Lebensräume sind die Flächen, laut den in Schutzgebieten festgesetzten Ver- bzw. Geboten und in den nachfolgenden Maßnahmenräumen genannten Maßnahmen, extensiv zu bewirtschaften bzw. entsprechend zu pflegen.

6.2 Maßnahmenräume

Die Maßnahmenräume werden mit dem Buchstaben M und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Abgrenzung der Maßnahmenräume ist der Karte C: Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen zu entnehmen. Für bestimmte Bereiche werden durch den Landschaftsplan keine Maßnahmenräume festgesetzt. Hierbei handelt es sich i. d. R. um Bereiche mit konkreten städtebaulichen Entwicklungsabsichten sowie um Nutzungen, die zurzeit keine oder keine konkret festzulegenden Maßnahmen zulassen.

6.2.1 M 1 Maßnahmenraum im Entwicklungsziel 1.1 - Erhaltung -

Größe ca. 2.300 ha

Der Maßnahmenraum umfasst die überwiegend land- und teilweise forstwirtschaftlich genutzten Flächen des Plangebietes - mit Ausnahme der FFH- und Vogelschutzgebiete, der schützenswerten Biotope und der Flächen für den Aufbau des Biotopverbundes.

Maßnahmen:

Erhalt der unzerschnittenen verkehrssarmen Landschaftsräume ab einer Flächengröße von 5 qkm als Bestandteil des kreisweiten und kreisübergreifenden Biotopverbundes. Erhaltung der Grünlandstrukturen, der prägenden Landschaftsfaktoren und ökologisch bedeutsamen Flächen. Erhaltung der Wäldchen, Hecken, Baumreihen und der sonstigen Gehölzstruktur, insbesondere der Kopfbäume und hervorragenden Einzelbäume. Erhaltung der natürlichen und naturnahen Gewässer. Erhaltung der Abgrabungsseen, sofern sie die Funktion von Sekundärbiotopen für schutzwürdige Flora und Fauna erfüllen. Erhaltung der schutzwürdigen Böden; der Archivböden und der Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit und mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten.

Entwicklungsmaßnahmen:

- a) Erhaltung und Pflege vorhandener Bäume, Baumreihen, Alleen, Hecken, Feldgehölze, Streuobstwiesen sowie Ufergehölze und, sofern erforderlich, die Ergänzung mit Arten der potentiellen natürlichen Vegetation.
- b) Entwicklung von Vernetzungsstrukturen südlich von Wachtendonk zwischen den Niederungen der Niers und des Niersgrabens im Zuge der Realisierung der geplanten Bebauung südlich des Schabrocker Weges und der Abgrabungen Pellmannsteg.
- c) Die Erhaltung und Neuschaffung von Ortsrand- und Hofeingrünungen.

6.2.2 M 2 Maßnahmenraum: Entwicklung als international bedeutsames Schutzgebiet

Größe ca. 648 ha

Der Maßnahmenraum umfasst die Heronger Buschberge mit den weitgehend unbelasteten Quellbächen Schürkesbach, Weyersbach und Römerbach einschließlich biotopprägender waldfreier Insel- und Umgebungsflächen sowie Teilbereiche der Wankumer Heide südlich des Erholungsschwerpunktes „Blaue Lagune“. Der Maßnahmenraum ist gefährdet durch Düngerdrift, zu intensiver Beweidung, Umbruch, Verbuschung als unerwünschte Sukzession, Kahlschlag, nicht bodenständige und nicht einheimische Gehölze, Eutrophierungen, Mountainbiking, Wasserstandabsenkungen.

Maßnahmen:

Erhalt der unzerschnittenen verkehrsarmen Landschaftsräume ab einer Flächengröße von 5 qkm als Bestandteil des kreisweiten und kreisübergreifenden Biotopverbundes.

Erhaltung und Entwicklung der Landschaft im Hinblick auf ihre Funktion als Schutzgebiet von internationaler Bedeutung bei gleichzeitigem Schutz und Pflege des vorhandenen natürlichen Potentials.

Erhalt und aufwertende Entwicklung der unterholz- und krautreichen, zum Teil feuchten Waldkomplexe der Wankumer Heide und der Heronger Buschberge zum Schutz der dort wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der in ihrem Bestand gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Arten. Erhalt der großflächig vorkommenden schutzwürdigen Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten sowie besonders seltener Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und der dort vorhandenen wissenschaftlich, naturgeschichtlich, landeskundlich und erdgeschichtlich wertvollen Landschaftselemente wie z. B. der Nordkanal.

Erhaltung und Entwicklung der Nass- und Streuwiesen und nassen Staudenfluren, der Lebensräume für gefährdete Amphibien und Libellen, des Lungenenzianvorkommens und der Orchideenwiesen.

Entwicklungsmaßnahmen:

- a) Erhaltung der Landschaftsstrukturen, der Althölzer, der Laubholzbestockung und Beibehaltung der Grünlandnutzung
- b) Verbot von Kahlschlag
- c) Lenkende Maßnahmen zur Beschränkung der Freizeitaktivitäten
- d) Entwicklung von Puffer- und Abschirmungsflächen zu der intensiven Freizeit- und Tourismusnutzung des Heidesees (Blaue Lagune).
- e) Entwicklung der Nass- und Streuwiesen und nassen Staudenfluren durch Anhebung des Grundwasserstandes und Verhinderung weiterer Entwässerung
- f) Beschränkung der Düngung zur Vermeidung von Eutrophierungen
- g) Umwandlung in Grünland
- h) Umwandlung in bodenständigen Gehölzbestand
- i) Naturnahe Waldbewirtschaftung
- j) Vegetationskontrolle und Pflege der Grünlandbrachen.
- k) Aufwertenden Entwicklung der nährstoffarmen und weitgehend unbelasteten Quellbäche Schürkesbach, Römerbach und Weyersbach,
- l) Wiederherstellung von Quellbächen,
- m) Erstellung von Nutzungs- bzw. Pflegekonzepten für Offenlandbiotope.

6.2.3 M 3 Maßnahmenraum: Depot Herongen in der Heide

Größe ca. 202 ha

Der Maßnahmenraum ist Teilbereich des grenzüberschreitenden Vogelschutzgebietes „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ DE-4603-401 und ist im Landschafts-

plan als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Weite Teile der Heronger Heide waren jahrzehntelang militärisches Sicherheitsgebiet und wurden als Truppenübungsplatz bzw. bis Ende 2010 als Depot genutzt.

Die Heronger Heide ist ein weitgehend geschlossenes, großes Waldgebiet mit vorherrschenden Kiefern- und Kiefern-mischbeständen auf nährstoffarmen Flugsandplatten im Bereich der deutsch-niederländischen Grenze mit kleineren Heideflächen, Magerrasen und Stillgewässern und bedeutender Teilbereich des EG-Vogelschutzgebietes Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg. Durch das Vorkommen von 29 Pflanzenarten, 6 Fledermausarten und 14 Vogelarten der Roten Liste Nordrhein-Westfalens hat die Heronger Heide eine hohe Bedeutung für den Artenschutz und den grenzüberschreitenden Biotopverbund mit den Niederlanden. Zusätzlich kommt dem Gebiet noch eine besondere Rolle im landesweiten, nationalen und internationalen Biotopverbund zu, als vernetzende Teilfläche des naturschutzfachlich bedeutsamen Grünzuges entlang der deutsch-niederländischen Grenze.

Im Rahmen einer Konzeptentwicklung zur zivilen Nachnutzung des Depotgeländes haben sich nur für einen Teilbereich des Depots mögliche Flächen für bauliche Nachnutzungen herauskristallisiert, während die restlichen Flächen der Heronger Heide aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung dem Schutz der Natur und der Erholung des Menschen vorbehalten bleiben sollen. Die genauen Abgrenzungen, Gründe und Inhalte des geplanten Naturschutzgebietes werden sich in einem angestoßenen Abstimmungsprozess zwischen Regional-, Bauleit- und Landschaftsplanung ergeben. Da laut einer Umweltverträglichkeitsvorprüfung zur bisher geplanten zivilen Nachnutzung des Depotgeländes erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, kann die zivile Nachnutzung des Depotgeländes nur im Rahmen einer umweltverträglichen Planung realisiert werden. Die hierfür notwendigen im Voraus zu leistenden Ersatzmaßnahmen sollten als Renaturierungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Maßnahmenraum M 3 durchgeführt werden.

Maßnahmen:

Erhalt des Teilbereiches des EG Vogelschutzgebietes Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg als Naturschutzgebiet. Erhalt eines großen zusammenhängenden Waldkomplexes mit naturnah bestockten Laubwäldern, Sandmagerrasen-, Heideflächen und Kleingewässer für artenreiche Lebensgemeinschaften und als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Lebensstätte für Brutvögel, als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsstätte für ziehende Vögel und damit dem Schutz eines Teiles des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.

Entwicklungsmaßnahmen:

- a) Entwicklung weiterer Sandmagerrasen- und Heideflächen mit Anschluss an die wertvollen Offenlandbereiche der Grooten Heide in den Niederlanden z. B. durch Auflichtung der Kiefernforste.
- b) Entwicklung von naturnahen Laubwäldern durch Umwandlung der Nadelforste
- c) Vernetzung der vorhandenen Flächen
- d) Naturnahe Gewässergestaltung
- e) Vegetationskontrolle mit begleitenden Pflegemaßnahmen zur Vermeidung von Verbuschungen
- f) Weiterentwicklung des Wegesystems zur naturschutzverträglichen Lenkung der Erholungsnutzung und Optimierung des Erlebniswertes für die naturgebundene Erholung
- g) Planung einer umweltverträglichen Realisierung der zivilen Nachnutzung des Depotgeländes
- h) Planung und Umsetzung vorausleistend kompensierender Renaturierungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Maßnahmenraum

6.2.4 M 4 Maßnahmenraum: Biotopvernetzung Heronger Heide - Hangmoor Damerbruch

Größe ca. 92 ha

Der Maßnahmenraum hat eine besondere Bedeutung im landesweiten, nationalen und internationalen Biotopverbund. Das Gebiet besitzt, als vernetzende Teilfläche des naturschutzfachlich bedeutsamen Grünzuges entlang der deutsch-niederländischen Grenze, eine Schlüsselstellung für den Biotopverbund/Wanderkorridor von der Eifel über den Grenzbe-
reich Nordrhein-Westfalen/Niederlande und die Maasterrassen bis in die Hooge Veluwe von Arnheim.

Entwicklungsmaßnahmen:

- a) Biotopverbundvernetzung und Entwicklung eines Korridors für wandernde Tierarten von der Eifel über den Grenzbe-
reich Nordrhein-Westfalen/Niederlande und die Maasterrassen bis in die Hooge Veluwe von Arnheim.

6.2.5 M 5 Maßnahmenraum:-Hangmoor Damerbruch und Feuchtwiesen bei Dam

Größe ca. 197 ha

Geländemorphologisch prägende Terrassenkante am Fuß der Mittelterrasse der Maas mit Nieder-
moorverlandungskomplex, Hangmoorflächen, zum Teil naturnahen Bruchwäldern, einer Feuchtwiesenbrache und östlich der Hangkante angrenzende landwirtschaftliche Flächen. Auf der bewaldeten Terrassenkante sind auf Böden aus flugsandbedeckten tertiären Sanden nährstoffarme, trockene Ausbildungen von Eichen- und Birkenwäldern, teilweise Kiefernforsten vorhanden. Die nicht bewaldeten intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen entlang der Hangkante tragen zur Eutrophierung des Hangsickerwassers und somit zur Gefährdung des durch nährstoffarmes Hangsickerwasser geprägten Niedermoorverlandungskomplexes bei.

Maßnahmen:

Erhalt der geländemorphologisch prägenden Terrassenkante mit Niedermoorverlandungskomplex, Hangmoorflächen, zum Teil naturnaher Bruchwälder und einer Feuchtwiesenbrache als regional bedeutsamer Lebensraum und Lebensstätte seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten.

Entwicklungsmaßnahmen:

- a) **Entwicklungsmaßnahmen zur Wiedervernässung**

Verschluss und stufenweiser Anstau von Entwässerungsgräben

Die Gräben sollten unmittelbar an der Mündung durch geeignete technische Maßnahmen verschlossen werden. Wertvolle Bereiche sind dabei zu schonen, Fremdmaterial darf nur bedingt eingebracht werden.

Sinnvoll ist außerdem ein kaskadenartiger Anstau durch mehrere Stufen im Verlauf der Gräben. Dies kann z.B. durch Einbringen von Totholz erreicht werden. Hierdurch kann mehr Wasser in der Fläche gehalten, der Druck auf das Wehr an der Mündung gemindert und seine Haltbarkeit erhöht werden. Die Wirksamkeit der Maßnahmen sollte in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Die gestauten Gräben können sich zu wertvollen, naturnah mäandrierenden Quellbächen entwickeln, die im Idealfall im Gelände versickern. Das zeigen Beobachtungen von zufällig entstanden Grabenstaus z.B. durch umgestürzte Baumstämme. Auswirkung der Anstauung ist nur im unmittelbaren Umfeld des jeweiligen Grabens zu erwarten. Daher sind die Maßnahmen gut abschnittsweise in Abstimmung mit dem jeweiligen Flächeneigentümer umsetzbar. Insbesondere im Bereich der Pappelforste ist die Frage einer Entschädigung zu klären.

1. Kurzfristige Umsetzungen

Wiederherstellung der Grabenverschlüsse in der Kernfläche

Die bereits 1987 durchgeführten Staumaßnahmen an vier Gräben in der Kernfläche müssen dringend nachgearbeitet werden. Alle Verschlüsse werden mittlerweile unter- und umspült, so dass der Wasserabzug kaum noch verhindert wird.

Weitere Gräben im Bereich der Kernfläche

Drei weitere Gräben im südlichen Bereich der Kernfläche sollten zusätzlich verschlossen werden. Speziell für einen Quellbach im Süden eines Erlenbuchwaldes, der in einen Quergraben entwässert, müssen vorab die genauen Quell- und Abflussverhältnisse geklärt werden. Wenn bei einem Verschluss die extensive Grünlandbewirtschaftung westlich des Waldes weiter ermöglicht werden soll, ist eine regulierbare Anlage in Betracht zu ziehen. Bei dem südlichsten dieser Gräben muss eine bestehende Verrohrung entfernt werden.

Birkenbruchwald am Südrand

Dringend geboten sind Ansturmaßnahmen für die neun zeitweilig trocken fallenden sowie drei permanent Wasser führenden Gräben im Pfeifengras-Birkenbruchwald am Südrand des Gebietes. Hier ist die ursprüngliche torfmoosreiche Bruchwald-Vegetation im Bereich der Gräben noch vorhanden, so dass eine Regeneration der Bestände zum intakten Birken-Moorwald als sehr wahrscheinlich eingeschätzt wird. Diese Bereiche unterlagen in den letzten Jahrzehnten offensichtlich keiner forstlichen Nutzung. Ein Anstau beeinträchtigt hier soweit erkennbar keine aktuellen forstwirtschaftlichen Erträge.

Abdichtung der Leitgraben-Böschung im Bereich des FFH-Gebietes

Im Bereich der Kernfläche mit den wertvollsten Resten der Moorvegetation kann die Grabenböschung zum Leitgraben abgedichtet werden, um dem direkten Wasserabzug über die Böschungen zu verhindern. Der Niveauunterschied zwischen Geländeoberkante und Wasserspiegel beträgt hier je nach Wasserstand ca. 0,5-1 m. Denkbar ist der Einbau von Geotextil-Matten. Auch der Einbau einer Spundwand bis zu ca. 1,5 m Tiefe ist zu überlegen. Technische Einzelheiten hierzu müssen in Detailplanungen geklärt werden.

2. Langfristige Umsetzungen

Weitere Gräben

Im Bereich der Erlenwälder und Pappelforste befinden sich weitere 16 Gräben, die auch in Trockenzeiten schwach bis stark entwässern. Da diese Flächen überwiegend auf bereits stark abgetrockneten, degradierten Böden stocken (Dominanz von Brombeeren) und eine bruchwald-typische Flora weitgehend fehlt, ist das Entwicklungspotential nach einer Wiedervernässung hier deutlich geringer. Dennoch sollte ein Anstau einzelner, besonders stark entwässernder Gräben langfristig angestrebt werden, um den Bereich der Quellhorizonte zu sichern.

Vor der Umsetzung dieser Maßnahmen ist eine intensive Abstimmung mit der forstlichen Nutzung notwendig.

Wiederherstellen von Niedermoor-Verlandungskomplexen (Bodenaushub)

Während die Pflegemaßnahme der zunehmenden Verbuschung der gehölzfreien Bereiche in der Kernfläche entgegenwirken kann, lassen sich damit weitere negative Entwicklungen (Verschilfung, Ausbreitung von Eutrophierungszeigern, Verdrängung der eigentlichen Niedermoorarten jedoch nicht aufhalten. Dies soll vor allem durch die Maßnahmen zur Wiedervernässung erreicht werden. Da sich die typische Vegetation offener Niedermoore bereits auf einen begrenzten Bereich des Quellhorizontes in der Kernfläche zurückgezogen hat, soll darüber hinaus eine Möglichkeit zur Wiederherstellung neuer geeigneter Standorten vorgeschlagen werden. Ziel ist es, durch Aushub von Bodenmaterial zunächst eine offene Wasserfläche zu schaffen und so den Verlandungs- bzw. Vermoorungsprozess des Hangmoores kleinflächig neu zu initialisieren. Dies kann natürlich nur in Bereichen geschehen, die derzeit keine charakteristischen Vegetationsstrukturen bzw. Pflanzenarten aufweisen.

Um die Erfolgsaussichten zu optimieren, sollte die Maßnahme im Zusammenhang mit der Abdichtung der Leitgraben-Böschung bzw. einer Anhebung des Wasserstandes durchgeführt werden. Voraussetzung für eine Durchführung sind exakte Kenntnisse der Bodenverhältnisse (Erstellung eines Querschnittes anhand von Bodenprofilen).

Folgende Bereiche würden für eine solche Maßnahme in Frage kommen:

Artenarmer, stärker verfilzter Bereich in der zentralen Schilffläche

Südliche Grünlandbrache in Landeseigentum

b) Entwicklungsmaßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge

1. Wiederherstellung eines niedermoortypischen Wasserhaushaltes durch Reduzierung der Nährstoffeinträge,
2. Ausweisung einer unbewirtschafteten bzw. ungedüngten Pufferzone zur Vermeidung von Nährstoffeinträgen aus angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. Die Ausweisung einer Pufferzone sollte erst nach weiteren hydrogeologischen Untersuchungen zur Größe von notwendigen und wirksamen Pufferzonen erfolgen.

c) Entwicklungsmaßnahmen zur Umwandlung in bodenständigen Gehölzbestand

Pappelforste

Die langfristige Überführung der Pappelforste in standorttypische Feucht- und Nasswälder ist mit der Naturschutzverordnung (Verbot der Wiederaufforstung mit Pappeln) nach Endnutzung des aktuellen Bestandes vorgegeben. Zur Wiederaufforstung kommen hier vor allem Erlen in Frage. Nach den Erfahrungen des Forstamtes kommen Eschen als Tiefwurzler mit den oft flachgründigen Bodenverhältnissen (Humus/Torf über Sand und Kies) nicht zu recht.

Auf Flächen, die der natürlichen Sukzession überlassen werden, können sich auch ohne aktive Wiederaufforstung Erlenbruchwälder oder Erlenbestände entwickeln. Vorübergehend entstehen dabei wertvolle Röhrichtbereiche.

Die Umwandlung der Pappelforste wird allerdings massiv erschwert durch die Vermehrung der Balsampappel über Wurzelbrut und Naturverjüngung. In den vorhandenen Schlagflächen hat sich stellenweise eine extrem dichte Verjüngung eingestellt, die sowohl die Entwicklung von Nachpflanzungen als auch das Aufkommen von Erlen behindert.

Fichten-, Schwarzkiefern- und Laubholzforste mit standortfremden Baumarten

Auch nach der Endnutzung dieser Bestände muss lt. NSG-Verordnung eine Wiederaufforstung mit standorttypischen Baumarten erfolgen. Hier kommen vor allem Eiche und/oder Buche in Frage. Die Entwicklung eines artenreichen Waldsaums ist anzustreben (Vogelkirsche, Eberesche etc.).

Struktur- und krautreiche Kiefern-Eichen- Mischwälder

Der Mischwald im Norden des Gebietes entspricht bereits einem gut entwickelten Eichen-Birken-Wald. Nachpflanzungen nach Einzel-Entnahme der beigemischten Kiefern bzw. Wiederaufforstungen nach der regulären Endnutzung sollten hier ausschließlich mit Stieleichen erfolgen. Die Endnutzung sollte in Form sukzessiver Einzelbaum-Entnahme stattfinden, großflächiger Kahlschlag ist zu vermeiden.

d) Vegetationskontrolle und Pflegemaßnahmen

1. Periodischer Rückschnitt des offenen Niedermoorkomplexes mit Gagel und Schneidenried von aufkommendem Weidenaufwuchs und Rückschnitt bzw. auf den Stock setzen der Gagelbüsche einschließlich Entfernen des Schnittgutes. Die Rückschnitte sollten nicht vor dem 01.10. und im Abstand von mind. 3 Jahren erfolgen.
2. Pflege der Grünlandbrachen durch eine regelmäßige jährliche Mahd nicht vor dem 15.07. einschließlich Abtransport des Mähgutes oder einer Beweidung mit

geringer Besatzdichte (max. 2 GV) bei gleichzeitiger Einzäunung des Quellhorizontes zum Schutz vor Viehtritt und Verbiss durch einfache Frechtungen.

e) Verhinderung von Müllablagerungen

Verhinderung von Müllablagerungen im südlichen Teil des Schutzgebietes durch Absperrung des Feldweges oberhalb der Geländekante mit einer Wegeschanke oder einer Einzäunung entlang des Feldweges.

6.2.6 M 6 Maßnahmenraum: Holthuyser Heide und Terrassenkante bei Herongen

Größe ca. 374 ha

Die Holthuyser Heide ist bis auf die mit Birken-Eichenwald bewaldeten Randbereiche überwiegend mit Kiefern bewaldet. Vereinzelt finden sich Birken-, Buchen- und Pappelwäldchen. Um die Waldgebiete herum und dazwischen existiert eine stellenweise reich gegliederte Kulturlandschaft mit Hecken und Baumreihen. Ein Teil der Holthuyser Heide wird militärisch genutzt.

Das Tal der sieben Quellen wird durch naturnahe Laubwälder aus Eiche und Buche, seltener Birke, geprägt. Quellbäche mehrerer Quellen haben sich tief in das Gelände eingeschnitten und somit ein sehr hügeliges Relief geschaffen. Die Bäche münden in einen ehemaligen Mühlteich der nahe gelegenen Paesmühle. An einigen Stellen fallen Erlenbruchfragmente und Rudimente bachbegleitender Erlen-Auenwälder auf. Mehrere Wanderwege und eine Trimbahn haben u. a. Bodenerosion zur Folge.

Maßnahmen:

Erhalt des Biotopkomplexes mit zum Teil naturnahen und bodenständig bestockten Laubwäldern, Quellen und einer traditionellen, vereinzelt reicher gegliederten Kulturlandschaft

Entwicklungsmaßnahmen:

- a) Erhalt des Biotopkomplexes mit zum Teil naturnahen und bodenständig bestockten Laubwäldern, Quellen und einer traditionellen, vereinzelt reicher gegliederten Kulturlandschaft.
- b) Entwicklung von naturnahen und bodenständig bestockten Laubwäldern durch Umwandlung von Nadelforsten und Neuaufforstungen mit bodenständigen Laubbaumarten
- c) Naturnahe Gestaltung des Stillgewässers und Renaturierung der Bäche
- d) und Verminderung der Bodenerosion in den Hangbereichen durch Absperrung und Rückbau von Wanderwegen und der Trimbahn
- e) Vernetzung der vorhandenen Restwaldflächen
- f) Entwicklung einer reich gegliederten Kulturlandschaft durch Anreicherung mit Hecken, Obstbaumbeständen, Baumreihen und Ackerrandstreifen

6.2.7 M 7 Maßnahmenraum: Grünlandkomplex Straelener Veen

Größe ca. 789 ha

Der Maßnahmenraum umfasst den Bereich Kastanienburg südwestlich von Straelen bis zur deutsch-niederländischen Grenze, einschließlich der vorhandenen, wertvollen Relikte des ehemaligen ausgedehnten Niedermoorgebietes und des kulturhistorisch bedeutsamen Kanals Fossa Eugenia mit den bewaldeten Rändern.

Das Gebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt und durch drei ausgebaute, z. T. von Röhrichten und Baumreihen begleiteten Gräben (u. a. der kulturhistorisch wertvollen Fossa Eugenia oder Grift) entwässert. Der größte Teil des Gebietes, das nur im nördlichen Bereich durch Hecken, Baumreihen und kleine Feldgehölze etwas stärker strukturiert wird, wird von Mähweiden und Ackerflächen eingenommen. Die entlang der Staatsgrenze liegenden Weiden sind feuchter und stellen wichtige Nahrungs- und Brutbiotope seltener Wiesen-

vogelarten dar. Der Maßnahmenraum verbindet zudem die Feuchtgebiete Holter Bruch und Hangmoor Damerbruch.

Maßnahmen:

Erhalt der unzerschnittenen verkehrsarmen Landschaftsräume ab einer Flächengröße von 5 qkm als Bestandteil des kreisweiten und kreisübergreifenden Biotopverbundes.

Erhaltung einer abwechslungsreichen überwiegend landwirtschaftlich geprägten Niederungslandschaft mit einem hohen Anteil an Feucht- und Nassgrünland. Erhaltung und Entwicklung eines Lebensraumes für seltene Tier- und Pflanzenarten vor allem als Brut-, Rast-, Nahrungs- und Schlafstätte der gefährdeten Offenlandarten und der Amphibienpopulationen sowie als Refugialstandort für gefährdete Pflanzenarten der Feuchtgebiete, Erhaltung der Gräben mit wertvoller Röhrichtvegetation und landschaftstypischen Kleingehölzstrukturen. Erhalt des Niedermoorverlandungskomplex, der Hangmoorflächen, der zum Teil naturnahen Bruchwälder und einer Feuchtwiesenbrache im benachbarten Naturschutzgebiet als bedeutsamer Lebensraum und Lebensstätte seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten sowie Erhöhung des Anteils an extensiv genutztem Feuchtgrünland durch Wiedervernässung:

Entwicklungsmaßnahmen:

- a) Entwicklung einer abwechslungsreichen überwiegend landwirtschaftlich geprägten Niederungslandschaft als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten, vor allem als Brut-, Rast-, Nahrungs- und Schlafstätte der gefährdeten Offenlandarten und der Amphibienpopulationen sowie als Refugialstandort für gefährdete Pflanzenarten der Feuchtgebiete..
- b) Entwicklung einer abwechslungsreichen überwiegend landwirtschaftlich geprägten Niederungslandschaft mit einem hohen Anteil an Feucht- und Nassgrünland, z. B. durch Wiedervernässung
- c) Entwicklung wertvoller Röhrichtvegetationen und landschaftstypischen Kleingehölzstrukturen an den Gräben
- d) Anhebung des Wasserspiegels im Leitgraben

Die wirkungsvollste und nachhaltigste Sicherung bzw. Wiederherstellung der moortypischen ökologischen Verhältnisse ist mit einer Anhebung des Wasserspiegels im Leitgraben zu erreichen. Da von einer solchen umfassenden Maßnahme forst-, landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzte Flächen sowohl auf deutscher als auch niederländischer Seite betroffen sind, sollte die Umsetzung entsprechender Maßnahmen im Rahmen einer deutsch-niederländischen Zusammenarbeit sowie mit den betroffenen Eigentümern geplant und durchgeführt werden. Ansatzpunkte dazu bietet die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in enger Kooperation mit der Wasserwirtschaft. Dabei sollte auf deutscher Seite auch das ebenfalls am Leitgraben gelegene Naturschutzgebiet „Holter Bruch“ (8,3 ha), ca. 6 km nördlich des Hangmoores an der niederländischen Grenze, mit einbezogen werden. Die Waterschap Peel en Maasvallei strebt eine Renaturierungsplanung für den gesamten Leitgraben einschließlich der Lingsforterbeek auf niederländischer Seite an, wobei an eine Förderung durch Interreg-Mittel angedacht ist.

▪ Stufenweiser Anstau der Gräben zwischen Landesgrenze und K24

In diesem, zur Entwässerung niederländischer Flächen vermutlich unbedeutendem und auf deutscher Seite mit Erlen- und Pappelforsten wenig intensiv bewirtschafteten Bereich, sollte ein stufenweiser Anstau der Gräben am ehesten umzusetzen sein.

▪ Umgestaltung der Gräben auf Höhe der Kernfläche des angrenzenden Naturschutzgebietes

In diesem Bereich sollen durch Sohlenerhöhungen, Böschungsabflachungen und Grabenprofilerweiterungen die angrenzenden Flächen wiedervernässt werden.

- e) Extensivierung der Grünlandnutzung und Umwandlung von Ackerflächen
- f) Punktuelle Anreicherung der Kulturlandschaft mit gliedernden Landschaftselementen aus Hecken und Baumreihen.

6.2.8 M 8 Maßnahmenraum: Naturschutzgebiete Niersaue bei Haus Caen, Mittlere Niersaue, Vorster Feld und Schlootkuhlen

Größe ca. 440 ha

Der Maßnahmenraum umfasst einen von der Niers geprägten, reich strukturierten Landschaftsraum mit weiträumigen Grünlandflächen, ackerbaulich genutzten Donken, Waldflächen und eingesprengten kleineren Feldgehölzen. Das Gebiet besitzt eine hohe strukturelle Vielfalt mit gefährdeten Pflanzengesellschaften, wertvollen Grünlandflächen und gut ausgebildeten Biotopkomplexen. Es ist Teilstück des landesweit bedeutsamen Biotopverbundes Niersaue und wertvoll für Amphibien und für Wiesenvögel. Der Maßnahmenraum ist gefährdet durch Gewässerausbau, Kahlschlag, Aufforstung mit Nadelgehölzen, Umbruch von Grünlandflächen, Entwässerung, Wasserentnahme und Gewässerverunreinigung infolge Sport- und Erholungsaktivitäten.

Maßnahmen:

Erhalt der von der Niers geprägten, reich strukturierten Landschaft mit weiträumigen Grünlandflächen, ackerbaulich genutzten Donken, Waldflächen und Feldgehölzen. Erhalt der landschaftsprägenden Niederung des Landgrabens mit teilweise gut ausgebildeten Bruchkanten und dem vielfältigen Wechsel zwischen Wasserflächen der vom Landgraben durchzogenen Kuhlenkette mit ausgeprägten Verlandungszonen, Laubwaldbeständen und feuchten Grünländereien als wertvoller Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten

Entwicklungsmaßnahmen:

- a) Entwicklung der Niersaue zu einer naturnahen Flußauenlandschaft mit Auenwäldern und Feuchtwiesen durch Umwandlung in bodenständigen Gehölzbestand, Wiedervernässung, Anlage von Biotopen und Kleingehölzen und Wiederherstellung von extensiv genutztem Feuchtgrünland
- b) Erhalt aller Waldflächen und Kleingehölze
- c) Beibehaltung der Grünlandnutzung durch Verhinderung des Umbruchs von Grünland
- d) Verhinderung weiterer Entwässerungen
- e) Entwicklung der Fließgewässer Nette und Niers zu einer Flußauenlandschaft als Vernetzungsbiotop mit einer strukturreichen, naturnahen Auenlandschaft
- f) Gewässerrenaturierung des Landgrabens durch Erhalt bzw. Anlage von z.B. Anlandungen und Auskolkungen, Schaffung unterschiedlich stark durchströmter Gewässerabschnitte durch Anhebung der Sohlenrauigkeit, Einbau von Grundschnellen oder Störsteinen und anderen, das Fließverhalten beeinflussende Maßnahmen unter Verwendung natürlicher Baustoffe sowie Anlage von Gewässer- und Uferbepflanzungen. Nach der Renaturierung sollen die Gewässer sich selbst überlassen bleiben. Lenkende Maßnahmen sollen nur dann vorgenommen werden, wenn die Gewässer die beidseitig von ihnen liegenden 10-m-Streifen, die der natürlichen Entwicklung überlassen werden sollen, überschreiten sollten.
- g) Wiederherstellung von extensiv genutztem Feuchtgrünland
- h) Umwandlung von Ackerflächen in Grünland.
- i) Wiedervernässung,
- j) Anlage von Biotopen und Kleingehölzen
- k) Umwandlung der Waldflächen an potentiellen Feuchtwaldstandorten in bodenständigen Gehölzbestand
- l) Vegetationskontrolle und Pflegemaßnahmen

6.2.9 M 9 Maßnahmenraum: Niersgraben, Niederung von Niers und Kleiner Niers

Größe ca. 494 ha

Der Maßnahmenraum umfasst die strukturreiche und grünlandgeprägte Niederung des Niersgrabens entlang der östlichen Plangebietsgrenze und die überwiegend intensiv land-

wirtschaftlich als Fettweide und Ackerfläche genutzte Niederung der begradigten, z. T. kanalartig ausgebauten Flüsse Niers und Kleine Niers.

Das mäßig ausgebaute Fließgewässer Niersgraben weist stellenweise dichte Unterwasservegetation und Bachröhrichte auf, an wenigen Stellen wird es von Baumreihen begleitet. Die Bachniederung wird zu etwa gleichen Teilen von Grünland (überwiegend Fettweiden, an höher gelegenen Stellen auch mehrere Ackerparzellen) und Gehölzen eingenommen. Die Waldbestände und eine Reihe von Feldgehölzen sind zumeist relativ naturnah, z. T. altholzreich und werden von Eichen, seltener Buchen dominiert. In Grabennähe fallen mehrere Röhrichtbestände sowie Feuchtwaldreste auf, die meist mit Pappeln aufgeforstet wurden. Einzelne Baumreihen und Hecken sowie eine Vielzahl kleiner Feldgehölze strukturieren die intensiv landwirtschaftlich als Fettweide und Ackerfläche genutzte Niederung der begradigten, z. T. kanalartig ausgebauten Flüsse Niers und Kleine Niers.

Entlang der Flüsse befinden sich streckenweise Baumreihen und vereinzelt schmale Röhrichtsäume. Vor allem im Norden fallen mehrere kleine Reste von Altarmen mit natürlicher Vegetationszonierung und Ufergehölzen auf. Mehrere Waldkomplexe (Vlassrather Bruch und an das NSG Caenheide angrenzende Bestände) nehmen einen größeren Teil der Niederung und der Donken ein. Diese sind z. T. mit naturnahem Laubwald aus Eiche, seltener Buche bestockt, z. B. mit Fichten, Kiefern und Pappeln aufgeforstet. Das Gebiet erfüllt in der Niersniederung eine wichtige Vernetzungsfunktion zwischen der Niersniederung nördlich des NSG Caenheide und dem Niederungssystem des Landgrabens und der Kendel.

Maßnahmen:

Erhalt der strukturreichen, grünlandgeprägten Niederung mit wertvollem Altarm- und Auwaldresten, Bruchwald- und Röhrichtresten sowie naturnahen, altholzreichen Laubwaldbeständen.

Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässersysteme mit ihren autotypischen Lebensräumen entsprechend den Zielsetzungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL).

Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der im FNP der Gemeinde Wachtendonk ausgewiesenen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen, wird hierdurch nicht berührt.

Entwicklungsmaßnahmen:

- a) Wiederherstellung eines möglichst naturnahen Zustandes der Fließgewässer durch Rücknahme der Verbauung.
- b) Entwicklung von Feucht-, Auwäldern, Röhrichtzonen und extensiv genutztem Feuchtgrünland durch Wiedervernässung.
- c) Extensivierung der Grünlandnutzung
- d) Umwandlung von Ackerflächen,
- e) Vernetzung der vorhandenen, naturnahen Laubwälder durch Umwandlung der Nadelholz- und Pappelparzellen in bodenständigen Gehölzbestand.

6.2.10 M 10 Maßnahmenraum: Aerbecker Bach, Hetzterter Beek, Moorbeek, Langdorfer Beek und Dorfbeek

Größe ca. 675 ha

Der Maßnahmenraum umfasst eine durch Waldstücke, Hecken und Baumreihen gegliederte Grünlandfläche, die von der Hetzterter Beek, Moorbeek, Langdorfer Beek, Dorfbeek, dem Aerbecker Bach und mehreren Nebengräben durchzogen wird. Die Gräben werden stellenweise von Röhrichtbeständen gesäumt. Im Bereich des Mühlenhofes wird die Moorbeek gestaut, hier finden sich Nasswiesen und Erlen-Bruchwaldreste. Im nördlichsten Abschnitt befindet sich das von einem Wassergraben umgebene Haus Coull.

Wald- und Grünlandflächen sind mosaikartig miteinander verzahnt. Die Grünlandflächen werden zum Teil durch alte Einzelbäume, Baumreihen und kleine Feldgehölze gegliedert. Die Waldflächen des Gebietes werden vorwiegend von Eichenbeständen gebildet mit teil-

weise höherem Nadelholzanteil. Vereinzelt finden sich Buchen- und Erlenbestände, im Bereich der Dorfbeek auch häufiger Pappel- und Nadelbaumbestände. Entlang der beiden begradigten und ausgebauten Bäche der Langdorfer Beek und Dorfbeek stocken stellenweise Uferhochstauden, Erlen oder Weidengebüsch.

Die Bachaue des Aerbecker Baches ist mit z. T. naturnahen Waldresten, vorwiegend Fettweiden, stellenweise feuchten Weiden und Grünlandbrachen sowie einem in der Aue angelegten Teich und einigen Ackerflächen sehr strukturreich. Der Aerbecker Bach selbst ist weitestgehend ausgebaut und das Ufer mit Faschinen befestigt, entlang der Böschungen stocken häufig Weiden- und Erlengehölze. Nur ein kurzer Abschnitt westlich der Ortschaft Aerbeck befindet sich noch in naturnahem Zustand. Die waldfreien Abschnitte des naturnahen Bachauenbereiches werden von Grosseggenniedern, Feuchtgrünlandbrachen und feuchten Weiden eingenommen.

Maßnahmen:

Erhalt eines reich strukturierten Grünland-Waldkomplexes mit z. T. naturnahen Laubwäldern sowie vereinzelt Bruchwaldresten und Nasswiesen. Erhalt der grünlandgeprägten Bachaue mit naturnahen Waldresten, Grosseggennieden, Feuchtweiden und einem teilweise naturnahen Bachlauf.

Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässersysteme mit ihren auentypischen Lebensräumen entsprechend den Zielsetzungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL).

Entwicklungsmaßnahmen:

- a) Wiederherstellung eines möglichst naturnahen Zustandes der Gewässer.
- b) Renaturierung der verbauten Bachabschnitte durch Entfernen der Faschinen.
- c) Anlage eines mäandrierenden Bachlaufes mit begleitender Bepflanzung.
- d) Extensivierung der an die Aue angrenzenden Grünlandflächen.
- e) Umwandlung von Acker in Grünland
- f) Vernetzung der Restwaldflächen durch Anlegen von Hecken und Baumreihen.
- g) Wiedervernässung von Erlenbruchwaldresten
- h) Umwandlung von Pappelforsten in standortgerechten, einheimischen Gehölzbestand.

6.2.11 M 11 Maßnahmenraum: Niederung von Niers und Nette südlich von Wachtendonk

Größe ca. 440 ha

Der Maßnahmenraum umfasst eine überwiegend landwirtschaftlich als Fettweide, auf einigen Parzellen auch als Ackerfläche genutzte Niederung der begradigten, stark ausgebauten Niers und Nette. Mehrere Laubwaldkomplexe, einzelne Baumreihen und Kopfbäume sowie mehrere kleine Feldgehölze strukturieren das Gebiet. Entlang der Flüsse, die stellenweise submerse Vegetation aufweisen, befinden sich vereinzelt Röhrichsäume. Im Süden des Gebietes, nahe der Autobahn A40/E34, fallen zwei Reste von Niersaltarmen mit Hochstaudenfluren und Ufergehölzen auf. Der Maßnahmenraum stellt einen typischen Ausschnitt niederrheinischer Kulturlandschaft dar, ist Lebensraum einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt und erfüllt eine wichtige Vernetzungsfunktion zwischen mehreren Schutzgebieten der Niers- und Nette-Niederung.

Im Maßnahmenraum ist das Fließgewässer der Nette zwischen Wachtendonk und der A 40 Bestandteil des FFH-Gebietes DE-4604-301 „Nette bei Vinkrath“.

Der Teilbereich der Schleck-Niederung umfasst eine wald- und grünlandgeprägte, zum Teil durch Au- und Bruchwaldreste, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen und Gräben gut strukturierte Niederung der Niers, der begradigt ausgebauten und zeitweise trocken fallenden Schleck, der Kleinen Schleck und zahlreichen zum Teil mit Röhrich bestandenen Grä-

ben, einschließlich den höher gelegenen Ackerflächen. Dieser Teilbereich des Maßnahmenraumes stellt ein bedeutendes Vernetzungsbiotop zwischen dem Naturschutzgebiet N 3 Vorster Feld und mehreren Biotopen der Kempen-Aldekerker-Platte dar.

Maßnahmen:

Erhaltung von Gewässersystemen und Erhaltung der Landschaft des Fließgewässerabschnittes der Nette in ihren Nutzungsstrukturen und ihren natürlichen Strukturen hinsichtlich der Funktion als Schutzgebiet internationaler Bedeutung.

Erhalt der grünlandgeprägten, kleingehölzreichen Flussniederung mit naturnahen Laubwaldbeständen und Altarmresten.

Erhalt einer wald- und grünlandgeprägten, zum Teil durch Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen und Gräben gut strukturierten Bachniederung mit Au- und Bruchwaldresten.

Erhalt der mittleren Niersniederung mit naturnahen Fließgewässerabschnitten, großen, zusammenhängenden, kleingehölzreichen (Feucht-)Grünlandbereichen mit Überschwemmungs- und Verlandungszonen, standortgerechten, einheimischen Laubwaldresten sowie Altwässern, Au- und Bruchwaldresten, Niedermoorrelikten und Feuchtbrachen.

Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässersysteme mit ihren auentypischen Lebensräumen entsprechend den Zielsetzungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL).

Entwicklungsmaßnahmen:

- a) Wiederherstellung eines möglichst naturnahen Zustandes aller Fließgewässersysteme und Gewässer.
- b) Wiederherstellung der natürlichen Überschwemmungsdynamik.
- c) Entwicklung von Auenwäldern, Röhrichzonen und extensiv genutztem Grünland.
- d) Umwandlung von Ackerflächen in Grünland.
- e) Entwicklung naturnah, bestockter Laubwälder durch Wiedervernässung der Erlenbruchwaldreste und Umwandlung von Pappel- und Nadelforsten in standortgerechten, einheimischen Gehölzbestand.
- f) Vernetzung der vorhandenen, naturnahen Laubwälder durch Umwandlung von Pappelparzellen in bodenständigen Gehölzbestand und Anlegen von Hecken und Baumreihen.
- g) Neuaufforstung zur Vernetzung von Restwaldflächen in den Randbereichen der Niederung.
- h) Anreicherung der Kulturlandschaft mit gliedernden Landschaftselementen wie Hecken und Baumreihen.

6.2.12 M 12 Maßnahmenraum: Netteniederung und Harzbecker Bruch

Größe ca. 172 ha

Der Maßnahmenraum umfasst eine überwiegend als Grünland genutzte Niederung der Nette mit den angrenzenden, hauptsächlich grünlandgenutzten Flächen der Vorster Heide und des Harzbecker Bruchs. Die Nette ist mit einem Regelprofil versehen und zumeist kanalartig ausgebaut, die Ufer sind z. T. mit Erlen bepflanzt oder werden regelmäßig gemäht. Stellenweise findet sich ein schmaler Röhrichsaum. Die in der Regel intensiv genutzten Grünlandflächen des Gebietes werden von mehreren Entwässerungsgräben durchzogen und sind durch zahlreiche Einzelbäume, (Kopf-) Baumreihen sowie einige Hecken und Feldgehölze gut strukturiert. Nur kleinflächig sind feuchtere Grünlandbereiche vorhanden. Vereinzelt finden sich im Gebiet Reste der natürlich vorhandenen Waldvegetation, so die Birkenbruchwaldflächen im Harzbecker Bruch und im Südteil der Vorster Heide, z. T. mit stehenden Kleingewässern, sowie Erlenwaldbestände und feuchte Eichen-Birken-Wälder ebenfalls in der Vorster Heide.

Im Maßnahmenraum ist das Fließgewässer der Nette Bestandteil des FFH-Gebietes DE-4604-301 „Nette bei Vinkrath. Der Maßnahmenraum stellt ein Vernetzungsbiotop zwischen den Naturschutzgebieten N 3 Vorster Feld, N 4 Heronger Buschberge und Wankumer Heide und dem Naturschutzgebiet "Krickenbecker Seen" im Kreis Viersen dar.

Maßnahmen:

Erhaltung von Gewässersystemen und Erhaltung der Landschaft des Fließgewässerabschnittes der Nette in ihren Nutzungsstrukturen und ihren natürlichen Strukturen hinsichtlich der Funktion als Schutzgebiet internationaler Bedeutung.

Erhalt einer strukturreichen, vorwiegend von Grünland eingenommenen Flussniederung mit Resten von Au- und Bruchwaldkomplexen, Feuchtgrünland und naturnahen, stehenden Kleingewässern.

Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässersysteme mit ihren autotypischen Lebensräumen entsprechend den Zielsetzungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL).

Entwicklungsmaßnahmen:

- a) Entwicklung von Gewässersystemen und Entwicklung der Landschaft des Fließgewässerabschnittes der Nette in ihren Nutzungsstrukturen und ihren natürlichen Strukturen hinsichtlich der Funktion als Schutzgebiet internationaler Bedeutung.
- b) Wiederherstellung eines möglichst naturnahen Zustandes aller Fließgewässersysteme
- c) Entwicklung von extensiv genutztem Feuchtgrünland
- d) Extensivierung der Grünlandnutzung
- e) Umwandlung von Acker in Grünland
- f) Entwicklung von naturnahen (Feucht-)Wäldern durch Umwandlung von Pappelforsten und Wiedervernässung

7 Vorrangflächen für Kompensationen

Nach § 32 LG können die Träger der Landschaftsplanung im Landschaftsplan geeignete Kompensationsflächen darstellen und die hierfür entsprechend geeigneten Kompensationsmaßnahmen beschreiben.

Die im Landschaftsplan entsprechend ausgewiesenen Räume, in denen Kompensationsflächen angereichert werden sollen, sind aufgrund ihrer besonders hohen Bedeutung für den Biotopverbund sowie den Arten- und Biotopschutz und einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen ausgewählt worden.

Sie sind als Vorrangbereiche zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen mit dem Ziel der Biotoppflege und Entwicklung von Lebensräumen seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten anzusehen und mit dementsprechend hoher Priorität als Suchräume bei der Auswahl geeigneter Kompensationsflächen zu beachten.

Entwicklungsmaßnahmen:

Als besonders zur Kompensation geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gelten schwerpunktmäßig folgende Maßnahmen:

1. Wiederherstellung durchgängiger Biotopverbunde
2. Sicherung von Schutzgebieten durch Pufferzonen
3. Optimierung von Schutzgebieten als international bedeutsames Feuchtgebiet
4. Wiederherstellung und Entwicklung strukturreicher Niederungszüge der Flüsse, Altarme, Bäche und Gräben

Folgende Vorranggebiete für Kompensationen sind in der Festsetzungskarte C - Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen – gekennzeichnet:

7.1 K 1: Wiederherstellung durchgängiger Biotopverbunde

K 1.1: Maßnahmenraum M 4: Biotopvernetzung Heronger Heide - Hangmoor Damer Bruch

Der Kompensationsraum hat eine besondere Bedeutung im landesweiten, nationalen und internationalen Biotopverbund. Das Gebiet besitzt, als vernetzende Teilfläche des naturschutzfachlich bedeutsamen Grünzuges entlang der deutsch-niederländischen Grenze, eine Schlüsselstellung für den Biotopverbund/Wanderkorridor von der Eifel über den Grenzbe- reich Nordrhein-Westfalen/Niederlande und die Maasterrassen bis in die Hooge Veluwe von Arnheim.

Die geeigneten Maßnahmen sind unter Punkt 6.2.4 näher beschrieben.

7.2 K 2: Sicherung von Schutzgebieten durch Pufferzonen

K 2.1: Maßnahmenraum M 5: Hangmoor Damerbruch und Feuchtwiesen bei Dam

Geländemorphologisch prägende Terrassenkante am Fuß der Mittelterrasse der Maas mit Nieder-moorverlandungskomplex, Hangmoorflächen, zum Teil naturnahen Bruchwäldern, einer Feuchtwiesenbrache und östlich der Hangkante angrenzende landwirtschaftliche Flächen. Auf der bewaldeten Terrassenkante sind auf Böden aus flugsandbedeckten tertiären Sanden nährstoffarme, trockene Ausbildungen von Eichen- und Birkenwäldern, teilweise Kiefernforsten vorhanden. Die nicht bewaldeten intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen entlang der Hangkante tragen zur Eutrophierung des Hangsickerwassers und somit zur Gefährdung des durch nährstoffarmes Hangsickerwasser geprägten Niedermoorverlandungskomplexes bei.

Die geeigneten Maßnahmen sind unter Punkt 6.2.5 näher beschrieben.

7.3 K 3: Optimierung von FFH und Vogelschutzgebieten

Entwicklung der Landschaft im Hinblick auf ihre Funktion als Schutzgebiet von internationaler Bedeutung bei gleichzeitigem Schutz und Pflege des vorhandenen natürlichen Potentials

Geeignete Maßnahmenräume für diese Kompensationsmaßnahmen sind:

K 3.1 Maßnahmenraum M 2: Heronger Buschberge und Wankumer Heide

K 3.2 Maßnahmenraum M 3: Depot Herongen im der Heronger Heide

Die geeigneten Maßnahmen sind unter Punkt 6.2 für die jeweiligen Maßnahmenräume näher beschrieben.

7.4 K 4: Kompensationsmaßnahmen in Niederungszügen

Das Schwergewicht des Entwicklungszieles dieser Maßnahmenräume liegt neben dem Schutz und der Pflege vorhandener Grünstrukturen, prägender Landschaftsfaktoren und

ökologisch bedeutsamer Flächen in der Entwicklung der Landschaft in ihren Nutzungsstrukturen und natürlichen Strukturen hinsichtlich der Funktion als Biotopverbund in den Niederungszügen der Niersarme, Bäche und Gräben.

Geeignete Maßnahmenräume für diese Kompensationsmaßnahmen sind:

K 4.1 Maßnahmenraum M 7: Grünlandkomplex Straelener Veen

K 4.2 Maßnahmenraum M 8: Naturschutzgebiete Niersaue bei Haus Caen, Mittlere Niersaue, Vorster Feld und Schlootkuhlen

K 4.3 Maßnahmenraum M 9: Niersgraben, Niederung von Niers und Kleiner Niers

K 4.4 Maßnahmenraum M 10: Aerbecker Bach, Hetzterter Beek, Moorbeek, Langdorfer Beek und Dorfbeek

K 4.5 Maßnahmenraum M 11: Niederung von Niers und Nette südlich von Wachtendonk

K 4.6 Maßnahmenraum M 12: Netteniederung und Harzbecker Bruch

Die geeigneten Maßnahmen sind unter Punkt 6.2 für die jeweiligen Maßnahmenräume näher beschrieben.

8 Auszug aus den Flurkarten zu den Festsetzungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG

Verwendete Abkürzungen:

Gemarkung	Gem.
Flurstück	Flst.
Herongen	Her
Straelen	Str
Wachtendonk	Wd
Wankum	Wk
Nieukerk	Nk

Naturschutzgebiete

3.1.1 N 1

Gem	Flur	Flst		Gem	Flur	Flst	
	Str	4	46		Wd	13	84
	Str	4	48		Wd	13	85
	Str	4	65		Wd	13	86
	Str	4	66	tlw.	Wd	13	87
		bis			Wd	13	88
	Str	4	78	tlw.	Wd	13	89
	Str	4	79		Wd	13	90
	Str	4	80	tlw.	Wd	13	92
	Str	4	81	tlw.	Wd	13	94
	Str	5	1	tlw.	Wd	13	96
	Str	5	13	tlw.	Wd	13	97
	Str	5	14	tlw.	Wd	13	98
	Str	5	42	tlw.	Wd	13	99
	Str	5	46	tlw.	Wd	13	100
	Str	5	47		Wd	13	101
	Str	5	48		Wd	13	102
	Str	5	49	tlw.	Wd	13	103
	Str	5	50	tlw.	Wd	13	104
	Str	5	51		Wd	13	105
		bis			Wd	13	107
	Str	5	58		Wd	13	109
	Str	5	65	tlw.	Wd	13	112
	Str	5	66	tlw.	Wd	13	113
	Str	27	16	tlw.	Wd	13	114
	Str	27	32	tlw.	Wd	13	117
	Str	27	39		Wd	13	118
	Str	27	40		Wd	13	119
	Str	27	41		Wd	13	120
	Str	27	58	tlw.	Wd	13	121
	Str	27	61	tlw.	Wd	13	122
	Str	27	63	tlw.	Wd	13	123
	Str	27	64		Wd	13	124
	Str	27	70	tlw.	Wd	13	125
	Str	27	72	tlw.	Wd	13	126
	Str	27	73	tlw.	Wd	13	127
	Str	27	74	tlw.	Wd	13	128
	Str	27	75	tlw.	Wd	33	1
	Str	27	76	tlw.	Wd	33	2
	Str	27	89	tlw.	Wd	33	4
	Str	27	91	tlw.	Wd	33	6
	Str	27	92	tlw.	Wd	33	7
	Str	27	93	tlw.	Wd	33	8
	Str	27	94	tlw.	Wd	33	13
	Str	27	95		Wd	34	1
		bis				bis	
	Str	27	101		Wd	34	5
	Str	27	103	tlw.	Wd	34	6
	Str	27	105	tlw.	Wd	34	7
	Str	30	22	tlw.	Wd	34	8
	Str	30	23	tlw.	Wd	34	9
	Str	30	37	tlw.	Wd	34	10
					Wd	34	11
					Wd	34	12
					Wd	34	13
					Wd	34	14
					Wd	34	15
					Wd	34	16
					Wd	34	17
					Wd	34	32
					Wd	34	77
					Wd	34	78
					Wk	4	7
						bis	
					Wk	4	26
					Wk	4	28
					Wk	4	30
					Wk	4	34
					Wk	4	36
					Wk	4	37
					Wk	4	38
					Wk	4	39
					Wk	4	40
					Wk	4	41
					Wk	4	46
					Wk	4	49

Gem	Flur	Flst	
Wk	4	52	tlw.
Wk	4	53	tlw.
Wk	4	55	tlw.
Wk	4	56	tlw.
Wk	5	1	
	bis		
Wk	5	37	
Wk	5	39	
Wk	5	42	
Wk	5	43	
Wk	5	44	tlw.
Wk	5	45	
Wk	6	8	tlw.
Wk	6	9	tlw.
Wk	6	10	
Wk	6	11	tlw.
Wk	6	15	tlw.
Wk	6	20	tlw.
Wk	6	21	tlw.
Wk	6	24	
Wk	6	25	
Wk	6	26	
Wk	6	27	
Wk	6	33	
Wk	6	34	
Wk	6	35	
Wk	6	36	
Wk	6	38	
Wk	6	39	
Wk	6	40	
Wk	6	42	tlw.
Wk	6	43	tlw.
Wk	6	45	tlw.
Wk	6	46	tlw.
Wk	6	48	tlw.
Wk	6	49	tlw.
Wk	6	50	tlw.
Wk	6	51	tlw.
Wk	6	67	tlw.
Wk	6	81	tlw.
Wk	6	82	
Wk	6	83	
Wk	6	85	tlw.
Wk	6	86	
Wk	6	87	
Wk	6	88	
Wk	6	89	
Wk	6	90	
Wk	6	93	
Wk	6	94	
Wk	6	95	
Wk	6	96	tlw.
Wk	6	97	tlw.
Wk	6	98	tlw.
Wk	6	99	tlw.
Wk	6	102	
Wk	6	103	
Wk	6	106	
Wk	6	107	
Wk	6	108	
Wk	6	109	tlw.
Wk	6	110	tlw.
Wk	6	111	tlw.
Wk	6	112	
Wk	6	113	
Wk	6	114	
Wk	6	115	
Wk	6	116	
Wk	6	117	
Wk	6	118	tlw.
Wk	6	119	tlw.
Wk	6	121	tlw.

3.1.2 N 2

Gem	Flur	Flst	
Wd	29	80	tlw.
Wd	30	27	tlw.
Wd	30	38	tlw.
Wd	30	40	tlw.
Wd	30	41	tlw.
Wd	30	42	tlw.
Wd	30	43	tlw.
Wd	30	53	
Wd	30	54	tlw.
Wd	30	61	tlw.
Wd	31	6	tlw.
Wd	31	7	
Wd	31	8	
Wd	31	9	tlw.
Wd	31	10	tlw.
Wd	31	11	tlw.
Wd	31	12	tlw.
Wd	31	13	tlw.
Wd	31	14	tlw.
Wd	31	15	
Wd	31	16	
Wd	31	17	tlw.
Wd	31	18	
Wd	31	19	
Wd	31	20	
Wd	31	21	tlw.
Wd	31	23	tlw.
Wd	32	41	tlw.
Wd	32	42	tlw.
Wd	32	43	tlw.
Wd	32	51	tlw.
Wd	32	52	tlw.
Wd	32	54	

3.1.3 N 3

Gem	Flur	Flst	
Wd	29	1	tlw.
Wd	29	4	tlw.
Wd	29	5	tlw.
Wk	13	60	tlw.
Wk	13	61	tlw.
Wk	13	62	tlw.
Wk	13	63	
Wk	13	64	
Wk	13	65	
Wk	13	66	tlw.
Wk	13	67	tlw.
Wk	13	68	tlw.
Wk	14	41	tlw.
Wk	14	42	tlw.
Wk	14	43	tlw.
Wk	14	45	tlw.
Wk	14	67	tlw.
Wk	14	68	tlw.
Wk	14	70	tlw.
Wk	14	72	tlw.
Wk	14	73	tlw.
Wk	14	75	
	bis		
Wk	14	87	
Wk	14	88	tlw.
Wk	14	89	
Wk	14	90	
Wk	14	91	
Wk	14	92	
Wk	14	93	tlw.
Wk	14	94	tlw.
Wk	14	95	tlw.
Wk	14	96	tlw.
Wk	14	97	tlw.
Wk	14	98	tlw.
Wk	14	99	

Gem	Flur	Flst	
Wk	14	100	tlw.
Wk	14	101	tlw.
Wk	14	102	
Wk	14	103	
Wk	14	104	tlw.
Wk	14	105	
Wk	14	121	
Wk	14	134	tlw.
Wk	14	135	tlw.
Wk	14	150	tlw.
Wk	14	151	tlw.

3.1.4 N 4

Gem	Flur	Flst	
Her	7	40	tlw.
Her	7	54	tlw.
Her	7	74	tlw.
Her	7	78	tlw.
Her	8	33	tlw.
Her	8	43	tlw.
Her	8	47	tlw.
Her	8	48	tlw.
Her	8	49	tlw.
Her	8	50	tlw.
Her	8	55	tlw.
Her	8	56	
Her	8	57	
Her	8	62	
Her	8	66	tlw.
Her	8	67	tlw.
Her	8	68	tlw.
Her	8	69	tlw.
Her	8	111	tlw.
Her	8	112	tlw.
Her	9	3	
	bis		
Her	9	14	
Her	9	17	
	bis		
Her	9	30	
Her	9	32	
	bis		
Her	9	36	
Her	9	38	
Her	9	39	
Her	9	42	
Her	9	43	
Her	9	45	
Her	9	46	
	bis		
Her	9	55	
Her	9	59	
Her	9	61	
Her	9	62	
Her	9	63	
Her	9	66	
	bis		
Her	9	71	
Her	9	378	
Her	9	379	
Her	10	37	tlw.
Her	10	38	tlw.
Her	10	40	tlw.
Her	10	41	tlw.
Her	10	42	
Her	10	43	
Her	10	44	
Her	10	45	
Her	10	53	tlw.
Her	10	54	tlw.
Her	10	59	tlw.
Her	10	60	tlw.

Gem	Flur	Flst	Gem	Flur	Flst	Gem	Flur	Flst
Her	13	1	Wk	21	39	Her	11	3
	bis		Wk	21	41	Her	11	4
Her	13	10	Wk	21	42			
Her	13	12	Wk	21	43			
Her	13	13	Wk	21	48			
Her	13	14	Wk	21	49			
Her	13	15	Wk	21	50			
Her	13	16	Wk	21	51			
Her	13	18	Wk	21	52			
Her	13	19	Wk	21	53			
Her	13	20	Wk	22	2			
Her	13	21	Wk	22	3			
Her	13	22	Wk	22	4			
Her	13	23	Wk	22	5			
Wk	18	7	Wk	22	6			
Wk	18	8	Wk	22	7			
Wk	18	9	Wk	22	8			
Wk	18	13	Wk	22	10			
Wk	18	14	Wk	22	11			
Wk	18	15	Wk	22	12			
Wk	18	16	Wk	22	13			
Wk	18	17	Wk	22	14			
Wk	18	26	Wk	22	16			
Wk	18	28	Wk	22	20			
Wk	18	36	Wk	22	33			
Wk	18	37	Wk	22	35			
Wk	18	38	Wk	22	36			
Wk	18	39	Wk	22	37			
Wk	18	40	Wk	22	40			
Wk	18	41	Wk	22	41			
Wk	18	49	Wk	22	42			
Wk	18	52	Wk	22	43			
Wk	18	53	Wk	22	45			
Wk	18	82	Wk	22	47			
Wk	18	91	Wk	22	48			
Wk	18	93	Wk	22	53			
Wk	18	97	Wk	22	54			
Wk	18	123	Wk	22	55			
Wk	18	126	Wk	22	56			
Wk	18	127	Wk	22	58			
Wk	18	150						
Wk	18	151						
Wk	18	152						
Wk	18	155						
Wk	19	24						
Wk	19	113						
Wk	20	1						
Wk	20	3						
Wk	20	4						
Wk	20	11						
Wk	20	16						
Wk	20	26						
Wk	20	31						
Wk	20	33						
Wk	20	33						
Wk	20	35						
Wk	20	36						
Wk	20	47						
Wk	20	49						
Wk	20	57						
Wk	20	68						
Wk	20	81						
Wk	20	84						
Wk	20	91						
Wk	20	96						
Wk	20	97						
Wk	20	98						
Wk	20	99						
Wk	20	103						
Wk	21	3						
	bis							
Wk	21	35						
Wk	21	38						

Gem	Flur	Flst	Gem	Flur	Flst	Gem	Flur	Flst
Wk	21	39	Wk	21	41	Her	11	3
Wk	21	42	Wk	21	43	Her	11	4
Wk	21	43	Wk	21	48			
Wk	21	48	Wk	21	49			
Wk	21	49	Wk	21	50			
Wk	21	50	Wk	21	51			
Wk	21	51	Wk	21	52			
Wk	21	52	Wk	21	53			
Wk	21	53	Wk	22	2			
Wk	22	2	Wk	22	3			
Wk	22	3	Wk	22	4			
Wk	22	4	Wk	22	5			
Wk	22	5	Wk	22	6			
Wk	22	6	Wk	22	7			
Wk	22	7	Wk	22	8			
Wk	22	8	Wk	22	10			
Wk	22	10	Wk	22	11			
Wk	22	11	Wk	22	12			
Wk	22	12	Wk	22	13			
Wk	22	13	Wk	22	14			
Wk	22	14	Wk	22	16			
Wk	22	16	Wk	22	20			
Wk	22	20	Wk	22	33			
Wk	22	33	Wk	22	35			
Wk	22	35	Wk	22	36			
Wk	22	36	Wk	22	37			
Wk	22	37	Wk	22	40			
Wk	22	40	Wk	22	41			
Wk	22	41	Wk	22	42			
Wk	22	42	Wk	22	43			
Wk	22	43	Wk	22	45			
Wk	22	45	Wk	22	47			
Wk	22	47	Wk	22	48			
Wk	22	48	Wk	22	53			
Wk	22	53	Wk	22	54			
Wk	22	54	Wk	22	55			
Wk	22	55	Wk	22	56			
Wk	22	56	Wk	22	58			
Wk	22	58						

Gem	Flur	Flst	Gem	Flur	Flst	Gem	Flur	Flst
Her	11	3	Her	11	3			
Her	11	4	Her	11	4			

3.1.6 N 6			3.1.5 N 5			3.1.6 N 6		
Gem	Flur	Flst	Gem	Flur	Flst	Gem	Flur	Flst
Str	37	22	Her	4	1	Str	37	22
Str	37	56	Her	4	2	Str	37	56
Str	37	60	Her	4	3	Str	37	60
Str	37	65	Her	4	8	Str	37	65
Str	37	66	Her	4	9	Str	37	66
Str	37	67	Her	4	90	Str	37	67
Str	37	74	Her	4	107	Str	37	74
Str	37	75	Her	4	186	Str	37	75
Str	37	76	Her	5	493	Str	37	76
Str	37	78	Her	10	7	Str	37	78
Str	37	101	Her	10	8	Str	37	101
Str	37	103	Her	10	11	Str	37	103
Str	37	153	Her	10	12	Str	37	153
Str	37	154	Her	10	13	Str	37	154
Str	37	155		bis		Str	37	155
Str	37	156	Her	10	19	Str	37	156
Str	37	157	Her	10	30	Str	37	157
Str	37	158	Her	10	32	Str	37	158
Str	37	159	Her	10	40	Str	37	159
Str	37	177	Her	10	41	Str	37	177
Str	37	178	Her	10	47	Str	37	178
Str	37	181	Her	10	48	Str	37	181
Str	37	182	Her	10	54	Str	37	182
Str	37	187	Her	10	55	Str	37	187
Str	37	190	Her	10	56	Str	37	190
Str	40	16	Her	10	59	Str	40	16
Str	40	17	Her	10	60	Str	40	17
Str	40	18	Her	11	1	Str	40	18
Str	40	19	Her	11	2	Str	40	19
Str	40	45				Str	40	45
Str	40	46				Str	40	46
Str	40	47				Str	40	47
Str	40	48				Str	40	48
Str	40	49				Str	40	49
Str	40	50				Str	40	50
	bis							
Str	40	58				Str	40	58
Str	40	68				Str	40	68
Str	40	75				Str	40	75
Str	40	77				Str	40	77
Str	40	78				Str	40	78
Str	40	79				Str	40	79
Str	40	80				Str	40	80
Str	40	82				Str	40	82
Str	40	84				Str	40	84
Str	40	98				Str	40	98
Str	40	99				Str	40	99
Str	40	106				Str	40	106
Str	40	113				Str	40	113
Str	40	114				Str	40	114
Str	40	115				Str	40	115
Str	40	116				Str	40	116
Str	40	117				Str	40	117
Str	40	118				Str	40	118
Str	40	119				Str	40	119
Str	40	120				Str	40	120
Str	40	123				Str	40	123
Str	41	11				Str	41	11
Str	41	16				Str	41	16
Str	41	18				Str	41	18
Str	41	19				Str	41	19
Str	41	20				Str	41	20
Str	41	21				Str	41	21
Str	41	22				Str	41	22
Str	41	23				Str	41	23
Str	41	24				Str	41	24
	bis							

Gem	Flur	Flst		Gem	Flur	Flst		Gem	Flur	Flst	
Str	41	35		Str	5	17		Wd	10	84	
Str	41	36	tlw.	Str	5	19		Wd	10	85	
Str	41	37	tlw.	Str	5	20	tlw.	Wd	10	86	
Str	41	38	tlw.	Str	5	22		Wd	10	87	tlw.
Str	41	39	tlw.	Str	5	23		Wd	10	88	tlw.
Str	41	40	tlw.	Str	5	25		Wd	10	89	
Str	41	44		Str	5	26		Wd	10	90	
Str	41	45	tlw.	Str	5	33	tlw.	Wd	10	91	
Str	41	46	tlw.	Str	5	46	tlw.	Wd	10	92	
Str	41	47	tlw.	Str	5	59	tlw.	Wd	10	93	tlw.
Str	41	65	tlw.	Str	5	60		Wd	10	95	tlw.
Str	41	67	tlw.	Str	5	61	tlw.	Wd	10	96	
Str	41	72		Str	5	62	tlw.	Wd	10	97	tlw.
Str	41	73	tlw.	Str	5	63		Wd	10	98	tlw.
Str	41	74		Str	5	65	tlw.	Wd	10	100	tlw.
Str	41	75	tlw.	Str	5	66	tlw.	Wd	10	101	tlw.
Str	41	76	tlw.	Str	5	67	tlw.	Wd	10	104	
Str	41	77	tlw.	Str	5	68	tlw.	Wd	10	105	
Str	41	78	tlw.	Str	5	69		Wd	11	20	tlw.
Str	41	85	tlw.	Str	5	70		Wd	11	43	tlw.
Str	41	86	tlw.	Str	5	71	tlw.	Wd	11	44	
Str	41	91	tlw.	Wd	7	58	tlw.	Wd	11	45	
Str	41	97	tlw.	Wd	7	67	tlw.	Wd	11	46	
Str	41	111	tlw.	Wd	7	68	tlw.	Wd	11	47	
Str	41	115	tlw.	Wd	7	69	tlw.	Wd	11	48	
Str	41	126	tlw.	Wd	8	14	tlw.	Wd	11	50	
Str	41	128	tlw.	Wd	8	26	tlw.	Wd	11	51	tlw.
Str	41	129	tlw.	Wd	8	27		Wd	11	52	tlw.
Str	50	1	tlw.	Wd	8	28	tlw.	Wd	11	53	
Str	50	2	tlw.	Wd	8	29	tlw.	Wd	11	59	
Str	50	3		Wd	8	31	tlw.	Wd	11	60	
Str	50	4	tlw.	Wd	8	33	tlw.	Wd	11	61	
Str	50	5		Wd	8	49	tlw.	Wd	11	62	
Str	50	6	tlw.	Wd	8	50	tlw.	Wd	11	63	
Str	50	7	tlw.	Wd	8	64		Wd	11	64	
Str	50	8		Wd	8	65	tlw.	Wd	11	65	
Str	50	9		Wd	10	29	tlw.	Wd	11	66	
Str	50	10	tlw.	Wd	10	31		Wd	11	67	
Str	50	11		Wd	10	36		Wd	11	68	
	bis			Wd	10	37		Wd	11	70	
Str	50	19		Wd	10	38		Wd	11	71	tlw.
Str	50	20	tlw.	Wd	10	39	tlw.	Wd	11	74	tlw.
Str	50	86		Wd	10	40		Wd	11	77	tlw.
Str	51	1	tlw.	Wd	10	41		Wd	11	78	tlw.
Str	51	2		Wd	10	42		Wd	11	79	
	bis			Wd	10	43	tlw.	Wd	11	80	
Str	51	10		Wd	10	44		Wd	11	81	
Str	51	11	tlw.	Wd	10	45		Wd	11	82	
Str	51	12	tlw.	Wd	10	46		Wd	11	84	tlw.
Str	51	13	tlw.	Wd	10	48	tlw.	Wd	11	92	tlw.
Str	51	14	tlw.	Wd	10	51		Wd	11	93	
Str	51	15	tlw.	Wd	10	52	tlw.	Wd	11	94	tlw.
Str	51	16	tlw.	Wd	10	53		Wd	11	96	
Str	51	18	tlw.	Wd	10	54		Wd	11	97	tlw.
				Wd	10	55		Wd	11	98	tlw.
				Wd	10	56	tlw.	Wd	11	101	tlw.
				Wd	10	60	tlw.	Wd	11	106	
				Wd	10	61	tlw.	Wd	11	107	tlw.
				Wd	10	62	tlw.	Wd	11	108	tlw.
				Wd	10	63	tlw.	Wd	11	109	tlw.
				Wd	10	64		Wd	11	112	
				Wd	10	65		Wd	11	117	tlw.
				Wd	10	66		Wd	11	118	
				Wd	10	67		Wd	11	119	
				Wd	10	68	tlw.	Wd	11	128	tlw.
				Wd	10	69	tlw.	Wd	11	130	tlw.
				Wd	10	70	tlw.	Wd	13	28	tlw.
				Wd	10	73	tlw.	Wd	13	32	tlw.
				Wd	10	76	tlw.	Wd	13	33	tlw.
				Wd	10	80		Wd	13	34	tlw.
				Wd	10	81	tlw.	Wd	13	35	tlw.
				Wd	10	82		Wd	13	36	
				Wd	10	83			bis		

Landschaftsschutzgebiete

3.2.1

L 1

Gem	Flur	Flst	
Str	3	53	tlw.
Str	3	68	tlw.
Str	3	295	tlw.
Str	5	3	tlw.
Str	5	4	tlw.
Str	5	5	tlw.
Str	5	6	tlw.
Str	5	7	tlw.
Str	5	8	tlw.
Str	5	9	tlw.
Str	5	13	tlw.
Str	5	14	tlw.
Str	5	15	
Str	5	16	

L1

Gem	Flur	Flst		Gem	Flur	Flst		Gem	Flur	Flst	
Wd	13	45		Wd	29	124		Wk	16	88	tlw.
Wd	13	46	tlw.	Wd	29	125	tlw.	Wk	16	89	tlw.
Wd	13	47	tlw.	Wd	29	135	tlw.	Wk	16	90	tlw.
Wd	13	48	tlw.	Wd	29	136	tlw.	Wk	16	95	
Wd	13	52	tlw.	Wd	29	137	tlw.	Wk	16	96	
Wd	13	53	tlw.	Wd	29	140		Wk	16	97	
Wd	13	56	tlw.	Wd	29	141	tlw.	Wk	17	32	tlw.
Wd	13	57	tlw.	Wd	29	144	tlw.	Wk	17	33	tlw.
Wd	13	61	tlw.	Wd	29	146	tlw.	Wk	17	34	
Wd	13	62	tlw.	Wd	29	147	tlw.	Wk	17	36	
Wd	13	75	tlw.	Wd	29	148	tlw.	Wk	17	37	
Wd	13	78	tlw.	Wd	29	151	tlw.	Wk	17	38	
Wd	13	79	tlw.	Wd	33	4	tlw.	Wk	17	39	tlw.
Wd	13	82	tlw.	Wd	33	6	tlw.	Wk	17	41	
Wd	13	109	tlw.	Wd	33	6	tlw.	Wd	17	48	
Wd	13	127	tlw.	Wd	33	12				Bis	
Wd	13	139	tlw.	Wd	33	13	tlw.	Wd	17	50	
Wd	13	140	tlw.	Wd	33	13	tlw.	Wd	17	55	
Wd	13	141	tlw.	Wk	5	44	tlw.			Bis	
Wd	23	53	tlw.	Wk	12	57	tlw.	Wd	17	62	
Wd	23	54	tlw.	Wk	12	80	tlw.	Wd	17	101	
Wd	23	56	tlw.	Wk	12	83	tlw.	Wd	17	123	
Wd	23	57	tlw.	Wk	12	99	tlw.	Wd	17	125	
Wd	23	58		Wk	12	100	tlw.	Wd	17	136	
	bis			Wk	12	105	tlw.	Wd	17	Bis	
Wd	23	65		Wk	13	47	tlw.	Wd	17	138	
Wd	23	67	tlw.	Wk	13	49	tlw.	Wd	17	151	
Wd	23	70	tlw.	Wk	13	50	tlw.	Wd	17	152	
Wd	23	71	tlw.	Wk	13	51	tlw.	Wd	17	155	
Wd	23	72		Wk	13	52	tlw.	Wd	17	156	
Wd	23	73		Wk	13	67	tlw.	Wd	17	169	
Wd	23	75	tlw.	Wk	13	70	tlw.	Wk	17	58	
Wd	23	76	tlw.	Wk	13	71	tlw.	Wk	17	61	
Wd	23	94	tlw.	Wk	14	19	tlw.	Wk	17	62	
Wd	23	105	tlw.	Wk	14	25	tlw.	Wk	17	64	tlw.
Wd	23	122		Wk	14	29	tlw.	Wk	17	83	
Wd	23	123		Wk	14	32	tlw.	Wk	17	84	
Wd	23	129		Wk	14	38	tlw.	Wk	17	87	tlw.
Wd	23	137		Wk	14	41	tlw.	Wk	17	88	tlw.
Wd	23	138		Wk	14	43	tlw.	Wk	17	90	tlw.
Wd	23	147		Wk	14	49	tlw.	Wk	17	91	tlw.
Wd	23	148	tlw.	Wk	14	107	tlw.	Wk	17	92	tlw.
Wd	29	5	tlw.	Wk	14	108	tlw.	Wk	17	95	
Wd	29	43	tlw.	Wk	14	109	tlw.	Wk	17	96	
Wd	29	49	tlw.	Wk	14	116	tlw.	Wk	17	97	
Wd	29	50	tlw.	Wk	14	118	tlw.	Wk	17	98	
Wd	29	51	tlw.	Wk	14	122	tlw.	Wk	17	99	
Wd	29	54	tlw.	Wk	14	125	tlw.	Wk	17	101	tlw.
Wd	29	55		Wk	14	136	tlw.	Wk	17	102	tlw.
Wd	29	56		Wk	14	137	tlw.	Wk	18	53	tlw.
Wd	29	58		Wk	14	140	tlw.	Wk	18	104	tlw.
Wd	29	59	tlw.	Wk	14	152		Wk	18	138	tlw.
Wd	29	60	tlw.	Wk	14	155	tlw.	Wk	18	143	tlw.
Wd	29	61	tlw.	Wk	14	156	tlw.	Wk	18	144	tlw.
Wd	29	62		Wk	14	161	tlw.	Wk	18	145	tlw.
Wd	29	63		Wk	15	134	tlw.	Wk	18	148	
Wd	29	64		Wk	15	145	tlw.	Wk	18	149	tlw.
Wd	29	67		Wk	16	6		Wk	25	101	tlw.
Wd	29	69		Wk	16	7		Wk	25	102	tlw.
Wd	29	70	tlw.	Wk	16	39	tlw.	Wk	25	122	tlw.
Wd	29	71	tlw.	Wk	16	42	tlw.				
Wd	29	72	tlw.	Wk	16	43	tlw.				
Wd	29	78	tlw.	Wk	16	47	tlw.				
Wd	29	84	tlw.	Wk	16	69					
Wd	29	89		Wk	16	70	tlw.				
Wd	29	92		Wk	16	71					
Wd	29	93		Wk	16	72					
Wd	29	98	tlw.	Wk	16	75					
Wd	29	107	tlw.	Wk	16	76	tlw.				
Wd	29	111		Wk	16	77	tlw.				
Wd	29	114	tlw.	Wk	16	78	tlw.				
Wd	29	120		Wk	16	79	tlw.				
Wd	29	121		Wk	16	80	tlw.				

3.2.2

L 2

Gem	Flur	Flst	
Str	27	5	tlw.
Str	27	16	tlw.
Str	27	17	
Str	27	18	
Str	27	20	
Str	27	21	
Str	27	24	
Str	27	25	
Str	27	32	tlw.

Gem	Flur	Flst	Gem	Flur	Flst	Gem	Flur	Flst	
Str	27	36	Str	29	171	Str	32	242	
Str	27	47	Str	30	6	Str	32	243	
Str	27	48	Str	30	7	Str	32	244	
Str	27	50	Str	30	8	Str	32	254	
bis			Str	30	9	Str	32	330	
Str	27	57	Str	30	10	Str	32	Bis	
Str	27	58	Str	30	18	Str	32	333	
Str	27	59	Str	30	21	Str	32	336	
Str	27	60	Str	30	22	Str	32	338	
Str	27	61	Str	30	23	Str	32	340	
Str	27	63	Str	30	25	Str	32	513	
Str	27	65	Str	30	26	Str	32	514	
Str	27	67	Str	30	27	Str	33	60	
Str	27	70	Str	30	30	Str	33	61	
Str	27	73	Str	30	33	Str	33	62	
Str	27	76	Str	30	34	Str	33	63	
Str	27	79	Str	30	37	Str	33	67	
Str	27	80	Str	30	43	Str	33	68	
Str	27	81	Str	30	44	Str	33	214	
Str	27	82	Str	30	45	Str	33	215	
Str	27	83	Str	30	46	Str	33	216	
Str	27	104	Str	30	47	Str	33	258	
Str	27	105	Str	30	49	Str	33	263	
Str	28	93	Str	30	50	Str	33	264	
Str	28	94	Str	30	54	Str	33	265	
Str	28	110	Str	30	55	Str	34	127	
Str	28	269	Str	30	56	Str	34	128	
Str	28	422	Str	30	58	Str	34	129	
L2	Str	29	Str	30	61	Str	34	133	
Str	29	27	Str	30	63	Str	34	139	
Str	29	29	Str	30	65	Str	34	140	
Str	29	30	Str	30	66	Str	34	141	
Str	29	31	Str	30	68	Str	34	145	
Str	29	33	Str	30	69	Str	34	147	
bis			Str	30	70	Str	34	149	
Str	29	44	Str	30	72	Str	34	151	
Str	29	46	Str	30	73	Str	34	194	
bis			Str	30	75	Str	34	199	
Str	29	52	Str	30	76	Str	34	200	
Str	29	58	Str	30	77	Str	34	201	
bis			Str	30	78	Str	34	207	
Str	29	63	Str	30	79	Str	34	209	
Str	29	67	Str	30	86	Str	34	210	
Str	29	68	Str	30	87	Str	34	211	
Str	29	71	Str	30	88	Str	34	212	
bis			Str	30	90	Str	34	213	
Str	29	75	Str	30	94	Str	36	102	
Str	29	77	Str	30	112	Str	36	103	
Str	29	78	Str	30	113	Str	36	104	
Str	29	80	Str	30	114	Str	36	122	
bis			Str	30	115	Str	36	125	
Str	29	84	Str	30	120	Str	36	160	
Str	29	93	Str	30	121	Str	36	162	
bis			Str	30	123	Str	36	177	
Str	29	97	Str	30	124	Str	36	178	
Str	29	100	Str	30	125	L2	Str	36	179
bis			Str	30	126	Str	36	180	
Str	29	107	Str	30	127	Str	36	209	
Str	29	114	Str	30	86	Str	36	219	
Str	29	115	Str	32	88	Str	36	230	
bis			Bis			Str	36	231	
Str	29	119	Str	32	93	Str	36	232	
Str	29	121	Str	32	95	Str	36	233	
Str	29	122	Str	32	96	Str	36	255	
Str	29	123	Str	32	110	Str	36	256	
Str	29	124	Str	32	111	Str	36	257	
Str	29	125	Str	32	112	Str	36	258	
Str	29	128	Str	32	211	Str	36	259	
Str	29	131	Str	32	212	Str	36	260	
Str	29	132	Str	32	216	Str	36	264	
Str	29	133	Str	32	221	Str	36	265	
Str	29	143	Str	32	239	Str	37	27	
Str	29	169				Str	37	107	
Str	29	170							

Gem	Flur	Flst		Gem	Flur	Flst		Gem	Flur	Flst	
Str	37	137	tlw.	Str	42	89	tlw.	Str	42	224	
Str	37	186	tlw.	Str	42	90	tlw.	Str	42	225	
Str	37	191		Str	42	96	tlw.	Str	42	226	
Str	37	192		Str	42	97		Str	42	227	
Str	37	193		Str	42	98		Str	42	228	
Str	37	194	tlw.	Str	42	100	tlw.	Str	42	229	tlw.
Str	37	195		Str	42	101		Str	42	230	
	bis			Str	42	102		Str	42	231	
Str	37	202		Str	42	103		Str	42	232	
Str	37	203	tlw.	Str	42	104	tlw.	Str	43	8	
Str	37	204	tlw.	Str	42	105		Str	43	9	
Str	37	205	tlw.	Str	42	106	tlw.	Str	43	10	
Str	37	206		Str	42	107	tlw.	Str	43	16	
Str	37	207	tlw.	Str	42	108		Str	43	17	
Str	37	208		Str	42	109	tlw.	Str	43	18	tlw.
Str	37	209		Str	42	110	tlw.	Str	43	19	tlw.
Str	37	210		Str	42	111	tlw.	Str	43	20	tlw.
Str	37	211		Str	42	112	tlw.	Str	43	32	tlw.
Str	37	212	tlw.	Str	42	113	tlw.	Str	43	33	tlw.
Str	37	213	tlw.	Str	42	114		Str	43	35	tlw.
Str	40	95	tlw.	Str	42	115	tlw.	Str	43	71	tlw.
Str	40	97	tlw.	Str	42	118	tlw.	Str	43	73	tlw.
Str	41	50		Str	42	119		Str	43	74	tlw.
Str	41	51		Str	42	122		Str	43	82	tlw.
Str	41	56	tlw.	Str	42	124	tlw.	Str	43	113	
Str	41	57	tlw.	Str	42	134	tlw.		bis		
Str	41	58	tlw.	Str	42	135	tlw.	Str	43	117	
Str	41	59		Str	42	136	tlw.	Str	43	118	tlw.
Str	41	60		Str	42	138	tlw.	Str	43	119	
Str	41	61		Str	42	174	tlw.		bis		
Str	41	88		Str	42	176		Str	43	123	
Str	41	89		Str	42	177		Str	43	124	tlw.
Str	41	102	tlw.	Str	42	178	tlw.	Str	43	125	tlw.
Str	41	103	tlw.	Str	42	179	tlw.	Str	44	46	
Str	41	104	tlw.	Str	42	180		Str	44	48	
Str	41	106		Str	42	181	tlw.			Bis	
Str	41	115	tlw.	Str	42	182		Str	44	51	
Str	41	116		Str	42	183	tlw.	Str	44	74	
	bis			Str	42	186	tlw.			Bis	
Str	41	122		Str	42	187	tlw.	Str	44	83	
Str	41	130		Str	42	188		Str	44	230	
Str	41	132		Str	42	190		Str	44	332	
	bis			Str	42	191	tlw.	Str	44	333	
Str	41	139		Str	42	192		Str	46	162	
Str	41	140	tlw.	Str	42	193		Str	46	163	
Str	42	1	tlw.	Str	42	194	tlw.	Str	46	164	tlw.
Str	42	3	tlw.	Str	42	195	tlw.	Str	46	167	tlw.
Str	42	10	tlw.	Str	42	196		Str	47	149	tlw.
Str	42	11	tlw.	Str	42	198		Str	47	201	tlw.
Str	42	12	tlw.	Str	42	199		Str	47	244	tlw.
Str	42	13	tlw.	Str	42	200	tlw.	Str	47	245	tlw.
Str	42	14		Str	42	201	tlw.	Str	47	246	tlw.
Str	42	15		Str	42	202	tlw.	Str	47	248	tlw.
Str	42	16	tlw.	Str	42	202	tlw.	Str	47	326	tlw.
Str	42	17	tlw.	Str	42	203		Str	48	8	
L2	Str	42	18	L2	Str	42	204	Str	48	9	tlw.
Str	42	19	tlw.	Str	42	205		Str	48	14	
Str	42	20		Str	42	206			bis		
Str	42	30		Str	42	209	tlw.	Str	48	21	
Str	42	31		Str	42	210		Str	48	26	tlw.
Str	42	32		Str	42	211		Str	48	27	tlw.
Str	42	34	tlw.	Str	42	212		Str	48	29	tlw.
Str	42	35		Str	42	213	tlw.	Str	48	33	tlw.
Str	42	36		Str	42	214		Str	48	37	tlw.
Str	42	39	tlw.	Str	42	215	tlw.	Str	48	51	tlw.
Str	42	51	tlw.	Str	42	216		Str	48	92	
Str	42	54		Str	42	218	tlw.	Str	48	95	tlw.
Str	42	69	tlw.	Str	42	218	tlw.	Str	48	96	
Str	42	71	tlw.	Str	42	219		Str	48	97	
Str	42	81	tlw.	Str	42	220	tlw.	Str	48	106	tlw.
Str	42	86		Str	42	221	tlw.	Str	48	113	
Str	42	87	tlw.	Str	42	222		Str	48	114	
Str	42	88	tlw.	Str	42	223	tlw.	Str	48	115	

Gem	Flur	Flst		Gem	Flur	Flst		Gem	Flur	Flst	
	Str	48	126 tw.	Her	1	5		Her	8	67 tw.	
	Str	48	127 tw.	Her	1	11 tw.		Her	11	2 tw.	
	Str	48	128 tw.	Her	1	12		Wk	1	17	
	Str	48	130 tw.	Her	1	13 tw.		Wk	1	22	
	Str	48	131	Her	1	14 tw.		Wk	1	Bis	
	Str	48	134 tw.	Her	1	15 tw.		Wk	1	29	
	Str	48	135 tw.	Her	1	17 tw.		Wk	1	31	
	Str	48	138 tw.	Her	1	18 tw.		Wk	1	33	
	Str	48	149	Her	1	39 tw.		Wk	1	Bis	
	Str	48	161	Her	1	41		Wk	1	46	
	Str	48	163 tw.		bis			Wk	1	48	
	Str	48	164 tw.	Her	1	45		Wk	1	50	
	Str	48	165	Her	1	53		Wk	1	Bis	
	Str	48	166 tw.		bis			Wk	1	53	
	Str	48	166 tw.	Her	1	58		Wk	1	55	
	Str	49	5 tw.	Her	1	75		Wk	1	56	
	Str	49	9	Her	1	82 tw.		Wk	1	60	
	Str	49	12	Her	1	85 tw.		Wk	1	71	
	Str	49	18 tw.	Her	1	86 tw.		Wk	1	98	
	Str	49	101	Her	1	87 tw.		Wk	1	99	
	Str	49	169 tw.	Her	1	88 tw.		Wk	1	107	
	Str	49	187	Her	1	89 tw.		Wk	1	117	
	Str	49	188	Her	1	90		Wk	1	118	
	Str	49	189 tw.	Her	1	91		Wk	1	128	
	Str	49	201 tw.	Her	1	92 tw.		Wk	1	131	
	Str	49	203 tw.	Her	1	93 tw.		Wk	1	132	
	Str	49	205 tw.	Her	1	99 tw.		Wk	1	228	
	Str	49	206 tw.	Her	1	100 tw.		Wk	1	229	
	Str	49	207	Her	1	105		Wk	2	32	
	Str	49	214	Her	1	106 tw.		Wk	2	Bis	
	Str	49	216	Her	1	107 tw.		Wk	2	39	
	Str	49	217 tw.	Her	1	108 tw.		Wk	2	53	
	Str	49	218	Her	2	8 tw.		Wk	2	Bis	
	Str	49	219 tw.	Her	4	1 tw.		Wk	2	58	
	Str	49	220 tw.	Her	4	5		Wk	4	3 tw.	
	Str	49	221 tw.	Her	4	8 tw.		Wk	4	4	
	Str	49	222 tw.	Her	4	9 tw.		Wk	4	28 tw.	
	Str	49	224 tw.	Her	4	10		Wk	4	30 tw.	
	Str	49	225 tw.		bis			Wk	4	34 tw.	
	Str	49	226 tw.	Her	4	16		Wk	4	35	
	Str	49	228 tw.	Her	4	17 tw.		Wk	4	40 tw.	
	Str	49	229 tw.	Her	4	71 tw.		Wk	4	41 tw.	
	Str	49	230 tw.	Her	4	71 tw.		Wk	4	44	
	Str	49	232 tw.	Her	4	72 tw.		Wk	4	46 tw.	
	Str	49	233 tw.	Her	4	73 tw.		Wk	4	47 tw.	
	Str	49	265 tw.	Her	4	74 tw.		Wk	4	48	
	Str	49	317	Her	4	75		Wk	4	49 tw.	
	Str	49	319		bis			Wk	4	50 tw.	
	Str	49	320	Her	4	80		Wk	4	51 tw.	
	Str	49	321	Her	4	81 tw.		Wk	4	52 tw.	
	Str	49	351	Her	4	82 tw.		Wk	4	53 tw.	
	Str	49	352	Her	4	86		Wk	4	55 tw.	
	Str	49	366 tw.	Her	4	88 tw.		Wk	4	56 tw.	
	Str	49	368	Her	4	90 tw.		Wk	4	59 tw.	
	Str	49	369	Her	4	94		Wk	4	60 tw.	
	Str	49	370 tw.	Her	4	95		Wk	6	6 tw.	
	Str	49	371 tw.	Her	4	96		Wk	6	7 tw.	
	Str	49	373 tw.	Her	4	97		Wk	6	8 tw.	
	Str	51	24 tw.	Her	4	99		Wk	6	9 tw.	
	Str	51	26 tw.	Her	4	104		Wk	15	31 tw.	
	Str	51	31 tw.	Her	4	105		Wk	15	32 tw.	
	Str	51	32 tw.	L2	Her	4	107 tw.	Wk	15	33 tw.	
	Str	51	33 tw.	Her	4	108		Wk	15	34 tw.	
	Str	51	34 tw.	Her	4	109		Wk	15	36 tw.	
	Str	51	59 tw.	Her	4	131		Wk	15	37	
L2	Str	51	64	Her	4	134 tw.			bis		
	Str	51	65 tw.	Her	4	155 tw.		Wk	15	41	
	Str	51	66 tw.	Her	4	156 tw.		Wk	15	42 tw.	
	Str	51	76 tw.	Her	5	144 tw.		Wk	15	43 tw.	
	Str	51	79 tw.	Her	5	492 tw.		Wk	15	88 tw.	
	Str	51	93 tw.	Her	6	131 tw.		Wk	15	89 tw.	
	Her	1	1	Her	8	33 tw.		Wk	15	90 tw.	
		bis		Her	8	55 tw.		Wk	15	91	

	Gem	Flur	Flst		Gem	Flur	Flst		Gem	Flur	Flst		
	Wk	15	97	tlw.	Wk	18	125	tlw.	Wk	20	35	tlw.	
	Wk	15	99	tlw.	Wk	18	126	tlw.	Wk	20	47	tlw.	
	Wk	15	112	tlw.	Wk	18	127	tlw.	Wk	20	50	tlw.	
	Wk	15	114	tlw.	Wk	18	128		Wk	20	63		
	Wk	15	116	tlw.	Wk	18	129		Wk	bis			
	Wk	15	118	tlw.	Wk	18	131		Wk	20	67		
	Wk	15	134	tlw.	Wk	18	137	tlw.	Wk	20	68	tlw.	
	Wk	15	145	tlw.	Wk	18	138	tlw.	Wk	20	69		
	Wk	18	3		Wk	18	139	tlw.	Wk	20	70		
	Wk	18	7	tlw.	Wk	18	140		Wk	20	71		
	Wk	18	11		Wk	18	141	tlw.	Wk	20	73		
	Wk	18	12		Wk	18	143	tlw.	Wk	20	75		
	Wk	18	14	tlw.	Wk	18	144	tlw.	Wk	20	76		
	Wk	18	16	tlw.	Wk	18	145	tlw.	Wk	20	77		
	Wk	18	17	tlw.	Wk	18	146		Wk	20	79		
	Wk	18	18		Wk	18	147		Wk	20	81	tlw.	
	Wk	18	19		Wk	18	149	tlw.	Wk	20	82		
L2	Wk	18	20		L2	Wk	18	150	tlw.	Wk	20	83	
	Wk	18	21		Wk	18	151	tlw.	Wk	20	84	tlw.	
	Wk	18	22		Wk	18	152	tlw.	Wk	20	85		
	Wk	18	23		Wk	18	153		Wk	20	88	tlw.	
	Wk	18	25		Wk	18	154		Wk	20	92	tlw.	
	Wk	18	28	tlw.	Wk	18	155	tlw.	L2	Wk	20	103	tlw.
	Wk	18	29	tlw.	Wk	19	1		Wk	20	106		
	Wk	18	30	tlw.	Wk	19	2		Wk	20	108	tlw.	
	Wk	18	31	tlw.	Wk	19	3		Wk	20	110	tlw.	
	Wk	18	33		Wk	19	4		Wk	20	111	tlw.	
	Wk	18	34		Wk	19	9		Wk	20	112	tlw.	
	Wk	18	35		Wk	19	10		Wk	21	1		
	Wk	18	36	tlw.	Wk	19	11		Wk	21	52	tlw.	
	Wk	18	40	tlw.	Wk	19	22	tlw.	Wk	22	2	tlw.	
	Wk	18	41	tlw.	Wk	19	29	tlw.	Wk	22	3	tlw.	
	Wk	18	42		Wk	19	30		Wk	22	4	tlw.	
	Wk	18	43		Wk	19	32		Wk	22	5	tlw.	
	Wk	18	44		Wk	19	38		Wk	22	8	tlw.	
	Wk	18	46		Wk	19	40		Wk	22	9		
	Wk	18	47		Wk	19	41		Wk	22	10	tlw.	
	Wk	18	48		Wk	19	44		Wk	22	14	tlw.	
	Wk	18	49	tlw.	Wk	19	45		Wk	22	25		
	Wk	18	52	tlw.	Wk	19	46		Wk	22	26		
	Wk	18	53	tlw.	Wk	19	47		Wk	22	27		
	Wk	18	53	tlw.	Wk	19	48		Wk	22	33	tlw.	
	Wk	18	62	tlw.	Wk	19	49	tlw.	Wk	22	36	tlw.	
	Wk	18	62	tlw.	Wk	19	50	tlw.	Wk	22	37	tlw.	
	Wk	18	63	tlw.	Wk	19	51		Wk	22	38		
	Wk	18	67	tlw.	Wk	19	53	tlw.	Wk	22	39		
	Wk	18	68	tlw.	Wk	19	54	tlw.	Wk	22	40	tlw.	
	Wk	18	69	tlw.	Wk	19	56		Wk	22	44		
	Wk	18	76		Wk	19	Bis		Wk	22	45	tlw.	
	Wk	18	82	tlw.	Wk	19	59		Wk	22	46		
	Wk	18	85		Wk	19	84	tlw.	Wk	22	47	tlw.	
	Wk	18	bis		Wk	19	85	tlw.	Wk	22	48	tlw.	
	Wk	18	90		Wk	19	86		Wk	22	49		
	Wk	18	91	tlw.	Wk	19	87		Wk	22	50		
	Wk	18	93	tlw.	Wk	19	89		Wk	22	51		
	Wk	18	95		Wk	19	97		Wk	22	52		
	Wk	18	96	tlw.	Wk	19	99		Wk	22	53	tlw.	
	Wk	18	97	tlw.	Wk	19	102		Wk	22	57		
	Wk	18	104	tlw.	Wk	19	104		Wk	22	58	tlw.	
	Wk	18	109	tlw.	Wk	19	106		Wk	22	59	tlw.	
	Wk	18	110	tlw.	Wk	19	108		Wk	23	1	tlw.	
	Wk	18	111	tlw.	Wk	19	111		Wk	23	2	tlw.	
	Wk	18	112		Wk	19	112		Wk	23	19		
	Wk	18	113		Wk	19	113	tlw.	Wk	23	21		
	Wk	18	114		Wk	19	114	tlw.	Wk	23	24		
	Wk	18	115	tlw.	Wk	19	116		Wk	23	25		
	Wk	18	116		Wk	19	117		Wk	23	26		
	Wk	18	117		Wk	19	118		Wk	23	27		
	Wk	18	118	tlw.	Wk	20	3	tlw.	Wk	23	28		
	Wk	18	120	tlw.	Wk	20	15		Wk	23	29	tlw.	
	Wk	18	121		Wk	20	16	tlw.	Wk	23	30	tlw.	
	Wk	18	123	tlw.	Wk	20	18		Wk	23	31	tlw.	
	Wk	18	124	tlw.	Wk	20	31	tlw.	Wk	23	32	tlw.	

	Gem	Flur	Flst		Gem	Flur	Flst		Gem	Flur	Flst	
	Wk	23	33	tlw.	Wk	25	39	tlw.	Nk	9	120	
	Wk	23	38		Wk	25	40	tlw.	Nk	9	121	
	Wk	23	39		Wk	25	41	tlw.	Nk	9	122	
	Wk	23	49	tlw.	Wk	25	51	tlw.	Nk	9	131	
	Wk	23	59	tlw.	Wk	25	53	tlw.	Nk	9	136	
	Wk	23	60		Wk	25	54	tlw.	Nk	9	138	
	Wk	24	5	tlw.	Wk	25	64	tlw.	Nk	9	140	
	Wk	24	6		Wk	25	65		Nk	9	142	
		bis				bis			Nk	9	161	
	Wk	24	14		Wk	25	70		Nk	9	162	tlw.
	Wk	24	15	tlw.	Wk	25	72		Nk	9	164	
	Wk	24	16			bis			Nk	9	165	tlw.
	Wk	24	17		Wk	25	81		Nk	9	166	
	Wk	24	18		Wk	25	82	tlw.	Nk	9	170	
	Wk	24	19	tlw.	Wk	25	83	tlw.	Nk	9	173	tlw.
	Wk	24	20	tlw.	Wk	25	85	tlw.	Nk	9	175	
	Wk	24	21		Wk	25	87		Nk	9	176	
		bis				bis			Nk	9	177	
	Wk	24	26		Wk	25	91		Nk	9	180	tlw.
	Wk	24	27	tlw.	Wk	25	93	tlw.	Nk	9	181	
	Wk	24	28	tlw.	Wk	25	104		Nk	9	183	tlw.
	Wk	24	29		Wk	25	105		Nk	9	184	
L2	Wk	24	30		Wk	25	106	tlw.	Nk	9	185	
	Wk	24	50	tlw.	Wk	25	107		Nk	9	190	
	Wk	24	52	tlw.		bis			Nk	9	191	
	Wk	24	53		Wk	25	113		Nk	9	192	
	Wk	24	54		Wk	25	115	tlw.	Nk	9	193	
	Wk	24	55		Wk	25	117	tlw.	Nk	9	197	
	Wk	24	56		Wk	25	118	tlw.	Nk	9	198	
	Wk	24	58		Wk	25	119		Nk	9	208	
		bis			Wk	25	123		Nk	9	210	
	Wk	24	67		Wk	25	124	tlw.	Nk	9	211	
	Wk	24	68	tlw.	Wk	25	125		Nk	9	212	
	Wk	24	69	tlw.		bis			Nk	9	213	
	Wk	24	70	tlw.	Wk	25	131		Nk	9	214	
	Wk	24	73	tlw.	Wk	27	Bis		Nk	9	218	
	Wk	24	74		Wk	27	19		Nk	9	219	
		bis			Wk	27	55	tlw.	Nk	9	221	
	Wk	24	80		Wk	27	56	tlw.	Nk	9	222	
	Wk	24	83		Wk	27	57		Nk	9	224	
	Wk	24	84			bis			Nk	9	236	
	Wk	24	85		Wk	27	64		Nk	9	237	
	Wk	24	86		Wk	27	65	tlw.	Nk	9	238	tlw.
	Wk	24	87		Wk	27	66		Nk	9	240	tlw.
	Wk	24	90		Wk	27	67		Nk	9	241	tlw.
	Wk	24	91		Wk	27	68		Nk	9	242	tlw.
	Wk	24	103	tlw.	Wk	27	121	tlw.	Nk	9	246	tlw.
	Wk	24	105	tlw.	Wk	27	122	tlw.	Nk	9	249	tlw.
	Wk	24	106	tlw.	Wk	27	123	tlw.	Nk	9	251	tlw.
	Wk	24	111		Wk	27	124		Nk	9	252	tlw.
	Wk	24	112		Wk	27	150		Nk	9	253	tlw.
	Wk	24	113		Wk	27	151		Nk	9	254	tlw.
	Wk	24	114		Wk	28	2	tlw.	Str	3	41	
	Wk	24	115		Wk	28	19	tlw.	Str	3	53	tlw.
	Wk	24	116	tlw.	Wk	28	20	tlw.	Str	3	58	tlw.
	Wk	24	117	tlw.					Str	3	60	tlw.
	Wk	24	118	tlw.					Str	3	62	tlw.
	Wk	24	120						Str	3	64	tlw.
	Wk	24	121						Str	3	68	tlw.
	Wk	25	1		L3	Gem	Flur	Flst	Str	3	295	tlw.
		bis				Nk	9	41	Str	3	295	tlw.
	Wk	25	12				bis		Str	3	295	tlw.
	Wk	25	13	tlw.		Nk	9	46	Str	4	23	
	Wk	25	15	tlw.		Nk	9	54	Str	4	31	
	Wk	25	16	tlw.		Nk	9	78	Str	4	32	
	Wk	25	17	tlw.		Nk	9	103	Str	4	33	
	Wk	25	19	tlw.		Nk	9	105	Str	4	34	
	Wk	25	20	tlw.		Nk	9	107	Str	4	38	
	Wk	25	21	tlw.		Nk	9	108	Str	4	40	
	Wk	25	30	tlw.		Nk	9	109	Str	4	41	
	Wk	25	31	tlw.		Nk	9	112	Str	4	42	
	Wk	25	33	tlw.			bis		Str	4	43	
	Wk	25	34	tlw.		Nk	9	116	Str	4	44	
						Nk	9	119	Str	4	55	

Gem	Flur	Flst		Gem	Flur	Flst		Gem	Flur	Flst	
	bis			Str	26	74		Str	27	88	
	Str	4	64	Str	26	79		Str	27	89	tlw.
	Str	4	66	Str	26	81		Str	27	90	
	Str	4	78			85	Entf.	Str	27	91	tlw.
	Str	4	80			86	Entf.	Str	27	92	tlw.
	Str	4	81	Str	26	87		Str	27	93	tlw.
	Str	4	82	Str	26	96		Str	27	94	tlw.
	Str	4	83	Str	26	97		Str	27	103	tlw.
	Str	4	84	Str	26	101	tlw.	Str	28	3	tlw.
	Str	4	85	Str	26	103	tlw.	Str	28	7	
	Str	4	87	Str	26	106		Str	28	24	
	Str	4	88	Str	26	107	tlw.			26	
	Str	4	90	Str	26	108	tlw.		Bis29	Entf.	
	Str	4	92	Str	26	109	tlw.		bis		
	Str	4	93	Str	26	110	tlw.	Str	28	30	
	Str	4	95	Str	26	121		Str	28	31	tlw.
	Str	4	96	Str	26	123	tlw.	Str	28	32	
	Str	4	98	Str	26	124		Str	28	33	tlw.
	Str	5	1	Str	26	125		Str	28	54	
	Str	5	2	Str	26	127	tlw.	Str	28	55	
	Str	5	3	Str	26	128		Str	28	61	tlw.
	Str	5	4	Str	26	132		Str	28	62	
	Str	5	5	Str	26	133		Str	28	65	tlw.
	Str	5	6	Str	26	134		Str	28	74	tlw.
	Str	5	7	Str	26	135		Str	28	76	tlw.
	Str	5	8	Str	26	137		Str	28	85	tlw.
	Str	5	9	Str	26	138		Str	28	86	tlw.
L3	Str	5	13	Str	26	139		Str	28	88	tlw.
	Str	5	14	Str	26	140		Str	28	112	tlw.
	Str	5	20	Str	26	144	tlw.	Str	28	116	tlw.
	Str	5	29	Str	26	145	tlw.	Str	28	119	tlw.
	Str	5	30	Str	26	146	tlw.	Str	28	135	
	Str	5	31	Str	26	147	tlw.	Str	28	139	tlw.
	Str	5	33	Str	26	148		Str	28	143	tlw.
	Str	5	34	Str	26	149		Str	28	144	tlw.
	bis			Str	26	155	tlw.	Str	28	146	tlw.
	Str	5	41	Str	26	156		Str	28	147	tlw.
	Str	5	42	Str	26	160	tlw.	Str	28	154	tlw.
	Str	5	49	Str	26	169	tlw.	Str	28	169	
	Str	5	50	Str	26	169	tlw.	Str	28	171	tlw.
	Str	5	59	Str	26	170		Str	28	173	
	Str	5	61	Str	26	173	tlw.	Str	28	175	
	Str	5	62	Str	26	174	tlw.	Str	28	177	
	Str	5	65	Str	26	186	tlw.	Str	28	178	
	Str	5	66	Str	26	190		Str	28	179	tlw.
	Str	5	67	Str	26	191		Str	28	181	
	Str	5	68	Str	26	192		Str	28	182	tlw.
	Str	5	71	Str	26	193		Str	28	183	
	Str	5	72	Str	26	194	tlw.	Str	28	184	
	Str	5	73	Str	26	202	tlw.	Str	28	185	
	Str	25	10	Str	26	203		Str	28	186	tlw.
	Str	25	97	Str	26	204		Str	28	188	tlw.
	Str	25	185	Str	26	213		Str	28	189	
	Str	25	191	Str	26	273	tlw.	Str	28	190	tlw.
	Str	25	197	Str	26	283	tlw.	Str	28	196	tlw.
	Str	25	198	Str	26	284	tlw.	Str	28	213	tlw.
	Str	25	326	Str	26	285	tlw.	Str	28	214	
	Str	25	375	Str	26	286	tlw.	Str	28	215	tlw.
	Str	25	378	Str	26	299	tlw.	Str	28	216	
	Str	25	380	Str	26	305	tlw.	Str		221	Entf.
	Str	25	382	Str	27	69			bis		
	Str	25	388	Str	27	70	tlw.	Str	28	225	
	Str	25	391	Str	27	72	tlw.	Str	28	226	tlw.
	Str	25	392	Str	27	73	tlw.	Str	28	242	
	Str	25	421	Str	27	74	tlw.	Str	28	310	tlw.
	Str	26	28	Str	27	75	tlw.	Str	28	337	tlw.
	Str	26	39	Str	27	76	tlw.	Str	28	338	tlw.
	Str	26	48	Str	27	77		Str	28	340	tlw.
	Str	26	67	Str	27	79	tlw.	Str	28	406	tlw.
	Str	26	68	Str	27	80	tlw.	Str	28	416	tlw.
	Str	26	69	Str	27	85		Str	28	417	tlw.
	Str	26	70	Str	27	86		Str	28	427	tlw.
	Str	26	71	Str	27	87					

	Gem	Flur	Flst			Gem	Flur	Flst		L3	Gem	Flur	Flst	
	Str	31	71	tlw.		Str	32	381	tlw.		Str	45	10	
	Str	32	87			Str	32	385	tlw.		Str	45	13	tlw.
	Str	32	92			Str	32	394	tlw.		Str	45	14	
			93	Entf.		Str	32	395			Str	45	15	tlw.
			95	Entf.		Str	32	396			Str	45	16	tlw.
			96	Entf.		Str	32	397	tlw.		Str	45	17	tlw.
		bis			L3	Str	32	399			Str	45	18	tlw.
	Str	32	98			Str	32	439	tlw.		Str	45	19	tlw.
	Str	32	109			Str	40	97	tlw		Str	45	23	tlw.
	Str	32	118	tlw.		Str	44	44			Str	45	24	
	Str	32	120	tlw.				49	Entf		Str	45	26	
	Str	32	140					50	Entf		Str	45	40	tlw.
	Str	32	141					51	entf		Str	45	44	
	Str	32	144				bis					bis		
	Str	32	145			Str	44	62			Str	45	55	
	Str	32	147			Str	44	63	tlw.		Str	45	58	
L3	Str	32	149			Str	44	64			Str	45	61	
	Str	32	153			Str	44	65			Str	45	66	
	Str	32	155			Str	44	66			Str	45	67	tlw.
	Str	32	156			Str	44	67	tlw.		Str	45	69	
	Str	32	162	tlw.		Str	44	68	tlw.		Str	45	70	
	Str	32	163	tlw.		Str	44	69			Str	45	74	tlw.
	Str	32	172	tlw.		Str	44	70			Str	45	75	tlw.
	Str	32	173	tlw.		Str	44	72			Str	45	78	tlw.
	Str	32	174	tlw.		Str	44	122	tlw.		Str	45	79	tlw.
	Str	32	175	tlw.		Str	44	123	tlw.		Str	45	81	
	Str	32	176	tlw.		Str	44	133				bis		
	Str	32	182	tlw.			bis				Str	45	96	
	Str	32	194			Str	44	137			Str	45	97	tlw.
	Str	32	195			Str	44	139			Str	45	106	
	Str	32	198	tlw.		Str	44	144	tlw.			bis		
	Str	32	199			Str	44	146	tlw.		Str	45	111	
	Str	32	225			Str	44	147	tlw.		Str	45	113	tlw.
	Str	32	232			Str	44	148	tlw.		Str	45	114	
		bis	244	entf		Str	44	150	tlw.		Str	45	115	
	Str	32	252			Str	44	152	tlw.		Str	45	116	
	Str	32	253	tlw.		Str	44	153	tlw.		Str	45	117	tlw.
	Str	32	254			Str	44	154			Str	45	118	
	Str	32	255			Str	44	157				bis		
	Str	32	295	tlw.		Str	44	159			Str	45	125	
	Str	32	304			Str	44	188	tlw.		Str	45	126	tlw.
	Str	32	305			Str	44	189	tlw.		Str	45	131	tlw.
	Str	32	306			Str	44	190			Str	45	132	
	Str	32	307			Str	44	192			Str	45	133	tlw.
	Str	32	308				bis				Str	45	134	tlw.
	Str	32	309			Str	44	198			Str	45	135	
	Str	32	310			Str	44	200	tlw.		Str	45	138	tlw.
	Str	32	314	tlw.		Str	44	201			Str	45	142	tlw.
	Str	32	315	tlw.		Str	44	202			Str	45	148	tlw.
	Str	32	316			Str	44	203	tlw.		Str	45	153	tlw.
	Str	32	317			Str	44	204			Str	45	154	tlw.
	Str	32	341			Str	44	205	tlw.		Str	45	158	tlw.
	Str	32	342	tlw.		Str	44	206			Str	46	45	tlw.
	Str	32	349			Str	44	207			Str	46	69	
	Str	32	350			Str	44	208			Str	46	71	
	Str	32	351			Str	44	217	tlw.		Str	46	72	
	Str	32	356			Str	44	218	tlw.		Str	46	73	
	Str	32	357			Str	44	219	tlw.		Str	46	74	
	Str	32	358			Str	44	220			Str	46	75	tlw.
	Str	32	359			Str	44	227			Str	46	77	
	Str	32	361			Str	44	228				bis		
	Str	32	362			Str	44	229			Str	46	86	
	Str	32	363			Str	44	231			Str	46	87	tlw.
	Str	32	364			Str	44	239	tlw.		Str	46	88	tlw.
	Str	32	367			Str	44	245	tlw.		Str	46	89	tlw.
	Str	32	368			Str	44	248	tlw.		Str	46	90	tlw.
	Str	32	369			Str	44	249	tlw.		Str	46	91	tlw.
	Str	32	370			Str	44	355	tlw.		Str	46	110	tlw.
	Str	32	371			Str	44	356	tlw.		Str	46	128	tlw.
	Str	32	372			Str	45	2			Str	46	161	tlw.
	Str	32	373	tlw.		Str	45	4			Str	46	167	tlw.
	Str	32	374	tlw.		Str	45	6			Str	46	171	tlw.
	Str	32	380			Str	45	9			Str	46	172	tlw.

L3	Gem	Flur	Flst		L3	Gem	Flur	Flst		L3	Gem	Flur	Flst	
	Str	46	173	tlw.		Wd	7	73			Wd	9	68	
	Str	46	174			Wd	7	74			Wd	9	69	
	Str	46	175			Wd	7	75	tlw.		Wd	9	70	
	Str	46	176			Wd	7	76			Wd	9	73	tlw.
	Str	46	180	tlw.		Wd	7	77	tlw.		Wd	9	74	tlw.
	Str	46	185			Wd	7	79			Wd	9	76	tlw.
	Str	46	186			Wd	7	80	tlw.		Wd	10	39	tlw.
	Str	46	187			Wd	7	81			Wd	10	43	tlw.
	Str	46	190	tlw.		Wd	7	82	tlw.		Wd	10	48	tlw.
	Str	46	193	tlw.		Wd	7	83	tlw.		Wd	10	49	
	Str	46	194			Wd	7	84	tlw.		Wd	10	50	
	Str	46	197			Wd	7	85	tlw.		Wd	10	52	tlw.
	Str	46	198			Wd	7	86	tlw.		Wd	10	56	tlw.
	Str	46	199			Wd	7	87	tlw.		Wd	10	57	
	Str	46	200			Wd	7	88	tlw.		Wd	10	58	
	Str	47	225	tlw.		Wd	8	3	tlw.		Wd	10	59	
	Str	47	259	tlw.		Wd	8	4			Wd	10	60	tlw.
	Str	47	294	tlw.		Wd	8	6	tlw.		Wd	10	61	tlw.
	Str	47	295			Wd	8	9	tlw.		Wd	10	62	tlw.
	Str	47	296	tlw.		Wd	8	11	tlw.		Wd	10	63	tlw.
	Str	47	297	tlw.		Wd	8	13	tlw.		Wd	10	68	tlw.
	Str	56	30	tlw.		Wd	8	29	tlw.		Wd	10	69	tlw.
	Str	56	32	tlw.		Wd	8	32	tlw.		Wd	10	70	tlw.
	Str	56	33			Wd	8	33	tlw.		Wd	10	73	tlw.
	Str	56	34			Wd	8	34			Wd	10	76	tlw.
	Str	56	35	tlw.		Wd	8	35	tlw.		Wd	10	77	
	Str	56	36			Wd	8	45	tlw.		Wd	10	79	
	Str	56	39	tlw.		Wd	8	46	tlw.		Wd	10	81	tlw.
	Str	56	40	tlw.		Wd	8	51	tlw.		Wd	10	87	tlw.
	Str	56	75	tlw.		Wd	8	52	tlw.		Wd	10	88	tlw.
	Str	56	77	tlw.		Wd	8	53	tlw.		Wd	10	93	tlw.
	Str	56	84	tlw.		Wd	8	60			Wd	10	95	tlw.
	Wd	7	2			Wd	8	61			Wd	10	97	tlw.
		bis				Wd	8	62			Wd	10	98	tlw.
	Wd	7	6			Wd	8	63	tlw.		Wd	10	100	tlw.
	Wd	7	7	tlw.		Wd	8	74	tlw.		Wd	10	101	tlw.
	Wd	7	8			Wd	8	76	tlw.		Wd	11	20	tlw.
	Wd	7	9			Wd	8	78	tlw.		Wd	11	43	tlw.
	Wd	7	10	tlw.		Wd	9	1			Wd	11	51	tlw.
	Wd	7	11	tlw.		Wd	9	2	tlw.		Wd	11	52	tlw.
	Wd	7	12	tlw.		Wd	9	3			Wd	11	54	
	Wd	7	13	tlw.		Wd	9	4	tlw.			bis		
	Wd	7	14	tlw.		Wd	9	5	tlw.		Wd	11	58	
	Wd	7	15	tlw.		Wd	9	17	tlw.		Wd	11	71	tlw.
	Wd	7	16	tlw.		Wd	9	19	tlw.		Wd	11	73	
	Wd	7	17			Wd	9	20			Wd	11	74	tlw.
	Wd	7	19	tlw.		Wd	9	21	tlw.		Wd	11	75	
	Wd	7	20			Wd	9	22	tlw.		Wd	11	76	
	Wd	7	21			Wd	9	26	tlw.		Wd	11	77	tlw.
	Wd	7	25	tlw.		Wd	9	27			Wd	11	78	tlw.
	Wd	7	26	tlw.		Wd	9	28	tlw.		Wd	11	84	tlw.
	Wd	7	27	tlw.		Wd	9	29			Wd	11	92	tlw.
	Wd	7	28			Wd	9	30			Wd	11	94	tlw.
	Wd	7	33	tlw.		Wd	9	32			Wd	11	97	tlw.
	Wd	7	34			Wd	9	33			Wd	11	98	tlw.
	Wd	7	37	tlw.		Wd	9	34			Wd	11	99	
	Wd	7	38	tlw.		Wd	9	35			Wd	11	100	
	Wd	7	39	tlw.		Wd	9	36			Wd	11	101	tlw.
	Wd	7	40	tlw.		Wd	9	38			Wd	11	107	tlw.
	Wd	7	41	tlw.			bis				Wd	11	108	tlw.
	Wd	7	43			Wd	9	44			Wd	11	109	tlw.
		bis				Wd	9	50	tlw.		Wd	11	110	
	Wd	7	47			Wd	9	52	tlw.		Wd	11	111	
	Wd	7	48	tlw.		Wd	9	53	tlw.		Wd	11	117	tlw.
	Wd	7	49	tlw.		Wd	9	57	tlw.		Wd	11	127	
	Wd	7	58	tlw.		Wd	9	58	tlw.		Wd	11	128	tlw.
	Wd	7	59			Wd	9	59	tlw.		Wd	11	130	tlw.
	Wd	7	61	tlw.		Wd	9	60	tlw.		Wd	12	1	
	Wd	7	62	tlw.		Wd	9	61				bis		
	Wd	7	69	tlw.		Wd	9	63			Wd	12	8	
	Wd	7	70	tlw.		Wd	9	64	tlw.		Wd	12	9	tlw.
	Wd	7	71	tlw.		Wd	9	65	tlw.		Wd	12	10	
	Wd	7	72	tlw.		Wd	9	66			Wd	12	11	tlw.

	Gem	Flur	Flst		L3	Gem	Flur	Flst		L3	Gem	Flur	Flst	
	Wd	12	12	tlw.		Wd	15	68	tlw.		Wd	17	110	
	Wd	12	14	tlw.		Wd	15	69			Wd	17	111	tlw.
	Wd	12	28				bis				Wd	17	112	tlw.
	Wd	12	29	tlw.		Wd	15	78			Wd	17	113	tlw.
	Wd	12	30	tlw.		Wd	15	79	tlw.		Wd	17	116	tlw.
	Wd	12	31			Wd	15	80	tlw.		Wd	17	117	tlw.
	Wd	12	33	tlw.		Wd	15	81			Wd	17	118	
	Wd	12	50	tlw.		Wd	15	82			Wd	17	119	
	Wd	12	53	tlw.		Wd	15	83			Wd	17	124	
	Wd	12	55	tlw.		Wd	15	84	tlw.		Wd	17	125	
	Wd	12	56	tlw.		Wd	15	85	tlw.		Wd	17	127	
	Wd	12	59			Wd	15	86	tlw.			bis		
	Wd	12	60			Wd	15	97			Wd	17	131	
	Wd	12	61			Wd	15	98	tlw.		Wd	17	139	tlw.
	Wd	12	62	tlw.		Wd	15	198			Wd	17	140	
	Wd	12	80	tlw.			bis				Wd	17	141	
	Wd	12	82	tlw.		Wd	15	203			Wd	17	142	
	Wd	12	83	tlw.		Wd	15	204	tlw.		Wd	17	143	tlw.
	Wd	12	85	tlw.		Wd	17	1	tlw.		Wd	17	144	tlw.
	Wd	12	86	tlw.		Wd	17	5	tlw.		Wd	17	145	
	Wd	12	119			Wd	17	7	tlw.			bis	151	entf
	Wd	12	126	tlw.		Wd	17	8	tlw.		Wd	17	153	tlw.
	Wd	12	130			Wd	17	9	tlw.		Wd	17	154	tlw.
	Wd	12	132	tlw.		Wd	17	10	tlw.		Wd	17	158	
	Wd	12	133	tlw.		Wd	17	14				bis		
	Wd	12	141	tlw.		Wd	17	17			Wd	17	163	
	Wd	12	153	tlw.		Wd	17	18			Wd	17	164	tlw.
	Wd	12	154	tlw.		Wd	17	19			Wd	17	165	tlw.
	Wd	12	155	tlw.		Wd	17	20			Wd	17	166	
	Wd	12	156			Wd	17	22			Wd	17	167	
	Wd	12	157	tlw.			bis				Wd	17	168	tlw.
	Wd	12	158	tlw.		Wd	17	27			Wd	18	82	tlw.
	Wd	12	159	tlw.		Wd	17	28	tlw.		Wd	19	22	tlw.
	Wd	12	206			Wd	17	29	tlw.		Wd	23	12	tlw.
	Wd	14	1	tlw.		Wd	17	30	tlw.		Wd	23	34	tlw.
	Wd	14	2			Wd	17	31			Wd	23	36	tlw.
	Wd	14	3			Wd	17	32			Wd	23	37	tlw.
	Wd	14	4			Wd	17	33			Wd	23	38	tlw.
	Wd	14	5			Wd	17	34	tlw.		Wd	23	39	tlw.
	Wd	14	9			Wd	17	35			Wd	23	42	
	Wd	14	10	tlw.		Wd	17	36				bis		
	Wd	14	44			Wd	17	37	tlw.		Wd	23	52	
		bis				Wd	17	38	tlw.		Wd	23	53	tlw.
	Wd	14	48			Wd	17	39			Wd	23	54	tlw.
	Wd	14	50				bis				Wd	23	55	
	Wd	14	51	tlw.		Wd	17	46			Wd	23	56	tlw.
	Wd	14	53			Wd	17	48			Wd	23	57	tlw.
		bis					bis				Wd	23	67	tlw.
	Wd	14	57			Wd	17	51			Wd	23	68	
	Wd	14	65	tlw.			bis	55	Entf		Wd	23	69	
	Wd	14	70				bis	62	entf		Wd	23	70	tlw.
	Wd	14	71			Wd	17	74			Wd	23	71	tlw.
	Wd	14	88	tlw.		Wd	17	75	tlw.		Wd	23	75	tlw.
	Wd	14	89	tlw.		Wd	17	76	tlw.		Wd	23	76	tlw.
	Wd	14	90	tlw.		Wd	17	77			Wd	23	77	tlw.
	Wd	15	22	tlw.		Wd	17	79			Wd	23	78	tlw.
	Wd	15	23			Wd	17	80			Wd	23	79	
	Wd	15	24			Wd	17	81	tlw.		Wd	23	80	
	Wd	15	28			Wd	17	82	tlw.		Wd	23	81	tlw.
	Wd	15	32	tlw.		Wd	17	83			Wd	23	82	tlw.
	Wd	15	34	tlw.		Wd	17	84	tlw.		Wd	23	83	
	Wd	15	35	tlw.		Wd	17	85			Wd	23	84	tlw.
	Wd	15	37	tlw.		Wd	17	86	tlw.		Wd	23	85	tlw.
	Wd	15	38			Wd	17	87	tlw.		Wd	23	86	
	Wd	15	39	tlw.		Wd	17	88			Wd	23	87	tlw.
	Wd	15	47	tlw.			bis				Wd	23	88	
	Wd	15	49	tlw.		Wd	17	93			Wd	23	89	tlw.
	Wd	15	52			Wd	17	94	tlw.		Wd	23	90	tlw.
		bis				Wd	17	95			Wd	23	93	tlw.
	Wd	15	59			Wd	17	97			Wd	23	94	tlw.
	Wd	15	61				bis				Wd	23	95	tlw.
		bis				Wd	17	103			Wd	23	96	
	Wd	15	66				bis				Wd	23	97	tlw.

Gem	Flur	Flst		Gem	Flur	Flst		Gem	Flur	Flst				
	Wd	23	98	tlw.		Wd	29	47		Wd	30	1	tlw.	
	Wd	23	99			Wd	29	48		Wd	30	7	tlw.	
	Wd	23	100			Wd	29	49	tlw.	Wd	30	18	tlw.	
	Wd	23	105	tlw.		Wd	29	50	tlw.	Wd	30	42	tlw.	
	Wd	23	127			Wd	29	51	tlw.	Wd	30	43	tlw.	
	Wd	23	128			Wd	29	52		Wd	30	46	tlw.	
	Wd	23	141			Wd	29	53		Wd	30	54	tlw.	
	Wd	23	142			Wd	29	54	tlw.	Wd	31	5	tlw.	
	Wd	23	145	tlw.		Wd	29	60	tlw.	Wd	31	6	tlw.	
	Wd	23	146	tlw.		Wd	29	61	tlw.	Wd	31	14	tlw.	
	Wd	23	148	tlw.				63	Entf	Wd	31	22	tlw.	
	Wd	24	22	tlw.				64	entf	Wd	31	23	tlw.	
	Wd	26	1	tlw.						Wd	32	1	tlw.	
	Wd	26	2							Wd	32	2		
	Wd	26	3				bis			Wd	32	3	tlw.	
	Wd	26	4			Wd	29	66		Wd	32	4	tlw.	
	Wd	26	5	tlw.		Wd	29	70	tlw.	Wd	32	5	tlw.	
	Wd	26	17	tlw.		Wd	29	71	tlw.	Wd	32	6	tlw.	
	Wd	26	18			Wd	29	72	tlw.	Wd	32	8	tlw.	
	Wd	26	19	tlw.		Wd	29	73		Wd	32	13	tlw.	
	Wd	26	41				bis			Wd	32	18		
	Wd	28	13	tlw.		Wd	29	77		Wd	32	19		
	Wd	28	14	tlw.		Wd	29	78	tlw.	Wd	32	20		
	Wd	28	15			Wd	29	80	tlw.	Wd	32	22	tlw.	
	Wd	28	21	tlw.		Wd	29	81		Wd	32	26	tlw.	
	Wd	28	22	tlw.		Wd	29	82	tlw.	Wd	32	26	tlw.	
	Wd	28	23	tlw.		Wd	29	83	tlw.	Wd	32	27	tlw.	
	Wd	28	24	tlw.		Wd	29	84	tlw.	Wd	32	28	tlw.	
	Wd	28	25	tlw.		Wd	29	88		Wd	32	29	tlw.	
	Wd	28	26			Wd	29	89		Wd	32	29	tlw.	
	Wd	28	30			Wd	29	90		Wd	32	31	tlw.	
	Wd	28	31			Wd	29	91		Wd	32	35	tlw.	
	Wd	28	32			Wd	29	93	tlw.	Wd	32	36	tlw.	
	Wd	28	33			Wd	29	94		Wd	32	38		
	Wd	28	36	tlw.		Wd	29	95		Wd	32	39		
	Wd	28	37	tlw.		Wd	29	96		Wd	32	40		
	Wd	28	38			Wd	29	97		Wd	32	41	tlw.	
	Wd	28	39	tlw.		Wd	29	99		Wd	32	42	tlw.	
	Wd	28	41	tlw.		Wd	29	100		Wd	32	43	tlw.	
	Wd	28	42	tlw.		Wd	29	101	tlw.	Wd	32	44		
	Wd	28	45	tlw.		Wd	29	103	tlw.	Wd	32	45		
	Wd	28	61	tlw.		Wd	29	104	tlw.	Wd	32	46		
	Wd	28	62	tlw.		Wd	29	104	tlw.	Wd	32	47		
	Wd	28	63	tlw.		Wd	29	106	tlw.	Wd	32	48		
	Wd	29	1	tlw.		Wd	29	107	tlw.	Wd	32	49	tlw.	
	Wd	29	3			Wd	29	108		Wd	32	50	tlw.	
	Wd	29	4	tlw.			bis	entf		Wd	32	51	tlw.	
	Wd	29	5	tlw.		Wd	29	113		Wd	32	52	tlw.	
	Wd	29	6			Wd	29	114	tlw.	Wd	32	53	tlw.	
		bis				Wd	29	115		Wd	32	56		
	Wd	29	15				bis			Wd	32	57	tlw.	
	Wd	29	16	tlw.		Wd	29	119		Wd	32	61	tlw.	
	Wd	29	17	tlw.		Wd	29	125	tlw.	Wd	32	62	tlw.	
	Wd	29	18	tlw.		Wd	29	129		Wd	32	63	tlw.	
	Wd	29	21	tlw.		Wd	29	131		Wd	32	64	tlw.	
	Wd	29	22	tlw.		Wd	29	133		Wd	32	65	tlw.	
	Wd	29	23			Wd	29	135	tlw.	Wd	32	67	tlw.	
		bis				Wd	29	136	tlw.	Wd	32	68		
	Wd	29	27			Wd	29	137	tlw.	Wd	32	69	tlw.	
	Wd	29	28	tlw.		Wd	29	138		L3	Wd	32	70	
	Wd	29	28	tlw.		Wd	29	139			Wd	33	8	tlw.
	Wd	29	29	tlw.	L3	Wd	29	140	tlw.		Wd	33	13	tlw.
	Wd	29	30	tlw.		Wd	29	141			Wd	34	17	tlw.
	Wd	29	31			Wd	29	142			Wd	34	18	
L3	Wd	29	32			Wd	29	143			Wd	34	20	
		bis				Wd	29	144	tlw.		Wd	34	21	
	Wd	29	35			Wd	29	145			Wd	34	22	
	Wd	29	38			Wd	29	146	tlw.		Wd	34	23	
	Wd	29	39			Wd	29	147	tlw.		Wd	34	26	
	Wd	29	43	tlw.		Wd	29	148	tlw.			bis		
	Wd	29	44			Wd	29	149			Wd	34	31	
	Wd	29	45	tlw.		Wd	29	150			Wd	34	51	tlw.
	Wd	29	46			Wd	29	151	tlw.		Wd	34	52	

Gem	Flur	Flst		Gem	Flur	Flst		Gem	Flur	Flst		
	bis			Wk	2	78	tlw.	Wk	6	75	tlw.	
Wd	34	67		Wk	2	79		Wk	6	76	tlw.	
Wd	34	68	tlw.	Wk	2	80	tlw.	Wk	6	78	tlw.	
Wd	34	69	tlw.	Wk	2	81	tlw.	Wk	6	80		
Wd	34	70	tlw.	Wk	2	82	tlw.	Wk	6	81	tlw.	
Wd	34	71	tlw.	Wk	2	83	tlw.	Wk	6	85	tlw.	
Wd	34	72	tlw.	Wk	2	84		Wk	6	96	tlw.	
Wd	34	73		Wk	2	86		Wk	6	97	tlw.	
Wd	34	74		Wk	2	87		Wk	6	99	tlw.	
Wd	34	75		Wk	2	89	tlw.	Wk	6	105	tlw.	
Wd	34	76		Wk	3	12	tlw.	Wk	6	109	tlw.	
Wd	34	79		Wk	3	14	tlw.	Wk	6	110	tlw.	
Wd	34	80		Wk	3	15	tlw.	Wk	6	111	tlw.	
Wd	34	81		Wk	3	19		Wk	6	118	tlw.	
Wd	34	130		Wk	3	20	tlw.	Wk	6	119	tlw.	
Wd	34	131		Wk	3	23	tlw.	Wk	6	120	tlw.	
Wd	34	132		Wk	3	30	tlw.	Wk	6	121	tlw.	
Wd	34	135		Wk	3	31	tlw.	Wk	7	83	tlw.	
Wd	34	136	tlw.	Wk	3	32	tlw.	Wk	7	84	tlw.	
Wd	34	137		Wk	3	33		Wk	7	170	tlw.	
Her	7	64	tlw.		bis			Wk	7	464	tlw.	
Her	7	65	tlw.	Wk	3	41		Wk	9	44	tlw.	
Her	7	66	tlw.	Wk	3	43		Wk	9	45		
Wk	1	1		Wk	3	45			bis			
Wk	1	2			bis			Wk	9	50		
Wk	1	3		Wk	3	50		Wk	9	56	tlw.	
Wk	1	6		Wk	3	51	tlw.	Wk	9	100		
Wk	1	7		Wk	3	52	tlw.	Wk	9	101		
Wk	1	8		Wk	3	53	tlw.	Wk	9	178	tlw.	
Wk	1	9		Wk	3	54	tlw.	Wk	9	179	tlw.	
Wk	1	14		Wk	3	56	tlw.	Wk	9	180	tlw.	
		22		Wk	3	67	tlw.	Wk	9	190	tlw.	
	bis	29	entf	Wk	3	68	tlw.	Wk	9	195	tlw.	
	bis			Wk	3	82		Wk	9	239	tlw.	
		55	entf	Wk	3	84		Wk	10	4	tlw.	
	bis	56	Entf	Wk	3	85		Wk	10	5	tlw.	
Wk	1	58		Wk	3	90	tlw.	Wk	10	7	tlw.	
Wk	1	59	tlw.	Wk	3	91		Wk	10	9	tlw.	
Wk	1	66		L3	Wk	3	92		Wk	10	11	tlw.
Wk	1	67		Wk	3	94	tlw.	Wk	10	12	tlw.	
Wk	1	68		Wk	3	95	tlw.	Wk	10	13	tlw.	
Wk	1	70	tlw.	Wk	3	101		Wk	10	14	tlw.	
Wk	1	72	tlw.	Wk	3	102		Wk	10	15	tlw.	
L3	Wk	1	73	tlw.	Wk	3	103		Wk	10	16	tlw.
	Wk	1	97		Wk	3	105		Wk	10	17	tlw.
	Wk	1	106		Wk	3	106		Wk	10	18	tlw.
	Wk	1	121		Wk	3	107		Wk	10	19	tlw.
	bis			Wk	6	1		Wk	10	21		
Wk	2	8	tlw.	Wk	6	2			bis			
Wk	2	9	tlw.	Wk	6	3	tlw.	Wk	10	25		
Wk	2	10		Wk	6	11	tlw.	Wk	10	39		
Wk	2	11		Wk	6	14	tlw.	Wk	10	40		
Wk	2	12		Wk	6	15	tlw.		bis			
Wk	2	13		Wk	6	16		Wk	10	68		
Wk	2	14	tlw.	Wk	6	17		Wk	10	72		
Wk	2	22		Wk	6	18		Wk	10	73	tlw.	
	bis			Wk	6	19		Wk	10	75		
Wk	2	28		Wk	6	20	tlw.		bis			
Wk	2	30		Wk	6	21	tlw.	Wk	10	94		
Wk	2	31		Wk	6	42	tlw.	Wk	10	95	tlw.	
		Bis		Wk	6	43	tlw.	Wk	10	99	tlw.	
		39	entf	Wk	6	45	tlw.	Wk	11	4	tlw.	
		53		Wk	6	46	tlw.	Wk	11	7	tlw.	
	bis			Wk	6	48	tlw.	Wk	11	9	tlw.	
		58	entf	Wk	6	49	tlw.	Wk	11	10	tlw.	
	bis			Wk	6	50	tlw.	Wk	11	16		
Wk	2	58		Wk	6	51	tlw.	Wk	11	17		
Wk	2	61		Wk	6	62		Wk	11	18		
Wk	2	62			bis			Wk	11	21		
Wk	2	65		Wk	6	66		Wk	11	23		
	bis			Wk	6	67	tlw.		bis			
Wk	2	69		Wk	6	69	tlw.	Wk	11	27		
Wk	2	70	tlw.	Wk	6	74	tlw.	Wk	11	29	tlw.	

Gem	Flur	Flst		Gem	Flur	Flst		Gem	Flur	Flst
	Wk 11	30	tlw.		Wk 13	32			bis	
	Wk 11	33	tlw.		Wk 13	33		Wk 14	58	
	Wk 11	37			Wk 13	34		Wk 14	60	
	Wk 11	38	tlw.		Wk 13	35	tlw.	Wk 14	61	
	Wk 11	42			Wk 13	36		Wk 14	62	
	Wk 11	43			Wk 13	37		Wk 14	63	
	Wk 11	45	tlw.		Wk 13	38	tlw.	Wk 14	65	
	Wk 11	48	tlw.		Wk 13	39	tlw.	Wk 14	66	
	Wk 11	49	tlw.		Wk 13	40	tlw.	Wk 14	67	tlw.
	Wk 11	56	tlw.		Wk 13	42	tlw.	Wk 14	68	tlw.
	Wk 11	57		L3	Wk 13	44	tlw.	Wk 14	69	
	Wk 11	60			Wk 13	44	tlw.	Wk 14	70	tlw.
	Wk 11	62			Wk 13	45		Wk 14	72	tlw.
	Wk 11	68	tlw.		Wk 13	46		Wk 14	73	tlw.
	Wk 11	69	tlw.		Wk 13	47	tlw.	Wk 14	88	tlw.
	Wk 12	2			Wk 13	49	tlw.	Wk 14	93	tlw.
	bis	3			Wk 13	50	tlw.	Wk 14	94	tlw.
		4			Wk 13	50	tlw.	Wk 14	100	tlw.
		bis			Wk 13	51	tlw.	Wk 14	101	tlw.
		6	entf		Wk 13	51	tlw.	Wk 14	107	tlw.
	Wk 12	8			Wk 13	52	tlw.	Wk 14	108	tlw.
	Wk 12	18	tlw.		Wk 13	53	tlw.	Wk 14	109	tlw.
	Wk 12	20	tlw.		Wk 13	54		Wk 14	110	
	Wk 12	21	tlw.		Wk 13	55		Wk 14	111	
	Wk 12	31	tlw.		Wk 13	56	tlw.	Wk 14	112	
	Wk 12	39			Wk 13	60	tlw.	Wk 14	113	
	Wk 12	40			Wk 13	61	tlw.	Wk 14	116	tlw.
	Wk 12	51			Wk 13	62	tlw.	Wk 14	116	tlw.
	Wk 12	53			Wk 13	66	tlw.	Wk 14	118	tlw.
	Wk 12	57	tlw.		Wk 13	67	tlw.	Wk 14	119	
	Wk 12	60			Wk 13	67	tlw.	Wk 14	120	
	Wk 12	61			Wk 13	68	tlw.	Wk 14	122	tlw.
	Wk 12	62	tlw.		Wk 13	69		Wk 14	123	
	Wk 12	63	tlw.		Wk 13	70	tlw.	Wk 14	125	tlw.
	Wk 12	66			Wk 13	71	tlw.	Wk 14	128	
	Wk 12	70	tlw.		Wk 13	73	tlw.	Wk 14	131	tlw.
	Wk 12	71			Wk 13	73	tlw.	Wk 14	134	tlw.
	Wk 12	73	tlw.		Wk 13	73	tlw.	Wk 14	135	tlw.
	Wk 12	74	tlw.		Wk 13	78		Wk 14	136	tlw.
	Wk 12	75	tlw.		bsi			Wk 14	137	tlw.
	Wk 12	76	tlw.		Wk 13	86		Wk 14	138	
	Wk 12	77	tlw.		Wk 13	87	tlw.	Wk 14	139	
	Wk 12	78			Wk 14	1		Wk 14	140	tlw.
	Wk 12	79			Wk 14	5		Wk 14	142	
	Wk 12	80	tlw.		Wk 14	6		Wk 14	147	tlw.
	Wk 12	81			Wk 14	7		Wk 14	150	tlw.
	Wk 12	82			Wk 14	9		Wk 14	151	tlw.
	Wk 12	83	tlw.		Wk 14	10		Wk 14	155	tlw.
	Wk 12	84			Wk 14	11		Wk 14	156	tlw.
	bis				Wk 14	12		Wk 14	158	
	Wk 12	91			Wk 14	13		Wk 14	159	
	Wk 12	92	tlw.		Wk 14	14		Wk 14	160	
	Wk 12	93			Wk 14	16		Wk 14	161	tlw.
	bis				Wk 14	17		Wk 15	2	tlw.
	Wk 12	96			Wk 14	19	tlw.	Wk 15	4	tlw.
	Wk 12	97	tlw.		Wk 14	20		Wk 15	5	tlw.
	Wk 12	99	tlw.		Wk 14	21		Wk 15	9	tlw.
	Wk 12	101	tlw.		Wk 14	23		Wk 15	10	
	Wk 12	102			Wk 14	24		Wk 15	11	tlw.
	Wk 12	103			Wk 14	25	tlw.	Wk 15	13	tlw.
	Wk 12	105	tlw.		Wk 14	26		Wk 15	15	tlw.
	Wk 12	106			Wk 14	27		Wk 15	18	tlw.
	Wk 12	110			Wk 14	29		Wk 15	28	
	Wk 12	111			Wk 14	30	tlw.	Wk 15	29	
	Wk 13	1			Wk 14	32	tlw.	Wk 15	30	
	Wk 13	2			Wk 14	41	tlw.	Wk 15	31	tlw.
	Wk 13	3			Wk 14	42	tlw.	Wk 15	32	tlw.
	Wk 13	6			Wk 14	43	tlw.	Wk 15	33	tlw.
	bis				Wk 14	45	tlw.	Wk 15	34	tlw.
	Wk 13	26			Wk 14	46		Wk 15	35	
	Wk 13	28			Wk 14	49	tlw.	Wk 15	36	tlw.
	Wk 13	29			Wk 14	50		Wk 15	42	tlw.
	Wk 13	31	tlw.		Wk 14	54		Wk 15	43	tlw.

L3				L3				L3			
Gem	Flur	Flst		Gem	Flur	Flst		Gem	Flur	Flst	
	Wk 15	44			Wk 16	43	tlw.		Wk 27	48	
		bis			Wk 16	67			Wk 27	49	tlw.
	Wk 15	51			Wk 16	76	tlw.		Wk 27	50	tlw.
	Wk 15	53			Wk 16	84	tlw.		Wk 27	51	tlw.
		bis			Wk 16	88	tlw.		Wk 27	52	tlw.
	Wk 15	59			Wk 16	89	tlw.		Wk 27	53	tlw.
	Wk 15	64			Wk 16	104			Wk 27	54	tlw.
	Wk 15	65			Wk 16	105			Wk 27	55	tlw.
	Wk 15	66			Wk 18	53	tlw.		Wk 27	71	tlw.
	Wk 15	70			Wk 18	62	tlw.	L3	Wk 27	72	tlw.
	Wk 15	71	tlw.		Wk 18	63	tlw.		Wk 27	73	
	Wk 15	73	tlw.		Wk 18	67	tlw.		Wk 27	74	tlw.
	Wk 15	74	tlw.		Wk 18	68	tlw.		Wk 27	75	tlw.
	Wk 15	75	tlw.		Wk 18	69	tlw.		Wk 27	76	tlw.
	Wk 15	76	tlw.		Wk 18	70			Wk 27	78	tlw.
	Wk 15	77	tlw.		Wk 18	107			Wk 27	79	tlw.
	Wk 15	78	tlw.		Wk 18	108			Wk 27	82	tlw.
	Wk 15	79	tlw.		Wk 18	109	tlw.		Wk 27	83	tlw.
	Wk 15	80	tlw.		Wk 18	110	tlw.		Wk 27	86	tlw.
	Wk 15	81	tlw.		Wk 18	111	tlw.		Wk 27	88	tlw.
	Wk 15	82	tlw.		Wk 18	115	tlw.		Wk 27	91	tlw.
	Wk 15	83	tlw.		Wk 18	118	tlw.		Wk 27	93	tlw.
	Wk 15	84			Wk 18	120	tlw.		Wk 27	102	tlw.
	Wk 15	85	tlw.		Wk 18	137	tlw.		Wk 27	106	tlw.
	Wk 15	86			Wk 18	139	tlw.		Wk 27	107	tlw.
	Wk 15	87			Wk 18	141	tlw.		Wk 27	108	tlw.
	Wk 15	88	tlw.		Wk 19	22	tlw.		Wk 27	129	
	Wk 15	89	tlw.		Wk 19	29	tlw.		Wk 27	131	
	Wk 15	90	tlw.		Wk 19	49	tlw.			bis	
	Wk 15	92			Wk 19	50	tlw.		Wk 27	139	
	Wk 15	97	tlw.		Wk 19	52			Wk 27	141	
	Wk 15	98			Wk 19	53	tlw.			bis	
	Wk 15	99	tlw.		Wk 19	55			Wk 27	145	
	Wk 15	112	tlw.			bis			Wk 27	147	tlw.
	Wk 15	114	tlw.		Wk 19	61			Wk 27	152	
	Wk 15	116	tlw.		Wk 19	62	tlw.		Wk 28	1	
	Wk 15	118	tlw.		Wk 19	63			Wk 28	2	tlw.
	Wk 15	120			Wk 19	69	tlw.		Wk 28	3	
	Wk 15	122			Wk 19	70	tlw.			bis	
	Wk 15	124			Wk 19	71	tlw.		Wk 28	15	
	Wk 15	126			Wk 19	72	tlw.				
	Wk 15	128			Wk 19	77	tlw.				
	Wk 15	130	tlw.		Wk 19	78	tlw.	3.2.4	L 4		
	Wk 15	132	tlw.		Wk 19	79	tlw.		Gem	Flur	Flst
	Wk 15	134	tlw.		Wk 19	80	tlw.	L4	Str	32	2
	Wk 15	135			Wk 19	81	tlw.				tlw.
	Wk 15	136	tlw.		Wk 19	83	tlw.		Str	32	3
	Wk 15	137	tlw.		Wk 19	83	tlw.		Str	32	4
	Wk 15	138	tlw.		Wk 19	114	tlw.		Str	32	5
	Wk 15	139			Wk 20	28	tlw.			bis	
	Wk 15	141	tlw.		Wk 20	28			Str	32	12
	Wk 15	145	tlw.		Wk 20	32			Str	32	18
	Wk 15	148	tlw.		Wk 20	96			Str	32	19
	Wk 15	149	tlw.		Wk 20	97			Str	32	20
	Wk 15	150	tlw.		Wk 20	102			Str	32	21
	Wk 15	152	tlw.		Wk 24	1			Str	32	22
	Wk 15	153	tlw.		Wk 24	2			Str	32	23
	Wk 15	155	tlw.		Wk 24	3	tlw.		Str	32	25
	Wk 16	27	tlw.		Wk 24	4	tlw.		Str	32	190
	Wk 16	28			Wk 26	2	tlw.		Str	32	196
	Wk 16	29			Wk 26	104	tlw.		Str	32	204
	Wk 16	30			Wk 26	106	tlw.		Str	32	281
	Wk 16	32			Wk 27	1			Str	32	288
	Wk 16	34	tlw.			bis			Str	32	289
	Wk 16	34	tlw.		Wk 27	10			Str	32	292
	Wk 16	35			Wk 27	12			Str	32	295
	Wk 16	36	tlw.		Wk 27	13			Str	32	296
	Wk 16	36	tlw.		Wk 27	14			Str	32	297
	Wk 16	37			Wk 27	16			Str	32	298
	Wk 16	38			Wk 27	28			Str	32	311
	Wk 16	39	tlw.			bis			Str	32	312
	Wk 16	42	tlw.		Wk 27	39			Str	32	365
	Wk 16	43	tlw.		Wk 27	44			Str	32	441
						bis			Str	32	442

	Gem	Flur	Flst		Gem	Flur	Flst		Gem	Flur	Flst	
	Str	32	443		Str	42	64		Str	43	83	tlw.
	Str	32	471		Str	42	65		Str	43	84	
		bis			Str	42	68			bis		
	Str	32	486		Str	42	69	tlw.	Str	43	96	
	Str	32	489	tlw.	Str	42	70		Str	43	99	
	Str	32	492		Str	42	71	tlw.		bis		
	Str	32	494		Str	42	81	tlw.	Str	43	111	
L4	Str	32	498		Str	42	87	tlw.	Str	44	224	
		bis		L4	Str	42	88	tlw.	Str	44	225	
	Str	32	508		Str	42	89	tlw.	Str	44	226	
	Str	33	60	tlw.	Str	42	90	tlw.	Str	44	239	tlw.
	Str	33	62	tlw.	Str	42	91		Str	44	253	tlw.
	Str	33	63	tlw.	Str	42	92		Str	44	254	tlw.
	Str	33	64		Str	42	93		Str	46	167	tlw.
	Str	33	65		Str	42	94		Str	48	26	tlw.
	Str	33	66		Str	42	96	tlw.	Str	48	27	tlw.
	Str	33	67	tlw.	Str	42	118	tlw.	Str	48	29	tlw.
	Str	33	68	tlw.	Str	42	134	tlw.	Str	48	30	
	Str	33	99		Str	42	135	tlw.	Str	48	31	
		bis			Str	42	136	tlw.	Str	48	33	tlw.
	Str	33	104		Str	42	138	tlw.	Str	48	34	tlw.
	Str	33	108		Str	42	140		Str	48	35	
	Str	33	109		Str	42	141		Str	48	36	
	Str	33	110		Str	42	142		Str	48	37	tlw.
	Str	33	120		Str	42	144		Str	48	38	
	Str	33	128		Str	42	146			bis		
	Str	33	129			bis			Str	48	42	
	Str	33	130		Str	42	155		Str	48	44	
	Str	33	141		Str	42	159			bis		
	Str	33	157			bis			Str	48	49	
	Str	33	159		Str	42	165		Str	48	50	tlw.
	Str	33	178	tlw.	Str	42	174	tlw.	Str	48	88	
	Str	33	179		Str	42	178	tlw.	Str	48	93	
		bis			Str	42	179	tlw.	Str	48	94	
	Str	33	191		Str	42	183	tlw.	Str	48	95	tlw.
	Str	33	199	tlw.	Str	42	186	tlw.	Str	48	106	tlw.
	Str	33	200	tlw.	Str	42	187	tlw.	Str	48	110	
	Str	33	201		Str	42	191	tlw.	Str	48	126	tlw.
		bis			Str	42	200	tlw.	Str	48	127	tlw.
	Str	33	209		Str	42	201	tlw.	Str	48	128	tlw.
	Str	33	211		Str	42	202	tlw.	Str	48	163	tlw.
	Str	33	212		Str	42	209	tlw.	Str	48	164	tlw.
	Str	33	213		Str	42	213	tlw.	Str	48	166	tlw.
	Str	33	214	tlw.	Str	42	218	tlw.	Str	57	2	
	Str	33	215	tlw.	Str	42	220	tlw.	Str	57	4	
	Str	33	216	tlw.	Str	42	221	tlw.	Str	57	5	tlw.
	Str	33	228		Str	42	223	tlw.	Str	57	12	tlw.
	Str	33	263	tlw.	Str	42	229	tlw.	Str	57	107	tlw.
	Str	33	265	tlw.	Str	43	18	tlw.	Str	57	158	tlw.
	Str	33	270		Str	43	19	tlw.	Str	57	169	tlw.
	Str	33	271		Str	43	20	tlw.	Str	57	191	tlw.
	Str	37	186	tlw.	Str	43	22		Str	57	208	tlw.
	Str	37	203	tlw.	Str	43	23		Her	1	9	
	Str	37	207	tlw.	Str	43	26		Her	1	10	
	Str	42	1	tlw.		bis			Her	1	11	tlw.
	Str	42	3	tlw.	Str	43	31		Her	1	13	tlw.
	Str	42	8		Str	43	32	tlw.	Her	1	14	tlw.
	Str	42	9		Str	43	33	tlw.	Her	1	15	tlw.
	Str	42	10	tlw.	Str	43	34		Her	1	17	tlw.
	Str	42	11	tlw.	Str	43	35	tlw.	Her	1	18	tlw.
	Str	42	12	tlw.	Str	43	36		Her	1	19	
	Str	42	13	tlw.	Str	43	39		Her	1	20	
	Str	42	16	tlw.		bis			Her	1	21	
	Str	42	17	tlw.	Str	43	54		Her	1	25	
	Str	42	19	tlw.	Str	43	56			bis		
	Str	42	34	tlw.	Str	43	57		Her	1	29	
	Str	42	39	tlw.	Str	43	60		Her	1	32	
	Str	42	46		Str	43	73	tlw.		bis		
		bis			Str	43	74	tlw.	Her	1	38	
	Str	42	50		Str	43	76		Her	1	39	tlw.
	Str	42	51	tlw.	Str	43	80	tlw.	Her	1	76	
	Str	42	60		Str	43	81	tlw.	Her	1	77	
	Str	42	61		Str	43	82	tlw.	Her	1	78	

	Gem	Flur	Flst		Gem	Flur	Flst		Gem	Flur	Flst		
	Her	1	79		Her	6	312	tlw.	Her	8	112	tlw.	
	Her	1	101		Her	6	313	tlw.	Wk	23	1	tlw.	
	Her	1	102		Her	6	314	tlw.	Wk	23	2	tlw.	
	Her	1	106	tlw.	Her	6	315	tlw.	Wk	23	5	tlw.	
	Her	1	107	tlw.	L4	Her	6	316	tlw.	L4	Wk	23	6
	Her	1	108	tlw.	Her	6	317	tlw.	Wk	23	7	tlw.	
L4	Her	2	1	tlw.	Her	6	318		Wk	23	10	tlw.	
	Her	2	2	tlw.	Her	6	319	tlw.	Wk	23	10	tlw.	
	Her	2	5	tlw.	Her	6	322	tlw.	Wk	23	11		
	Her	2	9	tlw.	Her	7	6	tlw.	Wk	23	12	tlw.	
	Her	2	12	tlw.	Her	7	7		Wk	23	12	tlw.	
	Her	2	13		Her	7	14		Wk	23	13	tlw.	
	Her	2	14		Her	7	17		Wk	23	14		
	Her	2	356	tlw.	Her	7	18		Wk	23	16	tlw.	
	Her	2	755	tlw.	Her	7	19		Wk	23	34		
	Her	2	768		Her	7	20		Wk	23	36		
	Her	5	96	tlw.	Her	7	22		Wk	23	40	tlw.	
	Her	5	97	tlw.	Her	7	28	tlw.	Wk	23	42	tlw.	
	Her	5	98		Her	7	29		Wk	23	42	tlw.	
		bis				bis			Wk	23	48	tlw.	
	Her	5	105		Her	7	34		Wk	23	49	tlw.	
	Her	5	107		Her	7	35	tlw.	Wk	23	52		
	Her	5	108		Her	7	40	tlw.	Wk	23	53		
	Her	5	109	tlw.	Her	7	43		Wk	23	57		
	Her	5	111	tlw.	Her	7	44	tlw.	Wk	23	58		
	Her	5	146	tlw.	Her	7	47	tlw.	Wk	23	59	tlw.	
	Her	5	156	tlw.	Her	7	53	tlw.	Wk	24	15	tlw.	
	Her	5	157	tlw.	Her	7	54	tlw.	Wk	24	19	tlw.	
	Her	5	356	tlw.	Her	7	56		Wk	24	27	tlw.	
	Her	5	357	tlw.	Her	7	57	tlw.	Wk	24	28	tlw.	
	Her	5	358	tlw.	Her	7	58	tlw.	Wk	24	32		
	Her	5	359	tlw.	Her	7	60		Wk	24	34		
	Her	5	365	tlw.	Her	7	62		Wk	24	35		
	Her	6	18	tlw.	Her	7	63		Wk	24	36	tlw.	
	Her	6	44	tlw.	Her	7	64	tlw.	Wk	24	37	tlw.	
	Her	6	45	tlw.	Her	7	65	tlw.	Wk	24	38		
	Her	6	46		Her	7	66	tlw.		bis			
	Her	6	47		Her	7	66	tlw.	Wk	24	43		
	Her	6	53	tlw.	Her	7	67		Wk	24	44		
	Her	6	54	tlw.	Her	7	68		Wk	24	47		
	Her	6	56		Her	7	71	tlw.	Wk	24	48		
	Her	6	59		Her	7	73		Wk	24	50	tlw.	
		bis			Her	7	74	tlw.	Wk	24	52	tlw.	
	Her	6	69		Her	7	75		Wk	24	68	tlw.	
	Her	6	76		Her	7	76	tlw.	Wk	24	69	tlw.	
	Her	6	77		Her	7	77		Wk	24	70	tlw.	
	Her	6	80		Her	7	78	tlw.	Wk	24	71		
	Her	6	115	tlw.	Her	8	1		Wk	24	72		
	Her	6	121	tlw.		bis			Wk	24	73	tlw.	
	Her	6	124	tlw.	Her	8	6		Wk	24	81		
	Her	6	161		Her	8	7	tlw.	Wk	24	93		
		bis			Her	8	9	tlw.	Wk	24	94		
	Her	6	167		Her	8	10		Wk	24	95		
	Her	6	168	tlw.		bis			Wk	24	97		
	Her	6	169		Her	8	18		Wk	24	99		
	Her	6	170		Her	8	19	tlw.	Wk	24	100		
	Her	6	171		Her	8	33	tlw.	Wk	24	101		
	Her	6	172	tlw.	Her	8	58		Wk	24	102		
	Her	6	173	tlw.	Her	8	66	tlw.	Wk	24	103	tlw.	
	Her	6	179		Her	8	67	tlw.	Wk	24	105	tlw.	
	Her	6	180		Her	8	68	tlw.	Wk	24	106	tlw.	
	Her	6	182		Her	8	88	tlw.	Wk	24	107		
	Her	6	183		Her	8	92	tlw.	Wk	24	108		
	Her	6	184		Her	8	93	tlw.	Wk	24	109		
	Her	6	185	tlw.	Her	8	94	tlw.	Wk	24	110		
	Her	6	186		Her	8	95	tlw.	Wk	24	116	tlw.	
	Her	6	194	tlw.	Her	8	96		Wk	24	117	tlw.	
	Her	6	222	tlw.	Her	8	97		Wk	24	118	tlw.	
	Her	6	263	tlw.	Her	8	98	tlw.	Wk	24	119		
	Her	6	264	tlw.	Her	8	99	tlw.	Wk	25	13	tlw.	
	Her	6	284	tlw.	Her	8	100	tlw.	Wk	25	15	tlw.	
	Her	6	287	tlw.	Her	8	101	tlw.	Wk	25	16	tlw.	
	Her	6	294	tlw.	Her	8	110	tlw.	Wk	25	17	tlw.	

L4				L4				L5			
Gem	Flur	Flst		Gem	Flur	Flst		Gem	Flur	Flst	
Wk	25	18		Wk	27	118	tlw.	Str	40	80	tlw.
Wk	25	19	tlw.	Wk	27	119	tlw.	Str	40	81	
Wk	25	20	tlw.	Wk	27	120	tlw.	Str	40	82	tlw.
Wk	25	21	tlw.	Wk	27	121	tlw.	Str	40	83	
Wk	25	22		Wk	28	2	tlw.	Str	40	84	tlw.
Wk	25	23	tlw.	Wk	28	2	tlw.	Str	40	85	
Wk	25	24		Wk	28	16				bis	
Wk	25	25		Wk	28	18		Str	40	91	
Wk	25	26	tlw.	Wk	28	19	tlw.	Str	40	92	tlw.
Wk	25	27	tlw.	Wk	28	20	tlw.	Str	40	93	tlw.
Wk	25	28	tlw.	Wk	28	20	tlw.	Str	40	94	
Wk	25	29		Wk	28	21	tlw.	Str	40	95	tlw.
Wk	25	30	tlw.	Wk	28	21	tlw.	Str	40	96	tlw.
Wk	25	31	tlw.	Wk	28	22	tlw.	Str	40	97	tlw.
Wk	25	32		Wk	28	22	tlw.	Str	40	117	tlw.
Wk	25	33	tlw.					Str	40	118	tlw.
Wk	25	34	tlw.					Str	40	120	tlw.
Wk	25	35						Str	40	121	
Wk	25	36						Str	40	122	
Wk	25	37						Str	40	123	tlw.
Wk	25	38						Str	41	36	tlw.
Wk	25	39	tlw.					Str	41	37	tlw.
Wk	25	41	tlw.					Str	41	38	tlw.
Wk	25	43	tlw.					Str	41	39	tlw.
Wk	25	44	tlw.					Str	41	40	tlw.
Wk	25	82	tlw.					Str	41	45	tlw.
Wk	25	83	tlw.					Str	41	46	tlw.
Wk	25	84						Str	41	47	tlw.
Wk	25	85	tlw.					Str	41	56	tlw.
Wk	25	86						Str	41	57	tlw.
Wk	25	92						Str	41	58	tlw.
Wk	25	94						Str	41	73	tlw.
Wk	25	97						Str	41	82	
Wk	25	106	tlw.					Str	41	83	
Wk	25	115	tlw.					Str	41	84	
Wk	25	116						Str	41	85	tlw.
Wk	25	117	tlw.					Str	41	86	tlw.
Wk	25	118	tlw.					Str	41	91	tlw.
Wk	25	120						Str	41	102	tlw.
Wk	25	121						Str	41	103	tlw.
Wk	25	122	tlw.					Str	41	104	tlw.
Wk	25	124	tlw.					Str	41	115	tlw.
Wk	26	6	tlw.					Str	41	120	tlw.
Wk	26	7	tlw.					Str	41	124	
Wk	26	8	tlw.					Str	41	126	tlw.
Wk	26	9	tlw.					Str	41	127	
Wk	26	10	tlw.					Str	41	128	tlw.
Wk	26	12	tlw.					Str	41	129	tlw.
Wk	26	14	tlw.					Str	41	140	tlw.
Wk	26	15	tlw.					Str	49	5	tlw.
Wk	26	16	tlw.					Str	49	169	tlw.
Wk	26	17	tlw.					Str	49	201	tlw.
Wk	26	18	tlw.					Str	49	202	
Wk	26	19	tlw.					Str	49	203	tlw.
Wk	26	20	tlw.					Str	49	204	
Wk	26	87						Str	49	205	tlw.
Wk	26	93						Str	49	206	tlw.
Wk	26	95	tlw.					Str	49	265	tlw.
Wk	26	96						Str	50	2	tlw.
Wk	26	97						Str	50	4	tlw.
Wk	26	98	tlw.					Str	50	6	tlw.
Wk	26	100						Str	50	7	tlw.
Wk	26	101						Str	50	10	tlw.
Wk	26	102	tlw.					Str	50	20	tlw.
Wk	26	104	tlw.					Str	50	21	
Wk	26	106	tlw.							bis	
Wk	26	107	tlw.					Str	50	33	
Wk	26	108	tlw.					Str	50	34	tlw.
Wk	26	109	tlw.					Str	50	35	
Wk	26	111								bis	
Wk	26	112	tlw.					Str	50	40	
Wk	26	114	tlw.					Str	50	41	tlw.
Wk	27	117	tlw.					Str	50	84	

	Gem	Flur	Flst		Gem	Flur	Flst		Gem	Flur	Flst	
	Str	50	87		Str	34	140	tlw.	Str	36	102	tlw.
	Str	51	11	tlw.	Str	34	154		Str	36	163	
	Str	51	12	tlw.	Str	34	155			bis		
	Str	51	13	tlw.	Str	34	156		Str	36	168	
L5	Str	51	14	tlw.	Str	34	158		Str	36	170	
	Str	51	15	tlw.		bis				bis		
	Str	51	16	tlw.	Str	34	167		Str	36	176	
	Str	51	17		Str	34	168	tlw.	Str	36	181	
	Str	51	18	tlw.	Str	34	169		Str	36	182	
	Str	51	21		Str	34	170		Str	36	183	
	Str	51	22			bis			Str	36	186	
	Str	51	23		Str	34	179		Str	36	187	
	Str	51	24	tlw.	Str	34	182		Str	36	192	
	Str	51	26	tlw.		bis			Str	36	193	
	Str	51	27	tlw.	Str	34	188		Str	36	194	
	Str	51	29	tlw.	Str	34	189	tlw.	Str	36	195	
	Str	51	30	tlw.	Str	34	190	tlw.	Str	36	202	
	Str	51	31	tlw.	Str	34	191		Str	36	203	
	Str	51	32	tlw.	Str	34	192		Str	37	4	
	Str	51	33	tlw.	Str	34	193		Str	37	6	
	Str	51	66	tlw.	Str	34	205		Str	37	9	
	Str	51	84		Str	34	206		Str	37	10	
	Str	51	85		Str	34	209	tlw.	Str	37	11	
	Str	51	86		Str	34	215		Str	37	13	
	Str	51	95		Str	35	1	tlw.	Str	37	17	
	Str	51	96		Str	35	2		Str	37	18	
					Str	35	3	tlw.	Str	37	19	
					Str	35	4		Str	37	21	
						bis			Str	37	22	tlw.
3.2.6	L 6				Str	35	10		Str	37	27	tlw.
L6	Gem	Flur	Flst		Str	35	12		Str	37	31	tlw.
	Str	19	36	tlw.	Str	35	15		Str	37	56	tlw.
	Str	19	37	tlw.	Str	35	16		Str	37	59	
	Str	19	38	tlw.	Str	35	18		Str	37	60	tlw.
	Str	19	73	tlw.	Str	35	20		Str	37	61	
	Str	19	77	tlw.		bis			Str	37	62	
	Str	20	176	tlw.	Str	35	39		Str	37	65	tlw.
	Str	34	1		Str	35	40	tlw.	Str	37	66	tlw.
	Str	34	2		Str	35	41	tlw.	Str	37	67	tlw.
	Str	34	3		Str	35	42	tlw.	Str	37	95	
	Str	34	4		Str	35	43		Str	37	96	
	Str	34	6			bis			Str	37	97	
		bis			Str	35	47		Str	37	102	
	Str	34	11		Str	35	48	tlw.	Str	37	103	tlw.
	Str	34	15		Str	35	49		Str	37	104	
	Str	34	16			bis			Str	37	133	
	Str	34	17		Str	35	82		Str	37	134	
	Str	34	19		Str	35	83		Str	37	135	
		bis			Str	35	85		Str	37	137	tlw.
	Str	34	25		Str	35	87		Str	37	140	
	Str	34	28		Str	35	89			bis		
	Str	34	29			bis			Str	37	147	
	Str	34	30		Str	35	98		Str	37	161	
	Str	34	31		Str	36	1		Str	37	162	
	Str	34	32	tlw.		bis			Str	37	164	
	Str	34	41		Str	36	10		Str	37	165	
		bis			Str	36	12		Str	37	168	tlw.
	Str	34	56			bis			Str	37	179	tlw.
	Str	34	58		Str	36	35		Str	37	180	tlw.
		bis			Str	36	39		Str	37	182	tlw.
	Str	34	75		Str	36	40		Str	37	183	
	Str	34	77		Str	36	43		Str	37	184	
		bis			Str	36	44		Str	37	213	tlw.
	Str	34	83		Str	36	45		Str	38	1	
	Str	34	84	tlw.	Str	36	48			bis		
	Str	34	85			bis			Str	38	18	
		bis			Str	36	74		Str	38	20	
	Str	34	98		Str	36	76		Str	38	24	
		bis				bis				bis		
	Str	34	103		Str	36	94		Str	38	28	
	Str	34	106		Str	36	97		Str	38	33	
		bis			Str	36	100			bis		
	Str	34	126		Str	36	101		Str	38	47	
	Str	34	127	tlw.								
	Str	34	139	tlw.								

Gem. Flur Flst			Gem. Flur Flst			Gesch. Landschaftsbestandteile		
Gem.	Flur	Flst	Gem.	Flur	Flst	Gem.	Flur	Fl.st.
L6	Str 38	49	L6	Str 41	71			
	Str 38	53		Str 41	75	3.4.1	Str 33	17
	Str 38	54		Str 41	76	3.4.2	Str 33	123
	Str 38	55		Str 41	77	3.4.2	Str 33	48
	Str 38	59		Str 41	78	3.4.2	Str 58	427
	bis			Str 41	92	3.4.2	Str 33	50
	Str 38	69		Str 41	93	3.4.2	Str 33	256
	Str 38	72		Str 41	94	3.4.2	Str 33	151
	bis			Str 41	95	3.4.2	Str 33	151
	Str 38	86		Str 41	97	3.4.3	Str 27	67
	Str 39	1		Str 41	98	3.4.4	Str 27	67
	bis			Str 41	110	3.4.5	Str 28	94
	Str 39	7		Str 41	111	3.4.6	Str 28	110
	Str 39	9		Str 41	112	3.4.7	Wd 9	11
	Str 39	12		Str 41	113	3.4.8	Str 32	226
	Str 39	15		Str 43	2	3.4.9	Str 32	227
	Str 39	16		Str 43	61	3.4.10	Str 31	7
	Str 39	20		Str 43	68	3.4.11	Str 30	104
	Str 39	21		Str 43	69	3.4.12	Str 31	160
	Str 39	22		Str 43	70	3.4.13	Str 44	141
	Str 39	24		Str 43	71	3.4.13	Str 44	142
	Str 39	26		Str 43	118	3.4.13	Str 44	143
	Str 39	27		Str 43	124	3.4.13	Str 44	143
	Str 39	28		Str 43	125	3.4.14	Str 44	144
	Str 39	29				3.4.15	Str 31	31
	Str 39	31				3.4.16	Str 44	149
	bis					3.4.17	Str 45	78
	Str 39	43				3.4.18	Str 45	16
	Str 39	45				3.4.19	Str 45	16
	bis					3.4.20	Str 45	154
	Str 39	62				3.4.21	Str 45	138
	Str 40	1				3.4.22	Str 45	154
	bis					3.4.23	Wk 1	103
	Str 40	12				3.4.23	Wk 1	144
	Str 40	15				3.4.24	Wk 10	87
	Str 40	16	tlw.			3.4.25	Wd 9	58
	Str 40	17	tlw.			3.4.26	Wd 9	60
	Str 40	18	tlw.			3.4.27	Wd 12	154
	Str 40	23				3.4.28	Wd 12	141
	Str 40	25				3.4.29	Wd 23	25
	Str 40	27				3.4.30	Wd 15	46
	Str 40	31				3.4.30	Wd	45
	bis					3.4.30	Wd	49
	Str 40	44				3.4.30	Wd 34	69
	Str 40	45	tlw.			3.4.30	Wd 15	99
	Str 40	46	tlw.			3.4.30	Wd	86
	Str 40	100	tlw.			3.4.30	Wd	47
	Str 40	101				3.4.30	Wd 34	70
	bis					3.4.30	Wd	71
	Str 40	105				3.4.30	Wd 15	98
	Str 40	106	tlw.			3.4.30	Wd 15	203
	Str 40	107				3.4.30	Wd	28
	bis					3.4.30	Wd	24
	Str 40	112				3.4.30	Wd	23
	Str 40	124				3.4.30	Wd	202
	Str 40	126				3.4.30	Wd	201
	Str 40	127				3.4.30	Wd 34	65
	Str 41	4				3.4.31	Wd 32	61
	Str 41	6				3.4.32	Wd 32	7
	Str 41	10				3.4.33	Str 48	90
	Str 41	11	tlw.			3.4.33	Str	125
	Str 41	13				3.4.33	Str	46
	Str 41	14				3.4.33	Str	356
	Str 41	16	tlw.			3.4.33	Str	52
	Str 41	17				3.4.33	Str 49	18
	Str 41	19	tlw.			3.4.33	Str	38
	Str 41	21	tlw.			3.4.33	Str	40
	Str 41	22	tlw.			3.4.33	Str	43
	Str 41	23	tlw.			3.4.33	Str	44
	Str 41	65	tlw.			3.4.33	Str	44
	Str 41	66						
	Str 41	67	tlw.					
	Str 41	68						
			Naturdenkmale					
			Gem.	Flur	Flst.			
			3.3.1	Str 35	39			
			3.3.2	Str 36	233			
			3.3.3	Str 42	206			
			3.3.4	Str 56	30			
			3.3.5	Str 56	30			
			3.3.6	Str 56	30			
			3.3.7	Str 56	30			
			3.3.8	Str 5	73			
			Die Eintragung wurde nach dem Satzungsbeschluss geändert. Die Darstellung in der Karte B entsprach nicht dem tatsächlichen Standort und den textliche Darstellungen und Festsetzungen.					
			3.3.9	Str 4	67			
			3.3.10	Str 27	73			
			3.3.11	Str 27	75			
			3.3.12	Str 27	96			
			3.3.13	Str 27	74			
			3.3.14	Str 28	417			
			3.3.15	Wd 33	6			
			3.3.16	Wd 33	6			
			3.3.17	Str 43	35			
			3.3.18	Str 43	35			
			3.3.19	Str 44	149			
			3.3.20	Wk 6	89			
			3.3.21	Wd 9	65			
			3.3.22	Wd 23	31			
			3.3.23	Her 4	6			
			3.3.24	Her 5	493			
			3.3.25	Str 45	102			
			3.3.26	Str 45	31			
			3.3.27	Wk 16	108			
			3.3.28	Wk 15	31			
			3.3.29	Wk 19	117			
			3.3.30	Her 9	4			
			3.3.31	Her 9	4			
			3.3.32	Wk 21	41			
			3.3.33	Wk 13	80			

	Gem.	Flur	Fl.st.		Gem.	Flur	Fl.st.	
3.4.33	Str	124	tlw	3.4.46	Wk	16	52	
3.4.33	Str	78	tlw	3.4.46	Wk		51	
3.4.33	Str	357	tlw	3.4.46	Wk		47	
3.4.33	Str	294	tlw	3.4.47	Wk	16	108	
3.4.33	Str	47	tlw	3.4.48	Wk	16	25	
3.4.33	Str	55	tlw					
			42	tlw	3.4.49	Wk	16	81
			53	tlw	3.4.50	Wk	16	98
3.4.33	Str	49	36	tlw	3.4.51	Wk	16	80
3.4.33	Str	49	155		3.4.52	Wk	16	80
3.4.33	Str	49	39	tlw	3.4.53	Wk	16	84
3.4.33	Str	49	37	tlw	3.4.54	Wk	15	144
3.4.33	Str	49	45	tlw	3.4.55	Wd	31	24
3.4.33	Str	49	41					
3.4.33	Str	49	35	tlw				
3.4.33	Str	49	57	tlw				
3.4.33	Her	10	30	tlw				
3.4.33	Her		29	tlw				
3.4.33	Her		25	tlw				
3.4.33	Her	8	60	tlw				
3.4.33	Her	10	36					
3.4.33	Her	8	70	tlw				
3.4.33	Her	10	33	tlw				
3.4.33	Her	10	53	tlw				
3.4.33	Her	10	37	tlw				
3.4.33	Her	8	54	tlw				
3.4.33	Her	10	35	tlw				
3.4.33	Her	8	69	tlw				
3.4.33	Her	10	49	tlw				
3.4.33	Her	5	493	tlw				
3.4.33	Her	5	432	tlw				
3.4.33	Her	8	64	tlw				
3.4.33	Her	5	318	tlw				
3.4.33	Her	5	317	tlw				
3.4.33	Her	5	429	tlw				
3.4.33	Her	5	431					
3.4.33	Her	8	63	tlw				
3.4.33	Her	5	430	tlw				
3.4.33	Her	8	66	tlw				
3.4.33	Her	5	495	tlw				
3.4.33	Her	5	161	tlw				
3.4.33	Her	5	465	tlw				
3.4.33	Her	5	466	tlw				
3.4.33	Her	8	65	tlw				
3.4.33	Her	5	259	tlw				
3.4.33	Her	5	494	tlw				
3.4.34	Str	50	93					
3.4.35	Wk	8	4					
3.4.36	Str	45	31					
3.4.37	Str	45	31					
3.4.38	Str	46	56					
3.4.39	Str	46	58					
3.4.40	Wk	27	85					
3.4.40	Wk	27	86					
3.4.41	Wk	9	74					
3.4.42	Wk	10	11					
3.4.43	Wk	12	77					
3.4.44	Wk	12	77					
3.4.45	Wk	26	68					
3.4.45	Wk	26	85					
3.4.45	Wk		67					
3.4.45	Wk		79					
3.4.45	Wk		84					
3.4.45	Wk		83					
3.4.45	Wk		70					
3.4.45	Wk	17	68					
3.4.45	Wk		108					
3.4.45	Wk		70					
3.4.45	Wk		71					
3.4.45	Wk	26	3					

9 Glossar

anthropogen

Von Menschen verursacht bzw. erzeugt

Art

Gruppe von natürlichen Populationen, die sich untereinander natürlich fortpflanzen und von anderen derartigen Gruppen isoliert sind

Artenschutz

Artenschutz gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz umfasst den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt (Artenvielfalt)

artspezifisch

Eine Art kennzeichnend

Aue

Morphologisch bedingtes Überschwemmungsgebiet eines Wasserlaufs

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

Ausgleichsflächen

Flächen, die im Sinne des §18 BNatSchG zum Ausgleich von Eingriffen genutzt wurden (Eingriff in Natur und Landschaft)

autochthon

vom jeweiligen Betrachtungsort stammend, bodenständig (z.B. Gesteine in der Geologie, Tier- und Pflanzenarten im Naturschutz oder Gehölzindividuen in der Forstwirtschaft); im Naturschutz oft missverständlich als Synonym für "einheimisch" gebraucht; besser: "gebietseigen"

Avifauna

Vogelwelt

Bauleitplanung

Vorbereitung (Flächennutzungsplan) und Festsetzung

(Bebauungsplan) der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB)

Bebauungsplan

Instrument der gesamtäumlichen Planung für einen Teil des Gemeindegebietes (kommunale Satzung)

Bestockungsgrad

Der Bestockungsgrad ist der Vergleich des tatsächlichen Flächenvorrates an Bäumen mit jenem Flächenvorrat, der gemäß einer forstlichen Ertragstafel vorhanden sein sollte.

Biotop

Räumlich abgegrenzter Lebensraum einer bestimmten Lebensgemeinschaft (Biozönose)

Biotopkartierung

Standardisierte Erfassung von Lebensräumen sowie deren biotischen Inventars innerhalb eines bestimmten Raumes; flächendeckend-repräsentativ: exemplarische Kartierungen repräsentativer, typischer Biotope eines jeden Biotoptyps; selektiv: Kartierung ausgewählter, schutzwürdiger, seltener oder gefährdeter Biotope

Biotopekennende Maßnahmen

Landschaftspflegerische Maßnahmen zur gezielten Erhaltung oder Wiederherstellung bestimmter Biotoptypen

Biotopverbund

Räumlicher Kontakt zwischen Lebensräumen, welcher eine funktionale Vernetzung von Populationen ermöglicht

Cross-Compliance

Zusammenfassung aller Regelungen, die ein Landwirt ab 1. Jan. 2005 einzuhalten hat, um in den Genuss von Direktzahlungen zu kommen

Dauergrünland

Definition von Dauergrünland aus „Informationen über die Einhaltung der Anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compli-

ance)“ Zahlstelle Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter, Ref. 11; 53229 Bonn

Dauergrünland sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens 5 Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes sind (5-Jahres-Regelung).

Hierzu zählt z.B. auch der ununterbrochene Anbau von Klee-Gras, Gras und Klee-Luzerne-Gemischen bzw. das Wechselgrünland. Durch die 5-Jahres-Regelung kann jährlich neues Dauergrünland entstehen, indem ununterbrochen 5 Jahre Grünfütteranbau auf der betreffenden Fläche betrieben wird.

Nicht zur Dauergrünlandfläche gehören alle Kulturen, die jährlich bearbeitet werden. So sind alle einjährigen Kulturen wie Silomais ausgeschlossen. Auch Flächen, auf denen Gräserersaatgut erzeugt wird, gehören nicht zum Dauergrünland.

Siehe auch Grünland

EG

Europäische Gemeinschaft

Eingriff in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 18 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können

einheimisch/indigen

Tier- und Pflanzenarten, die von Natur aus in einem Gebiet vorkommen bzw. ohne Mitwirkung des Menschen dort eingewandert sind

Entkusselung

Ausstechen bzw. Entfernen von aufkommenden Gehölzen.

Pflegemaßnahme zum Erhalt nicht mehr bewirtschafteter, offener (z.B. Heide-) Flächen

EU

Europäische Union

Eutrophierung

Anreicherung von Nährstoffen, die zu Veränderungen in einem Ökosystem oder Teilen davon führt

Extensivierung

Verringerung des Einsatzes von ertragsfördernden Betriebsmitteln (z.B. Dünger, Pflanzenschutzmittel) bzw. Herabsetzung der Nutzungsintensität (z.B. Viehbesatz pro ha) und/oder Arbeit je Flächeneinheit

Fauna-Flora-Habitat-

Richtlinie (FFH-Richtlinie)

EG-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (1992)

Flächennutzungsplan

Instrument der gesamtäumlichen Planung auf kommunaler Ebene (Gemeinde); vorbereitender Bauleitplan, der für das gesamte Gemeindegebiet die beabsichtigte städtebauliche Bodennutzung in den Grundzügen darstellt

Femelschlag

Bei dieser forstwirtschaftlichen Betriebsart werden hiebreife Bäume in kleinen Gruppen entnommen. Dabei werden in einer Parzelle, an verteilt liegenden Stellen, Gruppen von hiebreifen Bäumen gefällt. Die Einschlagstellen werden durch sogenannte Rändelungshiebe nach und nach erweitert, und dem Forst über längere Zeiträume wiederholt kleine Gruppen von Bäumen entnommen. Gewöhnlich sind Femelschläge nicht umfangreicher als ein Hektar. Durch den neu geschaffenen Lichteinfall unter dem bestehenden Kronendach wird eine natürliche Verjüngung ermöglicht, bis nach Auslich-

tung der letzten Altbäume durch den sogenannten Räumungshieb wieder eine relativ altershomogene Zusammensetzung (Altersklassenwald) erreicht ist oder ein sich stetig verjüngender Dauerwald, in dem Bäume aller Altersstufen kleinflächig vermischt sind.

FöNa

Förderrichtlinie Naturschutz

Gebietsfremd / nichteinheimisch

Tier- und Pflanzenarten, die von Natur aus nicht in einem Gebiet vorkommen, sondern durch den Einfluss des Menschen (direkt oder indirekt; beabsichtigt oder unbeabsichtigt) dort eingebracht wurden; vgl. für Pflanzen das Internet-Handbuch NeoFlora

GEP

Gebietsentwicklungsplan in NRW auch Landschaftsrahmenplan

Grünland

Als Grünland werden landwirtschaftlich genutzte Flächen bezeichnet, auf denen Gras und krautige Pflanzen als Dauerkultur wachsen und die entweder beweidet oder durch Mähen beerntet werden. Siehe auch Dauergrünland

Grünordnungsplan

für einen Teil des Gemeindegebietes aus der Landschaftsplanung abgeleiteter Naturschutz-Fachbeitrag zum Bebauungsplan

Geschützter Landschaftsbestandteil

Ein geschützter Landschaftsbestandteil (gLB) wird, wie alle geschützten Teile von Natur und Landschaft in Deutschland, durch eine Erklärung rechtswirksam. Festgelegt werden dabei die Abgrenzung des Gebiets, die Schutzziele und ggf. für den Schutz erforderliche Maßnahmen, wie Gebote und Verbote für Nutzungen oder Pflege. In welcher Form diese

Erklärung erfolgt, richtet sich nach Landesrecht. Abweichend von den anderen Schutzgebiets-Kategorien kann sich der Schutz als geschützter Landschaftsbestandteil auch pauschal auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen in einem Gebiet (z. B. einem Landkreis oder in einem Bundesland) erstrecken.

Geschützte Landschaftsbestandteile sind in der Regel kleinräumige, überschaubare Strukturen (eine Hecke, eine Baumgruppe). Großräumige Schutzgebiete werden nach dieser Kategorie nicht ausgewiesen. Besonders wertvolle Einzelbäume werden in der Regel nicht als gLB, sondern als Naturdenkmal geschützt.

Habitat

Das Habitat bezeichnet die charakteristische Lebensstätte einer bestimmten Tier- oder Pflanzenart.

heimisch

siehe einheimisch

Herbizid

Pflanzenvernichtungsmittel

Kahlschlag

forstliche Nutzungsart, bei der alle Bäume eines Bestandes auf einmal entnommen werden

Kulturlandschaft

aufgrund der Nutzung durch den Menschen in historischer Zeit entstandene und durch die Nutzungsformen geprägte Landschaft mit überwiegend anthropogenen Ökosystemen (im Ggs. zur Naturlandschaft)

Landespflege

zusammenfassende Bezeichnung für die Aufgabengebiete Naturschutz und Landschaftspflege einschl. der Grünordnung

Landesraumordnungsprogramm

Gesamträumliche Planung auf Länderebene (Bundesland) zur Abstimmung unterschiedlicher Anforderungen an den Raum (mit unterschiedlichen Bezeichnungen in den einzelnen Bundesländern)

Landschaftspflege

Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft z.B. durch Erhaltung traditioneller Wirtschaftsformen

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Beitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Text und Karte zum Fachplan (Betriebsplan) für konkrete Planungsobjekte auf kommunaler Ebene (Teil des Bebauungsplans) zur Darstellung der zum Ausgleich von Eingriffen erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch den Planungsträger

Landschaftsplan

Text- und kartenmäßige Darstellung der örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Ausweisung von NSG, LSG usw.), Satzung des Kreises (vgl. §16 BNatSchG)

Landschaftsprogramm

Landschaftsplanung auf Landesebene, u.a. als Fachbeitrag zum Landesraumordnungsprogramm

Im Landschaftsprogramm sind die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter Beachtung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung für den Bereich eines

Landes darzustellen. Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen der Landschaftsprogramme sollen unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe der landesplanerischen Vorschriften der Länder in die Landesraumordnungsprogramme/-pläne aufgenommen werden (vgl. §15 BNatSchG)

Landschaftsrahmenplan

Landschaftsplanung auf regionaler Ebene (z.B. Regierungsbezirk, Region, Kreis), u.a. als Fachbeitrag zum Regionalplan.

Im Landschaftsrahmenplan sind die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Teile des Landes darzustellen. Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen der Landschaftsrahmenpläne sollen unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe der landesplanerischen Vorschriften der Länder in die Regionalen Raumordnungsprogramme/-pläne aufgenommen werden (vgl. § 15 BNatSchG)

Landschaftsschutzgebiet

Ein Landschaftsschutzgebiet (kurz LSG) ist eine Gebietschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Landschaftsschutzgebiete können auch ausgewiesen werden, um das Landschaftsbild für Tourismus und Erholung zu erhalten.

Das Landschaftsschutzgebiet gehört in Deutschland zu den Möglichkeiten des gebietsbezogenen Naturschutzes, den

das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bereitstellt.

In Landschaftsschutzgebieten bestehen in der Regel nur geringe Auflagen für die land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den "Charakter" des Gebiets verändern. So kann z. B. der Umbruch einer Wiese zur Gewinnung von Ackerland untersagt werden, wenn das Gebiet von Grünland geprägt ist. Besondere Auflagen für die Nutzung der Wiese (z. B. Düngerverbote) sind hingegen in Landschaftsschutzgebieten üblicherweise nicht vorgesehen. Die Regelungen zur Bebauung in der freien Landschaft (im Außenbereich) sind in Landschaftsschutzgebieten nochmals verschärft. In der Regel ist hier eine Neubebauung prinzipiell verboten.

Mähweide

Grünlandnutzung, bei der die Fläche nach der Mahd als Weide genutzt wird

Natura 2000

Europäisches Schutzgebietssystem, das Gebiete der Vogelschutzrichtlinie sowie die der FFH-Richtlinie beinhaltet

Naturdenkmal

Ein Naturdenkmal ist ein unter Naturschutz stehendes, natürlich entstandenes Landschaftselement. Es kann ein einzeln stehendes oder vorkommendes Gebilde oder auch ein Gebiet oder Gebilde mit einer beschränkten Fläche und einer klaren Abgrenzung von seiner Umgebung sein; dieses wird als flächenhaftes oder Flächennaturdenkmal bezeichnet.

Das Naturdenkmal wird oft als Naturschöpfung bezeichnet, kann jedoch gleichzeitig Zeuge der historischen Kulturlandschaft sein (markante Einzelbäume oder Aufschlüsse mit besonderen geologischen Bildungen).

Naturhaushalt

umfasst die Bestandteile Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen (vgl. BNatSchG §10)

natürlich

vom Menschen unverändert, in ursprünglichem Zustand

naturnah

ohne direkten menschlichen Einfluss entstanden und vom Menschen nicht wesentlich verändert, dem natürlichen Zustand nahekommend

naturnahe Waldbewirtschaftung

die naturnahe Waldbewirtschaftung kennzeichnet sich aus durch:

Die ökosystemverträgliche Bewirtschaftung des Wildvorkommens. Seltene Wildarten werden gezielt gefördert, überhöhte Schalenwildbestände werden auf ein Maß verringert, bei dem die Waldverjüngung nicht beeinträchtigt wird.

Die Bäume werden nach ihrer individuellen Reife geerntet, was meistens bedeutet, dass sie dick und wertvoll sind (Zielstärkennutzung).

Natürliche Verjüngung hat Vorrang vor der künstlichen.

Wertvolle Waldränder werden gezielt gefördert, gepflegt und entwickelt.

Auf den Einsatz von Bioziden wird zugunsten eines integrierten Waldschutzes weitgehend verzichtet.

Walddtypische Lebensräume erhalten, pflegen und entwickeln (z.B. Alt- und Totholz).

Naturschutzgebiet

Der Status eines Naturschutzgebiets ist (mit Ausnahme der seltenen, großräumigen Nationalparke, wobei sich diese Kategorien überschneiden können) in der Regel die strengste gesetzliche Gebietsschutzkate-

gorie (Sonderfall Natura 2000 hier nicht berücksichtigt). Die Flächen und Grundstücke innerhalb des Naturschutzgebiets haben in der Regel private Eigentümer. Deren Recht an ihrem Eigentum wird durch die Ausweisung nicht aufgehoben. Durch die Rechtsprechung abgesichert ist aber, dass die Eigentümer Einschränkungen an der Nutzung und Nutzbarkeit ihrer Grundstücke hinzunehmen haben. Rechtliche Grundlage dafür ist die im Grundgesetz verankerte Sozialpflichtigkeit des Eigentums. Welche Einschränkungen im Einzelnen gelten, ist in der Praxis häufig stark umstritten. Die Naturschutzbehörde ist gehalten „unbillige“ Härten zu vermeiden, d. h. alle Einschränkungen müssen sich aus dem Schutzzweck als notwendig ergeben. Rechtmäßig ausgeübte Nutzungen innerhalb eines neu ausgewiesenen Naturschutzgebiets haben Bestandsschutz. Sie dürfen damit aber nicht mehr intensiviert oder ausgeweitet werden.

Im Regelfall versucht die Landschaftsbehörde, die Entwicklung eines Naturschutzgebiets zu steuern, um die Schutzziele erreichen zu können. Dafür werden spezielle Fachgutachten erstellt, meist „Pflegeplan“, „Pflege- und Entwicklungsplan“, „Managementplan“ o. ä. genannt. Diese stellen die behördlichen Ziele im Gebiet dar. Gegenüber Dritten (z. B. Grundeigentümern) besitzen sie keine Rechtskraft.

Naturwaldzelle

Bezeichnung für Naturwaldreservat in Nordrhein-Westfalen

Ökosystem

strukturelles und funktionelles Beziehungsgefüge ökologischer Funktionselemente; offenes, zur begrenzten Selbstregulation und biologischen Reproduktion fähiges, relativ abgegrenztes raumzeitliches Wir-

kungsgefüge zwischen zusammenlebenden Organismen und ihrer anorganischen Umwelt, mit eigenem Stoff- und Energiefluss, eigenem internen Kreislauf, eigener Produktivität und Artenvielfalt

Pestizid

Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Organismen

Pflanzengemeinschaft

Kombination von Pflanzenindividuen, die durch Konkurrenz u.ä. in wechselseitiger Beziehung stehen (Pflanzengesellschaft)

Pflanzengesellschaft

Typ einer umweltabhängigen Kombination von Pflanzenarten, der sich durch Konkurrenz u.ä. im Gleichgewicht befindet und eine gewisse Stabilität bezüglich der Artenzusammensetzung aufweist

Population

natürliche Gruppe von Individuen einer Art mit der prinzipiellen Möglichkeit zur Paarung und Fortpflanzung

Potentielle Natürliche Vegetation

Vegetation, die sich unter den gegenwärtigen Umweltbedingungen ohne Eingriffe des Menschen von selbst einstellen würde

Prädatoren

lat.= Räuber, die eine andere Art töten

prioritäre Art

Begriff aus der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (Artikel 1): Tier- und Pflanzenart, für deren Erhaltung der Gemeinschaft besondere Verantwortung zukommt, da sie im Gebiet der Mitgliedsstaaten bedroht, potenziell bedroht oder selten ist.

prioritärer Lebensraum

Begriff aus der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (Arti-

kel 1): Vom Verschwinden bedrohter Lebensraumtyp, für dessen Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund der natürlichen (kleinräumigen) Ausdehnung besondere Verantwortung zukommt

Ramsar-Konvention

1971 wurde in Ramsar (Iran) das „Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensräume für Wat- und Wasservögel, von internationaler Bedeutung“ (Ramsar-Konvention) unterzeichnet. Dieses internationale Übereinkommen war ursprünglich auf die Erhaltung von Lebensräumen für Wasser- und Watvögel ausgerichtet. Inzwischen stehen Erhaltung und Entwicklung von Feuchtgebieten als Ökosystem im Vordergrund

Regionalplan

Raumordnungsplan für einen Teil des Landesgebietes zur Abstimmung unterschiedlicher Ansprüche an den Raum auf Regierungsbezirks-, Region- oder Kreis-Ebene (mit unterschiedlichen Bezeichnungen in den einzelnen Bundesländern)

Rekultivierung

Wiedernutzbarmachung (gezielte Standortaufbereitung) der terrestrischen Bereiche von ehemals intensiv genutzten Betriebsflächen (z.B. Ton-, Sand-, Kiesgruben; Deponiegebiete) und ihre Integration in die umgebende Landschaft mit dem Ziel einer landwirtschaftlichen, waldbaulichen oder erholungsorientierten Folgenutzung - wirtschaftsbezogene Sanierung (Renaturierung)

Renaturierung

Überführung anthropogen veränderter Lebensräume in einen naturnäheren Zustand; Wiedernutzbarmachung von ehemals intensiv genutzten Flächen mit Ausrichtung auf Entwicklung und Nutzung als Naturschutzflächen - naturschutz-

bezogene Sanierung (Rekultivierung)

Ressourcen

Vorräte materieller und ideeller Art, die in der Regel nur im begrenzten Umfang vorhanden sind.

Retentionsraum

Hochwasserrückhalteraum

Rote Listen

Verzeichnisse von gefährdeten Arten, Artengesellschaften und Biotopen

Schalenwild

Wild, das auf Schalen (= Hufen) läuft; z.B. Rotwild, Rehwild, Schwarzwild,...

Streuobstwiese

meist ein- bis zweischürige Wiese mit lockerem Obstbaumbestand aus Hochstämmen; gefährdeter, sehr artenreicher, halbnatürlicher Lebensraum der dorfnahe Kulturlandschaft

Sukzession

Zeitliche Aufeinanderfolge von Arten bzw. Lebensgemeinschaften bei der Entwicklung eines Biotops

Totholz

abgestorbene (liegende und stehende) Äste, Stämme und Bäume

Umweltverträglichkeitsprüfung

unselbständiger Teil verwaltschaftsbehördlicher Verfahren zur Zulassung von Vorhaben (§ 2 UVPG): umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen sowie die Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Vegetation

Pflanzenbewuchs

Vertragsnaturschutz

Verträge mit Landnutzern unter Auflagen einer naturverträglichen bzw. naturschutzgerechten Bewirtschaftung, oft mit konkreter Zielstellung für den Arten- und Biotopschutz, gegen finanzielle Entschädigung für Einkommensminderung

VO

Verordnung

Vogelschutzrichtlinie

Konvention von 1979 zur Erhaltung der europäischen wild lebenden Vogelarten durch Errichtung besonderer Schutzgebiete; Gebiete der Vogelschutzrichtlinie gehören zum Schutzgebietssystem Natura 2000

Weide

Eine Weide ist landwirtschaftliches Grünland, das Vieh Nahrung in Form von krautigen Pflanzen, vornehmlich Süßgräser, bereitstellt. Eine Sonderform der Weide ist die Waldweide.

Wiese

Bei der Wiese handelt es sich um landwirtschaftliches Grünland, das im Gegensatz zur Weide nicht durch das Grasens von Tieren, sondern durch Mähen zur Erzeugung von Heu oder Grassilage genutzt und erhalten wird. Bei der regelmäßigen Mahd (Mähen) wird die Verbuschung und anschließende Waldentstehung verhindert. Wiesen sind wie die Weiden ein Lebensraum, der seit einigen Jahrtausenden durch den Menschen geschaffen und erhalten wird. Man spricht daher von einer Halbkulturformation.

Zerschneidung

aktive anthropogene Fragmentierung u.a. von Lebensräumen durch linienhafte Eingriffe (z.B. Straßen- und Schienenbau, Energietrassen, Bebauung)

Quellen:

- Ausschnitt aus dem Glossar des Bundesamtes für Naturschutz
- LÖBF-Mitteilungen 4/05
- Wikipedia